



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von
Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich“

Verfasserin

Mag. Ursula Schuster

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

o. Univ.- Prof. Dr. iur. Richard Potz

Für meine Eltern

1. Einleitung	10
2. Begriff, Bedeutung und Erscheinungsformen von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts	16
2.1. Der rechtswissenschaftliche Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts	17
2.2. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts	21
2.3. Das Fehlen typischer Wesensmerkmale von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	22
2.3.1 Errichtung durch ein spezielles Gesetz beziehungsweise durch einen Hoheitsakt	23
2.3.2 Die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen	24
2.3.3 Die Zwangsmitgliedschaft	25
2.3.4 Die gemeinnützige Tätigkeit.....	27
2.3.5 Zusammenfassende Bemerkungen zum Fehlen der typischen Wesensmerkmale von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts..	27
2.4. Die Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung	28
2.5. Der Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung	30
2.6. Zusammenfassende Bemerkungen	31
3. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Anerkennungsrechts und die Kompetenzbestimmungen im Bundesverfassungsgesetz.....	33
3.1. Die individuell rechtliche Sphäre	34
3.1.1. Art. 63 StVvStGermain im Zusammenhang mit Art. 14 und 16 StGG .	35
3.1.2. Art. 9 EMRK	37
3.2. Die korporativ rechtliche Sphäre	37
3.2.1. Art. 15 StGG und seine einzelnen Rechte	38
3.2.1.1. Die Grundrechtsträger des Art. 15 StGG	43
3.2.1.2. Die in Art. 15 StGG impliziert enthaltenen Rechte	45
3.2.1.2.1. Das Paritätsprinzip.....	45
3.2.1.2.2. Das Ausschließlichkeitsrecht	48
3.2.1.2.3. Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts	49
3.2.1.3. Die Schranke des Art. 15 StGG	51

3.2.2.	Die korporativen Garantien des Art. 9 EMRK.....	52
3.3.	Zusammenfassende Bemerkungen zu den korporativ und individuell bedeutsamen religionsrechtlichen Sphären	55
4.	Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts.....	57
4.1.	Die erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB	57
4.2.	Der religiöse Verein	58
4.2.1.	Die Entwicklung bis zum Vereinsgesetz 2002.....	59
4.2.2.	Das Vereinsgesetz 2002	60
4.2.3.	Abschließende Bemerkungen zum VereinsG 2002.....	61
4.3.	Die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft	62
4.3.1.	Die einzelnen Bestimmungen des BekGG	64
4.3.2.	Die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft als Vorstufe zur gesetzlichen Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz	71
4.4.	Zusammenfassende Bemerkungen	71
5.	Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts	73
5.1.	Die bereits vor 1874 als anerkannt erachteten Kirchen und Religionsgesellschaften	73
5.2.	Kirchen und Religionsgesellschaften, welche durch ein eigenes Gesetz erstmalig anerkannt wurden.....	75
5.3.	Das Anerkennungsverfahren von Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund des AnerkG 1874 (iVm § 11 BekGG).....	76
5.3.1.	Der § 1 AnerkG	77
5.3.1.1.	Das Erfordernis der Mehrzahl physischer Personen.....	78
5.3.1.2.	Die Religionslehre	78
5.3.1.3.	Der Gottesdienst	80
5.3.1.4.	Die Verfassung	81
5.3.1.5.	Die Benennung	82
5.3.1.6.	Die Gesetz- und Sittenwidrigkeit	83
5.3.1.7.	Die Errichtung eines gesicherten Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde	87
5.3.2.	Die Anerkennungsvoraussetzungen des § 11 Abs 1 BekGG.....	88
5.3.2.1.	Der Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre	89
5.3.2.2.	Die erforderliche Mitgliederzahl.....	94

5.3.2.3.	Die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens	99
5.3.2.4.	Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat ...	102
5.3.2.5.	Keine gesetzwidrigen Störungen anderer Religionsgemeinschaften	107
5.3.2.6.	Der § 11 Abs 2 BekGG	108
5.3.2.7.	Zusammenfassende Bemerkungen zum BekGG	113
5.3.3.	Die Problematik rund um die gesetzliche Anerkennung von Jehovas Zeugen als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	114
5.3.3.1.	Das Wahlverhalten.....	115
5.3.3.2.	Der Religionsunterricht.....	122
5.3.3.3.	Die Erfüllung des Wehrdienst.....	126
5.3.3.4.	Zusammenfassende Bemerkungen	129
5.3.4.	§ 2 AnerkG – der Ausspruch der Anerkennung	130
5.3.5.	Sonstige Regelungen im AnerkG 1874	131
5.3.6.	Zusammenfassende Bemerkungen betreffend die Anerkennung von Religionsgemeinschaften	133
6.	Der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften	137
6.1.	Voraussetzungen für den Widerruf der gesetzlichen Anerkennung	139
6.1.1.	Analogie des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG	141
6.1.1.1.	Allgemeines zur Anwendung von Analogien	142
6.1.1.1.1.	Die Lückenlosigkeit der Rechtsordnung im Sinne der Vertreter der Reinen Rechtslehre	143
6.1.1.1.2.	Die Analogie und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ..	144
6.1.1.2.	Die analoge Anwendung des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG auf das AnerkG 1874	145
6.2.	Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG im Hinblick auf § 1 AnerkG iVm § 11 BekGG	147
6.2.1.	Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 1 AnerkG	147
6.2.2.	Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 11 BekGG.....	148
6.2.2.1.	Der Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre	149
6.2.2.2.	Die erforderliche Zahl von ca. 16.000 Mitgliedern.....	149

6.2.2.3.	Die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke	152
6.2.2.4.	Die positive Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat.....	153
6.2.2.5.	Keine gesetzwidrige Störung anderer Religionsgemeinschaften	155
6.2.3.	Jehovas Zeugen und die Möglichkeit eines Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung	156
6.2.4.	Zusammenfassende Bemerkungen zu den „maßgeblichen Voraussetzungen“	157
6.3.	Der Widerrufsakt der gesetzlichen Anerkennung.....	158
6.3.1.	Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung durch <i>contrarius actus</i>	158
6.3.2.	Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung durch Gesetz.....	160
6.3.3.	Zusammenfassende Bemerkungen zum Rechtsakt des Widerrufs...	161
6.4.	Die rechtlichen Folgen eines Widerrufs	161
6.4.1.	Der Wegfall von abgabenrechtlichen Begünstigungen.....	162
6.4.2.	Der Wegfall von weiteren Begünstigungen auf einfachgesetzlicher Ebene.....	164
6.4.2.1.	Das Recht zur Führung einer konfessionellen Privatschule	165
6.4.2.2.	Das Recht zur Abhaltung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.....	166
6.4.2.3.	Weitere Auswirkungen des Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung.....	166
6.4.3.	Zusammenfassende Bemerkungen zu den rechtlichen Folgen des Widerrufs.....	167
6.5.	Die rechtliche Situation in Deutschland bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften	168
6.5.1.	Die Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland	169
6.5.2.	Exkurs: Die Entscheidung des BVerfG im Zusammenhang mit der „Rechtstreue“ und der Verleihung von Körperschaftsrechten an Jehovas Zeugen in Deutschland	173
6.5.3.	Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung in Deutschland	176
6.5.4.	Ergebnis und Vergleich bezüglich des Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Stellung in Deutschland und Österreich.....	178

6.6. Abschließende Bemerkungen zum Widerruf der gesetzlichen	
Anerkennung	180
7. Schlussbemerkungen.....	182
8. Abkürzungsverzeichnis	186
9. Literaturverzeichnis	189
10. Anhang	197
10.1 Zusammenfassung.....	197
10.2 Abstract.....	198
10.1. Curriculum Vitae.....	201

1. Einleitung

Die gesetzliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgt gemäß der österreichischen Rechtsordnung auf unterschiedliche Weise: Sie kann sowohl auf Grundlage des AnerkG 1874¹ in Verbindung mit dem BekGG 1998² im Wege der Verordnung ausgesprochen werden, als auch durch ein eigenes Gesetz. Eine bedeutsame Rechtsfolge der gesetzlichen Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft besteht in der Erlangung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung. Diese ist im Begriff der gesetzlichen Anerkennung gemäß Art. 15 StGG³ impliziert und für die Katholische⁴ und Evangelische Kirche⁵ auf einfachgesetzlicher Ebene explizit positiviert. Aus diesen ausdrücklichen Bestimmungen leiten wiederum andere gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaft mittelbar ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ab.⁶

Nach wie vor zählt das Anerkennungsrecht zu einer der wichtigsten Bereiche des österreichischen Religionsrechts. Die Wichtigkeit des Anerkennungsrechts besteht darin, dass eine Religionsgemeinschaft mit ihrer gesetzlichen Anerkennung die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält. Aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Stellung sind auch die Voraussetzungen, welche die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft erfüllen muss, relativ hoch. Ein Grund dafür war, dass der religionsneutrale Staat im 21. Jahrhundert mit einer Vielzahl an religiösen Bewegungen konfrontiert ist.

Gerade im Hinblick auf eine immer wachsende pluralistische Gesellschaft stellt sich die Frage, ob dem Staat auch die Möglichkeit zukommt, die gesetzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften zu widerrufen, denn das AnerkG 1874 enthält dazu keine Regelung. In der Lehre besteht aber weitgehend

¹ RGBI 1874/68.

² BGBl 1998/19.

³ Art 15 StGG: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuss ihrer Cultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“, RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684.

⁴ Art. II Konkordat 1933/34, BGBl II 1934/2.

⁵ § 1 Abs 2 Protestantengesetz 1961, BGBl 1961/182 idF BGBl 1996/318.

⁶ Siehe Kapitel 2.

Einigkeit, dass ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung trotz fehlender gesetzlicher Grundlage möglich ist.⁷

Die Beschäftigung mit der Thematik bezüglich der gesetzlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften bzw. mit einem möglichen Widerruf dieser Anerkennung macht es erforderlich, sich vorerst über die Definition der Begriffe „Religion“, „Religionsgemeinschaft“ (im Sinne einer korporativen Organisationsform von Religion im religiösen Bereich) und „Weltanschauung“ dem Thema zu nähern.

Der Begriff der „Religion“ ist positivrechtlich nicht umschrieben.⁸ Strukturell lässt er sich mit dem Kunstbegriff⁹ vergleichen, welcher ebenfalls einer exakten juristischen Begriffsbestimmung unzugänglich ist.¹⁰ In der Lehre kommt man daher zu dem Schluss, dass der Begriff der „Religion“ „lediglich anhand einzelner Typenelemente umschreibbar [ist], die keine religiöse Wertungen enthalten.“¹¹ Der Staat muss allerdings jedenfalls die religiösen Interessen seiner Bürger gewährleisten, unabhängig davon, welche Eigengesetzlichkeiten die unterschiedlichsten Religionen auch aufweisen, er hat „verallgemeinerungsfähige justiziable Kriterien aufzustellen und so den Schutzbereich des Grundrechts zu umreißen [...]. Dabei hat sich der Staat jeder Interpretation oder Bewertung der theologischen Grundlagen der Religionslehre zu enthalten.“¹² Es handelt sich also um einen so genannten „säkularen Mantelbegriff“. Dieser macht es dem religiös neutralen Staat nur möglich, säkulare Hüllen des Begriffs „Religion“ zu bestimmen.¹³

Ganz allgemein gehören zu dem Begriff „Religion“ drei wesentliche Begriffe, welche eine „umfassende Deutung der Welt und der Stellung der Menschen in ihr, einen Transzendenzbezug und eine entsprechende Handlungsorientierung“¹⁴ umfassen.

⁷ Siehe Kapitel 6.

⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 2.

⁹ Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 389.

¹⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 2.

¹¹ Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 9.

¹² Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 9.

¹³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 2.

¹⁴ Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 9.

Unter dem Begriff „Religionsrecht“ ist „die Gesamtheit der die religiöse Sphäre betreffenden staatlichen (bzw. supranationalen) Normen zu verstehen.“¹⁵

Dazu ist anzumerken, dass der Vorgängerbegriff zum „Religionsrecht“ das so genannte „Staatskirchenrecht“ war.¹⁶ Dieser Begriff ist jedoch heute in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung nicht mehr gebräuchlich.

In juristischen Schriften wird unter dem Begriff „Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft“ im Wesentlichen jeder „Zusammenschluss von Personen [verstanden], die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen.“¹⁷ Ist diese Grundauffassung von einem persönlichen Glauben an Gott getragen oder ist zwar nicht der Glaube an Gott, aber zumindest ein Transzendenzbezug gegeben, dann handelt es sich um Religion beziehungsweise religiöse Weltanschauung. Fehlt genau jener Transzendenzbezug, so liegt eine nicht religiöse Weltanschauung vor.

Nachdem die unterschiedlichen Begriffe der „Religion“ bzw. „Weltanschauung“ einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, gilt es im nächsten Schritt zu klären, wie eine Religionsgemeinschaft nach österreichischem Recht gesetzlich anerkannt werden kann.

In Österreich umfasst der Oberbegriff „Religionsgemeinschaft“ einerseits die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften – wobei mit „Kirche“ die christlichen Religionsgemeinschaften und mit „Religionsgesellschaft“ die nicht christliche Religionsgemeinschaften gemeint sind – und andererseits die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (seit dem BekGG von 1998).

Weiters werden unter dem Oberbegriff „Religionsgemeinschaft“ auch jene religiösen Gemeinschaften verstanden, die nach dem VereinsG konstituiert oder als erlaubte Gesellschaften gemäß § 26 ABGB anzusehen sind. Als Verein bzw.

¹⁵ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 1.

¹⁶ Der Begriff „Staatskirchenrecht“ ist nämlich heute missverständlich. Denn es handelt sich dabei weder um Kirchenrecht, darunter versteht man von kirchlichen Instanzen erlassenes Recht, noch sind davon nur Kirchen betroffen. Des Weiteren impliziert der Begriff „Staatskirchenrecht“ unrichtigerweise eine institutionelle Verbindung von Staat und Kirche. Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 1.

¹⁷ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 2.

als erlaubte Gesellschaft werden die Religionsgemeinschaften zu einer juristischen Person des Privatrechts.

In der österreichischen Rechtsordnung existieren zwei Varianten, um als Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt zu werden. Neben der Anerkennung durch ein eigenes Gesetz,¹⁸ besteht auch die Möglichkeit der gesetzlichen Anerkennung durch Verordnung. Damit eine Religionsgemeinschaft die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wege der Verordnung erlangt, muss sie die Voraussetzungen des AnerkG 1874 (iVm § 11 BekGG) erfüllen. Dabei muss sie sich zuerst als eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft (BekGG 1998) eintragen lassen, um in der Folge gemäß dem AnerkG 1874 gesetzlich anerkannt zu werden. Mit der Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft entsteht eine juristische Person des Privatrechts. Vor ihrer gesetzlichen Anerkennung ist sie als eine Art „Vorstufe“ einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu behandeln.¹⁹ Als „höchste Stufe“ gilt die gesetzliche Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft.

Durch die gesetzliche Anerkennung werden Religionsgemeinschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts und all jener Rechte teilhaftig, welche nach den staatlichen Gesetzen mit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verbunden sind.

In der Lehre vertritt man grundsätzlich die Ansicht, dass anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mitgemeint sind, wenn durch die staatliche Gesetzgebung Körperschaften des öffentlichen Rechts angesprochen werden,²⁰ es sei denn, die Gesetzesformulierung schließt sie ausdrücklich von der Gesetzesbestimmung aus.²¹ Ein solcher expliziter Gesetzesausschluss kann möglicherweise dadurch zu Stande kommen, dass gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nicht mit den Wesensmerkmalen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übereinstimmen, weshalb schon seit

¹⁸ Siehe Kapitel 5.2.

¹⁹ Siehe Kapitel 4.3.2.

²⁰ Siehe dazu § 5 Abs 2 DSG, BGBl I 165/1999.

²¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 71.

einiger Zeit in der Lehre die Bezeichnung Körperschaften des öffentlichen Rechts „*sui generis*“²² verwendet wird.

Damit verbunden stellt sich die Frage, was mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wirklich gemeint ist. Denn die Verleihung von öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften setzt die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Staat voraus. Was ist aber, wenn das Selbstverständnis einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nicht mehr auf Kooperation mit dem Staat ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang wird auch das Selbstverständnis der erst kürzlich anerkannten Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen einer näheren Betrachtung unterzogen. Da das AnerkG 1874 bekanntlich keine Regelung über den Widerruf einer gesetzlichen Anerkennung enthält, ist fraglich, welche rechtlichen Möglichkeiten dem religionsneutralen Staat zukommen, um eine gesetzliche Anerkennung zu widerrufen bzw. von welchen Voraussetzungen ein solcher Widerruf abhängig zu machen ist.

Eine besondere Bedeutung im Bezug auf das österreichische Anerkennungsrecht kommt hierbei dem Urteil des EGMR in Sachen „*Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua. gegen Österreich*“²³ vom 31. Juli 2008 zu, dem eine Reihe weiterer einschlägiger Urteile²⁴ folgten. In dieser Entscheidung²⁵ rügt der EGMR die Annerkennungspraxis der österreichischen

²² Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 40.

²³ EGMR 31.7.2008, Zeugen Jehovas gegen Österreich, Appl n° 40.825/98.

²⁴ Vgl. EGMR 12.3. 2009, Gütl gegen Österreich, Appl n° 49.686/99, Löffelmann gegen Österreich, Appl n° 42.967/98, EGMR 19.3.2009, Lang gegen Österreich, Appl n° 28.648/03.

²⁵ Bei der Entscheidung des Gerichtshofs ging es um die im Jahr 1998 eingebrachte Beschwerde der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen. In dieser beklagten sie die Verweigerung der Anerkennung nach dem AnerkG 1874 sowie – nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften 1998 – die „Reduzierung“ auf den Status einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft, welche nach ihrer Ansicht eine Verletzung von Art. 9 EMRK bzw. Art. 9 EMRK iVm Art. 14 EMRK sowie Art. 11 EMRK darstelle. Darüber hinaus machten sie eine unangemessene lange Verfahrensdauer (Art. 6 EMRK) und im Hinblick auf eine Rechtsdurchsetzungsproblematik Art. 13 EMRK („Recht auf eine wirksame Beschwerde“) geltend. Der Gerichtshof kam zu der Erkenntnis, dass Art. 9 bzw. Art. 9 iVm Art. 14 EMRK als verletzt anzusehen ist. Eine Konventionsverletzung wurde ebenfalls im Hinblick auf Art. 6 EMRK bestätigt, jedoch betreffend Art. 13 EMRK verneint. Denn der EGMR wies vor allem darauf hin, dass eine Rechtsordnung, welche mit einer gesetzlichen Anerkennung „*substantive privileges*“ verbindet, allen religiösen Gruppierungen eine „*fair opportunity*“ einräumen muss, um diese erreichen zu können. Mehr dazu siehe Kapitel 5.3.2.

Behörden, welche von einer uneinheitlichen Vorgangsweise und langen diskriminierenden „Wartezeiten“ geprägt war. In der Folge erkannte das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Jehovas Zeugen im Mai 2009 als Religionsgesellschaft an. Dadurch wurde ihnen auch automatisch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.²⁶

Damit sind die Eckpunkte dieser Dissertation abgesteckt. Vor dem Hintergrund der EGMR-Judikatur und den Entwicklungen in der österreichischen Rechtslehre bezüglich der gesetzlichen Anerkennung ergibt sich die Notwendigkeit, die aktuelle Legitimation des Widerrufs einer gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang gilt zu klären, auf welcher gesetzlichen Grundlage ein Widerruf basieren könnte bzw. welches Verhalten eine Religionsgemeinschaft nach ihrer gesetzlichen Anerkennung setzen muss, damit es zu einem Widerruf kommen kann.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anerkennung von Jehovas Zeugen stellt sich dabei die Frage, ob das Wesen der öffentlich-rechtlichen Stellung mit dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft vereinbar ist und ob ein nachträglich widersprechendes Selbstverständnis einen möglichen Widerruf rechtfertigt.

Vorerst soll jedoch geklärt werden, was allgemein unter dem Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts verstanden wird, damit eine Auseinandersetzung mit der Problematik rund um den Rechtsstatus der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften möglich wird.

²⁶ BGBl II 139/2009.

2. Begriff, Bedeutung und Erscheinungsformen von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Unter dem Begriff „Rechtssubjekt“ werden nicht nur Menschen verstanden, sondern auch so genannte „juristische Personen“ (§ 26 ABGB²⁷). Ihnen wird durch das Gesetz Rechtsfähigkeit verliehen.²⁸

Das bedeutet, es besitzen nicht nur Menschen Rechtsfähigkeit (Rechtssubjektivität), denen diese Rechtsfähigkeit gemäß § 16 ABGB²⁹ „von Natur aus“ zukommt, sondern auch alle von diesen natürlichen Personen verschiedene Gebilde, indem die Rechtsordnung ihnen Rechtssubjektivität zuerkennt. Diese vom Menschen verschiedenen Gebilde werden als „juristische Personen“ bezeichnet. Durch die Verleihung der Rechtssubjektivität³⁰ besitzen juristische Personen die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Je nach dem in welchem Bereich die juristische Person tätig wird, bezeichnet man sie als juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. des Privatrechts.

Im Privatrecht ist der Begriff der juristischen Person vor allem „als Ausdruck von Organisationsbedürfnissen im Bereich der Wirtschaft anzusehen.“³¹ Im öffentlichen Recht versteht man die juristische Person „als Mittel der rechtlichen Organisation der politischen Gemeinschaften und ihrer Teilsysteme.“³²

Anders gesagt ist für das öffentliche Recht die Unterordnung des Einzelnen gegenüber dem Staat charakteristisch, während das Privatrecht die Verhältnisse der „Rechtsunterworfenen“ untereinander regelt.³³

Während es für juristische Personen des Privatrechts charakteristisch ist, dass sie durch Willensübereinkunft der Betroffenen gegründet werden, bei Entscheidungen über Rechtsfragen die öffentlichen Gerichte aufgerufen werden und die Zugehörigkeit auf einer freiwilligen Mitgliedschaft basiert,³⁴ werden die Wesensmerkmale bzw. der Begriff der juristischen Person des öffentlichen

²⁷ BGBl I 2002/118.

²⁸ Vgl. Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I, S. 67.

²⁹ § 16 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

³⁰ So können sie beispielsweise Eigentumsrechte an einer Sache geltend machen, es treffen sie aber im Rechtsverkehr ebenso Pflichten, wie etwa im Abgabenrecht. Darüber hinaus ist eine juristische Person parteifähig, sie besitzt Parteistellung im Verwaltungsverfahren und kann klagen und geklagt werden.

³¹ Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 291.

³² Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 291.

³³ Vgl. Bydlinski, Bürgerliches Recht, S. 2.

³⁴ Vgl. Posch, Kommentar, Rz. 3 ff.

Rechts nicht einheitlich gebraucht. Daher ist eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen oftmals schwierig.

Eine Qualifikation ist aber deshalb notwendig, weil die Rechtsordnung an diese Differenzierung vielfach Rechtsfolgen knüpft. Dies gilt etwa für das Steuerrecht.³⁵ Es stellt sich daher die Frage, wann einem solchen vom Menschen unterschiedlichen Gebilde die Stellung einer juristischen Person zukommt und unter welchen Voraussetzungen dieses dem öffentlichen bzw. dem privaten Rechtsbereich zuzuordnen ist. Um diese Frage zu beantworten, muss man sich mit den unterschiedlichen Lehrmeinungen über die Wesensmerkmale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts näher auseinandersetzen.

2.1. Der rechtswissenschaftliche Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

In der Lehre herrscht hinsichtlich des Begriffs der juristischen Person des öffentlichen Rechts keine Einigkeit. Gerade deshalb hat sich der Begriff der öffentlich-rechtlichen juristischen Person in den letzten Jahrzehnten dynamisch weiterentwickelt, welcher in der Folge chronologisch einer näheren Betrachtung unterzogen wird.

Walter Antonioli versteht unter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Rechtsgebilde, welches unter anderem mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt und durch eine Zwangsmitgliedschaft gekennzeichnet ist.³⁶

Ein anderer Teil der Lehre sieht es als ausreichend an, wenn im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben durch die juristische Person des öffentlichen Rechts erfüllt werden.³⁷ Für sie ist ein Anteil an der Hoheitsgewalt nicht ausschlaggebend.

Folgt man der Definition von *Ludwig Adamovich*, so sind juristische Personen des öffentlichen Rechts jene Rechtsgebilde, „die von der Gesetzgebung ausdrücklich als solche anerkannt sind und deren öffentlich-rechtlicher Charakter aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung klar erkennbar ist.“³⁸ Für

³⁵ Siehe Kapitel 6.4.1.

³⁶ Vgl. Antonioli, Verwaltungsrecht, S. 135 ff.

³⁷ Vgl. Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 141.

³⁸ Adamovich, Verwaltungsrechts, S. 46.

ihn hat somit die ausdrückliche Bezeichnung durch den Gesetzgeber konstitutive Bedeutung, jedoch nicht die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen.

Auch *Erwin Melchiar* hält die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen für kein zwingendes Merkmal einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Für ihn ist es entscheidend an die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht anzuknüpfen und nach dem jeweiligen Überwiegen bestimmter Merkmale sie dem einen oder anderen Bereich rechtlich zuzuordnen. Laut *Melichar* sind die Wesensmerkmale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nämlich, dass diese dem öffentlichen Interesse dient, die Errichtung durch eine intensive staatliche Mitwirkung erfolgt, eine Zwangsmitgliedschaft besteht, weiters dass sie aus Gebühren und öffentlichen Zuschüssen finanziert wird und öffentliche Aufgaben erfüllt.³⁹ Somit scheint *Melchiar* das von *Pauger*⁴⁰ später entwickelte „bewegliche System“ bereits angewandt zu haben, wonach ein Teil der Lehre auf das Überwiegen bestimmter Merkmale abstellt und so die juristische Person entweder dem privaten oder öffentlichen Rechtsbereich zuordnet.

In der jüngeren Lehre hat sich unter anderem *Friedrich Koja* mit dem Begriff der öffentlich-rechtlichen juristischen Person auseinandergesetzt. Für ihn ist es ausschlaggebend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts „mit `Zwangsbestand` und vor allem mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet – Verwaltungsaufgaben besorgen.“⁴¹ Im Unterschied zu *Antoniolli* misst *Koja* der ausdrücklichen Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch den Gesetzgeber normative Wirkung zu. Dies zeigt sich vor allem bei der Anwendung von abgabenrechtlichen Bestimmungen.⁴²

Für *Bernhard Raschauer* liegt eine juristische Person des öffentlichen Rechts jedenfalls dann vor, wenn sie durch ein spezielles Gesetz oder (auf besonderer gesetzlicher Grundlage) durch einen speziellen Hoheitsakt errichtet wurde,⁴³ wie dies beispielsweise bei den Kammern und bei den Sozialversicherungsträgern der Fall ist. Es ist daher nur der Errichtungsakt maßgeblich, nicht jedoch der Inhalt der Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

³⁹ Vgl. Melchiar, Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 508 ff.

⁴⁰ Siehe weiter unten.

⁴¹ Vgl. Antonoilli/Koja, Verwaltungsrecht, S. 321.

⁴² Vgl. Antonoilli/Koja, Verwaltungsrecht, S. 315 ff.

⁴³ Vgl. Raschauer, Verwaltungsrecht, S. 28.

Dietmar Pauer vertritt zur Abgrenzung der juristischen Person des öffentlichen Rechts ein bewegliches System, in dem anhand von typisierenden Begriffsbestimmungen die juristischen Personen dem öffentlichen Recht bzw. dem Privatrecht zugeordnet werden. Demnach seien die charakteristischen Merkmale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Errichtung durch Gesetz oder Verwaltungsakt, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen über Rechtsfragen, die Zwangsmitgliedschaft, besondere Organisations- und Kontrollverbindungen zur öffentlichen Hand, die Übertragung von Hoheitsrechten und die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche Einrichtung.⁴⁴ Da es keine einheitliche Definition gibt, ist die Zuordnung zum einen oder anderem Typus, nämlich der juristischen Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts, nach dem zahlenmäßigen- und intensitätsmäßigen Überwiegen der eben genannten Merkmale vorzunehmen.⁴⁵ Folgt man dieser Lehrmeinung, so ist der Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts beziehungsweise des Privatrechts als Typusbegriff zu verstehen. Je nach der konkreten Erscheinung sind die Kriterien dem einen oder anderen Typ zuzuordnen und stellen somit ein bewegliches System dar.

Nach *Adamovich – Funk* ist das gemeinsame Merkmal „aller juristischen Personen öffentlichen Rechts der öffentlichrechtliche Status und besondere Zweckbestimmung in Form der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlichen Interesses.“⁴⁶ Dabei vertreten sie die Ansicht, dass der öffentlich-rechtliche Status nach organisatorischen Merkmalen zu bestimmen ist, ähnlich wie *Pauers* bewegliches System. Bei Zweifelsfällen muss man aber auch auf funktionelle Kriterien, wie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, abstellen.

Für *Theo Öhlinger* stellt die Erfüllung von im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben ebenfalls ein wesentliches Merkmal da. Für ihn ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die keine im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben wahrnimmt, ein Widerspruch in sich.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. Pauer, juristische Person, S. 4.

⁴⁵ Vgl. Pauer, juristische Person, S. 4.

⁴⁶ Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 316.

⁴⁷ Siehe Kapitel 2.3.

Auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beschäftigten sich mit den Wesensmerkmalen rund um die öffentlich-rechtliche juristische Person.

Im Gegensatz zu *Antonioli* vertrat der VfGH nicht die Meinung, dass es bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere auf die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen ankommt. Dies stellte der VfGH unmissverständlich fest, als er dem Österreichischen Rundfunk (ORF), obwohl dieser nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist, „nach unbestrittener Auffassung die Eigenschaft einer selbstständigen Anstalt öffentlichen Rechts“⁴⁸ zusprach. Wenig später wiederholte der VfGH seine Ansicht den ORF betreffend in einer weiteren Entscheidung.⁴⁹

In jüngerer Zeit stellt der VfGH in diesem Zusammenhang fest, dass die Satzungen von Agrargemeinschaften, obwohl diese eine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, keine Verordnungen darstellen, weil den Agrargemeinschaften keine hoheitlichen Befugnisse zukommen.⁵⁰ In späteren Entscheidungen⁵¹ bestätigte der VfGH erneut, dass Agrargemeinschaften auch ohne hoheitliche Befugnisse zu besitzen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Auch der VwGH beschäftigte sich mit dem Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts. Zu Beginn vertrat er dabei noch die Meinung, dass die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen für die juristische Person charakteristisch sei,⁵² des Weiteren müsse sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und einen Zwangsbestand haben.⁵³ Später änderte er jedoch seinen Standpunkt und schloss sich der Ansicht des VfGH⁵⁴ an, indem er den ORF ebenfalls als eine juristische Person des öffentlichen Rechts qualifizierte.⁵⁵

⁴⁸ VfSlg 7593/1975.

⁴⁹ Vgl. VfSlg 7717/1975.

⁵⁰ Vgl. VfSlg 12279/1990.

⁵¹ Vgl. VfGH B 2083/93, VfGH B 1545/94.

⁵² Vgl. VwSlg 4123 F/1970.

⁵³ Vgl. VwSlg 4634 F/1974.

⁵⁴ Vgl. VfSlg 7593/1975.

⁵⁵ Vgl. VwSlg 5023 F/1976.

Nach der Zusammenschau der unterschiedlichen Meinung der Lehre und Rechtsprechung kann festgehalten werden, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder Verwaltungsakt eingerichtet sind. Darüber hinaus sind die Zwangsmitgliedschaft und besondere Organisations- und Kontrollverbindungen zur öffentlichen Hand ausschlaggebend, sowie die Übertragung von staatlichen Aufgaben.

Im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind sowohl Körperschaften, Fonds, Anstalten und Stiftungen anzutreffen. Damit sind Personenmehrheiten, Sachgesamtheiten und Vermögensmassen erfasst.

Nach diesen Ausführungen zum Begriff „juristische Person“ soll nun der Begriff „Körperschaften“ näher erörtert werden, da die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit der Anerkennung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen.

2.2. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versteht man eine „Personengemeinschaft, die als juristische Person gesetzlich eingerichtet ist.“⁵⁶

Zu ihren Wesensmerkmalen zählt die Rechtspersönlichkeit, welche sie unabhängig von ihren konkreten Mitgliedern besitzt. Rechtshandlungen werden durch die jeweiligen Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften getätigt.⁵⁷

Die so genannten „Gebietskörperschaften“ werden von Bund, Ländern und Gemeinden gebildet. Sie besitzen Hoheitsgewalt über ihre Angehörigen, aber auch über jene Personen, die einen rechtlichen Bezug zum örtlichen Wirkungsbereich, also dem Gebiet der betreffenden Gebietskörperschaft, haben. Zu den „Personalkörperschaften“ zählen die nichtterritorialen Selbstverwaltungen. Sie beschränken ihre Jurisdiktionsgewalt, im Gegensatz zu den Gebietskörperschaften, auf den Kreis ihrer Angehörigen. Die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder müssen aber ebenfalls gesetzlich beziehungsweise in

⁵⁶ Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 142.

⁵⁷ Vgl. Stillfried, Selbstverwaltung, S. 78 ff.

Satzungen geregelt sein. So wird etwa die Hochschülerschaft zu den Personalkörperschaften gezählt.⁵⁸

Da es bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht ausschließlich auf die Kompetenz zur hoheitlichen Vollziehung ankommt, sondern auch auf den öffentlich rechtlichen Status und die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben, werden gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gezählt, obwohl sie nicht eindeutig die Kriterien der Körperschaft öffentlichen Rechts erfüllen.⁵⁹ Diese Berechtigung wird aus Art. 15 StGG abgeleitet.⁶⁰ Die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts wird den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften automatisch mit der Anerkennung verliehen. Ein eigener spezieller Akt ist hierfür nicht erforderlich und somit in der Anerkennung enthalten.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich detaillierter mit jenen Merkmalen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Gegensatz zu den „typischen“ Körperschaften öffentlichen Rechts fehlen und sie deshalb auch zu einem „Sonderfall“ der Körperschaft öffentlichen Rechts machen. Daher werden gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in der Lehre als Körperschaften des öffentlichen Rechts „*sui generis*“⁶¹ bezeichnet.

2.3. Das Fehlen typischer Wesensmerkmale von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Grundsätzlich⁶² werden juristische Personen des öffentlichen Rechts durch ein spezielles Gesetz beziehungsweise einen Hoheitsakt errichtet, sie sind meist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet bzw. nehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und sind durch eine Zwangsmitgliedschaft gekennzeichnet.

Im Folgenden wird geklärt, welche dieser Wesensmerkmale nicht oder nur bedingt auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zutreffen.

⁵⁸ Vgl. Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 142 ff.

⁵⁹ Siehe Kapitel 2.3.

⁶⁰ Siehe Kapitel 3.2.1.

⁶¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 72.

⁶² Vgl. Kapitel 2.1.

2.3.1 Errichtung durch ein spezielles Gesetz beziehungsweise durch einen Hoheitsakt

Im Allgemeinen liegt eine juristische Person öffentlichen Rechts jedenfalls dann vor, wenn sie durch ein spezielles Gesetz oder (auf besonderer gesetzlicher Grundlage) durch einen speziellen Hoheitsakt errichtet wurde.⁶³ Die Errichtung durch einen speziellen Hoheitsakt findet beispielsweise – wie schon erwähnt – bei den Kammern⁶⁴ oder Sozialversicherungsträgern⁶⁵ statt. Nur wenn der Gesetzgeber in diesem speziellen Errichtungsakt erkennen lässt, dass er einen herkömmlichen Typ der juristischen Person des Privatrechts schaffen möchte, wie dies beispielsweise im BundesforsteG 1996 der Fall war, kann man vom Typus einer juristischen Person des Privatrechts ausgehen.⁶⁶

Im Gegensatz zu der Errichtung „typischer“ juristischer Personen öffentlichen Rechts, werden gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften entweder durch ein eigenes Gesetz oder durch Verordnung im Wege des AnerkG 1874 in Verbindung mit § 11 BekGG anerkannt.⁶⁷

Ein Teil der Lehre sieht hier die Problematik, dass Kirchen und Religionsgesellschaften nicht vom Staat errichtet werden. Da ihnen dieser typische Errichtungsakt fehlt, werden sie als „präpositive Einrichtungen“ bezeichnet.⁶⁸ Die Bezeichnung „präpositive Einrichtung“ stammt aus den Erläuternden Bemerkungen zum ProtG 1961, worin klargestellt wurde, dass „die Gemeinden [der Evangelischen Kirche] ihren rechtlichen Bestand nicht vom Staat als dessen juristische Geschöpfe ableiten, sondern vielmehr als Teile der Evangelischen Kirche an deren präpositiver Existenz teilhaben und lediglich für die Bewertung ihres äußeren Rechtsstatus im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung als den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichstehend

⁶³ Vgl. Koja, Verwaltungsrecht, S. 313 ff.

⁶⁴ Vgl. die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, §§ 35 ff RAO, RGBI 1868/96 idF BGBl I 2003/93.

⁶⁵ Vgl. die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband derselben, §§ 23 ff ASVG, BGBl 1955/189 idF BGBl I 2004/106.

⁶⁶ Vgl. Raschauer, Verwaltungsrecht, S. 24.

⁶⁷ Siehe Kapitel 5.

⁶⁸ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 123.

respektiert werden.“⁶⁹ Daher ist die Bezeichnung als „präpositive Einrichtungen“ als durchaus adäquat anzusehen.

2.3.2 Die Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen

Der funktionelle Aspekt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt in der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.⁷⁰ *Walter Antonioli* versteht unter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein Rechtsgebilde, welches unter anderem mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist,⁷¹ worauf schon in Kapitel 2.1. hingewiesen wurde, während ein anderer Teil der Lehre es als ausreichend ansieht, wenn im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben durch die juristische Person des öffentlichen Rechts erfüllt werden.⁷² Für sie ist ein Anteil an der Hoheitsgewalt nicht ausschlaggebend.

Folgt man nun der Ansicht von *Antonioli*, so ist zu überprüfen, in welchen Bereichen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaft ein Anteil an der Hoheitsverwaltung zukommt.

Mag das auch heute nicht mehr von großer Bedeutung sein, so kommen hoheitliche Befugnisse gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Altmatrikenführung gemäß §§ 39 f PstG 1983⁷³ zu. Darunter versteht man die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor dem 1.8.1938 (Einführung der obligatorischen Zivilehe) geführten Ehematriken und die vor dem 1.1.1939 (Einrichtung der Standesämter) geführten Geburten- und Sterbematriken. Diese Altmatriken müssen von ihnen im übertragenden Wirkungsbereich des Bundes⁷⁴ aufbewahrt und weitergeführt werden.⁷⁵

Somit kommt gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Bereich der Altmatrikenführung ein Anteil an der hoheitlichen Verwaltung zu,

⁶⁹ EB RV 448 NR GP 9, S. 13

⁷⁰ Vgl. Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 141.

⁷¹ Vgl. Antonioli, Verwaltungsrecht, S. 135 ff.

⁷² Vgl. Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 141.

⁷³ BGBl 1983/60.

⁷⁴ Gemäß Art. 10 Abs 1 Z 7 B-VG sind Gesetzgebung und Vollziehung bei Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens Bundessache.

⁷⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 165.

welcher auch die Befugnis beinhaltet, in diesem übertragenen Wirkungsbereich Bescheide zu erlassen.

Sieht man für die Zuordnung zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als ausreichend an, wenn diese im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben erfüllt, so ist auch hier zu überprüfen, in welchen Bereichen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und so einen Anteil an der staatlichen Verwaltung haben.

Auf den ersten Blick scheinen Kirchen und Religionsgesellschaften wesensmäßig keinen Anteil an der staatlichen öffentlichen Verwaltung zu haben. Da sie Träger des grundrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts sind, stehen sie, so könnte man meinen, als Grundrechtsträger außerhalb der staatlichen Behördenorganisation.⁷⁶ Ihre Tätigkeit ist also in keiner Form (weder hoheitlich, noch privatwirtschaftlich) dem Staat zuzuordnen.

Eine besondere Verbindung zum Staat besteht allerdings beim Religionsunterricht. Die gesetzliche Grundlage bezüglich des Religionsunterrichts ist in Art. 17 Abs 4 StGG⁷⁷ zu finden. Darin ist festgehalten, dass „*Kirchen und Religionsgesellschaften*“ für den Religionsunterricht an Schulen „*Sorge zu tragen haben*“. Auch wenn die Erteilung des Religionsunterrichts in § 5 AnerkG normiert ist, geht man heute davon aus, dass die Abhaltung des Religionsunterrichts der jeweils freien EntschlieÙung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unterliegt.⁷⁸

2.3.3 Die Zwangsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht bei Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes („Zwangs/Pflichtmitgliedschaft“). Das bedeutet, ein privatautonomer Beitritt oder

⁷⁶ Vgl. Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 26.

⁷⁷ Art. 17 Abs 4 StGG: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“, RGBI Nr. 142/1867.

⁷⁸ Siehe Kapitel 5.3.3.2.

Austritt ist in der Regel nicht möglich. Das Mitgliedschaftsverhältnis selbst ist stets öffentlich-rechtlicher Natur.⁷⁹

So gehört etwa jeder Rechtsanwalt, welcher in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist, automatisch der Rechtsanwaltskammer an und ist ex lege ein Mitglied dieser Kammer. Gleiches gilt für österreichische Staatsbürger, die in einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) ihren Wohnsitz haben. Auch sie sind automatisch Bundes-, Landes-, Gemeindebürger.

Im Bezug auf gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften kann nicht so einfach von einer Zwangsmitgliedschaft gesprochen werden. Beispielsweise wird man durch die Taufe in die Kirche Christi eingegliedert und in diese als Person aufgenommen – mit Pflichten und Rechten – die den Christen eigen sind. Wer in der Katholischen Kirche getauft wurde oder nach gültigem Empfang zu ihr übergetreten ist, bleibt nach dem Selbstverständnis der Kirche in untrennbarer Weise Angehöriger dieser. Daher spricht man in der Katholischen Kirche auch vom „*character indelebilis*“ der Taufe.⁸⁰

Bezüglich des Austrittsrechts kann auch nur von einer, „komplementär zum Ausschließlichkeitsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften bestehenden relativen gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft“ gesprochen werden.⁸¹

Das bedeutet, dass die Zwangsmitgliedschaft dem Austrittsrecht gegenüber gestellt wird, denn rein rechtlich ist es gemäß Art. 6 InterkonfG⁸² möglich, aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft auszutreten, gleichgültig ob die jeweilige Religionsgemeinschaft, wie etwa die Katholische Kirche, eine Austrittsmöglichkeit gestattet. Im umgekehrten Fall kann man sich auch nicht vor einer staatlichen Behörde als Katholik eintragen lassen, ohne ein Mitglied der Katholischen Kirche zu sein.⁸³

⁷⁹ Vgl. Raschauer, Verwaltungsrecht, S. 26.

⁸⁰ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 152.

⁸¹ Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 26.

⁸² RGBI 1868/49.

⁸³ Siehe Kapitel 3.2.1.

2.3.4 Die gemeinnützige Tätigkeit

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass „staatliche Einrichtungen nicht nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sondern auch der Privatwirtschaftsverwaltung stets gemeinnützig tätig sind.“⁸⁴

Dieses ausschließlich gemeinnützige Tätigwerden kann bei Religionsgemeinschaften nicht absolut angenommen werden. Vielmehr muss gemäß der Bundesabgabenordnung (BAO⁸⁵) zwischen „mildtätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken“ und jenen verfolgten Zwecken von Religionsgemeinschaften, die keiner dieser drei Kategorien zuzuordnen sind, unterschieden werden. Näheres dazu ist aus dem Kapitel 5.3.2.3. zu entnehmen.

2.3.5 Zusammenfassende Bemerkungen zum Fehlen der typischen Wesensmerkmale von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Nachdem die einzelnen charakteristischen Wesensmerkmale der „klassischen“ Körperschaft des öffentlichen Rechts mit jenen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verglichen wurden, bestätigt sich die Meinung der Lehre, dass es sich hier um Körperschaften des öffentlichen Rechts „*sui generis*“ handelt.

Da unter Körperschaften des öffentlichen Rechts Personenmehrheiten verstanden werden, die „eine vom Mitgliederwechsel unabhängige Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit“⁸⁶ besitzen und Religionsgemeinschaften als Personenmehrheiten subsumiert werden können, entspricht die Körperschaft des öffentlichen Rechts noch am ehesten ihrem Aufbau. Trotzdem zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass die typischen geforderten Kriterien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht erfüllt werden können, wie beispielsweise schon beim Errichtungsakt zum Ausdruck kommt.

⁸⁴ Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 27.

⁸⁵ BGBl I Nr. 146/2001.

⁸⁶ Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 142.

Durch die eben erläuterten Merkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁸⁷ wird deutlich, dass die öffentlich-rechtliche Stellung durch ein Aufeinanderbezogensein von Staat und Körperschaft unterstrichen wird. Mit dieser öffentlich-rechtlichen Stellung ist „auch ein Auftrag zum öffentlichen gesellschaftlichen Wirken verbunden.“⁸⁸ Manchmal widerspricht aber das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft den Wesensmerkmalen einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Dies wiederum führt zu dem Problem, dass damit auch die „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“,⁸⁹ welche die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft vorweisen muss, ins Wanken gerät. Dabei stellt sich die Frage, ob ein Rückzug einer Religionsgemeinschaft aus der Gesellschaft nach ihrer gesetzlichen Anerkennung einen Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung rechtfertigt.⁹⁰

Im Hinblick darauf darf aber nicht vergessen werden, dass sich im Laufe der Zeit auch die Stellung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts gewandelt hat und damit verbunden das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen auf den Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach sich gezogen.

2.4. Die Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung

Im Jahr 1908 dürfte erstmals die Rede von der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gewesen sein. Zu dieser Zeit kam den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Rechtsstellung als „öffentliche Korporationen“ zu, indem der Staat anerkannte, dass ihr Bestand und Zweck von öffentlichen Nutzen sei und sie deshalb auf eine besondere

⁸⁷ Siehe Kapitel 2.2.

⁸⁸ Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S.31.

⁸⁹ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

⁹⁰ Siehe Kapitel 6.

Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, einen Anspruch hätten.⁹¹

Seit damals haben sich grundsätzliche Veränderungen vollzogen, die wiederum auch Auswirkungen auf den Gehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung hatten.⁹²

Aus dem historischen Blickwinkel wird in der Lehre vielfach betont, dass die Zeit der Entstehung des Staatsgrundgesetzes (StGG) durch ein staatskirchenhoheitliches System gekennzeichnet war. Man sah damals die öffentlich-rechtliche Stellung als das „probateste Mittel“ an, um die „staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Religionsgemeinschaften auszuüben“ und „die gerade nicht in die ‚Privatheit‘ entlassen werden sollten, die mit einer Konstituierung nach dem VereinsG verbunden gewesen wäre.“⁹³

Mit der Zeit kam es zu einem Strukturwandel dieses öffentlich-rechtlichen Verhältnisses. Das „Geflecht von Distanz und Nähe im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften“⁹⁴ blieb jedoch durch die juristische Konstruktion der Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.

Heute hat sich das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaft wesentlich geändert. Das Wesen der Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmt sich nach deren Selbstverständnis und dem Staat kommt nur hinsichtlich der „äußeren Angelegenheiten“⁹⁵ eine Regelungskompetenz zu.

Im heutigen Verfassungsstaat steht vor allem die religiöse Neutralität des Staates im Vordergrund. Auch der EGMR weist in seinen Entscheidungen immer wieder darauf hin, dass der Staat die Pflicht hat „*to remain neutral and impartial in exercising its regulatory power in the sphere of religious freedom and in its relation with different religions, denominations and beliefs [...]*“.⁹⁶

Die Lehre hält es für entscheidend, dass aus dem Grundsatz der Neutralität des Staates nicht eine Ausgrenzung von Religion im Sinne eines Trennungsgedankens, wie beispielsweise in Frankreich, abgeleitet wird. Es sollte vielmehr ein rechtlicher Rahmen für die pluralistische Hereinnahme von Religionen in den öffentlichen Raum geschaffen werden.⁹⁷ Denn mit einer

⁹¹ Hussarek, Staatskirchenrecht, S. 4.

⁹² Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 123.

⁹³ Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 123.

⁹⁴ Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 123.

⁹⁵ Siehe Kapitel 3.2.1.1.

⁹⁶ EGMR 31.7.2008, Zeugen Jehovas gegen Österreich, Appl n° 40.825/98, Rn 97.

⁹⁷ Vgl. Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 30.

Zurückdrängung einer Religion aus dem öffentlichen Raum kann es zu einer Diskriminierung der religiösen Haltung kommen, welche gleichfalls eine Verletzung der Menschenrechte implizieren würde.

Ein Teil der Lehre sieht die religiöse Neutralität eines Staates nicht durch die Privatisierung religiöser Aktivitäten verwirklicht, sondern in „hereinnehmender Weise durch die Zuerkennung einer der religiös-weltanschaulichen Sphäre adäquaten Rechtsposition für die Religionsgemeinschaften.“⁹⁸

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass eine Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung von Kirchen und Religionsgesellschaften zu erfolgen hat, beziehungsweise der Frage nachgegangen werden muss, ob der Wesensgehalt dieser mit dem Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften vereinbar ist.

2.5. Der Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung

Wenn man einen Blick auf den Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wirft, so ist dieser mit der „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ gemäß § 11 Abs 1 Z 4 BekGG verbunden. Dieser Paragraph regelt die weiteren Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit es zu einer gesetzlichen Anerkennung gemäß dem AnerkG 1874 kommen kann.⁹⁹

Die für das Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellungen entscheidende Z 4 stellt neben den anderen Voraussetzungen für eine gesetzliche Anerkennung,¹⁰⁰ wie der Bestand und die Mitgliederzahl, insofern eine besondere Herausforderung dar, als damit das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft angesprochen wird. Denn mit dem „Rechtsakt der Anerkennung sind implizit enthaltene institutionalisierte Verfassungserwartungen des Staates verbunden, welche in seiner Gemeinwohlverantwortung gründen und daher in irgendeiner Form zu erfüllen sind.“¹⁰¹ Dabei geht es aus staatlicher Sicht nicht um die Erfüllung „kirchliche

⁹⁸ Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 125.

⁹⁹ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

¹⁰⁰ Siehe Kapitel 5.3.

¹⁰¹ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

Aufgaben“, sondern um die Erfüllung „öffentlicher Aufgaben“, damit das Religiöse eine Ausstrahlungswirkung in den weltlichen Bereich nach sich zieht.

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses bedeutet die öffentlich-rechtliche Stellung von Kirchen und Religionsgesellschaften in ihrem „Kerngehalt nicht so sehr eine Hervorhebung der religiösen Dimensionen, sondern die Anerkennung ihrer Bereitschaft zur Kooperation und damit auch zur Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag, unter strikter Beachtung institutioneller Trennung.“¹⁰² Diese Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag kann vom Bildungs- und Erziehungsbereich über karitative Aufgaben bis hin zur Denkmalpflege gehen.¹⁰³

Mit der gesetzlichen Anerkennung ist der Staat also bereit, mit den Religionsgemeinschaften zusammen zu arbeiten, um eine partnerschaftliche Kooperation entsprechend ihres Selbstverständnisses einzugehen. „Wenn dieses Selbstverständnis allerdings so geartet ist, dass dieses Angebot entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt aufgegriffen wird, dann kommt es zu einer Aushöhlung der öffentlich-rechtlichen Stellung.“¹⁰⁴ Denn mit der gesetzlichen Anerkennung und der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die Kirchen und Religionsgesellschaften zu einem Teil der Öffentlichkeit. Der Staat akzeptiert diese besondere Stellung und honoriert diese, etwa durch steuerliche Begünstigungen.

Im „Gegenzug“ kommt den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag zu. Was aber geschieht, wenn eine Kirche oder Religionsgesellschaft eine distanzierte und nicht auf Kooperation mit dem Staat ausgerichtete Grundhaltung einzunehmen beginnt, ist im Hinblick auf ihre Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts fraglich.

2.6. Zusammenfassende Bemerkungen

Die vorherigen Erläuterungen haben gezeigt, dass der neuzeitliche Modernisierungsprozess ein immer „komplexer werdendes Geflecht von Distanz

¹⁰² Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

¹⁰³ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

¹⁰⁴ Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

und Nähe im Verhältnis von Staat und Kirche“¹⁰⁵ entstehen lies, wodurch sich auch die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften geändert hat.

Obwohl Kirchen und Religionsgesellschaften mit den Wesensmerkmalen einer „typischen“ Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht übereinstimmen und daher als öffentlich-rechtliche Körperschaften „*sui generis*“ zu qualifizieren sind, kommen ihnen durch die gesetzliche Anerkennung von Seiten des Staates gewisse institutionalisierte Verfassungserwartungen zu.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als ein Relikt aus alten Zeiten abgetan werden darf.¹⁰⁶

Es ist heute vielmehr die Aufgabe des religiös-neutralen Staates eine adäquate Rechtsposition für Religionsgemeinschaften zu schaffen. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits gehen wiederum aufgrund ihrer besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung ein Kooperationsverhältnis mit dem Staat ein.

Dabei stellt die Frage der sachgerechten Zuordnung religiöser Gemeinschaften zum staatlichen Rechtsbereich die zentrale Herausforderung für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat dar.¹⁰⁷ Ob dem Staat dabei auch die Möglichkeit zukommt, die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften, welche nach ihrer gesetzlichen Anerkennung eine distanzierte und nicht mehr auf Kooperation mit dem Staat ausgerichtete Haltung einnehmen, zu entziehen, gilt zu klären.

Bevor aber auf diese Fragen näher eingegangen wird, beschäftigt sich das folgende Kapitel mit der gesetzlichen Grundlage, aus welcher sich der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts ableitet.

¹⁰⁵ Potz, Religionsgemeinschaften im säkularen Staat, S 169.

¹⁰⁶ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 128.

¹⁰⁷ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 128.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Anerkennungsrechts und die Kompetenzbestimmungen im Bundesverfassungsgesetz

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft in Österreich finden sich im B-VG und im StGG. Des Weiteren werden jene Artikel, welche für Religionsgemeinschaften bedeutsam sind, in individuelle und korporative¹⁰⁸ Grundrechtsgarantien eingeteilt. Dies geschieht je nach ihrem Adressatenkreis, der entweder eine Einzelperson oder eine Gruppe sein kann.

Weiters ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass Österreich 1958 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁰⁹ beigetreten ist. In ihr sind alle klassischen Grundrechte explizit festgehalten und durch diesen Beitritt wurde der Grundrechtskatalog des StGG in umfassender Weise modifiziert. Die EMRK ergänzt somit die österreichischen Grundrechtsbestimmungen, sie ersetzt diese aber nicht.¹¹⁰ Darüber hinaus steht die EMRK im bundesverfassungsrechtlichen Rang, dieser wurde ihr rückwirkend zugesprochen.¹¹¹

Wenn ein Grundrecht der EMRK mit einem Grundrecht des StGG nicht vereinbar ist, gilt das so genannte Günstigkeitsprinzip (Art. 53 EMRK). Dieses besagt, dass im Falle einer Kollision, die jeweils für den Einzelnen günstigere innerstaatliche Regelung den Vorschriften der EMRK vorgeht.

Gemäß Art. 10 Abs 1 Z 13 B-VG¹¹² sind Angelegenheiten des „Kultus“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Somit liegt die Kompetenz für den Bereich des „Kultus“ beim Bund und demzufolge auch das Anerkennungsrecht. Grundsätzlich wird „Kultus“ gleichbedeutend mit dem Begriff „Kult“, einem gottesdienstlichen Geschehen verwendet.¹¹³ Bezieht man den Begriff des „Kults“ nun auf die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs 1 Z 13 B-VG so wird deutlich, dass dieser über den Agendenkreis, der sich auf gottesdienstliche Umstände bezieht, hinausgeht. Es wird klar, dass hier der Begriff weiter zu

¹⁰⁸ Hier ist vor allem auch Art. 9 EMRK wichtig, dem auch im Urteil des EGMR in Sachen „Jehovas Zeugen gegen Österreich“ große Beachtung geschenkt wurde. Die Erkenntnisse des Gerichtshofes fließen im folgenden Text immer wieder in die Betrachtung des Art. 9 EMRK ein.

¹⁰⁹ BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179.

¹¹⁰ Vgl. Blum, Religionsfreiheit, S. 22.

¹¹¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 69.

¹¹² BGBl 1930/1 idF BGBl 2003/43.

¹¹³ Vgl. Ortner, Religion, S. 44 ff.

verstehen ist, als das, was wir im allgemeinen Sprachgebrauch unter „Kultus“ oder „Kult“ subsumieren.¹¹⁴ Denn „Kult“ muss nicht notwendigerweise immer mit einem gottesdienstlichen Geschehen in Verbindung stehen.

Das Religionsrecht ist kompetenzmäßig gesehen eine so genannte „Querschnittmaterie“. Das bedeutet, dass dieser Bereich in Gesetzgebung und Vollziehung unterschiedlichen Zuständigkeiten unterliegt.¹¹⁵ Unter diesem Aspekt weist das Religionsrecht Ähnlichkeiten mit dem Umwelt- und Medizinrecht auf.

Gemäß Art. 15 B-VG gilt weiters, dass alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen wurden,¹¹⁶ zum selbstständigen Wirkungsbereich der Länder gehören.¹¹⁷ Jene Bereiche, die aufgrund der Kompetenzverteilung in den Wirkungsbereich des Bundes beziehungsweise in jenen der Länder fallen, werden als „äußere Angelegenheiten“ bezeichnet. Der Staat hat somit die Regelungsgewalt über diese Bereiche inne.

Diese „äußeren Angelegenheiten“ sind den „inneren Angelegenheiten“ des Art. 15 StGG gegenübergestellt. Aus der Sicht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besteht der Vorteil der „inneren Angelegenheiten“ darin, dass sie im Gegensatz zu den „äußeren Angelegenheiten“ der Regelungskompetenz des Staates entzogen sind.¹¹⁸ Es kommt daher zu keinem Einbau des kirchlichen Internbereichs in die staatliche Rechtsordnung.

3.1. Die individuell rechtliche Sphäre

Durch die Aufnahme der EMRK in die österreichische Rechtsordnung wurde zwar die Bedeutung der Individualrechtsgarantien von Art. 14 StGG, Art. 16 StGG und Art. 63 StVvSt.German gemindert, dennoch besteht die Möglichkeit, sich als Einzelner auf diese Artikel zu berufen.

¹¹⁴ Vgl. Ortner, Religion, S. 44 ff.

¹¹⁵ Vgl. Ermacora, Verfassungslehre, S. 292.

¹¹⁶ Darunter fallen beispielsweise landesrechtliche Bestimmungen im Bereich des Bildungs- und Erziehungsrechts, sowie des Friedhofs und Bestattungsrechts

¹¹⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 34 ff.

¹¹⁸ Vgl. Siehe Kapitel 3.2.1.

3.1.1. Art. 63 StVvStGermain im Zusammenhang mit Art. 14 und 16 StGG

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet“¹¹⁹ hält Art. 14 StGG fest. In Art. 63 StV von St. Germain wird diese Garantie des Art. 14 StGG miteinbezogen. Im Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain¹²⁰ verpflichtet sich die Republik Österreich zur Freiheit der Religionsausübung. Durch die rückwirkende Aufnahme der EMRK in das österreichische Verfassungsrecht trat Art. 9 EMRK zu den bestehenden Bestimmungen (Art. 14, Art. 15 und Art. 63 StVvSt.Gemain) hinzu.

In einem Erkenntnis¹²¹ stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Staatsvertrag von St. Germain die in Art. 15¹²² und Art. 16 StGG¹²³ festgelegte Unterscheidung, welche die öffentliche Religionsausübung von der Anerkennung abhängig mache, beseitigt und so das Recht auf die öffentliche Religionsausübung auf alle religiösen Vereinigungen und überhaupt alle Einwohner des Staates ausgedehnt hat.

Daher muss dieses Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung¹²⁴ allen Einwohnern Österreichs zugestanden werden, außer es wird dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet und die guten Sitten verletzt. Art 16. StGG¹²⁵, welcher *„den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist“* wurde somit hinfällig.

¹¹⁹ RGBI Nr. 142/1867.

¹²⁰ Art. 63 StVvStGermain: *„Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“*

¹²¹ Vgl. VfSlg 802/1927.

¹²² Siehe Kapitel 3.2.1.

¹²³ Siehe weiter unten.

¹²⁴ Unter Religionsausübung versteht der Verfassungsgerichtshof „dass sich zunächst irgendein, wenn auch zunächst noch primitiver Kultus, eine bestimmte Form der gemeinsamen religiösen Erhebung und der gleichartigen religiösen Betätigung unter den Glaubensgenossen herausgebildet hat, mag diese Form durch eine Anordnung der hierzu berufenen Oberen oder allmählich durch Sitte und Brauch gestaltet worden sein“, VfSlg. 2002/1950. Daher muss zumindest ein „primitiver Kult“ bestehen, damit von einer Religionsausübung im Sinne des Art. 63 StV von St. Germain gesprochen werden kann.

¹²⁵ RGBI Nr. 142/1867.

Eine Ergänzung erhält das Staatsgrundgesetz durch Art. 9 EMRK¹²⁶, inhaltlich in Art. 14 StGG dahingehend, dass zu der individuellen Religions- und Gewissensfreiheit die Weltanschauungsfreiheit hinzukommt. Art. 14 StGG hatte diese nicht inbegriffen. Eine genaue Trennung zwischen den Begriffen „Religion“ und „Weltanschauung“¹²⁷ erweist sich im Bezug auf Art. 9 EMRK als unnötig, da sich beide Begriffe auf diesen Artikel berufen können.

Das Verhältnis der oben erwähnten Artikel zueinander charakterisiert der Verfassungsgerichtshof folgendermaßen: Art. 63 Abs 2 StV St. Germain ergänzt Art. 14 StGG, Art. 9 EMRK überlagert Art. 14 StGG und speziell Art. 9 Abs 2 EMRK regelt die Schranken der Glaubensfreiheit näher.¹²⁸

Diese Aussage des Verfassungsgerichtshofs bedarf noch einer Präzisierung. Beleuchtet man den Schutzbereich, so ist festzuhalten, dass Art. 9 EMRK auch die Weltanschauungsfreiheit in seinen Schutz miteinbezieht. Dieser Schutzbereich bezieht sich auch auf juristische Personen und durch die Eingriffschranken, welche in Art. 9 Abs 2 EMRK verankert sind, werden auch die Gesetzgebung und die Vollziehung beschränkt.¹²⁹ Somit ist für die Bestimmung der Schranken für Eingriffe in die Religionsfreiheit auch nach österreichischem Verfassungsrecht, Art. 9 Abs 2 EMRK maßgeblich.

Was anzuwenden ist, lässt sich durch das Günstigkeitsprinzip (Art. 53 EMRK) beantworten. Demnach geht die für den Grundrechtsträger innerstaatliche günstigere Regelung den Konventionsbestimmungen vor.

¹²⁶ Siehe Kapitel 3.1.2.

¹²⁷ Siehe Einleitung.

¹²⁸ Vgl. VfSlg 13.513/1993.

¹²⁹ Vgl. Grabenwarter, Bundesverfassungsrecht, S. 9

3.1.2. Art. 9 EMRK¹³⁰

In Art. 9 Abs 1 EMRK wird die umfassende Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet. Art. 9 EMRK ergänzt, wie schon erwähnt, Art. 14 StGG dahingehend, dass er ebenfalls die Weltanschauungsfreiheit in seinen Schutzbereich miteinbezieht.

Art. 9 Abs 2 EMRK gestattet einen Eingriff in dieses Grundrecht nur, wenn dieser durch Gesetz vorgesehen ist, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erscheint und einen der aufgezählten bestimmten Zwecke verfolgt.¹³¹ In Abs 2 zeigt sich, dass Art. 9 EMRK hier über die Vorbehalte des Art. 14 StGG und Art. 63 StVvStGermain hinausgeht. Für die Bestimmung der Schranke für Eingriffe in die Religionsfreiheit ist Art. 9 Abs 2 EMRK maßgeblich geworden.¹³²

Ursprünglich war die in Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit – ebenso wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 14 StGG – als Individualrecht konzipiert. Der Grundrechtsschutz hat jedoch durch die Rechtsprechung der Straßburger Gerichte eine Erweiterung erfahren, sodass sich nunmehr auch Religionsgemeinschaften auf Art. 9 EMRK berufen können und somit als Grundrechtsträger in Betracht kommen. Näheres dazu ist aus dem Kapitel 3.2.2. zu entnehmen.

3.2. Die korporativ rechtliche Sphäre

Die Betätigung des Glaubens ist nicht nur auf die private, individuelle Seite beschränkbar. Ganz im Gegenteil: Der Glaube kommt erst in der Gemeinschaft mit anderen zur vollen Entfaltung. Demnach weist das Religiöse eine „öffentliche, soziale, gesellschaftlich relevante Dimension auf.“¹³³ Daher wäre der verfassungsrechtliche Schutz der „Religionsfreiheit“ nicht adäquat gewährleistet,

¹³⁰ Art 9 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen sein, die in der demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

¹³¹ Vgl. Grabenwarter, Religionsfreiheit, S. 90 ff.

¹³² Vgl. Grabenwarter, Bundesverfassungsrecht, S. 9 ff.

¹³³ Ortner, Religion, S. 127.

würde er sich nur auf die individuelle Ausübung beschränken. Zu den religionsrechtlichen, korporativ bedeutsamen Rechten zählen Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK. In der Folge werden beide einer näheren Betrachtung unterzogen.

3.2.1. Art. 15 StGG¹³⁴ und seine einzelnen Rechte

Die in Art. 15 StGG enthaltene Rechte werden „als eine zur Glaubens- und Gewissensfreiheit als Individualrechtsgarantie strukturanaloge Korporationsgarantie“¹³⁵ verstanden. Es handelt sich also hier um institutionelle Garantien, auf die sich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften berufen können.¹³⁶

Im ersten Satz des Art. 15 StGG steht geschrieben: *„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung.“*

Der VfGH¹³⁷ subsumiert unter einer Kirche oder Religionsgesellschaft eine Vereinigung, die sich zum Ziel setzt, das ganze Leben ihrer Mitglieder zu ergreifen, zu beeinflussen und in Beziehung zu Gott zu setzen.

Dieses Korporationsrecht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften versteht unter dem Begriff „öffentlich“ die Befugnis, allgemein zugängliche, gottesdienstliche Versammlungen zu veranstalten. Diese Veranstaltungen können in Gebäuden (z.B. Kirchen, Moscheen) oder im Freien (z.B. Feldmessen) stattfinden.¹³⁸ Das bedeutet, es wird nicht gefordert, dass die „öffentliche Religionsausübung“ innerhalb der den Gottesdiensten gewidmeten Räumen stattfinden.¹³⁹

Art. 15 StGG, welcher den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die öffentliche Religionsausübung einräumt, hat insofern

¹³⁴ Art. 15 StGG: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer Cultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

¹³⁵ Schwendenwein, Staatskirchenrecht, S. 182.

¹³⁶ Vgl. Schwendenwein, Staatskirchenrecht, S. 182.

¹³⁷ Vgl. VfSlg 1265/1929.

¹³⁸ Vgl. Gampl, Leitfaden, S. 54.

¹³⁹ Vgl. OGH 969/1886.

seine Bedeutung durch Art. 63 Abs 2 StVvStGermain¹⁴⁰ eingebüßt.¹⁴¹ Die Privilegierung des Art. 15 StGG in Form der Beschränkung der öffentlichen Religionsausübung nur auf Kirchen und Religionsgesellschaften wurde durch Art. 63 Abs 2 StVvStGermain obsolet, denn dieser gestattet jedem Einwohner Österreichs die individuelle Religionsausübung.¹⁴² Nichtsdestotrotz ist der korporationsrechtliche Charakter des Art. 15 StGG für anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften erhalten geblieben, wenn auch in einer anderen Bedeutungsintensität.

Des Weiteren besitzen die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Autonomie, ihre „inneren Angelegenheiten“ selbstständig zu regeln („*ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig*“). Das Recht auf öffentliche Religionsausübung wird verstanden als ein „vom Verfassungsgesetzgeber besonders hervorgekehrter Anwendungsfall der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten.“¹⁴³

Diese Garantie der selbstständigen Regelung der „inneren Angelegenheiten“ berührt die Kernfrage des Religionsrechts. Sie hängt nämlich mit der religiösen Neutralität des Staates zusammen, aus der hervorgeht, „dass der Staat sich mit keiner Kirche oder Religionsgesellschaft identifizieren darf [und] dass sowohl Staatsreligion als auch Staatskirchentum ausgeschlossen sind.“¹⁴⁴ Das heißt, es geht vor allem bei den „inneren Angelegenheiten“ um die Frage, welche Angelegenheiten der staatlichen Regelung unterliegen und welche Angelegenheiten der selbstständigen kirchlichen Ordnung und Verwaltung überlassen sind.

Die hier angesprochenen Säkularität eines Staates hat zwei Dimensionen: Einerseits soll sie die unabhängige und neutrale weltliche Gewalt gegenüber Religionsgemeinschaften ausdrücken, andererseits versteht man darunter aber auch „die Ablösung des Religionsverfassungsrechts vom Staatskirchentum des absolutistischen Staates.“¹⁴⁵

¹⁴⁰ Siehe Kapitel 3.1.1.

¹⁴¹ Vgl. Gamp/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 170.

¹⁴² Siehe dazu auch VfSlg 6919/1972, VfSlg 2002/1950.

¹⁴³ Schima, Autonomie, S. 33.

¹⁴⁴ Schwendenwein, Staatskirchenrecht, S. 182.

¹⁴⁵ Pernthaler, Verfassung, S. 177 ff.

Die genaue Feststellung, was unter die „inneren Angelegenheiten“ fällt, kann nur schwer pauschal festgelegt werden. Dies ist deshalb der Fall, weil jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft unterschiedliche Vorstellungen davon hat, was zu ihren „inneren Angelegenheiten“ gehört.¹⁴⁶ So kennt beispielsweise die Katholische Kirche den Gottesdienst, während dem Buddhismus diese Form der religiösen Zusammenkunft fremd ist.

Da die „inneren Angelegenheiten“ von staatlichen Eingriffen frei sind und somit den „äußeren Angelegenheiten“¹⁴⁷ gegenüber stehen, kommt dem Staat keine Befugnis zu, diese Bereiche seiner Regelung zu unterziehen.

Die Abgrenzung der „inneren“ von den „äußeren Angelegenheiten“ ist allerdings problematisch, da die „inneren Angelegenheiten“ unterschiedlich definiert werden. Die herrschende Lehre vertritt die Meinung, dass es sich bei den „inneren Angelegenheiten“ nicht „um staatliche Aufgaben im weitesten Sinn handelt, sondern um Angelegenheiten nichtstaatlichen Charakters.“¹⁴⁸

Auch *Helmut Pree* bezeichnet die Formulierung „innere Angelegenheiten“ als einen „Begriff, [...] der im Rahmen der Grundrechtsgarantie den Zweck hat, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den von ihnen selbst beanspruchten Internbereich von staatlichen Eingriffen freizuhalten [...]. Jenseits dieser Schranke können der einfache Gesetzgeber sowie die sonstigen Staatsorgane verfassungsrechtlich zulässigerweise nicht mehr agieren.“¹⁴⁹

Daher ist das, was innere Angelegenheiten einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft ausmachen, letztlich von deren Selbstverständnis abhängig.¹⁵⁰ In diesem Zusammenhang hielt auch der VfGH¹⁵¹ fest, dass alles, was unter die „inneren Angelegenheiten“ des Art. 15 StGG fällt, eben nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar ist.

¹⁴⁶ Vgl. Gampl, Leitfaden, S. 59.

¹⁴⁷ Zu den „äußeren Angelegenheiten“ gehören „Wiederholung bzw. Konkretisierung grundrechtlicher Gewährleistungen [...], Umschreibung der Rechtsstellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften, weiters die gemeinsamen Angelegenheiten [beispielsweise der Religionsunterricht] sowie in manchen Fällen heute nicht mehr als verfassungskonform anzusehende staatliche Kontrollrechte.“, Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 69.

¹⁴⁸ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, S. 722.

¹⁴⁹ Pree, Staatskirchenrecht, S. 64.

¹⁵⁰ Vgl. Gampl/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 173.

¹⁵¹ Vgl. VfSlg. 3.657/1959.

Obwohl „innere Angelegenheiten“ damit als eine Formel mit „sinnvariierendem Inhalt“¹⁵² verstanden werden, zählen Lehre und Rechtsprechung eine Reihe von Bereichen dazu. Unter den Begriff der „inneren Angelegenheiten“ fallen demnach: „Glaubens- und Sittenlehre, Verfassung, Organisation und religiöse Satzung, Mitgliedschaft, Sakramente und Ritual, Lehramtsbeauftragung, Ämter- und Dienstrecht, Vermögensverwaltung und Sammlungen, Kirchenbeitrag und Abgaben.“¹⁵³

Dass sich der Grenzbereich zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten nicht eindeutig ziehen lässt, zeigt sich beim Austritt aus einer Kirche¹⁵⁴ oder Religionsgesellschaft. Dieser besitzt nämlich gemäß Art. 6 InterkonfG¹⁵⁵ nur dann Gültigkeit, wenn er vor einer zuständigen Behörde erklärt wird. Die Tatsache, dass beispielsweise das klassische islamische Recht keinen Austritt aus seiner Religion akzeptiert und diesen „Glaubensabfall (ridda)“ unter Todesstrafe stellt,¹⁵⁶ hindert den Staat nicht daran, eine Austrittsmöglichkeit zwingend vorzusehen.

Ähnliches gilt auch im Falle einer Scheidung. Die Katholische Kirche kennt (gemäß ihrer Religion) nicht die Möglichkeit einer Scheidung zu Lebzeiten der Gläubigen. Der Staat hingegen schon und er ermöglicht diese auch.

Ein weiteres Beispiel ist die Einhebung von Kirchenbeiträgen. Diese fallen ausdrücklich in den Bereich der „inneren Angelegenheiten“ und sind daher dem Wirkungsbereich des Staates entzogen.¹⁵⁷ Grundsätzlich gilt, dass den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, mit Ausnahme der Katholischen-, Evangelischen-, und Altkatholischen Kirche, die Möglichkeit der Verwaltungsexekution von Kirchenbeiträgen offen steht.¹⁵⁸ § 14 AnerkG enthält die Möglichkeit für anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zur Einbringung von Umlagen, Einkünfte und Gebühren den staatlichen Beistand in

¹⁵² Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 67.

¹⁵³ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 68.

¹⁵⁴ Siehe auch VfSlg 11 300/1987.

¹⁵⁵ Art. 6 InterkonfG: „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.“

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.“, RGBI 1868/49.

¹⁵⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 638.

¹⁵⁷ Vgl. VfSlg 3657/1959, VwGH Slg 10 595 A/1981.

¹⁵⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 412.

Anspruch zu nehmen, sofern keine rechtliche Sonderregelung besteht. Diese besteht beispielsweise bei der Einhebung von Kirchenbeiträgen für die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Altkatholische Kirche, welche in einem eigenen Kirchenbeitragsgesetz (KBG)¹⁵⁹ geregelt wird. Gemäß § 3 Abs 1 KBG ist die Einforderung der Beiträge diesen Kirchen selbst überlassen, sie können aber zur Geltendmachung ihres Anspruches den Zivilrechtsweg bestreiten (§ 3 Abs 1 2.Satz KBG). Das bedeutet, es besteht die Möglichkeit, ordentliche Gerichte anzurufen, falls ein Mitglied nicht bereit ist, den Beitrag zu zahlen.

Obwohl es sich bei der Einhebung von Kirchenbeiträgen um eine „innere Angelegenheit“ handelt, greift laut der herrschenden Lehre der staatliche Beistand zur Einbringung derselben nicht in die inneren Angelegenheiten ein,¹⁶⁰ denn es liegt bei der betreffenden Kirche bzw. Religionsgesellschaft, die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen oder nicht. Der VfGH kam zu der Erkenntnis, dass es sich um eine „äußere Angelegenheit“ handelt, sobald eine Kirche oder Religionsgesellschaft den staatlichen Beistand zur Einhebung von Kirchenbeiträgen in Anspruch nimmt.¹⁶¹

Alle diese Beispiele zeigen, dass „innere Angelegenheiten“ sehr ambivalent sind und daher als eine Formel mit „sinnvariierenden Inhalt“ verstanden werden müssen.

Nach Art. 15 StGG bleibt jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft *„im Besitze und Genusse ihrer Cultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde [...]“*. Hierbei handelt es sich hier um eine Spezialnorm auf dem Gebiet des Eigentumschutzes, welcher genau auf die Kirchen und Religionsgesellschaften zugeschnitten ist.¹⁶²

Die herrschende Lehre sieht in der Bestimmung eine Präzisierung des Grundrechts der Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG, welches allen Rechtssubjekten im Staate verbürgt ist.¹⁶³ Uneinig ist man sich nur

¹⁵⁹ GBILÖ 1939/543.

¹⁶⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 406.

¹⁶¹ Vgl. VfSlg 3816/1960.

¹⁶² Vgl. Ermacora, Grundfreiheiten, S. 426.

¹⁶³ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 68.

hinsichtlich der Frage, inwieweit die Vermögensgarantie des Art. 15 StGG über den Eigentumsschutz des Art. 5 StGG hinausgeht. Ein Teil der Lehre¹⁶⁴ geht davon aus, dass Art. 15 StGG gegenüber Art. 5 StGG als *lex specialis* Priorität genießt. Das bedeutet, Art. 15 StGG gilt einerseits nur für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und andererseits betrifft dieser Schutz nur gewisse, in Art. 15 StGG aufgezählte Vermögenswerte.¹⁶⁵ Daraus ergibt sich, dass Kirchenvermögen, soweit es nicht unter den Tatbestand des Art. 15 StGG fällt, jedenfalls so wie jedes andere Eigentum gemäß Art. 5 StGG zu behandeln ist und somit auch dem Gesetzesvorbehalt des Art. 5 StGG, welcher die Möglichkeit der Enteignung vorsieht, unterliegt.¹⁶⁶

Des Weiteren weist Art. 15 StGG darauf hin, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften „den *allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen*“ sind. Bei dieser Schranke handelt es sich um einen Gesetzesvorbehalt in dem Sinne, dass „der einfache Gesetzgeber in das Selbstbestimmungsrecht [ihre inneren Angelegenheiten] der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingreifen könnte.“¹⁶⁷ Was darunter genau zu verstehen ist, wird an späterer Stelle¹⁶⁸ erläutert.

3.2.1.1. Die Grundrechtsträger des Art. 15 StGG

Art. 15 StGG spricht von den „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“, also einerseits von christlich anerkannten Religionsgemeinschaften und andererseits von Religionsgesellschaften, die sich als nicht christlich verstehen. Der getrennten Ausführung von Kirche einerseits und Religionsgesellschaft andererseits kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Unter einer Kirche ist jene Religionsgemeinschaft zu verstehen, welche „Jesus Christus als Heiland und Welterlöser“¹⁶⁹ ansieht. Bei Religionsgesellschaften wird diese Ansicht gerade nicht vertreten.

¹⁶⁴ Siehe Gamp/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 175/ Ermacora, Grundfreiheiten, S. 426.

¹⁶⁵ Vgl. Martetschläger, Rechtsstellung, S. 44.

¹⁶⁶ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 68.

¹⁶⁷ Pree, Staatskirchenrecht, S. 70.

¹⁶⁸ Siehe Kapitel 3.2.1.3.

¹⁶⁹ Budischowsky, Israeliten, S. 41 ff.

Hierbei ist es interessant zu erwähnen, dass Jehovas Zeugen in ihrem Antrag auf Anerkennung,¹⁷⁰ die Anerkennung als Religionsgesellschaft beantragt haben und nicht als Kirche, obwohl sie sich nach eigenen Angaben als christliche Gemeinschaft¹⁷¹ verstehen. In einer Stellungnahme¹⁷² seitens eines Vertreters der Rechtsabteilung der Zeugen Jehovas wurde festgehalten, dass – wenn man der historischen Interpretation der Begriffe „Kirche“ und „Religionsgesellschaft“ folgt – hier eine unrichtige Bezeichnung vorliegt. Denn Jehovas Zeugen betrachten sich als Christen und wären im Sinne dieser Terminologie als Kirche zu bezeichnen. Dennoch stört dieser Umstand die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nicht weiter.

Wie schon zu Beginn erwähnt, bestehen im österreichischen Anerkennungsrecht zwei Möglichkeiten, um als Kirche oder Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt zu werden. Die Anerkennung kann einerseits im Wege der Verordnung – nach Erfüllung der Voraussetzungen des AnerkG iVm BekGG – ausgesprochen werden oder durch ein eigenes Gesetz. Wird eine Religionsgemeinschaft durch ein eigenes Gesetz anerkannt, so ist sie auch nach dieser speziellen Rechtsvorschrift zu beurteilen. Ein Beispiel für die Anerkennung nach einem bestimmten Gesetz ist etwa das schon erwähnte Protestantengesetz 1961.¹⁷³ Alle bedeutsamen Regelungen sind in diesem Gesetz im Bezug auf die Evangelische Kirche enthalten und demnach ist die Glaubensgemeinschaft anhand von diesem Gesetz zu beurteilen.

Hingegen sind jene Kirchen und Religionsgemeinschaften, die durch Verordnung gemäß dem AnerkG von 1874 anerkannt wurden, an der allgemeinen Norm des Anerkennungsgesetzes (iVm § 11 BekGG) zu messen.

Allerdings ist Art. 15 StGG auf beide Arten der Anerkennung anzuwenden. Er regelt gemeinsam mit dem AnerkG von 1874 und den Sonderbestimmungen die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich. Auch wenn das AnerkG unmittelbar nur für künftige Religionsgemeinschaften gilt, geht die österreichische Lehre und

¹⁷⁰ Vgl. http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link_file/19980722_Antrag_Rel.pdf, [24. August 2009].

¹⁷¹ Siehe Kapitel 5.3.2.2.

¹⁷² Vgl. e-Mail Roland Solderer, Rechtsabteilung Jehovas Zeugen Österreich, [24. August 2009].

¹⁷³ BGBl 1961/128 idF BGBl 1996/318.

Rechtsprechung davon aus, dass es auf die bestehenden sinngemäß anzuwenden ist.¹⁷⁴

In Österreich sind nach derzeitigem Stand 14 Religionsgemeinschaften gesetzlich anerkannt.¹⁷⁵ Die jüngste Anerkennung erfolgte am 7. Mai 2009 durch die Verordnungserlassung betreffend der Anerkennung von Jehovas Zeugen.¹⁷⁶

3.2.1.2. Die in Art. 15 StGG impliziert enthaltenen Rechte

In Art. 15 StGG sind nicht nur die eben genannten Rechte explizit gewährleistet, sondern aus Art. 15 StGG werden auch einige Prinzipien abgeleitet, welche auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angewendet werden. Zu diesen abgeleiteten Rechten gehören: Das Paritätsprinzip, das Ausschließlichkeitsprinzip und die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Folgenden wird auf die einzelnen Prinzipien und ihre Bedeutung näher eingegangen.

3.2.1.2.1. Das Paritätsprinzip

Aufgrund der österreichischen Verfassung gewährt der Staat den Rechtssubjekten gewisse Grundrechte. Zu diesen Grundrechten zählt unter anderem der „Gleichheitsgrundsatz“, welcher in Art. 7 B-VG¹⁷⁷ verankert ist.

Dieses Gleichbehandlungsgebot wirkt aber auch auf die Gestaltung der Beziehung von Kirche und Staat. Dies ist dann der Fall, wenn der Staat mit verschiedenen, voneinander organisatorisch unabhängigen Kirchen und Religionsgesellschaften in Beziehung tritt.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Gamp/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 145.

¹⁷⁵ Vgl. www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/Gesetzlich_anerkannte_Ki5433.xml [25.Mai 2009].

¹⁷⁶ BGBl II Nr. 139/2009.

¹⁷⁷ Art. 7 Abs 1 B-VG: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

¹⁷⁸ Vgl. Martetschläger, Rechtsstellung, S. 13.

Durch Art. 15 StGG kommt es zu einer Konkretisierung des Gleichheitssatzes¹⁷⁹ für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.¹⁸⁰ Dies geschieht, indem er die verbürgten verfassungsgesetzlichen Rechte jeder Kirche und Religionsgesellschaft gewährleistet und „zwar unter der ebenfalls allen gemeinsamen Schranke der `allgemeinen Staatsgesetze´.“¹⁸¹ Daraus resultieren ein Gleichbehandlungsgebot und ein Diskriminierungsverbot.

In Art. 15 StGG sind beide Ausprägungen des Paritätsprinzips, nämlich die formelle und die materielle Parität verankert, womit „der entscheidende erste Schritt in Richtung eines konfessionell neutralen staatskirchenrechtlichen Systems gesetzt [wurde].“¹⁸²

Die Parität, gesehen als eines der obersten Prinzipien des österreichischen Religionsrechts, verwirklicht die Gleichbehandlung aller anerkannten Religionsgemeinschaften. Wenn der Staat (im Idealfall) alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt, so spricht man von der oben erwähnten formellen Parität. Diese formelle Parität kommt allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu,¹⁸³ ganz gleichgültig welche

¹⁷⁹ An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Unterscheidung in Art. 15 StGG zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und jenen Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nicht anerkannt sind, laut VfGH erlaubt ist. Die Unterscheidung muss sachlich gerechtfertigt sein. Somit ist sie nur dann nicht verfassungswidrig, wenn die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, Vgl. VfSlg 9185/1981.

¹⁸⁰ Diese Ansicht könnte insofern relativiert werden, als der EGMR in dem Urteil „Jehovas Zeugen gegen Österreich“ feststellte, dass der Staat nicht ohne weiters unterschiedliche rechtliche Kategorien schaffen kann. „The Court reiterates that Article 14 does not prohibit a member State from treating groups differently in order to correct “factual inequalities” between them; indeed in certain circumstances a failure to attempt to correct inequality through different treatment may in itself give rise to a breach of that Article (see “Case relating to certain aspects of the laws on the use of languages in education in Belgium” (merits), judgment of 23 July 1968, Series A no. 6, § 10, and Thlimmenos v. Greece [GC], no. 34369/97, § 44, ECHR 2000-IV). A difference of treatment is, however, discriminatory if it has no objective and reasonable justification; in other words, if it does not pursue a legitimate aim or if there is not a reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim sought to be realised. The Contracting State enjoys a margin of appreciation in assessing whether and to what extent differences in otherwise similar situations justify a different treatment (see Van Raalte v. the Netherlands, judgment of 21 February 1997, Reports 1997-I, § 39).“ EGMR, 31.7.2008, Zeugen Jehovas gegen Österreich, Appl n° 40.825/98, Rn 96. Siehe weiters Kapitel 5.3.2.

¹⁸¹ Pree, Staatskirchenrecht, S. 60.

¹⁸² Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 62.

¹⁸³ Als Beispiel dazu ist das Konkordat 1933/34 (BGBl II 1934/2) zu nennen, welches die Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen hat. Das Konkordat stellt einen völkerrechtlichen Vertrag *sui generis* dar, welcher von einem Staat mit dem Heiligen Stuhl als Vertreter der Katholischen Kirche unterzeichnet wird. Es geht dabei darum die Beziehung zwischen dem Staat und der Katholischen Kirche umfassend zu regeln. Obwohl das Konkordat nur zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, können alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mittelbare Berechtigungen aus dem Konkordat ableiten, Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 455 ff.

Stellung oder Selbstverständnis diese haben.¹⁸⁴ Kurz gesagt versteht man unter der formellen Parität den Grundsatz, Gleiches gleich zu behandeln.

Anders ist die materielle Parität zu verstehen. Sie dient im Sinne einer „sachlich gebotenen Differenzierung der Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften, wie Beachtung ihres jeweiligen Selbstverständnisses, der zahlenmäßigen und gesellschaftlichen Bedeutung bzw. des allenfalls aus einer Minderheitensituation folgenden besonderen Schutzes.“¹⁸⁵

Ein einfaches Beispiel dazu ist der Religionslehrerbedarf an Schulen. In Österreich leben 5,6 Millionen Katholiken.¹⁸⁶ Somit kann man sagen, dass mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung katholisch ist. Daher erscheint es logisch, dass an den Schulen mehr katholische Religionslehrer benötigt werden als etwa evangelische Religionslehrer.

Auch der VfGH hat sich in seiner Rechtsprechung zu dem Paritätsprinzip geäußert. Die mittlerweile ständige Rechtsprechung und der VfGH¹⁸⁷ sehen, entsprechend dem Prinzip der materiellen Parität, den Bereich der „inneren Angelegenheiten“ im Bezug auf Art. 15 StGG nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach deren Selbstverständnis als erfassbar an. Mit dieser Judikatur hat der VfGH eine deutliche Verbindung zwischen dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem religionsrechtlichen Paritätsprinzip postuliert.¹⁸⁸

Denn danach muss jede Unterscheidung in den unterschiedlichen Lebensverhältnissen der Religionsgemeinschaften begründet sein um nicht dem Gleichheitsgrundsatz beziehungsweise dem Paritätsprinzip zu widersprechen. Anders gesagt kann die Parität eben auch als „differenzierte Gleichheit“ verstanden werden, und es kann sich daraus auch eine Pflicht zur

¹⁸⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 16 ff.

¹⁸⁵ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 62.

¹⁸⁶ <http://www.kathpress.co.at/content/site/focus/database/24154.html> [10. April 2009].

¹⁸⁷ VfSlg 1430/1932.

¹⁸⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 63.

Differenzierung ergeben, um den Besonderheiten der einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Rechnung zu tragen.“¹⁸⁹

3.2.1.2.2. Das Ausschließlichkeitsrecht

Das Ausschließlichkeitsrecht ist ein Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Verfassungsgesetzlich verwurzelt ist es im „Grundsatz der Parität der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften; dem Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit; dem Grundrechtsschutz der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der `inneren Angelegenheiten` der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art.15 StGG.“¹⁹⁰

Sinn und Zweck des Ausschließlichkeitsrechtes ist der Schutz der Identität jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, denn „die gleiche Freiheit aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verlangt, dass die Autonomie der einen ihre Grenze findet an der [...] Freiheit der anderen.“¹⁹¹

Ein Eingriffsrecht des Staates besteht also dann, wenn die einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften das gegenseitiges Ausschließlichkeitsrecht nicht beachten und so der Staat tätig werden muss, um die ihm zukommende Schutzpflicht gegenüber den Kirchen und Religionsgesellschaften zu gewährleisten.

Durch das Inkrafttreten des Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 kam es zu einigen Änderungen im Bereich des österreichischen Religionsrechts,¹⁹² welche sich auch auf das Ausschließlichkeitsrecht ausgewirkt haben.

Einige Stimmen aus der Lehre meinen, dass das Ausschließlichkeitsrecht mit dem Inkrafttreten des BekGG hinterfragt hätte werden müssen. Ihrer Meinung nach handelt es sich nämlich beim Ausschließlichkeitsrecht um eine rechtliche Konstruktion, die dem Verständnis der umfassenden Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einem modernen Verfassungsstaat nicht mehr

¹⁸⁹ Ortner, Religion, S. 143.

¹⁹⁰ Pree, Staatskirchenrecht, S. 136.

¹⁹¹ Pree, Staatskirchenrecht, S. 81.

¹⁹² Siehe Kapitel 3.2.1.2.2.

gerecht wird. Daher lassen sich aktuelle Fragen einer sachgerechten Zuordnung religiös-weltanschaulicher Lebensverbände zum staatlichen Rechtsbereich nicht mit „überkommenen Prinzipien“ wie etwa dem Ausschließlichkeitsrecht lösen und bewältigen.

Beispielsweise besteht nach staatlichem Recht nicht die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft zu einer Religion. Das bedeutet, eine Person kann sich zwar persönlich als Buddhist und gleichzeitig als Mitglied der Katholischen Kirche fühlen, aber der Staat erkennt nur die Mitgliedschaft zu einer Religion an. Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft besteht demnach nur im privaten Bereich, ein Umstand der dem Prinzip der individuellen Religionsfreiheit nicht Rechnung trägt.

Daher vertritt ein Teil der Lehre die Meinung, dass es effektiver wäre, primär auf eine organisatorische Selbstständigkeit und Unterscheidbarkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften abzustellen und so die Gefahr der Verwechslung mit anderen Religionsgemeinschaften auszuschließen. Man spricht sich dafür aus, dass das Ausschließlichkeitsrecht, als angebliches Strukturelement des österreichischen Religionsrechts, aufgegeben werden sollte.¹⁹³

3.2.1.2.3. Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Auf den ersten Blick geht aus Art. 15 StGG nichts über die öffentlich rechtliche Stellung von Kirchen und Religionsgesellschaften hervor.

Trotzdem geht die Lehre und Rechtsprechung davon aus, dass die öffentlich-rechtliche Stellung im Begriff der gesetzlichen Anerkennung gemäß Art. 15 StGG impliziert ist und durch einige spezielle Gesetze ausdrücklich positiviert wurde.¹⁹⁴

So wurde beispielsweise für die Katholische Kirche in Art. II Konkordat 1933/34¹⁹⁵ ausgesagt, dass sie eine öffentlich-rechtliche Stellung besitzt. Dieser Meinung schloss sich der OGH¹⁹⁶ im Jahr 1950 an, begründete seine Meinung aber nicht mit der eben genannten Konkordatsbestimmung, sondern mit Art. 15 StGG. Seiner Meinung nach beinhaltet die gesetzliche Anerkennung und die

¹⁹³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 76 ff.

¹⁹⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 71.

¹⁹⁵ BGBl II 1934/2.

¹⁹⁶ Vgl. Zl.2 Ob 31/50.

Teilhabe am Grundrechtsschutz des Art. 15 StGG automatisch auch die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung. Auch die herrschende Lehre folgt dieser Ansicht. Sie vertritt die Meinung, dass Art. 15 StGG erkennen lässt, dass die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von juristischen Personen innehaben, denen eine Reihe von Befugnissen zukommen.

Darüber hinaus ist auch im Protestantengesetz 1961 ausdrücklich davon die Rede, dass die Evangelische Kirche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt.¹⁹⁷

Das bedeutet, alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht nur aus Art. 15 StGG, sondern auch gemäß dem Paritätsprinzip¹⁹⁸ aus den Bestimmungen des Konkordats 1933/34, beziehungsweise aus dem Protestantengesetz 1961 ableiten.

Auch andere nicht unmittelbar religionsrechtliche österreichische Gesetze gehen davon aus, dass Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Stellung genießen. Beispielsweise ist im Privatradiogesetz 2001¹⁹⁹ davon die Rede. Hier legt § 8 Z 1 Privatradiogesetz²⁰⁰ fest, dass „an juristische Personen des öffentlichen Rechts – wegen ihrer Staatsnähe – keine Zulassung als Hörfunkveranstalter erteilt werden darf.“²⁰¹ Eine Ausnahme besteht hiervon nur für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Bestimmung geht auf die ursprüngliche Fassung im Regionalradiogesetz 1997²⁰² zurück. Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften konnten vom ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes her keine Zulassungsbewilligung für das Betreiben von Privatradiosendern erhalten. Allerdings wurde dem Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage nahe gelegt, die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von dieser Bestimmung

¹⁹⁷ Vgl. Martetschläger, Rechtsstellung, S. 87 ff.

¹⁹⁸ Siehe Kapitel 3.2.1.2.1.

¹⁹⁹ BGBl I 2001/20.

²⁰⁰ § 8 Z 1 Privatradiogesetz: „Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an: juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [...].“

²⁰¹ Potz, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 26.

²⁰² BGBl I Nr. 41/1997.

auszunehmen.²⁰³ Daher dürfen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Privatradiosender betreiben, die anderen Körperschaften öffentlichen Rechts dürfen das auf Grund der „Staatsnähe“ nicht. Da hier explizit die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von dieser Beschränkung ausnimmt, kann man daraus folgern, dass diese, im Unterschied zu den „typischen“ Körperschaften, nicht staatsnah sind und sie deshalb einen Ausnahmetatbestand des § 8 Z 1 Privatradiogesetzes darstellen. In welcher Form sodann eine Verbindung zwischen der Religionsgemeinschaft und dem Staat besteht und was geschieht, wenn unter Umständen das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft nicht bzw. nicht mehr auf Kooperation mit dem Staat gerichtet ist, wird an späterer Stelle erläutert.²⁰⁴

Es lässt sich daher vorerst festhalten, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung ausdrücklich nur im Konkordat und im ProtestantengG enthalten ist. Die herrschende Lehre sieht die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften kraft Folgerung aus Art. 15 StGG als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.1.3. Die Schranke des Art. 15 StGG

Aufgrund der Formulierung des Art. 15 StGG, dass anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften *„wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“* sind, stellt sich die Frage, ob dieser Artikel als Gesetzesvorbehalt zu verstehen ist.

Zu den Gesetzesvorbehalten²⁰⁵ ist anzumerken, dass diese seit dem StGG einen entscheidenden Funktionswandel durchgemacht haben.²⁰⁶ Anfänglich war es ihre Aufgabe, unabhängig von den unterschiedlichen Formulierungen, „die Verwaltung an die Gesetze zu binden. Mit der Verankerung des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) ging ihre ursprüngliche Bedeutung verloren“²⁰⁷ und die Gesetzesvorbehalte entwickelten sich immer mehr zu einer

²⁰³ Vgl. Schima, Bundesrecht 1997, S. 387.

²⁰⁴ Siehe Kapitel 5.3.3. bzw. 6.2.3.

²⁰⁵ Siehe auch VfSlg 2944/1955.

²⁰⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 81.

²⁰⁷ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 81.

Eingriffsermächtigung²⁰⁸ für den einfachen Gesetzgeber. Für *Richard Potz* hat diese Schranke in der heutigen Zeit keine Bedeutung mehr und eignet sich kaum mehr als Eingriffsmöglichkeit. Vielmehr handelt es sich bei Art. 15 StGG um eine Schrankenregelung *sui generis*, welche im Sinne eines materiellen Gesetzesvorbehaltes zu verstehen ist.²⁰⁹ Auch *Inge Gampl* sieht durch die Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze keine Schranke im eigentlichen Sinn verwirklicht.²¹⁰ Die vermutete Schranke des Art. 15 StGG ist daher nicht mehr als Schranke zu klassifizieren und wird somit auch nicht als Gesetzesvorbehalt verstanden.

3.2.2. Die korporativen Garantien des Art. 9 EMRK

Auf den ersten Blick ist der Schutz der Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK nur auf natürliche Personen zugeschnitten. Die Formulierung „*Jedermann hat Anspruch auf [...]*“ deutet darauf hin, dass vor allem von der Gewährleistung von Rechten zugunsten von Einzelpersonen gesprochen wird.

Im Laufe der Zeit hat der Grundrechtsschutz eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass die Straßburger Instanzen in ihrer ständigen Rechtsprechung den Religionsgemeinschaften die Berufung auf Art. 9 EMRK gestatteten.²¹¹ Denn gerade die Religionsfreiheit weist starke Gemeinschaftsbezüge auf. Die

²⁰⁸ Unter einer Eingriffsermächtigung versteht man, dass Gesetzesvorbehalte den Gesetzgeber einerseits ermächtigen, Grundrechte näher auszugestalten („Ausgestaltungsvorbehalt“), andererseits aber geben sie ihm auch die Möglichkeit, Grundrechte zu beschränken („Eingriffsvorbehalt“). Ein Beispiel für einen „Eingriffsvorbehalt“ wäre etwa Art. 5 StGG, in dem das Eigentum als unverletzlich angesehen wird und eine Enteignung nur nach dem Willen und der Art des Gesetzes eintreten kann. Hingegen spricht man von „Ausgestaltungsvorbehalt“, wenn der Gesetzgeber dazu angehalten wird, dieses Grundrecht erst zu gestalten. Ein Beispiel für diesen Vorbehalt ist Art. 12 StGG, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, da diese ja erst dann ausgeübt werden kann, wenn sie durch besondere Gesetze geregelt ist. Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 307ff.

²⁰⁹ Der „materielle Gesetzesvorbehalt“ ermächtigt zu gesetzlichen Eingriffen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen: Dies sind einerseits Umstände, die in Art.10 Abs 2 EMRK genannt werden, bei denen ein Eingriff legitim ist, wie beispielsweise bei der nationale Sicherheit, der territoriale Unversehrtheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung oder beim Schutz der Gesundheit, wo Eingriffe im „öffentlichen Interesse“ gerechtfertigt erscheinen. Andererseits ist die Beschränkung aber nur dann erlaubt, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Somit hält der EGMR fest, dass anhand der gesetzlichen Grundlage geprüft werden muss, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der Schutzziele erforderlich ist. Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 86.

²¹⁰ Ihrer Meinung nach dient diese Regelung dazu, dass für den Fall der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes durch den konkreten Sachverhalt die im Gesetz festgelegten Rechtsfolgen eintreten sollen. Daher ergibt sich für sie die Einschränkung der Kirchen und Religionsgesellschaften aus Art. 15 StGG von selbst, dies stellt jedoch keine Schranke im eigentlichen Sinn dar. Vgl. Gampl/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 211 ff.

²¹¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 70.

Gläubigen praktizieren in aller Regel ihren Glauben in kollektiver Form.²¹² Daher sind der Zusammenschluss zu einer religiösen Gemeinschaft und die gemeinsame Religionsausübung als wesentlichen Bestandteil der Religionsfreiheit anzusehen.

Durch diese Legitimation zur Beschwerdeführung wurde der korporative Aspekt der Religionsfreiheit anerkannt. *Manfred Stelzer* vertritt jedoch im Gegensatz dazu die Meinung, dass schon aufgrund des Texts des Art. 9 EMRK von Anfang an klar war, dass hier ein kollektives Moment in Art. 9 EMRK herausgestrichen und anerkannt wurde²¹³ und dass die Bestimmung die Legitimation zum Ziel hat, Menschen im privaten wie auch im öffentlichen Bereich religiöse Handlungen vollziehen zu lassen. Während also der EGMR die Berufung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Art. 9 EMRK erst im Zuge seiner Rechtsprechung gestattet, sah ein Teil der Lehre in Art. 9 EMRK von Anfang an ein kollektives Recht.

Unklar war lange Zeit im Zusammenhang mit Art. 9 EMRK, ob und inwieweit dieser auch den Zusammenschluss zu organisatorisch verdichteten Gemeinschaften und insbesondere den Anspruch auf Erlangung von Rechtspersönlichkeit schützt. Während ein Teil der Lehre den Schutzbereich durch Art. 9 EMRK verwirklicht sah, vertraten andere die Meinung, dass nur Art. 11 EMRK („Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit“) dafür in Frage kommt.²¹⁴ Klar ist in diesem Zusammenhang, dass die Vereinigungsfreiheit nur volle Entfaltung finden kann, wenn der Staat Rechtsformen zu Verfügung stellt, innerhalb derer sich Menschen zu Vereinigungen zusammenschließen können. Dem EGMR zur Folge verleiht Art. 9 EMRK das Recht, sich zu religiösen Vereinigungen zusammenzuschließen, was in seiner Entscheidung „*Hasan und Chaush gegen Bulgarien*“²¹⁵ begründet wird, wo der EGMR im Wesentlichen

²¹² Vgl. Blum, Religionsfreiheit, S. 170.

²¹³ Vgl. Stelzer, Religionsfreiheit, S. 18.

²¹⁴ Vgl. Stelzer, Religionsfreiheit, S. 18.

²¹⁵ The Court recalls that religious communities traditionally and universally exist in the form of organised structures. They abide by rules which are often seen by followers as being of a divine origin. Religious ceremonies have their meaning and sacred value for the believers if they have been conducted by ministers empowered for that purpose in compliance with these rules. The personality of the religious ministers is undoubtedly of importance to every member of the community. Participation in the life of the community is thus a manifestation of one's religion, protected by Article 9 of the Convention. Where the organisation of the religious community is at issue, Article 9 of the Convention must be interpreted in the light of Article 11, which safeguards associative life against unjustified State

feststellt, dass organisatorisch verdichtete Religionsgemeinschaften traditionell und universell bestehen und daher Art. 9 EMRK im Lichte von Art. 11 EMRK zu lesen sei, welcher wiederum vor unerlaubten staatlichen Eingriffen schütze. Darüber hinaus ist laut dem EGMR die tatsächliche Existenz unterschiedlicher Religionsgesellschaften essentiell für eine pluralistische Demokratie. Mit diesen Argumenten begründete der EGMR seine Meinung, dass auch Art. 9 EMRK die Zusammenschlüsse von religiösen Gruppierungen schützt.

Art. 9 EMRK schützt auf der einen Seite nicht nur die wesentlichen Interessen der Gläubigen, sondern stellt auch auf der anderen Seite eine wichtige Gewährleistung für Atheisten, Agnostiker, Zweifelnde oder Indifferente dar und gewährleistet damit Überzeugungen und Verhaltensweisen, die die Identität der Personen wesentlich berühren.²¹⁶ Das bedeutet, der Schutz des Art. 9 EMRK umfasst nicht nur die Religionsfreiheit, sondern gerade auch die nicht-religiöse Weltanschauungsfreiheit.

Diesem Schutz der persönlichen Überzeugungen und Verhaltensweisen sind allerdings Grenzen gesetzt. Art. 9 Abs 2 EMRK hält fest, dass die Religions- und Bekenntnisfreiheit gesetzlich soweit beschränkt werden darf, „als dies in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“²¹⁷ Daher genießen alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften grundrechtlich eine kollektive Religionsfreiheit, „die nur nach Maßgabe eines inhaltsbestimmten Gesetzesvorbehaltes eingeschränkt werden darf, nicht aber vom Staat verliehen werden muss.“²¹⁸

Für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hatte die Geltung der Religionsfreiheit auch die Anerkennung des

interference. Seen in this perspective, the believers' right to freedom of religion encompasses the expectation that the community will be allowed to function peacefully, free from arbitrary State intervention. Indeed, the autonomous existence of religious communities is indispensable for pluralism in a democratic society and is thus an issue at the very heart of the protection which Article 9 affords. It directly concerns not only the organisation of the community as such but also the effective enjoyment of the right to freedom of religion by all its active members. Were the organisational life of the community not protected by Article 9 of the Convention, all other aspects of the individual's freedom of religion would become vulnerable.", EGMR 20.10.2000, Hasan und Chaush vs. Bulgarien, Appl n° 30985, Rn 62.

²¹⁶ Vgl. Grabenwarter, Bundesverfassungsrecht, S. 8.

²¹⁷ Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 418.

²¹⁸ Pernthaler, Verfassung, S. 177 ff.

Selbstbestimmungsrechts zur Folge.²¹⁹ Die Religionsfreiheit setzt beide Grundrechtsquellen, Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK, zueinander in Beziehung und stellt Zusammenhänge zwischen ihnen her.

3.3. Zusammenfassende Bemerkungen zu den korporativ und individuell bedeutsamen religionsrechtlichen Sphären

Durch den Staatsvertrag von St. Germain und dem Beitritt zur EMRK veränderte sich einiges in der österreichischen Rechtsordnung.

Vor allem Art. 9 EMRK garantiert im europäischen Recht ein Höchstmaß an religionsrechtlicher Freiheit in den Mitgliedstaaten ohne dabei die Vielfalt der auf verschiedenen historischen Entwicklungen beruhenden kulturellen Unterschiede dieser Staaten in Frage zu stellen.²²⁰

Dabei lässt sich festhalten, dass das Recht auf Religionsfreiheit nur in umfassender Weise gewährleistet werden kann, wenn es sowohl dem Individuum als auch einer Gemeinschaft zukommt.

Die jüngsten Urteile der Strassburger Instanzen haben die Bedeutung der Religionsfreiheit unterstrichen. Der EGMR betonte in vielen Entscheidungen, die Wichtigkeit, einer Gesellschaft, die viele unterschiedlich religiöse Gruppierungen aufweist, Schranken zu setzen, um die unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung zu schützen und die Weltanschauung des Einzelnen zu gewährleisten. Diese Beschränkungen dürfen jedoch nur neutral und unparteiisch ausgeübt werden. Keinesfalls sollen durch Eliminierung der religiösen Vielfalt Spannungsfelder erzeugt werden, vielmehr sei zu gewährleisten, dass die unterschiedlichen religiösen Gruppierungen einander tolerieren. Weiters hält der EGMR fest, dass die Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft sind. Die Religionsfreiheit ist, gerade in einer pluralistischen Gesellschaft, ein unverzichtbares Gut.²²¹

Im Zusammenhang mit der Stellung von Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts ist es wichtig, die rechtliche Grundlage, auf

²¹⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 70.

²²⁰ Vgl. Weber, Religionsfreiheit, S. 3 ff.

²²¹ Vgl. EGMR 13.12.2001, Metropolitan Church of Bessarabia vs. Moldawien, Appl n° 45.701/99.

welche diese Rechtsfolge für anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften basiert, zu verstehen, bevor man sich mit der Angemessenheit dieser Rechtsfolge und einen eventuellen Widerruf derselben auseinandersetzt.

Es scheint daher wichtig sich vorerst mit den Erscheinungsformen von Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts zu auseinandersetzen, bevor die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung näher beleuchtet wird.

4. Religionsgemeinschaften als juristische Personen des Privatrechts

Die vom österreichischen Staat zur Verfügung gestellten Rechtsformen für Religionsgemeinschaften lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: Die eine Gruppe bilden die – auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhenden – gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die andere Gruppe hält drei Optionen bereit, um rechtlich existent zu werden: Die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, die erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB²²² (heute aber kaum mehr von Bedeutung) und der Verein gemäß dem VereinsG 2002.²²³

Einen Nachteil zu den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften stellen die Rechtsformen des BekGG, § 26 ABGB und des VereinsG insofern dar, als damit keine öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung verbunden ist. Denn die erlaubten Gesellschaften, die eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften beziehungsweise die als Verein konstituierte Religionsgemeinschaften sind juristische Personen des Privatrechts.

In der Folge wird vor allem auf die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingegangen, die erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB und die Rechtsform als Verein sollen hingegen nur kurz dargestellt werden.

4.1. Die erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, durch einen Zusammenschluss als erlaubte Gesellschaft gemäß § 26 ABGB,²²⁴ Rechtspersönlichkeit zu erlangen.²²⁵ § 26 ABGB ist relativ weit formuliert. Nach dem heutigen Begriffsverständnis wird unter einer erlaubten Gesellschaft im Sinne des § 26 ABGB eine juristische

²²² Siehe Kapitel 4.1.

²²³ Siehe Kapitel 4.2.

²²⁴ § 26 Abs 1 und 2 ABGB: „Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck, und die besonders für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze ins besondere Unerlaubte verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.“

²²⁵ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 130.

Person verstanden. Die juristische Person²²⁶ tritt wie eine natürliche Person als Träger von Rechten und Pflichten auf und beteiligt sich am rechtsgeschäftlichen Verkehr.²²⁷

Welche Gruppierungen als juristische Personen anzusehen sind, lässt § 26 ABGB offen. Lediglich über die Regelung betreffend „unerlaubter Gesellschaften“ wurde abgesprochen, denn ob eine Gesellschaft erlaubt oder unerlaubt ist, also ob ihr die Möglichkeit der Rechtsfähigkeit überhaupt zukommt, ist – abgesehen von dem Verstoß gegen die Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten – von positiven Vorschriften abhängig. Diese positiven Vorschriften müssen deshalb klar formuliert sein, weil „unerlaubten Gesellschaften“ ihre Rechtspersönlichkeit nicht einfach abgesprochen werden kann, indem sie beispielsweise Gründungsvorschriften nicht beachten.²²⁸

In der neuen Lehre wird davon ausgegangen, dass Religionsgemeinschaften, die weder gesetzlich anerkannt, noch als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen oder als Verein konstituiert sind, grundsätzlich als juristische Person gemäß § 26 ABGB angesehen werden können, sofern sie ein Mindestmaß an körperschaftlicher Organisation aufweisen.²²⁹ Dieses Mindestmaß an körperschaftlicher Organisation war gemäß der Ansichten des VfGH und des VwGH in dem Fall der Religionsgemeinschaft „Ludendorff“²³⁰ nicht erfüllt. Ihnen wurde der Erhalt der Rechtspersönlichkeit versagt.

4.2. Der religiöse Verein

Das Recht zur Gründung eines religiösen Vereins wurzelt im Grundrecht der Vereinsfreiheit (Art. 12 StGG) und im Grundrecht der Religionsfreiheit.²³¹ Die

²²⁶ Siehe Kapitel 2.1.

²²⁷ Vgl. Posch, Kommentar, Rz 3.

²²⁸ Vgl. Posch, Kommentar, Rz 3.

²²⁹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 131.

²³⁰ Vgl. VfSlg 5654/1968.

²³¹ In der neueren Rechtsprechung des EGMR wird auch immer wieder auf den Zusammenhang zwischen der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) hingewiesen. Beispielsweise war es lange Zeit umstritten, inwieweit Art. 9 EMRK auch den Zusammenschluss zu organisatorisch verdichteten Religionsgemeinschaften und damit verbunden einen Anspruch auf Erlangung von Rechtspersönlichkeit schützt. Während ein Teil der Lehre einen solchen Anspruch im Schutzbereich von Art. 9 EMRK sah, meinte ein anderer Teil, dass dafür nur Art. 11 EMRK in Frage käme. Für Letzteres spricht, dass die Vereinigungsfreiheit ja nur ausgeübt werden kann, wenn ein Staat eine Rechtsform zur Verfügung stellt, innerhalb derer sich Menschen zur Vereinigungen konstituieren können. Gerade im religiösen Bereich sieht der EGMR hier eine Notwendigkeit, solche Vereinigungen

Vereinsfreiheit, welche unter einem formellen Gesetzesvorbehalt steht, ist allen Staatsbürgern Österreichs im vollen Umfang zu gewährleisten. Durch Art. 11 EMRK wird die Vereinsfreiheit als Menschenrecht verbürgt.

4.2.1. Die Entwicklung bis zum Vereinsgesetz 2002

Die Frage der Anwendung des Vereinsgesetzes auf Religionsgemeinschaften war lange Zeit äußerst umstritten. Gemäß § 3 lit a VereinsG fand das Gesetz keine Anwendung auf *„geistliche Ordnen und Kongregationen [...], [sowie] Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für sie bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind.“* Aufgrund dieses Paragraphen wurde den Religionsgemeinschaften die Konstituierung als Verein und damit die Erlangung privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit als ideeller Verein verweigert.

Erlaubt war nur die Bildung von Vereinen mit einem religiösen Teilzweck.²³² Allerdings durfte das Ziel der Vereine mit einem religiösen Teilzweck nicht darauf gerichtet sein, das religiöse Leben ihrer Mitglieder in allen Belangen zu erfassen. Es war ihnen nur gestattet, einen partiellen religiösen Zweck zu verfolgen.²³³

Richtungweisend für die Änderung im damaligen Vereinsrecht war ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.²³⁴ In diesem Verfahren ging es um die rechtswidrige Fortsetzung eines bereits von Behörden aufgelösten Vereins mit dem Namen „Gesellschaft zur Förderung des Weltchristentums.“ In diesem Verfahren hatte der Vertreter der österreichischen Bundesregierung ua auf die seit einigen Jahren bestehende Praxis der Behörden [...] [hingewiesen], die Bildung religiöser Vereine nicht mehr zu untersagen.“²³⁵ Diese Erklärung konnte man als zukünftige Absichtserklärung der

von Seiten des Staates zu ermöglichen. In einem seiner Erkenntnisse (Hasan und Chaush vs. Bulgarien) bestätigte der EGMR seine Behauptung erneut, siehe Kapitel 3.2.2.

²³² Unabhängig von der rechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften als solche (gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften, Verein) können diese Vereine zur Verfolgung sektoraler religiöser Zwecke gründen. Der so genannte „Verein mit religiösem Teilzweck“ genießt vor allem im sozial-karitativen Bereich große Beliebtheit. Beispielsweise stellt die Caritas der Erzdiözese Wien einen solchen Verein dar, vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 131.

²³³ Vgl. VfSlg 1265/1929.

²³⁴ Vgl. EGMR 12.3.1981, Appl n° 8160/1981.

²³⁵ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 125.

österreichischen Behörden an den EGMR seitens der österreichischen Behörden verstehen, Religionsgemeinschaften nicht mehr von der Vereinsbildung auszuschließen,²³⁶ was in der Folge auch von einigen Antragswerbern so genutzt wurde. Die darin zum Ausdruck kommende geänderte Haltung der Vereinsbehörde hat sich daraufhin gefestigt, was auch verfassungsrechtlich geboten war und ein Ergebnis verfassungskonformer Interpretation darstellte.²³⁷

Im Jahr 2002 trat das neue Vereinsgesetz in Kraft und setzte somit das Vereinsgesetz von 1951 samt seines umstrittenen § 3 lit a VereinsG außer Kraft. So wurde für Religionsgemeinschaften die unstrittige Möglichkeit geschaffen, sich als Verein zu konstituieren.

4.2.2. Das Vereinsgesetz 2002

§ 1 Abs 2 VereinsG normiert, dass das Bundesgesetz nicht für solche Zusammenschlüsse gilt, *„die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.“*²³⁸ Damit wurde klargestellt, dass sich Religionsgemeinschaften als Vereine konstituieren können und damit den Status einer juristischen Person des Privatrechts erhalten. Diese Möglichkeit stand ihnen vor dem in Kraft treten des neuen Vereinsgesetzes 2002 nur in Form des Vereins mit religiösem Teilzweck offen. Gemäß § 1 Abs 2 VereinsG ist es möglich, dass sich Religionsgemeinschaften als Vereine konstituieren und als solche – nicht mehr nur als Verein mit religiösem Teilzweck – Rechtspersönlichkeit erlangen können. Indem die Vereinsbehörde die Religionsgemeinschaft zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einlädt, entsteht gemäß § 13 VereinsG eine juristische Person des Privatrechts.

Die Konstituierung als Verein stellt nicht auf das Vorliegen einer Religion ab, daher sind nicht-religiöse Weltanschauungsgemeinschaften ausschließlich auf das Vereinsrecht verwiesen. Derartige Fragen bleiben im Zusammenhang mit

²³⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 125.

²³⁷ Vgl. Tichy, Vereinsgesetz, S. 379 ff.

²³⁸ BGBl I 2002/66.

der Gründung als Verein ausgeblendet. Wichtig ist nur, dass der Name des Vereins einen Schluss auf den Vereinszweck zulässt und nicht irreführend ist. Gemäß § 4 Abs 1 VereinsG müssen Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen sein.

Da eine „freie Rechtsformwahl“ gegeben ist, bleibt es den betreffenden Religionsgemeinschaften überlassen, ob sie sich als Verein konstituieren wollen oder ob sie eine Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft²³⁹ beantragen.²⁴⁰ Die freie Wahlmöglichkeit wird aber dadurch eingeschränkt, dass beispielsweise für eine Vereinsgründung zwei Personen erforderlich sind, während das Bekenntnisgemeinschaftengesetz die Anzahl von mindestens 300 Anhängern fordert, damit es überhaupt zu einer Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft kommen kann.

4.2.3. Abschließende Bemerkungen zum VereinsG 2002

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit dem VereinsG 2002 die längst gebotene Zulässigkeit von Religionsgemeinschaften auf Vereinsbasis, neben dem Verein mit religiösem Teilzweck, geschaffen wurde.

Da Religionsgemeinschaften mit der Konstituierung als Verein zu einer juristische Person des Privatrechts werden, kommt es bei der „Rechtsformwahl“ der Religionsgemeinschaft einzig und allein auf ihr angestrebtes Ziel an. Ist dieses nämlich eine Anerkennung gemäß dem AnerkennungsG, so werden sie die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft dem Vereinsgesetz vorziehen. Geht es aber lediglich darum, Rechtspersönlichkeit zu erlangen oder als nicht-religiöse Weltanschauungsgemeinschaft in rechtliche Existenz zu treten, so stellt der Verein eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, diese zu verwirklichen.

Als rechtfertigendes Argument für die Versagung einer gesetzlichen Anerkennung darf die Möglichkeit einer Vereinsgründung jedoch nicht herangezogen werden, denn laut der Rechtsprechung des EGMR ist der Schutz sich zu organisatorisch verdichteten Gemeinschaften zusammenzuschließen,

²³⁹ Siehe Kapitel 5.3.2.

²⁴⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 130.

auch durch Art. 9 EMRK gewährleistet. Dabei ist Art. 9 EMRK im Lichte von Art. 11 EMRK („Vereinigungsfreiheit“) zu lesen.²⁴¹ Zu dieser Erkenntnis kam der EGMR in Sachen „*Jehovas Zeugen gegen Österreich*“. Der EGMR hat bei seiner Entscheidung,²⁴² die Argumentation der österreichischen Regierung, die Religionsgemeinschaft hätte ja auch die Möglichkeit gehabt, sich als Verein zu konstituieren, nicht gelten lassen.²⁴³

Mit der Möglichkeit für Religionsgemeinschaften, sich als Verein zu konstituieren, wurde die volle religiöse Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK iVm Art. 9 EMRK) hergestellt. Dadurch ist es Religionsgemeinschaften nun auch möglich privatrechtliche Rechtspersönlichkeit zu erlangen, ohne die strikten Voraussetzungen des BekGG²⁴⁴ erfüllen zu müssen.

4.3. Die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz (BekGG),²⁴⁵ welches im Jänner 1998 in Kraft getreten ist, regelt die Eintragung von religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

Anlass für die Entstehung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes war die Änderung der Judikatur durch den Verwaltungsgerichtshof. Zuvor war es österreichische Behördenpraxis, Anträge auf eine gesetzliche Anerkennung einfach unerledigt zu lassen, ohne dass der Antragsteller sich dagegen wehren konnte. Der Gerichtshof kam sodann zu der Erkenntnis, dass die zuständige Behörde darüber entscheiden muss, ob die antragstellende Religionsgemeinschaft anerkannt wird oder nicht.²⁴⁶ Diese Behörde, nämlich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, musste von nun an davon

²⁴¹ Siehe Kapitel 3.2.2.

²⁴² Siehe Kapitel 3.2.2.

²⁴³ The Government maintained that there had been no interference with the applicants' rights under Article 9 because the first applicant had eventually been granted legal personality and the members of the Jehovah's Witnesses had not been hindered in practising their religion individually and could have set up an association having an organisational structure and legal personality. The Court is not persuaded by that argument. EGMR 31. 7 2008, *Zeugen Jehovas gegen Österreich*, Appl n° 40.825/98, Rn 65.

²⁴⁴ Siehe Kapitel 5.3.2.

²⁴⁵ BGBl I 1998/19.

²⁴⁶ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

ausgehen, dass Anerkennungswerber ihren Rechtsanspruch gegebenenfalls vor den Gerichten des öffentlichen Rechts durchsetzen werden.

Die Judikatur des VwGH schuf die Notwendigkeit, ein Gesetz zu erlassen, das „eine Rechtsgrundlage für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Religionsgesellschaften schaffen sollte, die der gesetzlichen Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz vorgeschaltet ist.“²⁴⁷

Ziel des Gesetzes war von Anfang an, eine Rechtsgrundlage für den Erwerb einer speziellen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften zu schaffen, ohne dass automatisch die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird. Gleichzeitig hatte der Gesetzgeber in Aussicht gestellt, dass durch ein Gesetz, das eine Rechtsgrundlage für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit für „religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ schafft, die spätere Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz ermöglicht wird.²⁴⁸

Alternativen sah der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Er hielt, „unter Bedachtnahme auf die Entwicklungen des Staatskirchenrechts in Österreich“, die „Beibehaltung des Instituts der `gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften´ und die zusätzliche Errichtung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften zur raschen Lösung der Probleme am zweckmäßigsten.“²⁴⁹ Es ist anzunehmen, dass „zur raschen Lösung der Probleme“ die Anerkennungssproblematik rund um die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gemeint war, welche sich in Österreich schon lange um eine gesetzliche Anerkennung bemüht haben.²⁵⁰

In diesem Zusammenhang bleibt die Frage offen, ob es hier vielleicht nicht zu einem zu raschen Gesetzeserlass kam, denn in der Lehre betrachtete man dieses neue Gesetz von Anfang an sehr kritisch. Manche bezeichneten es als ein „Anerkennungsverhinderungsgesetz“, andere wiederum verstanden das Gesetz als „rückwirkend belastend“ für seinen Adressatenkreis.²⁵¹

Der Grund für die negative Haltung gegenüber dem BekGG ist der, dass die Schaffung neuer Voraussetzungen für die Anerkennung nach dem

²⁴⁷ Ortner, Religion, S. 192.

²⁴⁸ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 5.

²⁴⁹ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 5.

²⁵⁰ Siehe Kapitel 5.3.2.1.

²⁵¹ Vgl. Ortner, Religion, S. 192.

AnerkennungsG keineswegs zu einer Erleichterung geführt hat. Als Ausgangspunkt dieser Kritik wird der vielfach umstrittenen § 11 BekGG²⁵² gesehen.²⁵³ Bevor auf Paragraph elf näher eingegangen wird, soll der allgemeine Inhalt des Gesetzes erklärt werden, um so in der Folge die Problematik, welche mit §11 BekGG verbunden ist, besser verstehen zu können.

4.3.1. Die einzelnen Bestimmungen des BekGG

Liest man im Bekenntnisgemeinschaftsgesetz nach, so findet sich gleich zu Beginn in §1 BekGG²⁵⁴ eine Legaldefinition des Begriffs „religiöse Bekenntnisgemeinschaften“.

Aus den Erläuternden Bemerkungen²⁵⁵ zu diesem Gesetz geht darüber hinaus hervor, dass der Begriff der „religiösen Bekenntnisgemeinschaft“ dem wissenschaftlichen Begriff der „Religionsgemeinschaft“ entspricht.²⁵⁶

§ 2 Abs 1 BekGG legt fest, dass religiöse Bekenntnisgemeinschaften ihre Rechtspersönlichkeit *„durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieses Antrages (erwerben), wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.“* Die Erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, dass diese Bestimmung in vielerlei Hinsicht dem Vereinsrecht nachgebildet ist. Während das Vereinsrecht aber gemäß § 6 Abs 2 VereinsG nur eine Untersagungsfrist von sechs Wochen vorsieht, verlangt das BekGG eine Frist von sechs Monaten. In der Lehre wird diese längere Frist jedoch als gerechtfertigt angesehen, da stets der Frage nachgegangen werden muss, ob es sich um ein religiöses Bekenntnis

²⁵² BGBl I 1998/19.

²⁵³ Siehe Kapitel 5.3.2.

²⁵⁴ § 1 BekGG: *„Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.“*

²⁵⁵ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 5.

²⁵⁶ Es sei hier erwähnt, dass Weltanschauungsgemeinschaften als „nicht-religiöse Bekenntnisgemeinschaften“ von diesem Gesetz nicht erfasst sind. Dies wirft jedoch keine weiteren Probleme auf, da Weltanschauungsgemeinschaften als solche die Möglichkeit haben, sich als Verein gemäß VereinsG zu konstituieren. Beide, sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die Weltanschauungsgemeinschaften, sind Grundrechtsträger von Art. 9 EMRK.

handelt.²⁵⁷ Die konkreten und zumeist komplizierten Sachverhalte rechtfertigen somit eine längere Frist.

Gemäß § 2 BekGG erfolgt ein Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Zeitablauf, es ergeht ein deklarativer (rechtsfeststellender) Bescheid. Wird jedoch vor Zeitablauf ein konstitutiver (rechtsbegründender) Bescheid erlassen, so hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemäß § 2 Abs 4 BekGG damit *„die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht.“*²⁵⁸

Den Bundesminister für Kultusangelegenheiten treffen bei dieser Einreichung des Antrages auch Kundmachungspflichten (§ 2 Abs 2 BekGG). Wurde der Religionsgemeinschaft die Rechtspersönlichkeit erteilt, so hat sie das Recht, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften“ zu bezeichnen (§ 2 Abs 6 BekGG).

§ 3 BekGG beschäftigt sich mit dem Antrag, den die Religionsgemeinschaft beim Bundesministerium²⁵⁹ einzureichen hat, um Rechtspersönlichkeit als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 2 BekGG zu erhalten. Der Antrag ist von Vertretern der Religionsgemeinschaft einzureichen, die dann sogleich auch Vertretungsbefugnis nachzuweisen haben (§ 3 Abs 1 BekGG). Dem Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft sind weitere Urkunden beizufügen. Zusätzlich zu den Statuten muss der Antragsteller auch Unterlagen über Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses hinzufügen (§ 3 Abs 2 BekGG).

§ 3 Abs 3 BekGG verlangt darüber hinaus den Nachweis, *„dass der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.“* Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Mitgliederzahl damit, „dass die Zahl von 300 Anhängern einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfahrungsgemäß auch sehr

²⁵⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 45.

²⁵⁸ Damit soll vermieden werden, dass für ein und dieselbe religiöse Bekenntnisgemeinschaft zwei Rechtspersönlichkeiten bestehen. Diese Regelung berührt jedoch nicht so genannte „Hilfsvereine“, deren Aufgabe es beispielsweise ist, der religiösen Bekenntnisgemeinschaft Personal zur Verfügung zu stellen.

²⁵⁹ Der Gesetzgeber sah hier die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als sinnvoll an, da sich im Regelfall die Tätigkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 5.

kleine religiöse Gemeinschaften aufweisen.“²⁶⁰ Ob hier der Meinung des Gesetzgebers gefolgt werden kann, bleibt fragwürdig. Gemildert wird diese Bestimmung nur durch die Möglichkeit, sich als Verein zu konstituieren und somit ebenfalls privatrechtliche Rechtspersönlichkeit zu erlangen.

Das in § 3 Abs 3 BekGG verankerte „Ausschließlichkeitsprinzip“, worunter man versteht, dass Religionsgesellschaften ein Ausschließlichkeitsrecht²⁶¹ in Bezug auf den Namen, die Religionslehre, den Gottesdienst und die interne Verfassung haben, ist jedoch laut einem Teil der Lehre nicht konsequent umgesetzt worden, denn das Verbot der Doppelmitgliedschaft, welches Abs 3 fordert, ist nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen. Nachträglich können also auch Personen beitreten, die bereits einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft beziehungsweise einer anderen eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören.²⁶² Die geforderte hohe Anzahl der Mitglieder könnte man als Sicherstellung von Seiten der Behörde sehen, dass die Ernsthaftigkeit eines Antrages auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gewährleistet ist.

§ 4 BekGG regelt genau, was in den Statuten einer antragstellenden Religionsgemeinschaft beschrieben und festgelegt sein muss:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 BekGG muss der Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft so beschaffen sein, *„dass er mit der Lehre der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in Zusammenhang gebracht werden kann und Verwechslungen mit bestehenden religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen ausschließt [...]“*. Das bedeutet, dass jede religiöse Bekenntnisgemeinschaft einen spezifischen Namen haben muss, aus welchem ihre religiöse Dimension ableitbar ist. Diese hier klar geforderte Unterscheidung ist auch im VereinsG und im AnerkG zu finden. Es liegt in der Aufgabe der Kultusbehörde, diese Unterscheidbarkeit zu überprüfen. § 4 Abs 1 Z 2 BekGG legt fest, dass sich die *„Religionslehre [...] von der Lehre bestehender religiöser Bekenntnisgemeinschaften [...] sowie von der Lehre gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften“*, unterscheiden

²⁶⁰ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 5.

²⁶¹ Siehe Kapitel 3.2.1.2.2.

²⁶² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 49.

muss. Aufgrund dieser Anordnung liegt es in der Hand der Kultusbehörde²⁶³ zu beurteilen, inwieweit sich beispielsweise zwei Bekenntnisgemeinschaften in ihrer religiösen Lehre ähneln. Diese Regelung bringt auch Schwierigkeiten im Bereich des Ausschließlichkeitsrechts²⁶⁴ mit sich. Ein Teil der Lehre weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wohl „sachgerechter gewesen wäre“ auf die „organisatorische Selbstständigkeit“²⁶⁵ abzustellen.

Darüber hinaus haben die Statuten gemäß Z 3 die *„Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft“* zu enthalten. Diese Regelung ist vor allem deshalb kritisch zu hinterfragen, weil Ziele und Zwecke einer Religionslehre aufgrund des gerade für Religionen charakteristischen umfassenden Anspruchs kaum abschließend erfolgen können. Vielmehr sollte hier auf die „allgemeine Ausrichtung“ der Religionsgemeinschaft ein Augenmerk gelegt werden und sie weniger dazu anhalten, ihre Ziele punktuell festzuschreiben.

Die Z 4 regelt die *„Bestimmungen betreffend den Beginn der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft, wobei die Beendigung jedenfalls gemäß § 8 Abs. 1 gewährleistet sein muss“*. Somit verlangt der Staat von einer Religionsgemeinschaft die Sicherstellung, dass ihre Mitglieder wieder aus ihr austreten können.²⁶⁶

In den Statuten muss gemäß § 4 Abs 1 Z 5 BekGG *„die Art der Bestellung der Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft, deren sachlicher und örtlicher Wirkungskreis, Sitz und Verantwortlichkeit für den staatlichen Bereich“* festgelegt werden. Auch wer die Vertretung nach außen übernimmt muss gemäß Z 6 geregelt sein. Wichtig ist, genau wie bei der analogen Bestimmung im AnerkG (§ 6 Z 2 und 3 AnerkG), dass die Statuten Auskunft darüber geben, welches Verhalten einer Person oder mehreren Menschen der juristischen Person zuzurechnen ist.

²⁶³ Heute: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

²⁶⁴ Siehe Kapitel 3.2.1.2.2.

²⁶⁵ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 52.

²⁶⁶ Siehe Kapitel 3.2.1.

Gemäß Z 7 müssen die Statuten regeln, wie die *„Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel“* erfolgt. Diese Bestimmung soll einerseits den Bestand der Bekenntnisgemeinschaft sicherstellen, andererseits dient sie aber auch dazu zweifelhaft wirtschaftliche Praktiken von religiösen Gruppierungen zu erkennen. § 4 Abs 1 Z 8 BekGG fordert schließlich Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit. Dahinter steht vor allem die Absicht, dass es zu einer problemlosen Abwicklung kommt, insbesondere was die finanziellen Angelegenheiten der Bekenntnisgemeinschaft betrifft.

Gemäß § 4 Abs 2 BekGG kann in den Statuten vorgesehen werden, *„dass auch örtliche Teilbereiche der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. In diesem Fall haben die Statuten bezüglich der Teilbereiche zu bestimmen:*

- 1. Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches,*
- 2. eigene vertretungsberechtigte Organe,*
- 3. Bestimmungen betreffend den Rechtsübergang bei Auflösung dieses Rechtsträgers.“*

Sind in den Statuten die von § 4 BekGG geforderten Regelungen enthalten, so kann der Antrag, gemeinsam mit den anderen erforderlichen Unterlagen (§ 3 Abs 2 BekGG) beim Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingebracht werden. Dieses kann die Eintragung gemäß § 5 Abs 1 Z 1 BekGG dann versagen *„wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheit anderer notwendig ist oder die Statuten nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.“* Es zeigt sich, dass hier im Wesentlichen die Schrankenregelung des Art. 9 Abs 2 EMRK übernommen wurde und diese sodann eine Konkretisierung durch den einfachen Gesetzgeber erfahren hat.²⁶⁷ Mit dieser demonstrativen Aufzählung macht der Gesetzgeber in § 5 BekGG deutlich, in welchen Bereichen er die Gefahrenmomente einer Bekenntnisgemeinschaft erblickt und bringt der Behörde gegenüber gleichzeitig zum Ausdruck, unter

²⁶⁷ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 9.

welchen Umständen sie im besonderen Maß einschlägige Untersuchungen durchzuführen hat.

Des Weiteren kann der/die Bundesminister(in) einen negativen Bescheid erlassen, wenn die Statuten der Religionsgemeinschaft nicht den in § 4 BekGG geforderten Voraussetzungen entsprechen (§ 5 Abs 1 Z 2 BekGG). Kommt es zu einer Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit, so ist dies im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ kundzutun (§ 5 Abs 2 BekGG).

In § 6 BekGG wird weiters geregelt, dass „der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für örtliche Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft [...] eines Antrages durch die religiöse Bekenntnisgemeinschaft beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten [bedarf] und mit dem Tag des Einlangens wirksam [wird]. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen des Antrages zu bestätigen.“

Darüber hinaus treffen die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesminister. § 7 BekGG regelt die genauen Angaben, die sie an die Behörde zu machen hat.

Die Möglichkeit des Austritts vor einer staatlichen Behörde ist in § 8 BekGG festgehalten.²⁶⁸ Somit ist die Möglichkeit des Austritts dadurch sichergestellt, dass dieser – unabhängig davon ob die Satzungen ein Austrittsrecht enthalten – immer durch die Erklärung vor einer Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat.

In § 9 BekGG sind die Beendigungsgründe einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft festgehalten. Neben der Selbstauflösung (§ 9 Abs 1 Z 1 BekGG) kann es auch zu einer Aberkennung (§ 9 Abs 1 Z 2 BekGG) der Rechtspersönlichkeit kommen.

Eine solche Aberkennung erfolgt, wenn religiöse Bekenntnisgemeinschaften den Aufforderungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nicht nachkommen. Gemäß § 9 Abs 2 BekGG hat der Bundesminister diese dann auszusprechen, wenn:

- 1. sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,*

²⁶⁸ Siehe Kapitel 3.2.1.

2. sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder
4. bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht.

Wird einer Bekenntnisgemeinschaft die Rechtspersönlichkeit aberkannt, so ist das im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ gemäß § 9 Abs 3 BekGG kundzutun.

In den Erläuternden Bemerkungen weist der Gesetzgeber zu § 9 BekGG weiters hin, dass bei einer Aberkennung das „Vorliegen der genannten Umstände dokumentiert [wird] und weiter klargestellt [wird], dass sich die Gemeinschaft in diesen Fällen nicht auf die Religionsfreiheit berufen kann.“²⁶⁹

Der Bundesminister hat gemäß § 10 BekGG ein Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit zu führen. Darin muss er den Namen, die eventuelle Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche, die Geschäftszahl und das Datum des Feststellungsbescheides gemäß § 2 Abs 3 BekGG, vertretungsbefugte Organe und Zeichnungsberechtigte, sowie den Grund für eine allfällige Beendigung der Rechtspersönlichkeit verzeichnen. Das Register ist öffentlich und auf Verlangen kann es auch von Jedermann eingesehen werden. Mit der Bestimmung des § 10 BekGG wird der umfassenden Auskunftspflicht, welche das AuskunftspflichtG²⁷⁰ statuiert, entsprochen.

Zur Zeit (2009), also mehr als zehn Jahre nach der Erlassung des Bekenntnisgemeinschaftsgesetzes, bestehen in Österreich zehn eingetragene Bekenntnisgemeinschaften.²⁷¹ Jehovas Zeugen sind 2009 als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft anerkannt worden und werden seit diesem Jahr nicht mehr als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft geführt.

²⁶⁹ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

²⁷⁰ BGBl 1987/287.

²⁷¹ Dazu zählen: Die Baha'i Religionsgemeinschaft Österreich, der Bund der Baptistengemeinden in Österreich, der Bund evangelikaler Gemeinden Österreich, die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich, die ELAIA Christengemeinden (ECG), die freien Christengemeinden/Pfingstgemeine, die Kirche der Siebten-Tags-Adventisten, die hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich, die Mennonitische Freikirche Österreichs, die Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich, vgl.http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/Eingetragene_religioese_5445.xml [5.Juni 2009].

4.3.2. Die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft als Vorstufe zur gesetzlichen Anerkennung gemäß dem Anerkennungsgesetz

Das österreichische Recht sieht im Bezug auf die gesetzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften ein bedingt zweistufiges Anerkennungsverfahren vor. Denn Religionsgemeinschaften müssen sich zuerst, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß dem BekGG 1998 eintragen lassen. Haben sie die Rechtsstellung einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft inne, so müssen sie die gesetzliche Anerkennung gemäß dem AnerkG 1874 (iVm § 11 BekGG) beantragen, um eine öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung zu erlangen. Dafür wiederum ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 BekGG erforderlich, welcher unter anderem in der Folge²⁷² gemeinsam mit den Bestimmungen des AnerkG genauer beleuchtet wird.

4.4. Zusammenfassende Bemerkungen

Vorerst lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass des BekGG eine Rechtsgrundlage für den Erwerb von Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften schaffen wollte, ohne damit gleich eine Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verbinden. Die vorherigen Kapitel haben gezeigt, dass einige Paragraphen in starker Anlehnung an das VereinsG 2002 erlassen worden sind.

Im Hinblick auf die Thematisierung eines möglichen Widerrufs der Stellung als Kirche oder Religionsgesellschaft ist es interessant, dass der Gesetzgeber mit § 9 BekGG hier eine explizite Bestimmung für so einen Fall vorgesehen hat. Somit findet der Widerruf mit dieser Regelung, ganz im Gegensatz zum AnerkG 1874, eine ausdrückliche Erwähnung. Ein Umstand, auf den an späterer Stellung nochmals zurückgekommen wird.²⁷³

Zunächst gilt es jene Gruppe von Religionsgemeinschaften zu beleuchten, welche durch ihre gesetzliche Anerkennung zur juristischen Personen des

²⁷² Siehe Kapitel 5.3.

²⁷³ Siehe Kapitel 6.

öffentlichen Rechts wurden und in diesem Zusammenhang wird auch der vielfach umstrittene § 11 BekGG einer näheren Betrachtung unterzogen.

5. Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts

Grundsätzlich gilt, dass auf die neu anerkannten Religionsgemeinschaften seit 1874 das AnerkG und seit 1998, das Bekenntnisgemeinschaftengesetz, anzuwenden ist. Daneben existieren Kirchen und Religionsgesellschaften, die bereits vor 1874 anerkannt waren und Kirchen und Religionsgesellschaften, welche durch ein eigenes Gesetz erstmalig anerkannt wurden. Der folgende Text widmet sich überblicksmäßig diesen Kirchen und Religionsgesellschaften, wobei die Erläuterungen dazu bewusst kurz gehalten werden.

5.1. Die bereits vor 1874 als anerkannt erachteten Kirchen und Religionsgesellschaften

Die Möglichkeit der Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften besteht bereits seit dem Frühkonstitutionalismus (1848-1851), wo in der „Pillersdorfschen Verfassung“²⁷⁴ von „gesetzlich anerkannten Bekenntnissen“ gesprochen wurde.²⁷⁵ Damals verstand man unter diesen „gesetzlich anerkannten Bekenntnissen“ die Katholische Kirche und die tolerierten christlichen Bekenntnisse, zu denen die Evangelischen und die Orthodoxen zählten, sowie die Israeliten.

Der entscheidende Unterschied zwischen der Katholischen Kirche und den „Akatholiken“²⁷⁶ war zu dieser Zeit, dass nur die Katholische Kirche ihre Religion monarchieweit öffentlich ausüben durfte. Die Möglichkeit ihrem Glauben Ausdruck zu verleihen blieb für die Akatholiken weiterhin ein „*exercitium privatum*“.

Die Stellung der tolerierten Israeliten war unterschiedlich in Österreich. Sie hing von dem jeweiligen Inhalt der regional geltenden Bestimmungen ab. Beispielsweise war den tolerierten Wiener Juden unter Joseph II. die öffentliche

²⁷⁴ Die Verfassung ist abgedruckt in Politische Gesetzessammlungen LXXVI Nr. 49.

²⁷⁵ Vgl. Schima, Glaubenswechsel, S. 86.

²⁷⁶ Diskriminierende Bezeichnung der evangelischen und orthodoxen Glaubensgemeinschaften.

Religionsausübung verwehrt.²⁷⁷ Durch die Änderungen im Jahr 1848 kam es zu einer Entflechtung des Staats-Kirchen-Verhältnisses.

Erst durch das kaiserliche Patent im Jahre 1849²⁷⁸ wurde die dominante Stellung der Katholischen Kirche beseitigt. Neben der Gewährleistung der individuellen Glaubensfreiheit wurde auch das Recht auf eine gemeinsame öffentliche Religionsausübung garantiert.²⁷⁹

1855 wurde das Konkordat²⁸⁰ mit dem Heiligen Stuhl (als Vertreter der Katholischen Kirche) abgeschlossen, welches Ausdruck einer sichtbaren Verbindung zwischen Thron und Altar war. Dieser „Vertrag“ sicherte der Katholischen Kirche teilweise erneut ihre dominante Stellung zu und wurde vielfach als Verletzung der nun allen Kirchen und Religionsgesellschaften zugestandenen Parität gesehen.²⁸¹

Durch das Potestantenpatent 1861²⁸² wurden die evangelischen Kirchen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses „gesetzlich als Korporationen anerkannt.“²⁸³ In diesem Patent wurde der evangelischen Kirche unter anderem Zugeständnisse zu selbständigen Regelungen ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten gemacht.

Trotz der Maigesetze von 1868²⁸⁴ war das Konkordat weiter in Geltung, obwohl ihm in vielerlei Hinsicht derogiert wurde. Nachdem sich Rom geweigert hatte, in neue Verhandlungen für ein Konkordat einzutreten, erklärte Österreich das Konkordat 1870 für erloschen. Das Katholikengesetz im Jahr 1874 hob dann die innerstaatliche Geltung des Konkordats zur Gänze auf.²⁸⁵

²⁷⁷ Vgl. Schima, Deutschkatholiken, S. 265 ff.

²⁷⁸ Gemeint ist hier die Märzverfassung, welche aus einem mit dem 4. März 1849 datiertem kaiserlichen Patent bestand, das die Reichsverfassung enthielt (Reichsgesetzblatt Nr. 150/1849) und aus einem Grundrechtspatent (Reichsgesetzblatt Nr. 151/1849).

²⁷⁹ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 7.

²⁸⁰ RGBI 1855/195.

²⁸¹ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 152.

²⁸² Protestantenpatent, Kaiserliches Patent vom 8.4.1861, RGBI 1861/41.

²⁸³ Pree, Staatskirchenrecht, S. 8.

²⁸⁴ RGBI 1868/47.

²⁸⁵ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 153.

Mit dem IsraelitenG 1890²⁸⁶ wurde die Rechtsstellung der israelitischen Gemeinschaft in Österreich in umfassender Weise geregelt. Es galt während der ersten Republik weiter und blieb auch nach dem „Anschluss“ an Deutschland bestehen.²⁸⁷ Heute ist vieles im IsraelitenG obsolet.

Die griechisch-orthodoxen Konfessionsverwandten wurden durch das Toleranzpatent 1781 monarchieweit toleriert. Durch das OrthodoxenG 1967²⁸⁸ wurde die griechisch-orthodoxe Kirche in ihrer Gesamtheit in Österreich anerkannt.

5.2. Kirchen und Religionsgesellschaften, welche durch ein eigenes Gesetz erstmalig anerkannt wurden

Neben den oben erwähnten Kirchen und Religionsgesellschaften gab es noch einige weitere, bei denen die Anerkennung und Regelung ihrer äußeren Rechtsverhältnisse durch ein eigenes Gesetz erfolgte. Eine Anerkennung durch ein eigenes Gesetz geschieht dann, wenn „die betreffende Religionsgemeinschaft aufgrund ihrer Eigenart und Tradition nicht in der Lage [ist], alle organisatorischen Vorgaben des AnerkG zu erfüllen.“²⁸⁹ Dies trifft beispielsweise 1912 auf die Anhänger des Islams zu, die damals keine eigene Gemeindeorganisation hatten, weshalb der Gesetzgeber ein eigenes Gesetz schuf. Durch das IslamG 1912²⁹⁰ kam es zu einer erstmaligen Anerkennung dieser Glaubensgemeinschaft.

Eine weitere Anerkennung durch ein eigenes Gesetz erfolgte durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchen-Gesetz.²⁹¹ Unter der Bezeichnung „Orientalisch-orthodoxe Kirchen“ werden allgemein fünf beziehungsweise sechs unabhängige Kirchen zusammengefasst.²⁹² Diese Beispiele zeigen, dass dem Gesetzgeber in

²⁸⁶ RGBI 1890/57 idF BGBl 1994/505.

²⁸⁷ Vgl. Budischowsky, Israeliten, S. 15 ff.

²⁸⁸ BGBl 1967/229 idF BGBl 1994/505.

²⁸⁹ Wallner, Anerkennung, S. 232.

²⁹⁰ BGBl 1912/159 idF BGBl 1988/164.

²⁹¹ BGBl I 2003/20.

²⁹² Dazu zählen die Kirchen der westsyrisch-antiochenische Tradition (mit der Syrisch-orthodoxe Kirche und ihre Tochterkirche in Indien), die Kirchen der alexandrinische Tradition (mit der Koptisch-

Einzelfällen auch die Möglichkeit zukommt, Religionsgemeinschaften durch ein eigenes Gesetz anzuerkennen und ihnen damit die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu verleihen.

5.3. Das Anerkennungsverfahren von Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund des AnerkG 1874 (iVm § 11 BekGG)

Bis zu dem Bundesgesetz über die Bekenntnisgemeinschaften im Jahre 1998 galt das so genannte „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Man konnte entweder den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus erlangen oder gar keine Rechtspersönlichkeit. Insofern hat durch das BekGG 1998 der Status eine Besserung erfahren, aber auch die Behördenpraxis bezüglich der Konstituierung von Religionsgemeinschaften als Vereine, welche in den 80er Jahren *usus* war und sodann zu dem Vereinsgesetz 2002 geführt hat, verbesserte die Situation.²⁹³

Über die oben erwähnte Anerkennung in Form einer Verordnung gemäß dem AnerkG 1874 brach in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts ein Rechtsstreit aus, der unter den Schlagworten „Verordnungs- und Bescheidthese“ bekannt wurde.²⁹⁴ Behandelt wurde hierbei die Thematik, ob und mit welchem Rechtsmittel eine Behörde auf eine Antragstellung betreffend einer Anerkennung zu reagieren hätte. Während die eine Seite dahingehend argumentierte, es sei über die Anerkennung mittels Verordnung zu entscheiden, berief sich die andere Seite der Lehre darauf, dass mittels Bescheid über die Antragstellung abzusprechen sei, da sonst der Antragsteller kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung hätte. Dieser mittlerweile schon fast „historische“ Rechtsstreit wurde mit der so genannten „Bescheideinbauthese“ des

orthodoxe Kirche, der Äthiopisch-orthodoxe Kirche und der Kirche von Eritrea), sowie jene der armenische Tradition (mit der Armenischen Kirche). Während die Armenisch-apostolische Kirche bereits im 18. Jahrhundert auf dem Boden des Habsburgerreiches eine Gemeinde besaß, sind die anderen Gemeinden erst um 1970 auf Grund der Zuwanderung aus den jeweiligen Ursprungsländern entstanden. Die Anerkennung der Armenisch-apostolischen Kirche (1972) und der Syrisch-orthodoxen Kirche (1988) wurde mittels Verordnung ausgesprochen. Die Koptisch-orthodoxe Kirche wurde als jüngste Kirche im Jahr 2003 anerkannt. Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 204 ff.

²⁹³ Siehe Kapitel 4.2.

²⁹⁴ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 162 ff.

Verfassungsgerichtshofs²⁹⁵ gelöst. Der VfGH kam zu der Erkenntnis, dass über negative Anerkennungsanträge ein Bescheid ergehen muss, wird dem Antrag hingegen zugestimmt, so muss eine Verordnung erlassen werden. Im Fall des abgelehnten Antrags kann die Religionsgemeinschaft sodann eine Berufung gegen den Bescheid einbringen, eine Möglichkeit, die ihr bei der Verordnungserlassung nicht offen steht.

5.3.1. Der § 1 AnerkG²⁹⁶

In Art. 15 StGG wird von anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gesprochen. Das Anerkennungsgesetz aus dem Jahre 1874 stellt ein Ausführungsgesetz zu dem Art. 15 StGG dar.²⁹⁷ § 11 BekGG hat 1998 diese Norm um einige Grundvoraussetzungen für den Antrag auf Anerkennung ergänzt, ohne jedoch die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen zu beseitigen, welche in der Folge behandelt werden.

Gemäß § 1 AnerkG bedarf es folgender Voraussetzung für eine Anerkennung:

*„Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt:
Dass ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;
dass die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist.“*

Aus § 1 AnerkG kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber Gottesdienst, Religionslehre und Verfassung für den Begriff der Religionsgemeinschaft als wesentlich erachtet hat,²⁹⁸ worauf in der Folge näher eingegangen wird.

²⁹⁵ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

²⁹⁶ RGBI 1874/68.

²⁹⁷ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 45.

²⁹⁸ Vgl. VfSlg 1265/1929.

5.3.1.1. Das Erfordernis der Mehrzahl physischer Personen

Aus der Formulierung des § 1 AnerkennungsG, welcher von „*Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses*“ spricht, leitet man ab, dass neben einer gewissen Größe und Bestandsdauer der Gemeinschaft, nur physische Personen Angehörige beziehungsweise Anhänger einer Glaubensgemeinschaft sein können,²⁹⁹ da juristische Personen keinen religiösen Glauben haben können.³⁰⁰

Von Bedeutung ist jedenfalls, dass in Österreich nur jene Gemeinschaften anerkannt werden, die in ihrer Haltung einen Transzendenzbezug erkennen lassen. Nicht-religiöse Weltanschauungen können in Österreich nicht anerkannt werden und daher keine öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung erlangen. Ihnen steht die Möglichkeit offen, sich zu einem Verein zu konstituieren.

Bezüglich der erforderlichen Mitgliederzahl für eine gesetzliche Anerkennung geht aus dem AnerkG nichts hervor. Vor dem Erlass des BekGG ließ die Anerkennungspraxis eine Mitgliederzahl von etwa 2000 Mitgliedern als ausreichend gelten, die in früheren Jahren sogar mehrmals unterschritten wurde.³⁰¹

Die Höhe der Mitgliederzahl wurde demnach bis zum Erlass des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 von der Behörde je nach Religionsgemeinschaft und deren Umstände unterschiedlich beurteilt. Dies hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 11 Abs 1 Z 2 BekGG,³⁰² welcher als Grundvoraussetzung ca. 16.000 Mitglieder normiert, geändert.

5.3.1.2. Die Religionslehre

Die Frage nach der Religionslehre impliziert die Überprüfung, ob überhaupt eine Religion bzw. Religionsgemeinschaft vorliegt. Dabei geht es darum, dass es für eine Anerkennung gemäß dem AnerkG nicht genügt, dass eine Religion vorliegt, es muss darüber hinaus eine entsprechende Lehre vorhanden sein, in der diese Religion wurzelt und diese Lehre darf nichts Gesetz- oder Sittenwidriges enthalten.

²⁹⁹ Vgl. GampI/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 132.

³⁰⁰ Vgl. VfSlg 1430/1932.

³⁰¹ Vgl. Potz/Schinkele, Stellungnahme BekGG, S. 35 ff.

³⁰² Siehe Kapitel 5.3.2.2.

Wichtig ist eine gemeinsame Glaubensquelle und das Vorliegen eines transzendenten Rückbezugs, welcher sich in der Fixierung dieser Glaubensquelle manifestiert.³⁰³ Eine verpflichtende Glaubensformel oder eine Verehrung einer persönlichen Gottheit braucht nicht vorzuliegen.³⁰⁴ Neben einem transzendenten Rückbezug muss die Religionslehre des Anerkennungswerbers auch inhaltliche Unterscheidungsmerkmale zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften aufweisen. So wird beispielsweise der Buddhismus trotz fehlenden Gottglaubens zu den Religionsgemeinschaften gezählt.

Daher bleibt der Transzendenzbezug neben Kultushandlungen das einzige Kriterium für eine Abgrenzung zwischen „Religion“³⁰⁵ und „Weltanschauung“³⁰⁶, wobei man sich der oft fließenden Grenzen zwischen den beiden Begriffen durchaus bewusst ist.

Im Einzelfall zieht ein oft unscharfes Transzendenzkriterium und das Erfordernis kultischer Akte die Grenze zwischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften,³⁰⁷ wobei aus der Literatur und Rechtsprechung nicht klar hervorgeht, was unter „kultischen Akten“ zu verstehen ist.

Die Prüfung der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit einer Religionslehre gestaltet sich aus staatlicher Sicht schwierig, da der Staat dabei leicht an die Grenzen der religiösen Neutralität stößt.³⁰⁸ Dem religiös neutralen Staat ist es grundsätzlich verwehrt, in religiösen Bereichen Wertungen vorzunehmen oder gar regelnd einzugreifen, er darf allenfalls beurteilen, ob die Lehre der Religionsgemeinschaft, soweit sich dies im Außenbereich manifestiert, einen Schluss auf das zukünftige Verhalten der Religionsgemeinschaft zulässt.

Bei der Überprüfung von Glaubenssätzen ist die Kompetenz des Staates sehr beschränkt, aber es besteht die Möglichkeit, die konkreten Verhaltensanweisungen an die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft näher zu beleuchten oder zu untersuchen, „aus welchem Entwicklungsstadium der Religionsgemeinschaft ein Glaubenssatz entstammt. Aus früheren Epochen stammende religiöse Richtlinien und Glaubenslehren können beispielsweise

³⁰³ Vgl. Hussarek, Staatskirchenrecht, S. 13 ff.

³⁰⁴ Vgl. Ortner, Religion, S. 177.

³⁰⁵ Siehe Einleitung.

³⁰⁶ Siehe Einleitung.

³⁰⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 86.

³⁰⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 87 ff.

einem modernen Rechts- und Sittenverständnis widersprechen.“³⁰⁹ Finden hingegen religiöse Richtlinien in der heutigen gesellschaftlichen Realität der Religionsgemeinschaft keine Anwendung mehr, so sind solche Glaubenssätze in der Regel unbeachtlich.³¹⁰

Es muss daher bei der Bewertung von Gesetzwidrigem beziehungsweise sittlich Anstößigem immer auf das Gesamtbild abgestellt werden, welches die Religionsgemeinschaft nach außen vermittelt, um juristisch eine Religionslehre beurteilen zu können. Darüber hinaus ist entscheidend, ob es sich um eine Religionsgemeinschaft mit jahrhunderte langen Traditionen handelt oder um eine erst kürzlich entstandene.³¹¹

5.3.1.3. Der Gottesdienst

Die Abhaltung eines Gottesdiensts hat vor allem historisch Bedeutung, da früher die Ausübung eines öffentlichen Gottesdiensts gemäß Art. 16 StGG nur den Mitgliedern von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zustand.³¹²

Was nun die Bezeichnung Gottesdienst betrifft, sind die Definitionen nicht ganz einheitlich. Unter einem Gottesdienst ist zu verstehen, dass sich in „diesem Kriterium [...] klar und deutlich der, eurozentristische- christliche Versteherhorizont‘ [manifestiert].“³¹³ Laut herrschender Lehre darf das Erfordernis des Gottesdienstes nur so verstanden werden, dass kultische Akte überhaupt stattfinden. Dabei ist eine normative Festlegung des Kultes nicht notwendig, aber die Anerkennungsbehörde muss überprüfen können, ob der Kult gesetz- oder sittenwidrig ist.³¹⁴ Somit ist kein Gottesdienst gemäß eines christlichen Verständnisses erforderlich, sondern kultische Akte müssen nur überhaupt stattfinden.

Ein Teil der Lehre sieht gerade bezüglich dieses Erfordernisses in der Praxis besondere Schwierigkeiten, da es ihr nicht klar ist, wie das Bundesministerium als solches eine eventuelle Gesetz- und Sittenwidrigkeit überprüfen soll. Denn für

³⁰⁹ Wallner, Anerkennung, S. 183.

³¹⁰ Siehe Kapitel 6.2.1.

³¹¹ Mehr dazu siehe Kapitel 6.

³¹² Siehe Kapitel 3.1.1.

³¹³ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 86.

³¹⁴ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 75 ff.

das Bundesministerium ist es schwer den Wert einer bestimmten Handlung als Außenstehender zu beurteilen, da in diesem Bereich das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft besondere Berücksichtigung finden muss.³¹⁵ Demnach kann eine bestimmte Handlung objektiv nicht religiös erscheinen, nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft kann es sich aber dabei um einen kultischen Akt handeln, wobei es zu einer Verschärfung dieser Problematik kommt, wenn eine Religionsgemeinschaft die Teilnahme von Nichtmitgliedern an ihrem „Gottesdienst“ untersagt. Um sich ein Bild von den kultischen Akten der Religionsgemeinschaft verschaffen zu können schlägt eine Lehrmeinung die schriftliche Beschreibung des Gottesdienstes vor.³¹⁶

5.3.1.4. Die Verfassung

Mit der Notwendigkeit einer Verfassung wird ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur verlangt. Zwingend sind in der Verfassung die *„Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitritts“* gemäß § 3 AnerkG zu regeln.

Die Verfassung einer um Anerkennung werbenden Religionsgemeinschaft muss klar und strukturiert vorliegen, denn durch die Anerkennung erhält die Kirche oder Religionsgesellschaft eine öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit. Daher wird durch die Verfassung ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur vorausgesetzt. Solche Regelungen sind bei einer juristischen Person erforderlich.³¹⁷ Wie aber die einzelne Kirche oder Religionsgesellschaft dies schlussendlich regelt, bleibt ihr überlassen, da dieser Bereich unter die so genannten „inneren Angelegenheiten“ fällt. Für den Staat muss es aber klar sein, über welche Organe die Religionsgemeinschaft verfügt, ebenso die Rechtsstellung und Befugnisse dieser Organe, die Art und Weise der Willensbildung der juristischen Person und deren Sitz.³¹⁸

Weitere notwendige Regelungsinhalte legt § 6 AnerkG fest, doch können die dort verlangten Bestimmungen auch den Statuten vorbehalten werden. „Die

³¹⁵ Vgl. Gamp/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 136 ff.

³¹⁶ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 184.

³¹⁷ Vgl. Ortner, Religion, S. 179.

³¹⁸ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 86.

gesetzlichen Vorgaben an die Verfassung betreffen jedoch immer [...] nur die `formale Seite`, die inhaltliche Konkretisierung ist eine `innere Angelegenheit`.“³¹⁹

Bezüglich der zwingenden Regelung über „*die Erfordernisse der Zugehörigkeit*“ und der „*Art des Beitritts*“ muss beachtet werden, dass sich die Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft in drei Ebenen unterteilen lässt.

Auf der ersten Ebene befindet sich dabei die höchstpersönliche Überzeugung eines Mitglieds einer Religionsgemeinschaft. Die zweite Ebene betrifft die innerreligionsgemeinschaftliche Regelung der Mitgliedschaft zu einer Religionsgemeinschaft.³²⁰ Diese ist gemäß § 3 AnerkG in die Verfassung aufzunehmen, die genaueren Ausformungen dazu fallen aber in die „inneren Angelegenheiten“. So ist beispielsweise die Entscheidung darüber, ob eine Person, die einer Religionsgemeinschaft beitreten möchte, die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllt hat, der staatlichen Beurteilung gänzlich entzogen.³²¹

Auf der dritten Ebene ist die Zugehörigkeit als eine nach staatlichem Recht relevante Mitgliedschaft angesprochen. Hierbei geht es darum, dass die Mitgliedschaft zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis im staatlichen Bereich begründet. Die Regelungen des § 3 AnerkG sind deshalb zwingend erforderlich, da damit gewissen Rechtsfolgen verknüpft sind.³²²

Letzten Endes muss die Behörde bei der Verfassung einer Religionsgemeinschaft auch überprüfen, ob die Vorgaben gemäß § 3 AnerkG weder gesetz- noch sittenwidrig sind und verständlich und deutlich geregelt sind.

5.3.1.5. Die Benennung

Der Name der Religionsgemeinschaft muss sich klar von der Bezeichnung anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften unterscheiden³²³ und darf ebenfalls weder gesetz- noch sittenwidrig sein.

³¹⁹ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 86.

³²⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 158 ff.

³²¹ Vgl. VwSlg 11255 A/ 1916.

³²² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 159.

³²³ Vgl. VfSlg 1323/1930.

Hinter diesem Erfordernis liegt die Überprüfung des Ausschließlichkeitsrechts der anerkannten Religionsgemeinschaften und nunmehr auch eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.³²⁴

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in einem seiner Erkenntnisse fest, dass die Benennung der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften einen beträchtlichen Teil der Anerkennungsnorm darstellen. „Die Namensänderung einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft kann daher – ebenso wie die Anerkennung eines Religionsbekenntnisses als Kirche oder Religionsgesellschaft – (abgesehen von einer Aufhebung der Verordnung durch den Gesetzgeber) nur durch Verordnung, nicht aber durch einen individuellen Verwaltungsakt erfolgen.“³²⁵

Weiters judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass sich die Benennung mit der Rechtsordnung im Einklang zu befinden habe, da es auch zu den Voraussetzung der Anerkennung gehöre, dass „die gewählte Benennung der staatlichen Rechtsordnung, die die rechtlich bestehenden Religionsgesellschaften auch ihrer Benennung nach klar unterscheidet und unterschieden wissen will, nicht entgegensteht.“³²⁶ Demnach muss die Anerkennungsbehörde prüfen, ob die gewählte Benennung die Gefahr einer Verwechslung³²⁷ mit einer bereits anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in sich birgt oder ob die Benennung gar identisch ist. Darüber hinaus darf der Name nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten.

5.3.1.6. Die Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Gemäß § 1 AnerkG hat die Behörde – neben dem Vorliegen der Religionslehre, des Gottesdiensts, der Verfassung und der Benennung – zu überprüfen, ob diese vier Kriterien nicht Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten. Dem Staat steht daher im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu, festzustellen, inwieweit durch die Lehre einer Gemeinschaft Sittlichkeit und Gesetz gewahrt sind.

³²⁴ Vgl. Ortner, Religion, S. 179.

³²⁵ VwSlgNF 10.833 A/1982 - im Zusammenhang mit einem Antrag der „Methodistenkirche in Österreich“ auf Änderung ihres Namens in „Evangelisch- methodistische Kirche“ (Dem Antrag wurde stattgegeben).

³²⁶ VfSlg 1323/1930.

³²⁷ So wird etwa die Orthodoxe Kirche in Österreich traditionell Griechisch-orientalische Kirche genannt.

„Mit der Prüfung des (Nicht)Vorliegens von ‚sittlich Anstößigem‘ und ‚Gesetzwidrigkeiten‘ sind die Grenzen säkularer, religiös- und weltanschauungsneutraler Staatlichkeit erreicht.“³²⁸ Das bedeutet, eine Prüfung von Religion und deren Lehre ist nur innerhalb sehr enger Grenzen möglich. Dabei muss die „Bewertung sakraler Schriften und Lehren [...] weitgehend ausscheiden, abzustellen ist primär auf allfällige Handlungsanweisungen der Religionslehre, die von den Anhängern ein gesetzwidriges beziehungsweise sittenwidriges Verhalten verlangen.“³²⁹

Als Prüfungsmaßstab verweist ein Teil der Lehre auf die Schrankenregelung des Art. 9 EMRK und meint, dass „im Rahmen der Gesetz- beziehungsweise Sittenwidrigkeitsprüfung eine Korrelation zur Schrankenregelung des Art. 9 EMRK hilfreich [sei], da die dort schärfer konturierten Tatbestandselemente sowie einschlägige Judikatur und Lehre wertvolle Anhaltspunkte bieten.“³³⁰ Dort wird bekanntlich auf die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit³³¹ und Moral verwiesen. Bei den einzelnen in Art. 9 Abs 2 EMRK genannten Schrankenregelungen handelt es sich aber um unbestimmte Gesetzesbegriffe, daher bedürfen diese Begriffe auch einer Konkretisierung.

Tendenziell versteht die Lehre und Rechtsprechung unter den Begriffen „öffentliche Ordnung“ die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung, während unter „öffentlicher Sicherheit“ die Wahrung des inneren und äußeren Friedens verstanden wird.³³²

Der VfGH subsumiert unter dem Begriff der „öffentlichen Ordnung“ aber nicht, dass dieser mit der Rechtsordnung schlechthin gleichgesetzt werden soll. Dagegen spricht er sich deshalb aus, weil sonst der einfache Gesetzgeber die Möglichkeit hätte, die in Art. 63 Abs 2 StVStGermain verankerte Freiheit der Religionsausübung jederzeit zu beseitigen oder zu beschränken. Für ihn stellt die „öffentliche Ordnung“ den „Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken“³³³ dar.

³²⁸ Kalb, Anerkennung, S. 44.

³²⁹ Ortner, Religion, S. 180.

³³⁰ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 87.

³³¹ Darunter versteht man das psychische und physische Wohlbefinden, weiter Maßnahmen zur Behandlung schwerer und ansteckender Krankheiten (Impfungen), siehe auch Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S.86.

³³² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 85.

³³³ VfSlg 2944/1955.

In jüngerer Zeit hat der VfGH³³⁴ im Zusammenhang mit der Problematik rund um das „Schächten von Tieren“ seine Meinung bezüglich der „öffentlichen Ordnung“ dahingehend konkretisiert, dass unter diesen Begriff nur Regelungen fallen, die für das Funktionieren des Zusammenlebens der Menschen im Staate wesentlich sind. Daraus folgt, dass mit der „öffentlichen Ordnung“ nur jene Handlungen unvereinbar sind, die das Zusammenleben der Menschen im Staate empfindlich stören.

Unter dem Begriff der „Moral“ bzw. den „guten Sitten“ versteht die Rechtsprechung im Allgemeinen jene in der Bevölkerung verankerte Vorstellungen von einer „richtigen“ Lebensführung, die durch ausdrücklich gesetzliche Anordnung geschützt sind.³³⁵ In der Lehre geht man diesbezüglich davon aus, dass es bei dieser Regelung nicht darum geht, ob sittliche Vorstellungen als ungeschriebenes Recht rechtliche Relevanz erlangen können, sondern darum, ob einfachgesetzliche Normierungen als Konkretisierung der „guten Sitten“ zu qualifizieren und als solche geeignet sind, Eingriffe in Grundrechte zu erlauben.³³⁶

Die oben erwähnte Schächtung von Tieren fällt in den Schutzbereich der Art. 14 StGG, Art. 63 Abs 2 StV St. Germain 1919, sowie Art. 9 Abs1 EMRK³³⁷ und ist daher obwohl es auf den ersten Blick der „Moral“ bzw. den „guten Sitten“ widerspricht, zu legitimieren.

Weiters darf im Bezug auf die Gesetz- und Sittenwidrigkeitsprüfung nicht § 6 IPRG³³⁸ die „*ordre public*“ Klausel außer Acht gelassen werden. Darunter versteht man, dass eine Bestimmung des fremden Rechtes nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist es erforderlich, die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden, so der Gesetzgeber.

Interessant ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Religionslehre nicht aller gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit dem *ordre public* vereinbar ist. Darunter fällt unter anderem die Religionslehre der islamischen

³³⁴ Vgl. VfSlg 15394/1998.

³³⁵ Vgl. VfSlg 15394/1998.

³³⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 86.

³³⁷ Siehe auch OGH, 15 Os 27, 28/96.

³³⁸ BGBl I 58/2004.

Glaubensgemeinschaft. So gab es von Seiten der österreichischen Gerichtshöfe zahlreiche Entscheidungen im Bezug auf das Familienrecht und die Lehren der islamischen Glaubensgemeinschaft. Der OGH³³⁹ stellte beispielsweise fest, dass die Polygamie gegen das *ordre public* verstößt und nicht mit der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist. Dementsprechend wird auch die Scheidung einer Ehe durch einseitigen Verstoß der Frau nach islamischem Recht in Österreich nicht anerkannt.

Die rechtliche Begründung dafür findet sich neben dem *ordre public* im IslamG selbst, da ein Vorbehalt bezüglich des Schutzes der Lehren des Islams von Seiten des österreichischen Gesetzgebers besteht. Gemäß § 6 IslamG genießt die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams *„als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“*³⁴⁰ Aus den Materialien zum IslamG geht hervor, dass dieser Vorbehalt seitens des österreichischen Gesetzgebers geboten war, da sich innerhalb des gesamten Lehrbestandes des Islams an Glaubens- und Sittenvorschriften manche Auffassung und mancher Satz findet, „dem der volle gesetzliche Schutz wegen seines Gegensatzes zur einschlägigen staatlichen Gesetzgebung nicht eingeräumt werden kann.“ Dabei wird auf die Polygamie verwiesen, „welche, so wenig sie tatsächlich und praktisch eine Rolle im Leben der hierzulande befindlichen Anhänger des Islams innehat, doch in thesi als rechtliche Einrichtung besteht.“³⁴¹

Würde die islamische Glaubensgemeinschaft plötzlich die Polygamie als obligat für die Mitgliedschaft ihrer Religion bestimmen, so wäre der österreichische Gesetzgeber ermächtigt einzugreifen,³⁴² da explizit ein Vorbehalt im IslamG dazu festgehalten wurde. In weiterer Folge wäre aber durchaus zu überlegen, ob

³³⁹ Vgl. OGH SZ 59/128/1986.

³⁴⁰ BGBl 1912/159 idF BGBl 1988/164.

³⁴¹ Gampl/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 463.

³⁴² Die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeitsprüfung der Religionslehre ist grundsätzlich nur bei der Anerkennung erlaubt. Denn ist die Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt, so fällt dieser Bereich in ihre „inneren Angelegenheiten“ und ist daher der Regelungsgewalt des Staates entzogen. Siehe Kapitel 3.2.1.

dieser Umstand nicht den Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung rechtfertigen würde.³⁴³

5.3.1.7. Die Errichtung eines gesicherten Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde

§ 1 Z 2 AnerkG verlangt als eine weitere Voraussetzung für eine gesetzliche Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft, dass die Religionsgemeinschaft zumindest eine Kultusgemeinde errichtet.

Dabei wird einerseits auf die personellen Voraussetzungen abgestellt, andererseits müssen genügend finanzielle Voraussetzungen gegeben sein. So wird die Ansicht³⁴⁴ vertreten, dass bezüglich der Errichtung einer Kultusgemeinde auch die §§ 4³⁴⁵ und 5 AnerkG³⁴⁶ zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung über Anträge, die die Errichtung einer Kultusgemeinde zum Gegenstand haben, obliegt dem zuständigen Bundesministerium.

Es wird bei der „*Sicherung des Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde*“ auf jene Tatsache abgestellt, dass „auch der künftige Bestand der anzuerkennenden Kirchen oder Religionsgesellschaften vernünftigerweise vorauszusehen ist, etwa mit Rücksicht auf die Verminderung der Mitgliederzahl durch Austritt, Tod usw. Die Beurteilung dieses Kriteriums beinhaltet natürlich eine Prognoseentscheidung seitens der betroffenen Behörde.“³⁴⁷ Durch die erforderliche Sicherung des Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde greift der Gesetzgeber nicht in die ihm unzugänglichen „inneren Angelegenheiten“ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ein, da Art. 15 StGG ja nur auf anerkannte Religionsgemeinschaften Anwendung findet. In diesem Stadium handelt es sich aber um eine um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft, welche noch nicht Grundrechtsträger des Art. 15 StGG

³⁴³ Siehe Kapitel 6.

³⁴⁴ Siehe Ortner, Religion, S. 181 ff.

³⁴⁵ § 4 AnerkG: „Zur Errichtung von Kultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Kultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Änderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke ist die staatliche Genehmigung erforderlich.“

³⁴⁶ § 5 AnerkG: „Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde (§4) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts zu sichern. Vor erteilter Genehmigung darf die Konstituierung der Kultusgemeinde nicht stattfinden.“

³⁴⁷ Ortner, Religion, S. 181.

ist. Der Prüfung der finanziellen Voraussetzungen steht auch Art. 9 EMRK im Hinblick auf den Sinn dieser Bestimmung, nicht entgegen. Die Prüfung hinsichtlich des Bestandes mindestens einer Kultusgemeinde ist als durchaus gerechtfertigt anzusehen.³⁴⁸

Da als Voraussetzung für eine Anerkennung die Sicherung des Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde erforderlich ist, ist es fraglich, was mit einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft geschieht, wenn die einzige Kultusgemeinde nachträglich wegfällt.

Ereignet hat sich dieser Fall bei der durch Verordnung³⁴⁹ anerkannten Herrnhuter Brüderkirche.³⁵⁰ Im Wege des Bundesrechtsbereinigungsgesetz 1999 wurde die Verordnung betreffend der Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche übernommen.³⁵¹ Es ist daher davon auszugehen, dass die Anerkennung derzeit ruht. Sie lebt aber wieder auf, sobald die Herrnhuter Brüderkirche wieder eine Kultusgemeinde auf österreichischem Boden errichtet.³⁵²

Das AnerkG schreibt einer Religionsgemeinschaft also unabhängig von ihrer innerkirchlichen Organisation die Errichtung einer Kultusgemeinde vor, die in allen „äußeren Angelegenheiten“ mit dem Staat in Verbindung tritt.

5.3.2. Die Anerkennungsvoraussetzungen des § 11 Abs 1 BekGG

Im § 11 BekGG befinden sich zusätzliche Voraussetzungen, die eine eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft erfüllen muss,³⁵³ um nach dem AnerkG 1874 die staatliche Anerkennung zu erlangen.

§ 11 BekGG stellt eine „*lex fugitiva*“ dar, mit der gleichzeitig eine Novellierung des AnerkG 1874 erfolgte. Die in § 11 Abs 1 BekGG zusätzlichen normierten Anerkennungsvoraussetzungen sind „derart prohibitiv [...], dass sie nahezu auf

³⁴⁸ Vgl. VfSlg 1713/1998.

³⁴⁹ RGBI 40/1880.

³⁵⁰ Die Herrnhuter Brüderkirche besaß vor dem 1. Weltkrieg eine bedeutende Gemeinde in Böhmen, weshalb sie 1880 anerkannt wurde. Nach dem 1. Weltkrieg fiel das Gebiet an die damalige Tschechoslowakei, wodurch auf österreichischem Boden keine Gemeinde mehr bestand und keine Mitglieder mehr existierten, vgl. Schwarz, Herrnhuter, S. 489.

³⁵¹ Vgl. Schima, Bundesrechtsbereinigungsgesetz, S. 202 ff.

³⁵² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 111 ff.

³⁵³ Siehe Kapitel 5.3.2.

eine de facto-Abschaffung des Rechtsinstituts der Anerkennung pro futuro hinauslaufen.“³⁵⁴ Darüber hinaus verfügt § 11 Abs 2 BekGG über eine rückwirkende Anwendung dieses Gesetzes, indem er sämtliche vor dem Inkrafttreten des BekGG gestellte Anträge auf gesetzliche Anerkennung nunmehr als Anträge auf Eintragung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft wertet. Somit war § 11 BekGG schon von Anfang an das „Sorgenkind“ des gesamten, höchst umstrittenen Bekenntnisgemeinschaftengesetzes. Sein diskriminierender Charakter wurde schlussendlich mit der Entscheidung des EGMR in Sachen *„Zeugen Jehovas gegen Österreich“* bestätigt.³⁵⁵

Im Folgenden wird nun näher auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen, die erfüllt sein müssen, damit es zu einer Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft kommen kann, wobei auch immer wieder auf das Urteil des EGMR Bezug genommen wird.

5.3.2.1. Der Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre

§ 11 Abs 1 Z 1 BekGG fordert, dass als Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung die Religionsgemeinschaft zumindest 20 Jahre bestanden haben muss und davon zumindest 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen sein muss.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah einen Zeitraum von 15 Jahren vor, in der endgültigen Fassung hat man sich jedoch für 20 Jahre entschieden.³⁵⁶

In den Erläuternden Bemerkungen gibt der Gesetzgeber als Grund für diese lange Bestandsdauer an, dass aus den Statuten allein nicht immer abschließend geprüft werden kann, ob „die durch § 5 des Entwurfes (Art. 9 EMRK) zu sichernden öffentlichen Interesse [...] tatsächlich auf Dauer gegeben sind.“³⁵⁷

Deshalb muss den zehn Jahren als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft also wieder ein mindestens 10-jähriger Abschnitt vorausgehen, in dem die Religionsgemeinschaft als solche, ohne einen

³⁵⁴ Schinkele, Bekenntnisgemeinschaften, S. 498.

³⁵⁵ Siehe Einleitung.

³⁵⁶ Vgl. Grabenwarter, Kirchen, S. 265 ff.

³⁵⁷ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

speziellen rechtlichen Status erlangt zu haben, existiert haben muss. Dieser Zeitraum kann sowohl im Inland als auch im Ausland zurückgelegt werden.³⁵⁸

Mit der Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft ist die Religionsgemeinschaft eine Trägerin des Privatrechts und ihr kommt Rechtspersönlichkeit zu. Obwohl sie (wie der Verein) eine juristische Person des Privatrecht ist, nimmt sie, da sie ein Teil eines zweistufigen Anerkennungsverfahrens ist, eine Mittelstellung zwischen einer öffentlichen und einer privatrechtlichen Stellung ein. Dies zeigt sich beispielsweise in § 8 BekGG, welcher einen Austritt vor einer staatlichen Behörde vorsieht.³⁵⁹

Die zehn Jahre, welche einer Anerkennung vorausgehen haben, ist als eine Art „Bewährungszeit“ zu verstehen. Dies gilt für alle um Anerkennung ansuchenden Gemeinschaften, gleichgültig, ob es sich um eine Kirche mit einer jahrhundertlangen Tradition oder um eine erst kürzlich gegründete Religionsgemeinschaft handelt.

Diese „Bewährungszeit“ stößt zu Recht auf Kritik, denn zum einen ist das Gesetz nicht dazu gemacht, auf einen konkreten Einzelfall abzustellen, zum anderen bleibt eine Anerkennung auch bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung verwehrt. Ein Teil der Lehre kommt daher zu der kritischen Erkenntnis, dass „in einem aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Sachlichkeitsgebot [in] zuwiderlaufende Weise die Verleihung der Anerkennung gleichsam von der inhaltlichen auf die formale Ebene verlagert“³⁶⁰ wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung der Anerkennung fast völlig unmöglich gemacht wird und es dazu kommt, dass insbesondere „jene Religionsgemeinschaften, die aufgrund der Säumigkeit der Anerkennungsbehörde schon jahrelang auf eine Entscheidung gewartet haben, neuerlich für mindestens 10 Jahre vertröstet“³⁶¹ werden.

Unmissverständlich und eindeutig brachte der EGMR seine Meinung zu der angeordneten „Bewährungszeit“ in seiner Entscheidung *„Jehovas Zeugen gegen Österreich“* zum Ausdruck und bestätigte dabei die kritischen Äußerungen der herrschenden Lehre. Denn die mittlerweile anerkannte Religionsgesellschaft

³⁵⁸ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 209 ff.

³⁵⁹ Siehe Kapitel 4.3.1.

³⁶⁰ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 112.

³⁶¹ Wallner, Anerkennung, S. 210.

machte in ihrem Antrag beim EGMR die Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit geltend, da sie aufgrund der gesetzlich vorgesehenen langen Wartezeit nicht anerkannt werden konnte, und sie sich dadurch diskriminiert fühlte, dass die Behörden die Wartezeit nicht einheitlich angewandt hätten.³⁶²

Der EGMR stellte fest, dass Art. 14 EMRK („Verbot der Benachteiligung“) einem Mitgliedstaat nicht verbietet, Gruppen unterschiedlich zu behandeln, damit so faktische Ungleichheiten zwischen ihnen ausgeglichen werden können.

Eine unterschiedliche Behandlung sei allerdings dann diskriminierend, wenn eine objektive und vernünftige Rechtfertigung fehle. Dies ist der Fall, wenn kein legitimes Ziel verfolgt wird oder wenn das Verhältnis Ziel-Mittel nicht übereinstimmt. Der EGMR räumt den Vertragsstaaten bei dieser Beurteilung allerdings einen Spielraum ein und überlässt es ihnen festzustellen, ob und in welchen Umfang in ansonsten gleich gelagerten Fällen eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen ist.³⁶³ Die Auferlegung einer Wartezeit sieht der Gerichtshof als eine äußerst delikate Angelegenheit an, bei der der Staat zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichtet sei. Deshalb verlangt das Erfordernis einer derartigen Wartezeit einer besonderen Überprüfung durch den Gerichtshof.³⁶⁴

Eine derart lange Wartezeit sieht der Gerichtshof nur im Fall von neu gegründeten und unbekannten religiösen Gruppierungen als gerechtfertigt an. Nicht gerechtfertigt erscheint eine solche Frist in Hinblick auf Religionsgemeinschaften mit langem internationalem Bestand, die auch im Land eine lange Tradition aufweisen und deshalb den zuständigen Behörden bekannt sind. Dieser Umstand liegt laut dem EGMR bei den Zeugen Jehovas vor. Daher ist davon auszugehen, dass die österreichischen Behörden auch in der Lage

³⁶² Die Anerkennung der Koptisch Orthodoxen Kirche erfolgte beispielsweise schon nach einem fünfjährigen Bestand von Seiten der österreichischen Behörden, BGBl I 11/2003.

³⁶³ The Court reiterates that Article 14 does not prohibit a member State from treating groups differently in order to correct “factual inequalities” between them; indeed in certain circumstances a failure to attempt to correct inequality through different treatment may in itself give rise to a breach of that Article [...]. A difference of treatment is, however, discriminatory if it has no objective and reasonable justification; in other words, if it does not pursue a legitimate aim or if there is not a reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim sought to be realised. The Contracting State enjoys a margin of appreciation in assessing whether and to what extent differences in otherwise similar situations justify a different treatment [...], EGMR 31.7.2008, Rn. 87.

³⁶⁴ The Court finds that the imposition of a waiting period before a religious association that has been granted legal personality can obtain a more consolidated status as a public-law body raises delicate questions, as the State has a duty to remain neutral and impartial in exercising its regulatory power in the sphere of religious freedom and in its relations with different religions, denominations and beliefs [...] Such a waiting period therefore calls for particular scrutiny on the part of the Court, EGMR 31.7.2009, Rn. 97.

gewesen wären, die Prüfung der vorgeschriebenen Voraussetzungen in beträchtlich kürzerer Zeit durchzuführen,³⁶⁵ wie sich am Beispiel der Kopten³⁶⁶ gezeigt hat. Der Gerichtshof sah daher Art. 14 EMRK iVm Art. 9 EMRK als verletzt an.

Der EGMR erkannte aber zwei unterschiedliche Verfahrensabläufe bezüglich der Anerkennung: Der erste Anerkennungsantrag erfolgte am 25.9.1978. Dieses Verfahren begann im Hinblick auf Art. 6 EMRK mit der VfGH Entscheidung vom 4. Oktober 1958³⁶⁷ und dauerte bis zur Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft am 29.7.1998.³⁶⁸ Das zweite Verfahren begann mit der Ablehnung des zweiten Anerkennungsantrages am 1.12.1998 bis zur abweisenden Bescheidbeschwerde durch den VwGH am 14.9.2004.³⁶⁹

³⁶⁵ The Court could accept that such a period might be necessary in exceptional circumstances such as would be in the case of newly established and unknown religious groups. But it hardly appears justified in respect of religious groups with a long-standing existence internationally which are also long established in the country and therefore familiar to the competent authorities, as is the case with the Jehovah's Witnesses. In respect of such a religious group, the authorities should be able to verify whether it fulfils the requirements of the relevant legislation within a considerably shorter period. Further, the example of another religious community cited by the applicants shows that the Austrian State did not consider the application on an equal basis of such a waiting period to be an essential instrument for pursuing its policy in that field. The Court therefore finds that the difference in treatment was not based on any "objective and reasonable justification". Accordingly, there has been a violation of Article 14 of the Convention taken in conjunction with Article 9, EGMR 31.7.2008, Rz.98.

³⁶⁶ Siehe Kapitel 5.2.

³⁶⁷ Vgl. VfSlg 14.295/1995.

³⁶⁸ As regards the length of the first set of proceedings, the Court must also determine from what moment such a right under Article 6 existed. While the Federal Minister for Education, Arts and Sports and the Administrative Court, relying on its own and the Constitutional Court's decisions, found that no formal decision had to be taken when a request for recognition was refused, as there was no right to such a decision, the Constitutional Court, in its decision of 4 October 1995 in the context of special proceedings for determining a dispute between the highest courts, found that the Recognition Act had to be construed in such a way that a right to a decision on a request for recognition existed. It was from that moment that the domestic authorities were under an obligation to give a formal decision – positive or negative – on a request for recognition. It was also from that moment that the period to be taken into consideration under Article 6 § 1 started to run. The proceedings ended on 29 July 1998, when the decision of the Federal Minister granting the first applicant legal personality under the Religious Communities Act was served on the applicants. Thus, the proceedings lasted approximately two years and ten months. The Court reiterates that the reasonableness of the length of proceedings must be assessed in the light of the particular circumstances of the case and having regard to the criteria laid down in the Court's case-law, in particular the complexity of the case, the conduct of the applicant and of the relevant authorities, and the importance of what was at stake for the applicant in the litigation (see, for instance, *Humen v. Poland* [GC], no. 26614/95, § 60, 15 October 1999). In the Court's view the proceedings were complex, as the domestic authorities decided on the applicants' case on the basis of a change in the Constitutional Court's case-law and new legislation enacted in the meantime. Moreover, the applicants' case was dealt with twice by the competent Federal Minister as well as by the Administrative Court and the Constitutional Court. In these circumstances, the Court does not find that the duration of the above proceedings exceeded the reasonable-time requirement under Article 6 § 1. It follows that there has been no breach of the reasonable-time requirement as regards the proceedings concerning the first application for recognition, EGMR, Appl n° 40.825/98, Rn 110.

³⁶⁹ On 22 July 1998 the applicants submitted another request for recognition of the first applicant as a religious society. The relevant period under Article 6 § 1 started on 1 December 1998, when the Federal Minister dismissed the applicants' request, as it was then that the "dispute" within the meaning

Der EGMR betrachtet im Falle Jehovas Zeugen das erste Verfahren im Hinblick auf Art. 6 EMRK als konventionskonform. Er begründete seine Meinung damit, dass die gerichtlichen Schritte komplex waren und die zuständigen Organe vor dem Hintergrund einer Änderung der VfGH Judikatur und einer geänderten Rechtslage zu entscheiden hatten.³⁷⁰ Das zweite Verfahren entsprach aber nicht einer angemessenen Fristeinhaltung im Hinblick auf die Verfahrensdauer bis zur Entscheidung des VwGH.³⁷¹ Hier war die Wartezeit nicht gerechtfertigt.

Durch die Entscheidung des EGMR wird somit die Meinung der Gerichtshöfe revidiert, eine zwanzigjährige Wartezeit (inklusive zehnjähriger Bestand als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft) sei gerechtfertigt, ganz gleichgültig ob es sich um eine Religionsgemeinschaft mit jahrzehntelangem Bestand in einem Land handelt oder nicht. Der EGMR sieht eine derart lange Wartezeit nur bei neu begründeten, beziehungsweise unbekannten religiösen Gruppierungen als gerechtfertigt an. In allen anderen Fällen stellt diese Wartezeit eine Diskriminierung im Sinne der Religionsfreiheit (Art.9 EMRK) dar und einen Konventionsverstoß gemäß Art. 14 EMRK.

of Article 6 arose. It ended on 25 October 2004 with the service of the Administrative Court's decision. The proceedings thus lasted almost five years and eleven months, EGMR 40.825/98, Rn 114.

³⁷⁰ In the Court's view the proceedings were complex, as the domestic authorities decided on the applicants' case on the basis of a change in the Constitutional Court's case-law and new legislation enacted in the meantime. Moreover, the applicants' case was dealt with twice by the competent Federal Minister as well as by the Administrative Court and the Constitutional Court. In these circumstances, the Court does not find that the duration of the above proceedings exceeded the reasonable-time requirement under Article 6 § 1. The Court reiterates that the reasonableness of the length of proceedings must be assessed in the light of the circumstances of the case and with reference to the following criteria: the complexity of the case, the conduct of the applicants and the relevant authorities EGMR Appl n° 40.825/98, Rn 112.

³⁷¹ The Court observes that during the relevant period the applicants' request was determined at three levels of jurisdiction. There were, however, two lengthy periods of inactivity. First, the case was pending for two years and almost two months before the Constitutional Court, which examined the constitutionality of various provisions of the Religious Communities Act and gave a reasoned decision on the merits of the applicants' complaint. Secondly, more than three and a half years elapsed before the Administrative Court decided on the complaint. While the lapse of time before the Constitutional Court may be explained by the complexity of the issue, the inactivity of the Administrative Court remained unexplained by the Government. In conclusion, the Court considers that the second set of proceedings did not comply with the reasonable-time requirement under Article 6 § 1. Accordingly, there has been a violation of Article 6 of the Convention, EGMR Appl n° 40.825/98, Rn 116.

5.3.2.2. Die erforderliche Mitgliederzahl

Die gemäß § 11 Abs 1 Z 2 BekGG geforderte „Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung“³⁷² stellt mit etwa 16.000 Mitglieder ein sehr starres Kriterium dar.

Der Gesetzgeber rechtfertigte diese hohe Mitgliederzahl damit, dass die Anzahl der Angehörigen einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht nur für deren Bestand wichtig ist, sondern „auch zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben, die mit der Stellung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft [als Körperschaft des öffentlichen Rechts] bedeutsam [ist]“. ³⁷³

Trotzdem stellt dies eine sehr hoch gegriffene Zahl dar, denn „bezogen auf die letzte Volkszählung [erfüllen] nur mehr vier Religionsgemeinschaften“³⁷⁴ dieses Kriterium.³⁷⁵

Bis zur gesetzlichen Anerkennung von Jehovas Zeugen im Mai 2009 ging man davon aus, dass Jehovas Zeugen die einzige religiöse Bekenntnisgemeinschaft sei, die dieses Größenkriterium erfüllen kann und die positive Erledigung von Anträgen anderer Religionsgemeinschaften wäre aufgrund der geforderten Mitgliederzahl von vornherein ausgeschlossen.³⁷⁶

Ein Teil der Lehre spricht in diesem Zusammenhang auch von einer so genannten „Anerkennungsverunmöglichung“, ³⁷⁷ denn „die Anerkennung wurde zwar durchsetzbar, der Gesetzgeber hat die Durchsetzbarkeit jedoch *ad absurdum* geführt. Der Kreis der *beati possidentes* der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wurde bewahrt, eine Erweiterung verunmöglicht [...]“. ³⁷⁸

Das Kriterium der hohen Mitgliederzahl führe nämlich dazu, dass eine Anerkennung von Religionsgemeinschaften nicht mehr möglich ist, da nur Jehovas Zeugen diese Mitgliederzahl erreichen. Die hier von *Kalb* vertretene Meinung ist hinsichtlich der Religionsgemeinschaft der „Aleviten“ möglicherweise zu korrigieren, als die anerkannte Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen nicht

³⁷² Derzeit leben in der Republik Österreich circa 8,4 Millionen Menschen.

³⁷³ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

³⁷⁴ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 98.

³⁷⁵ Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Islamische Glaubensgemeinschaft, Griechisch- orientalische Kirche. Durch die Anerkennung von Jehovas Zeugen im Mai 2009 werden diese ebenfalls dazugezählt.

³⁷⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 114.

³⁷⁷ Vgl. Kalb, Anerkennung, S. 52 ff.

³⁷⁸ Kalb, Anerkennung, S. 53.

mehr die Einzige ist, die eine Mitgliederzahl von 16.000 aufweisen. Das Kriterium der Größenzahl würden die Aleviten, welche nach eigenen Angaben in Österreich mit circa 60.000 Mitgliedern vertreten sind, erfüllen,³⁷⁹ allerdings ergeben sich derzeit im Hinblick auf die Ermittlung der Mitgliederzahl noch einige Probleme. In Österreich muss nämlich zwischen der „Föderation der Aleviten Gemeinden in Österreich“ (AABF), den „Wiener Aleviten“ und der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) unterschieden werden. Während die „Wiener Aleviten“ sich selbst als Muslime sehen und als eigenständige Konfession neben der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich anerkannt werden möchten,³⁸⁰ bestreitet die IGGiÖ, dass die Aleviten zur weltweiten muslimischen Gemeinschaft gehören.³⁸¹ Daneben vertritt die AABF den Standpunkt, dass das Alevitentum kein Teil des Islams ist, sondern ein eigenständiger Glaube mit besonderen Bezügen zum Islam.³⁸² Sowohl die „Wiener Aleviten“, als auch die AABF haben bereits einen Antrag auf Anerkennung beim Bundesministerium gestellt, beiden Anträgen konnte jedoch bis dato noch nicht stattgegeben werden. Denn rund um die Aleviten sind noch einige weitere Fragen offen, da es derzeit laut dem IslamG nur eine islamische Glaubensgemeinschaft gibt, die alle Ströme zu vertreten hat.³⁸³ Im Hinblick darauf müsste man sich zuerst mit dem IslamG näher auseinandersetzen und dieses gegebenenfalls novellieren, bevor eine Anerkennung in Betracht gezogen werden kann und dadurch erst dann die Möglichkeit gegeben ist, die Mitgliederzahl zu überprüfen.

Derzeit strebt auch die eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft „Christengemeinschaft“ eine Anerkennung gemäß dem AnerkG an. Ähnlich wie Jehovas Zeugen hat auch sie die Republik Österreich 2009 wegen Verletzung des Art. 14 EMRK iVm Art.9 EMRK vor dem EGMR geklagt. Die Christengemeinschaft sah sich nämlich ebenfalls wegen der langen Wartefrist gemäß § 11 Abs 1 Z 1 BekGG in ihrem Recht auf Religionsfreiheit verletzt. Der

379

Vgl. [www.aleviten.or.at/cms/index.php?id=132&tx_ttnews\[tt_news\]=139&tx_ttnews\[backPid\]=132&cHash=a3eb3bce13](http://www.aleviten.or.at/cms/index.php?id=132&tx_ttnews[tt_news]=139&tx_ttnews[backPid]=132&cHash=a3eb3bce13) [18. Mai 2009].

380 Vgl. <http://diepresse.com/home/panorama/religion/506175/index.do?from=suche.intern.portal>, [7. Februar 2010].

381 Vgl. <http://www.derislam.at/islam.php?name=Themen&pa=showpage&pid=3>, [7. Februar 2010].

382 Vgl. <http://www.aleviten.or.at/cms/de-detail/article/stellungnahm.htm>, [7. Februar 2010].

383 Vgl. <http://diepresse.com/home/panorama/religion/525753/index.do?from=suche.intern.portal>, [7. Februar 2010].

Gerichtshof gab der Beschwerde der Christengemeinschaft³⁸⁴ statt. Einer gesetzlichen Anerkennung steht aber noch das Größenkriterium von 16.000 Mitgliedern im Wege.

Es ist jedenfalls, unabhängig von der Religionsgemeinschaft der Aleviten, eine Mitgliederhöhe von 16.000 Anhängern als unsachlich zu qualifizieren.

Vielfach wurde versucht, den Kritikpunkt „hohe Mitgliederzahl“ durch die Organisation und die Bedeutung des Religionsunterrichts³⁸⁵ zu rechtfertigen. Aber auch dieser Rechtfertigungsversuch entbehrt jeder Grundlage, denn „zum einen sind im ReligionsunterrichtsG³⁸⁶ für den Fall geringer Schülerzahlen entsprechende Regelungen enthalten.“³⁸⁷ Zum anderen ist die Legitimierung des Religionsunterrichts nur für anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften grundsätzlich zu hinterfragen, da dieser seine Fundierung im Wesentlichen im Grundrecht auf Religionsfreiheit sowie im Elternrecht hat.“³⁸⁸

Nach der Anerkennung von Jehovas Zeugen geht ein Teil der Lehre jedenfalls davon aus, dass „die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften *pro futuro* zu einer geschlossenen Gesellschaft werden und für die Bildung neuer Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht nahezu ausschließlich der Typ der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zur Verfügung steht.“³⁸⁹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Entscheidung „*Zeugen Jehovas gegen Österreich*“ auf das „Privilegienbündel“, welches eine gesetzliche Anerkennung mit sich bringt, hingewiesen. Da dieses „*privileged treatment*“ ausschließlich den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften zukommt entschied der Gerichtshof, dass bei einem solchen „Privilegienbündel“ eine entsprechende staatliche Neutralität erforderlich sei um allen Religionsgemeinschaften eine „*fair opportunity*“ einzuräumen, damit diese den

³⁸⁴ Vgl. EGMR, Verein der Freunde der Christengemeinschaft und andere geg. Österreich, Appl n° 76581/01.

³⁸⁵ Siehe auch Kapitel 2.3.2. und 5.3.3.2.

³⁸⁶ BGBl 1949/190 idF BGBl 1993/256.

³⁸⁷ Vgl. § 7 a RelUG, Zusammenziehen zu Religionsunterrichtsgruppen bis hin zum Entfall des Religionsunterrichts.

³⁸⁸ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 115.

³⁸⁹ Potz, Auswirkungen, S. 61.

Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft und die damit verbundenen „*substantive privileges*“ erreichen können.³⁹⁰

Die Lehre zieht aus dem Straßburger Urteil die Konsequenz, dass die Zahl der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 BekGG neu „überdacht“ werden muss, damit jeder religionsrechtliche Status „rechtsstaatlich und diskriminierungsfrei“³⁹¹ erreicht werden kann.

Mit der neu gewonnenen Erkenntnis, dass eine fixe Mitgliederzahl als starres Kriterium für eine gesetzliche Anerkennung inadäquat ist, stellt sich die Frage, an welchen Kriterien sich nun eine vernünftige Mitgliederzahl zu orientieren hat.

Als „sachgerechte Inhaltsvorgaben für ein mitgliedbezogenes Kriterium“³⁹² schlagen *Kalb*, *Potz* und *Schinkele* beispielsweise die Räumliche Verteilung und Altersstruktur der Mitglieder vor.³⁹³

Der Vorschlag auf die „räumliche Verteilung“ der Mitglieder abzustellen, ähnelt jenem eines Grundmandates in unserem Wahlsystem. In Österreich gilt das so genannte „Verhältnismahlrecht“ gemäß Art. 26 B-VG. Das bedeutet, alle politischen Parteien haben eine Chance im Parlament vertreten zu sein, denn jede Partei hat entsprechend ihrer zahlenmäßigen Bedeutung Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von Sitzen im Parlament. Somit sind auch kleinere Parteien begünstigt und dies entspricht wiederum unserer Demokratie. Damit diese Chance gewährleistet bleibt, gilt es als verfassungswidrig, wenn eine Wahlzahl (das ist jene Stimmenzahl, die für die Erreichung eines Mandates notwendig ist) so hoch wäre, dass zahlenmäßig bedeutende Gruppen keine Chance hätten, ein Mandat zu erringen.

Beleuchtet man die Nationalratswahl näher so gilt gemäß NRWO³⁹⁴ folgendes:

390 The Court observes that under Austrian law, religious societies enjoy privileged treatment in many areas. These areas include exemption from military service and civilian service, reduced tax liability or exemption from specific taxes, facilitation of the founding of schools, and membership of various boards. Given the number of these privileges and their nature, in particular in the field of taxation, the advantage obtained by religious societies is substantial and this special treatment undoubtedly facilitates a religious society's pursuance of its religious aims. In view of these substantive privileges accorded to religious societies, the obligation under Article 9 of the Convention incumbent on the State's authorities to remain neutral in the exercise of their powers in this domain requires therefore that if a State sets up a framework for conferring legal personality on religious groups to which a specific status is linked, all religious groups which so wish must have a fair opportunity to apply for this status and the criteria established must be applied in a non-discriminatory manner.

391 Potz, Auswirkungen, S. 65.

392 Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 98.

393 Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 98.

394 BGBl. Nr. 471/1992.

Gemäß § 1 NRWOW ist die Zahl der Mitglieder des Nationalrates mit 183 festgesetzt. Das Bundesgebiet wird in 9 Landeswahlkreise geteilt, jedes Bundesland bildet gemäß § 2 Abs 1 NRWOW einen Landeswahlkreis.

Unser Wahlrecht kennt drei Ermittlungsverfahren, daher benötigt die Partei im zweiten Ermittlungsverfahren ein so genanntes „Grundmandat“³⁹⁵ oder 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen im gesamten Bundesgebiet, um am dritten Verfahren teilnehmen zu können.³⁹⁶ Dieses Grundmandat bedeutet, dass die Partei so viele Mandate erhält, wie diese Wahlzahl (gültige Stimmen im Verhältnis zu den zu vergebenden Mandaten) in den auf sie im Regionalwahlkreis entfallende Stimmen enthalten ist³⁹⁷ oder sie erzielt im gesamten Bundesgebiet mindestens 4% der abgegebenen gültigen Stimmen.³⁹⁸ Mit beiden Varianten, also das Grundmandat oder die 4% der Stimmen, nehmen die Parteien am zweiten Ermittlungsverfahren teil.

Einen ähnlichen Ansatz könnte man auch bei der räumlichen Verteilung von Mitgliedern einer Religion verfolgen. Diese kann nämlich in einer bestimmten Region Österreichs stark vertreten sein und anderenorts überhaupt nicht existieren. Die eben erörterten 4 % entsprechen gemäß §11 Abs 1 Z 2 BekGG „[...] 2 vT der Bevölkerung Österreichs[...]“. Wo der Gesetzgeber im BekGG eine bundesweite Gesamthürde hat, hätte er auch den Ansatz aus der NRWOW aufnehmen und zusätzlich eine flexible Hürde im Sinne der 4% für die Bundesländer schaffen können. So wäre es möglich gewesen eine gewisse regionale Berücksichtigung bei der Mitgliederzahl zu einer Religionsgesellschaft zu schaffen.

Der eben erläuterte Vorschlag bildet eine gute Grundlage, um die geforderte Mitgliederzahl des § 11 Abs 1 Z 2 BekGG zu überdenken. Dieses Überdenken ist im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes durchaus geboten und nötig. Denn jene „*fair opportunity*“, die der EGMR für religiöse Gruppierungen verlangt, ist derzeit durch § 11 Abs 2 Z 2 BekGG nicht gewährleistet.

³⁹⁵ Das bedeutet ein Mandat in einem der Regionalwahlkreise (im ersten Ermittlungsverfahren), siehe § 107 Abs 2 NRWOW.

³⁹⁶ Zur Verfassungskonformität dieser Regelung siehe VfSlg 18.036/2006.

³⁹⁷ Vgl. Berka, Verfassungsrecht, S. 135 ff.

³⁹⁸ § 107 Abs 2 NRWOW.

5.3.2.3. Die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3 BekGG gilt die Pflicht für religiöse Bekenntnisgemeinschaften, ihre Einnahmen und das Vermögen für religiöse Zwecke zu verwenden. Die Z 3 hält ausdrücklich fest, dass dazu auch *„in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen.“* Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung geht nichts Näheres dazu hervor.

Grundsätzlich gilt, dass Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen Begünstigungen, vor allem im steuerlichen Bereich, zukommen.³⁹⁹ Um in den Genuss von Begünstigungen zu kommen, muss nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder sonstiger Rechtsgrundlage, ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.⁴⁰⁰

In der Lehre wird der Begriff der „religiösen Zwecke“ im Sinne des Begriffs der „kirchlichen Zwecke“ nach § 38 BAO⁴⁰¹ verstanden. Jedoch wird dabei festgehalten, dass der Begriff „kirchliche Zwecke“ über die erwähnten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke hinausgeht.⁴⁰² Da die von den Bekenntnisgemeinschaften verwirklichten Zwecke allenfalls als gemeinnützig gemäß § 35 Abs 2 BAO anzusehen sind, geht man davon aus, dass auch die in der Umschreibung der Gemeinnützigkeit⁴⁰³ in § 35 Abs 2 BAO „nicht ausdrücklich enthaltene Förderung von Religion als Förderung der Allgemeinheit angesehen werden könnten.“⁴⁰⁴

Die BAO legt dazu in § 38 BAO dar, dass *„kirchliche [...] Zwecke [jene sind], durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.“* Daraus folgt, dass „durch die gesetzliche Anerkennung [einer Religionsgemeinschaft] die Voraussetzungen erfüllt [werden], mit denen die

³⁹⁹ Siehe Kapitel 6.4.1.

⁴⁰⁰ § 34 Abs 1 BAO.

⁴⁰¹ BGBl 1961/194 idF BGBl I 2002/155.

⁴⁰² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 99.

⁴⁰³ Laut Schinkele, Religionsgemeinschaften, S. 73 (mit dem Hinweis auf G. Stoll) ist die Gemeinnützigkeit dann erfüllt, „wenn die ideelle Zielsetzung der Körperschaft sich an die Allgemeinheit wendet und sittliche, humanitäre, karitative, ethische Wertvorstellungen verrichtet und dabei religionsgemäße Aktivitäten entfaltet werden.“

⁴⁰⁴ Schinkele, Religionsgemeinschaften, S. 73.

Abgabengesetze die Begünstigungen wegen Verfolgung kirchlicher Zwecke verbinden.“⁴⁰⁵

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung⁴⁰⁶ ist die Verwendung des Vermögens eine „innere Angelegenheit“ gemäß Art. 15 StGG.⁴⁰⁷ Man argumentiert dahingehend, dass es jeder Religionsgemeinschaft unbenommen bleiben soll, selbst zu entscheiden, zu welchen Zwecken sie ihr Vermögen verwendet, so lange der Bestand der Religionsgemeinschaft in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gefährdet ist.

Es darf an dieser Stelle die Tatsache aber nicht unerwähnt bleiben, dass Art. 15 StGG die Rechtsstellung und die „inneren Angelegenheiten“ von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften schützt. In dem hier diskutierten Fall handelt es sich um das Stadium des Anerkennungsverfahrens und noch nicht um eine anerkannte Religionsgemeinschaft. Der Status einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von Art. 15 StGG.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Vermögensverwendung nicht durch Art. 9 EMRK geschützt ist und eine Bestimmung über die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens nicht konventionswidrig wäre, denn das Ziel des Art. 9 EMRK ist es, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unabhängig von einer gesetzlichen Anerkennung zu schützen.

Dies kann verneint werden, da § 11 Abs 1 Z 3 BekGG, welcher vermeiden möchte, dass sich Religionsgemeinschaften stärker ihren wirtschaftlichen als religiösen Aspekten widmen, durchaus gerechtfertigt zu sein scheint. Aus diesem Grund fällt dieser Bereich nicht unter den Schutzbereich des Art. 9 EMRK und diese Regelung ist auch im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und Moral als durchaus adäquat anzusehen.

⁴⁰⁵ Stoll, BAO, S. 459.

⁴⁰⁶ Vgl. VfSlg 3657/1959, 5007/1965.

⁴⁰⁷ Siehe Kapitel 3.2.1.

Zu einer brisanten Entscheidung kam es erst kürzlich durch den VfGH⁴⁰⁸ im Zusammenhang mit der mittlerweile gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen im Bereich des Abgabenrechts. Dabei ging es um die steuerliche Befreiungsbestimmung des § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG⁴⁰⁹ iVm § 38 Abs 1 BAO, welche nur gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten ist. Der Beschwerdeführer Jehovas Zeugen, welcher zum Zeitpunkt der Klagseinbringung (2005) noch eine eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft war, machte die Befreiung der Schenkungssteuer eines Geldbetrages in der Höhe von € 40.000.- gemäß § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG iVm § 38 Abs 1 BAO geltend, da seiner Meinung nach im Falle einer Ablehnung das Gleichheitsrecht verletzt sei.

Bevor der VfGH über diese Rechtssache entschied, kam es zu der bedeutsamen Entscheidung des EGMR im Juli 2008. In dieser gelangte der EGMR⁴¹⁰ unter anderem zu der Erkenntnis, dass die im österreichischen Recht vorgesehene privilegierte Behandlung von Religionsgesellschaften gegenüber Bekenntnisgemeinschaften es ersteren ermögliche, ihre religiösen Ziele leichter zu erreichen. Als Beispiel nennt der EGMR ausdrücklich in diesem Zusammenhang die steuerlichen Begünstigungen.⁴¹¹ Der VfGH kam in der Folge im Juli 2009 zu der Erkenntnis, dass die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung gemäß § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG iVm § 38 Abs 1 BAO auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften konventionswidrig ist und dass die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen „in ihren Rechten aus Art 14 iVm Art 9 EMRK [auch] dadurch verletzt ist, dass ihr für eine Schenkung, die ihr zu einem Zeitpunkt gemacht wurde, in dem sie in Verletzung der aus der EMRK erfließenden Rechte noch nicht als Religionsgesellschaft anerkannt war, die Steuerbefreiung des § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG vorenthalten wird.“⁴¹² Daher befand der VfGH, Jehovas Zeugen seien in diesem Fall einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gleichzuhalten, denn es ist „davon auszugehen, dass die Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen bereits

⁴⁰⁸ Vgl. VfSlg B 1397/08.

⁴⁰⁹ § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG: „*Steuerfrei bleiben außerdem Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen und Geldforderungen an a) inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, b) inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften [...]*.“ BGBl 1955/141 idF BGBl I 2003/10

⁴¹⁰ Siehe Kapitel 5.3.2.2.

⁴¹¹ EGMR 31.Juli 2008, Jehovas Zeugen gg. Österreich, Appl. 40.825/98, Rz 92.

⁴¹² VfSlg B 1397/08.

im Zeitpunkt dieser Schenkung `kirchliche Zwecke' im Sinne der genannten Bestimmung verfolgte, so dass einer Anwendung des § 15 Abs 1 Z 14 ErbStG nichts im Wege steht.“⁴¹³

Die Entscheidung des VfGH verwundert jedoch, da der VfGH hier eine Prognoseentscheidung getroffen hat, indem er davon ausgeht, Jehovas Zeugen haben damals schon nur „kirchliche Zwecke“ mit der Schenkung verfolgt. Daher ist die Entscheidung bezüglich der Steuerbefreiung in diesem Fall rechtlich gesehen durchaus fragwürdig.

5.3.2.4. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat

Wenn man in § 11 Abs Z 4 BekGG nachliest und dort als Voraussetzung für eine Anerkennung als Religionsgesellschaft gemäß dem AnerkG 1874 die „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ findet, so wird man vergebens nach einer Verdeutlichung dieser Z 4 suchen.

In den Erläuternden Bemerkungen gibt der Gesetzgeber dazu nur an, dass darunter „die Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates, die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung verstanden [wird], wobei auf die Zielsetzung der Gemeinschaft als Ganzes abzustellen ist.“⁴¹⁴

Diese Forderung, so in den Erläuternden Bemerkungen, erscheint deswegen gerechtfertigt, „weil die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben.“⁴¹⁵ Hier stellt der Gesetzgeber explizit einen Bezug zwischen der „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ und der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts her, denn gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften stehen „als juristische Personen öffentlichen Rechts in einer besonderen Nähe zum Staat.“⁴¹⁶

Dadurch kommen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch erhöhte Anforderungen und Pflichten zu, weshalb

⁴¹³ VfSlg B 1397/08.

⁴¹⁴ EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

⁴¹⁵ EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

⁴¹⁶ Grabenwarter, Religionsgesellschaften, S. 268 ff.

man von einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft mehr erwarten darf als von einem Verein.⁴¹⁷

Einige sehen in diesem „völlig unbestimmten und wertausfüllungsbedürftigen Begriff“⁴¹⁸ der „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ eine Verfassungswidrigkeit, da dies „mit den Anforderungen des Legalitätsprinzips nicht in Einklang zu bringen ist.“⁴¹⁹

Zu dieser Kritik ist anzumerken, dass das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-V)⁴²⁰ fordert, dass die gesamte staatliche Vollziehung nur aufgrund der Gesetze auszuüben ist. Daraus ergibt sich, dass die Organe bei der Vollziehung an die Gesetze gebunden sind. Aus dieser Bindung ist aber auch die Verpflichtung des Gesetzgebers abzuleiten, inhaltlich bestimmte, ausreichende Gesetze für diese Organe zu erlassen.⁴²¹ Unbestimmten Gesetzesbegriffen wie die Religionsfreiheit oder die Kunstfreiheit stellen regelmäßig eine besondere Herausforderung für das Legalitätsprinzip dar.

Damit wird der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Frage eingeräumt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verwaltungsaktes vorliegen oder nicht.⁴²²

In der Lehre hält man bezüglich der „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ fest, dass auf die Tätigkeit der Religionsgemeinschaft und ihr eigenes Selbstverständnis abgestellt werden soll. Weiters sind ihre „inneren Angelegenheiten“ und ihr Anspruch, auf bestimmte Lebensbereiche einwirken zu wollen, beachtenswert. Die interne Struktur einer Religionsgemeinschaft kann selbstverständlich nicht als Kriterium herangezogen werden, da ein Mangel an innerer Demokratie durchaus mit einer „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ verbunden sein kann. Diese Ansicht bestätigt sich etwa am Beispiel der Katholischen Kirche. Somit ist bei der Bewertung „*der positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ auf die Zielsetzung der Religionsgemeinschaft als Ganzes abzustellen. Im

⁴¹⁷ Siehe Kapitel 4.2.

⁴¹⁸ Ortner, Religion, S. 242.

⁴¹⁹ Ortner, Religion, S. 242.

⁴²⁰ Art. 18(1) B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

⁴²¹ Vgl. Stolzlechner, öffentliches Recht, S. 238.

⁴²² Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 249.

Ergebnis darf keine ablehnende Haltung der Religionsgemeinschaft gegenüber der staatlichen Grundhaltung in ihrer Gesamtheit aufscheinen.⁴²³ Der Staat selbst gibt dabei jedoch keine Vorgaben für den inneren Aufbau einer Religionsgemeinschaft.⁴²⁴ Dadurch, dass bei der Bewertung auf „das Ganze“ abzustellen ist, darf eine punktuelle Ablehnung einzelner staatlichen Vorschriften, wie die Erläuternden Bemerkungen ausführen, nicht zur Versagung der Anerkennung führen.⁴²⁵

Mit § 11 Abs 1 Z 4 BekGG sind im Wesentlichen jene Kriterien angesprochen, die unter dem Begriff „Rechtstreue“ und „Staatsloyalität“ als ungeschriebene Anerkennungsvoraussetzungen im Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus in Deutschland Bedeutung erlangt haben. Dazu jedoch an späterer Stelle mehr.⁴²⁶

In der Lehre hat man den Versuch unternommen, die *„positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“* genauer zu eruieren. Dabei ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass darunter die Bereitschaft zum aktiven Dialog, zur Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaats und die Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung zu zählen ist.⁴²⁷

Gerade die „Bereitschaft zum aktiven Dialog“ spielt eine große Rolle, um eine *„positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“* nachzuweisen, „da der Friede in einer Gesellschaft wesentlich davon abhängt, wie sich Menschen unterschiedlicher Religion und Kultur wechselseitig zur Kenntnis nehmen und respektieren.“ In den letzten Jahrzehnten lässt sich beobachten, dass „Religion und religiöse Inhalte im politischen und gesellschaftlichen Diskurs wieder an Einfluss gewinnen. [Vor allem] die Zuwanderung aber auch die individuelle Suche nach Spiritualität [im Sinne von neuen religiösen Bewegungen] bringen neue religiöse Vielfalt [nach Österreich] und finden Eingang in die öffentliche Diskussion.“⁴²⁸

⁴²³ Vgl. Potz/Schinkele, Scientology, S. 246.

⁴²⁴ Hierzu ist anzumerken, dass sich der Rechtsstaat mit hierarchisch organisierten Gemeinschaften leichter tut, da er hier meist einen eindeutigen Ansprechpartner der Religionsgemeinschaft als sein Gegenüber hat.

⁴²⁵ Siehe dazu 5.3.1.6.

⁴²⁶ Siehe Kapitel 6.5.1.

⁴²⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 101 ff.

⁴²⁸ <http://www.zwid.uni-hamburg.de/web/ger/all/idea/index.html>, [27.09.2009].

Dies zeigt, dass die „Bereitschaft zum aktiven Dialog“ einer Religionsgemeinschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt. Für *Richard Potz* kommt diese Bereitschaft darin zum Ausdruck, dass Religionsgemeinschaften an öffentlichen Diskussionen mitwirken und zu den jeweiligen angesprochenen Themenbereichen Stellung nehmen. Daher scheint es besonders für gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften von Bedeutung, sich an einem religiösen Dialog zu beteiligen.

Im Hinblick auf die „Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaats“ ist anzumerken, dass es das Wesen einer Religion ist, sich selbst als einzig „wahre“ Religion zu betrachten. Mit diesem Selbstverständnis ist in den meisten Fällen auch ein staatskritisches Element verbunden, aufgrund dessen die jeweilige Religionsgemeinschaft entstanden ist. Den Religionsgemeinschaften dieses staatskritische Element komplett abzusprechen, würde im Sinne der Religionsfreiheit nicht der „Akzeptanz eines pluralistischen Rechtsstaates“ entsprechen. Vielmehr geht es bei der Bewertung der „Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates“⁴²⁹ darum, wie sich die Religionsgemeinschaft in einem multikonfessionellen Staat verhält und welche Handlungsanweisungen sie an ihre Mitglieder weitergibt. Daher steht es ihr sehr wohl zu, sich als einzig „wahre“ Religion zu betrachten, allerdings ihre Mitglieder zur Verfolgung einer anderen Religionsgemeinschaft aufzurufen, widerspräche deutlich der „Akzeptanz eines pluralistischen Rechtsstaates“.

Bezüglich der „Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung“ ist anzumerken, dass sich in § 10 Abs 1 Z 6 StaatsbürgerschaftsG⁴²⁹ eine ähnliche Regelung im Hinblick auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft findet. Gemäß diesem Paragraphen muss ein Antragsteller nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine bejahende Einstellung zu Österreich bieten und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und sonstige in Art. 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen darstellen. Die Behörde darf bei der Entscheidung über die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch getilgte Verurteilungen berücksichtigen, weil das Gesamtverhalten des Antragstellers

⁴²⁹ § 10 Abs 1 StaatsbürgerschaftsG „Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet.“, BGBl. Nr.311/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2006.

berücksichtigt werden soll und nicht auf formelle Kriterien abzustellen ist. Der Antragsteller selbst ist aber nicht verpflichtet, bereits getilgte Verurteilungen anzugeben.⁴³⁰ So hat der VwGH⁴³¹ beispielsweise festgestellt, dass eine bejahende Einstellung zu Österreich dann nicht gefährdet ist, wenn eine Person in Zeitungsartikeln Kritik an österreichischen Organträgern zum Ausdruck bringt. Dies zeigt deutlich, dass es hier, wie auch bei der „positiven Grundeinstellung“ um die Zielsetzung an sich geht.

Daher könnte man diese Voraussetzungen auch zu einer Verdeutlichung der „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ in Verbindung mit der geforderten „grundsätzlichen Bejahung der staatlichen Ordnung“ heranziehen.

Dazu ist festzuhalten, dass sich der Staat mit der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft versichert, dass die Religionsgemeinschaft geeignet ist an der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mitzuwirken. § 11 Abs 1 Z 4 BekGG bildet dafür eine gesetzliche Grundlage. Im Hinblick auf die spezifische gegenseitige Beziehung zwischen Religionsgemeinschaften und Staat, „ist es verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Gesetzgeber eine qualifizierte staats- und rechtstreue Einstellung zur Bedingung der Anerkennung macht.“⁴³² Für einen Teil der Lehre könnte dies darin bestehen, dass im Falle einer Anerkennung gefordert wird, dass „die Religionslehre oder die Verfassung einer Kirche oder Religionsgesellschaft kein Gebot enthält, das den Angehörigen ein Verhalten vorschreibt, welches mit der Rechtsordnung oder [...] [mit der von der Verfassung] geforderten üblichen Bürgerpflichten im Widerspruch steht, wie etwa das Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen oder das Verbot der Leistung eines Wehr- oder Ersatzdienstes.“⁴³³

Die hier explizit angesprochenen Kriterien, an welchen eine „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ gemessen werden, sind im Hinblick auf die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen interessant. Denn die politische Neutralität der Mitglieder von Jehovas Zeugen und die Weigerung, den Wehrdienst abzuleisten, könnten mit einer „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ in Widerspruch geraten.

⁴³⁰ Vgl. Bachmann, Staatsbürgerschaftsrecht, S. 141.

⁴³¹ Vgl. VwSlg 12416 A/1987.

⁴³² Grabenwarter, Religionsgesellschaften, S. 266 ff.

⁴³³ Grabenwarter, Religionsgesellschaften, S. 266 ff.

Dazu bedarf es aber einer genaueren Erörterung dieser angesprochenen Themenbereiche,⁴³⁴ auf welche an späterer Stelle eingegangen wird.

5.3.2.5. Keine gesetzwidrigen Störungen anderer Religionsgemeinschaften

Laut § 11 Abs 1 Z 5 BekGG darf eine Bekenntnisgemeinschaft „*keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften*“ darstellen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen⁴³⁵ geht hierzu hervor, dass darunter zu verstehen ist, dass der Staat starkes Interesse hat, dass der religiöse Friede nicht gestört wird.

Als gesetzwidrige Störung wird allgemein die „Verletzung beziehungsweise Missachtung der strafrechtlichen Tatbestände zum Schutz des religiösen Friedens“⁴³⁶ angesehen. Fraglich ist, ob das Abwerben von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft schon als Verletzung dieser Z 5 verstanden werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass „nur besonders qualifizierte Störungen des religiösen Friedens, die strafrechtlich relevant sind oder sich verbal besonders aggressiv gegen eine andere Religionsgemeinschaft richten, für die Beurteilung von § 11 Abs 1 Z 5 BekGG von Bedeutung sein“⁴³⁷ können. Daher ist das Abwerben von Mitgliedern nicht unter dem Tatbestand des § 11 Abs 1 Z 5 BekGG zu subsumieren. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit ist diese Ansicht auch durchaus zu vertreten, ein Eingriff wäre diskriminierend und würde gegen die Religionsfreiheit verstoßen.

Problematisch könnte es allerdings dann werden, wenn der Fall einträte, dass eine Religionsgemeinschaft nach ihrer gesetzlichen Anerkennung einer anderen einen strafrechtlich relevanten Schaden zufügt bzw. wenn Kirchen oder Religionsgesellschaften ihre Mitglieder auffordern, der jeweils anderen Religionsgemeinschaft Schaden zuzufügen. Käme es nach einer gesetzlichen Anerkennung zu einer der oben erwähnten Szenarien, so führt dieser Umstand

⁴³⁴ Siehe Kapitel 5.3.3.

⁴³⁵ Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

⁴³⁶ Noll, Zeugen, S. 211.

⁴³⁷ Wallner, Anerkennung, S. 217.

durchaus zu der berechtigten Überlegung, den Widerruf der gesetzlichen Anerkennung in Erwägung zu ziehen.⁴³⁸

5.3.2.6. Der § 11 Abs 2 BekGG

Der Gesetzgeber stellt in § 11 Abs 2 BekGG⁴³⁹ fest, dass Anträge aller Religionsgemeinschaften, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BekGG 1998 einen Antrag auf Anerkennung gemäß dem AnerkG 1874 gestellt haben, nun als Anträge auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft gemäß § 3 BekGG zu werten sind.

Mit dieser Bestimmung wurden diese Anträge *ex lege* „umgedeutet“, denn vor der Erlassung des BekGG war die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft keine Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung. In der Lehre wird dieser § 11 Abs 2 BekGG wegen seiner besonderen Härte stark kritisiert. Im Zusammenhang damit ergeben sich auch einige wichtige Fragen hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen und des Schutzes des Vertrauens in die Rechtsordnung.

Besonders hart trifft die Regelung des § 11 Abs 2 BekGG vor allem jene Religionsgemeinschaften, deren Anträge jahrelang unerledigt blieben und die durch viele Beschwerden die rechtliche Durchsetzbarkeit des Anerkennungsanspruch erkämpft haben. Für jene, die bestimmte Voraussetzungen, wie etwa die hohe Mitgliederzahl, nicht erfüllen konnten, war hier das Ende eines langen Weges gekommen.

Ein Teil der Lehre warf § 11 Abs 2 BekGG vor, es handle sich dabei um eine so genannte „Anerkennungsalblastensanierung“, welche in einem Spannungsverhältnis zum Sachlichkeitsgebot und des Vertrauensschutzes steht.⁴⁴⁰ Dabei vertreten sie die Meinung, dass es wohl besser gewesen wäre, das AnerkG zu novellieren, als das BekGG als vermeidliche Lösung zu schaffen.

⁴³⁸ Siehe Kapitel 6.

⁴³⁹ § 11 Abs 2 BekGG: „Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verwaltungsverfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anträge gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.“

⁴⁴⁰ Vgl. Kalb, EGMR, S. 45.

Brigitte Schinkele sieht in § 11 Abs 2 BekGG ein „rückwirkend belastendes Gesetz“, ⁴⁴¹ für dessen Zulässigkeit der VfGH strengste Kriterien aufgestellt hat. ⁴⁴²

Mit „Rückwirkung“ ist gemeint, dass für ein bereits gesetztes Verhalten nachträglich die Rechtsgrundlage, sei es begünstigend oder belastend, verändert wird. ⁴⁴³ Daher ist eine Rückwirkung immer dann gegeben, wenn der Geltungsbereich eines Gesetzes auf Sachverhalte erstreckt wird, die sich ganz oder teilweise vor seiner Erlassung verwirklicht haben.

Der VfGH stellt grundsätzlich relativ strenge Anforderungen an rückwirkend belastende Gesetze. Dies gilt vor allem im Steuerrecht. Das bedeutet aber nicht, dass rückwirkend belastende Gesetze gleich verfassungswidrig sind. Ein bedeutsamer Aspekt der neuen Judikatur ist nämlich in diesem Zusammenhang der aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Vertrauensschutz. Demnach ist ein rückwirkend belastendes Gesetz nur dann gleichheitswidrig, wenn der Einzelne durch den Eingriff vom erheblichen Gewicht in seinem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurde. ⁴⁴⁴ In vorangegangener Judikatur bekräftigte der VfGH und der VwGH auch, dass, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, eingetretene Änderungen der Rechtslage zu beachten sind. ⁴⁴⁵

Im Bezug auf § 11 Abs 2 BekGG ist anzumerken, dass der Gesetzgeber im Prinzip nicht daran gehindert ist, „während eines anhängigen Prüfungsverfahrens ein Gesetz zu ändern oder aufzuheben.“ ⁴⁴⁶ Nur die rückwirkende Erlassung einer gleichlautenden Regelung, welche den Zweck verfolgt, ein Prüfungsverfahren zu vereiteln, ist verfassungswidrig und berechtigt den VfGH entsprechend

⁴⁴¹ Vgl. Schinkele, Bekenntnisgemeinschaften, S. 499.

⁴⁴² Bezüglich der „Rückwirkung“ von Gesetzen ist ganz allgemein anzumerken, dass gemäß Art. 49 B-VG die Bundesgesetze vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen sind. Ihre Verbindlichkeit beginnt sodann nach Ablauf des Tages der Kundmachung, sofern nichts anderes bestimmt wird. Der Gesetzgeber kann daher einen späteren (so genannte „Legisvakanz“) oder einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens (so genannte „Rückwirkung“) anordnen.

⁴⁴³ Vgl. Stolzlechner, öffentliches Recht, S. 17.

⁴⁴⁴ Vgl. VfSlg 16.850/2003.

⁴⁴⁵ Vgl. VfSlg 13.705, 14.096, 14.403; VwGH Beschluss vom 21.9.1994, 94/03/0175.

⁴⁴⁶ Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 466.

einzuschreiten.⁴⁴⁷ Es kann daher festgehalten werden, dass die österreichische Rechtsordnung keine allgemeine Garantie wohlervorbener Rechte kennt.

Zwar ist hier die Meinung der Gerichtshöfe rechtlich vertretbar, in der Literatur wird diese berechtigterweise aber im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und den Vertrauensschutz als durchaus bedenklich eingestuft.

Für den Bürger bedeutet der Vertrauensschutz in erster Linie Rechtssicherheit,⁴⁴⁸ obwohl sich dieser Begriff nicht ausdrücklich im österreichischen Verfassungsrecht findet. Bei Vertrauensschutz handelt es sich vielmehr um eine abstrakte Sammelbezeichnung mehrerer einzelner, primär aus den Grundrechten abgeleiteter Schutzwirkungen für den Einzelnen gegenüber dem Gesetzgeber, welche wiederum in ihrer Gesamtheit einen gewissen Vertrauensschutz garantieren.⁴⁴⁹

Ziel des Vertrauensschutzes ist es, im Wesentlichen einen Interessensausgleich herzustellen, zwischen dem Vertrauensschutz des Einzelnen auf die bestehende Rechtslage und der Notwendigkeit des Staates, eine Änderung bei geänderte Gegebenheiten und Bedürfnisse zu ermöglichen.⁴⁵⁰

Der VfGH greift hier primär auf den Gleichheitssatz zurück⁴⁵¹ und leitet einen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz aber auch aus einzelnen Freiheitsrechten, wie der Erwerbsfreiheit oder dem Eigentumsschutz.

Wie schon oben kurz angesprochen, können gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitssatz dann in Konflikt geraten, wenn sie das Vertrauen des Normunterworfenen in eine bestimmte Rechtslage nachträglich belasten. Hat der Betroffene auf eine Rechtslage mit guten Gründen vertrauen können, könnte dies zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffs führen. Daher bedürfen rückwirkend in Kraft gesetzte Regelungen, durch die ein Eingriff in bestehende Rechte bewirkt wird, bedürfen nach Meinung des VfGH⁴⁵² einer besonderen Rechtfertigung.

Dabei kommt es bei der Frage der Rückwirkung von Gesetzen und dem damit verbundenen Vertrauensschutz auf den Zeitpunkt der Publikation des Gesetzes an. Diskussionen im Vorfeld oder Veröffentlichungen einer Regierungsvorlage

⁴⁴⁷ Vgl. VfSlg 10.091/1984, VfSlg 16.738/2002.

⁴⁴⁸ Siehe auch VfSlg 12.186/1989.

⁴⁴⁹ Vgl. Schinkele, Vertrauensschutz, S. 498 ff.

⁴⁵⁰ Vgl. Berka, Grundrechte, Rz 965 ff.

⁴⁵¹ Vgl. VfSlg 11.309/1987.

⁴⁵² Vgl. VfSlg 12.186/1989, VfSlg 12.416/1990, VfSlg 14.842/1997.

sind unmaßgeblich.⁴⁵³ Nur so kann Vertrauen in die geltende Rechtslage weiterhin bestehen, auch dann, wenn beispielsweise Materialien zu einem neuen Gesetz bereits im Internet abrufbar sind.

Der Vertrauensschutz ist flexibel, im Sinne eines beweglichen Systems, zu sehen⁴⁵⁴ und deshalb immer einzelfallbezogen zu betrachten. Dies ist insbesondere für den Fall eines Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung von Bedeutung.

Dennoch gilt, dass das Vertrauen auf einen unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Es ist dem Gesetzgeber überlassen, die Rechtslage anders zu gestalten, mag dies auch ungünstiger sein.⁴⁵⁵ In der Regel gibt es jedoch für solche Zeiträume so genannte Übergangsbestimmungen, die sodann zur Anwendung kommen.

Im Fall des § 11 Abs 2 BekGG, welcher eine rückwirkende Anordnung enthält, steht dieser zu den wesentlichen rechtsstaatlichen Elementen der Rechtssicherheit und der Voraussehbarkeit staatlichen Handelns in einem deutlichen Spannungsverhältnis.

In der Lehre sieht man vor allem das Problem darin, dass im Fall des § 11 Abs 2 BekGG an Sachverhalte, welche sich vor der Inkraftsetzung des BekGG verwirklicht haben, nachträglich andere Rechtsfolgen geknüpft werden.⁴⁵⁶ Es wird somit der Bezugsbereich seiner Normen in die Vergangenheit verlagert.

Besonders heikel ist die Lage betreffend § 11 Abs 2 BekGG, wo der Religionsgemeinschaft keine Änderung der Rechtslage widerfährt, sondern sie erhalten vielmehr im Fall einer positiven Erledigung ihres Antrages etwas grundsätzlich anderes, nämlich die Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft.

Die Lehre hält daher die Bestimmung des § 11 Abs 2 BekGG für äußerst bedenklich.

⁴⁵³ Vgl. VfSlg 16.850, VfSlg 16.989/2003.

⁴⁵⁴ Vgl. Schinkele, Vertrauensschutz, S. 450 ff.

⁴⁵⁵ Vgl. VfSlg 13.657/1993.

⁴⁵⁶ Vgl. Schinkele, Vertrauensschutz, S. 500 ff.

Der VfGH⁴⁵⁷ argumentierte bezüglich § 11 Abs 2 BekGG dahingehend, dass der Religionsgemeinschaft durch diese Regelung Rechtsvorteile zukommen, denn die religiöse Gemeinschaft erwirbt Rechtspersönlichkeit allein dadurch, dass sie den Voraussetzungen des BekGG entspricht und daher nicht die umfassenden Voraussetzungen des § 1 AnerkG erfüllen muss.

Dagegen ist jedoch anzumerken, dass die antragstellende Religionsgemeinschaft gerade die Anerkennung nach dem AnerkG – und nicht ein aliud – anstrebt und sich daher auch den Kriterien dieses Gesetzes unterwerfen möchte.⁴⁵⁸

Der VfGH bestärkte seine Ansichten in einigen weiteren Verfahren, wie etwa in jenen der „Christengemeinschaft“⁴⁵⁹ und der „Jehovas Zeugen“.⁴⁶⁰

Folgt man der Ansicht des VfGH, so kann das Argument vertreten werden, dass es entsprechend der rechtlichen Regelungen erlaubt ist, neue Gesetzeslagen auf bereits bestehende Verfahren anzuwenden. Von einer tiefgreifenden Erschütterung des Vertrauens ging der VfGH im Fall des § 11 Abs 2 BekGG nicht aus, aber dennoch bleibt diese Bestimmung im Hinblick auf den Vertrauensschutz und den Gleichheitssatz äußerst fragwürdig.

Die Problematik rund um den Gleichheitssatz und den daraus abgeleiteten Vertrauensschutz ist im Bezug auf den Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften nicht ohne Bedeutung.⁴⁶¹ Da aber kein Vertrauen auf einen unveränderten Fortbestand in der österreichischen Rechtsordnung existiert und der Gesetzgeber auch die Möglichkeit hat, eine Rechtslage ungünstiger zu gestalten, wird gerade bei dem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung der Vertrauensschutz ein Fehlverhalten, aufgrund dessen die Kirche oder Religionsgesellschaft als solche aberkannt wird, nicht rechtfertigen. Nichtsdestotrotz muss ihm in einer pluralistischen Gesellschaft erhöhte Beachtung geschenkt werden.

⁴⁵⁷ VfGH B 1713/98.

⁴⁵⁸ Vgl. Schinkele, Vertrauensschutz, S. 499 ff.

⁴⁵⁹ Vgl. VfSlg 16.102/2001.

⁴⁶⁰ Vgl. VfSlg 16.131/2001.

⁴⁶¹ Siehe Kapitel 6.

5.3.2.7. Zusammenfassende Bemerkungen zum BekGG

In der Literatur besteht Einigkeit hinsichtlich der negativen Bewertung einzelner Bestimmungen des § 11 BekGG. Die schon vor Beginn der Erlassung des BekGG 1998 geäußerte Kritik hat durch die Entscheidung des EGMR in Sachen *„Jehovas Zeugen gegen Österreich“* eine erneute Bestätigung erfahren.

Angesichts dieser jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung ist das österreichische Religionsrecht und damit verbunden vor allem das Anerkennungsrecht durch eine Dynamik gekennzeichnet, die eine „Neuinterpretation der einschlägigen grundrechtlichen Gewährleistungen für Religionsgemeinschaften wie auch eine Neubestimmung des Wesensgehalt der öffentlich-rechtlichen Stellung notwendig machen.“⁴⁶²

Gerade dem Urteil des EGMR könnte Einfluss auf die Entwicklung im österreichischen Religionsrecht zukommen. Der EGMR mahnt in seiner Entscheidung den Staat, sich religiös neutral gegenüber allen Religionsgemeinschaften zu verhalten. Wenn der Staat, so wie in Österreich, an einen bestimmten Rechtsstatus besondere Privilegien im Sinne eines Privatschulrechts, Wehr- und Zivildienstbefreiung etc. knüpft, so muss er allen religiösen Gruppierungen, welche diesen Rechtsstatus anstreben, eine *„fair opportunity“* einräumen, um diesen zu erreichen.

Von einer *„fair opportunity“* kann im Zusammenhang mit dem BekGG 1998 nicht die Rede sein. So stehen beispielsweise diskriminierende lange Bestandsdauern einer *„fair opportunity“* nicht gerade förderlich gegenüber.

Wie schon zu Beginn festgestellt wurde, wäre es im Jahre 1998 an der Zeit gewesen, das AnerkG zu novellieren und so eine Übereinstimmung mit Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK zu gestalten. Leider ist es dem Gesetzgeber mit dem Erlass des BekGG nicht gelungen, das Anerkennungsrecht auf eine zeitgemäße Basis zu bringen.

Zu Beginn wurde bereits mehrmals die Problematik im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der *„positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“* und dem Selbstverständnis von Jehovas Zeugen angesprochen. Für einen Teil der Lehre könnte die *„positive Grundeinstellung“* darin bestehen, dass eine

⁴⁶² Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 128.

gesetzliche Anerkennung erfordert, dass „die Religionslehre oder die Verfassung einer Kirche oder Religionsgesellschaft kein Gebot enthält, das den Angehörigen ein Verhalten vorschreibt, welches mit der Rechtsordnung oder [...] [mit der von der Verfassung] geforderten üblichen Bürgerpflichten im Widerspruch steht, wie etwa das Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen oder das Verbot der Leistung eines Wehr- oder Ersatzdienstes.“⁴⁶³ Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Selbstverständnis von Jehovas Zeugen und prüft dabei, ob die Glaubenslehre dieser Religionsgesellschaft wirklich im Widerspruch zu § 11 Abs 1 Z 4 BekGG steht.

5.3.3. Die Problematik rund um die gesetzliche Anerkennung von Jehovas Zeugen als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft ist für deren Wesensgehalt ausschlaggebend. Dieses Selbstverständnis widerspricht dann einer „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ und im weiteren Sinn einer gesetzlichen Anerkennung, wenn es gegen die fundamentalen Prinzipien unserer demokratischen Republik und somit unserer Verfassung gerichtet ist.

Weit weniger geklärt ist die Frage, wie es zu bewerten ist, wenn manche, aus staatlicher Sicht relevante Bereiche, wie etwa die Ausübung des Wahlrechts, in dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft zwar nicht als staats- oder gesellschaftsfeindlich eingestuft werden können, aber doch deutliche Indizien für eine distanzierte, nicht kooperationsbereite Grundhaltung sprechen.

Diese Problematik stellt sich im Fall der anerkannten Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen.⁴⁶⁴ Jehovas Zeugen⁴⁶⁵ werden neben den ethischen Haltung im

⁴⁶³ Grabenwarter, Religionsgesellschaften, S. 266 ff.

⁴⁶⁴ Jehovas Zeugen verstehen sich als eine internationale christliche Religionsgemeinschaft, die nach eigenen Angaben derzeit in 235 Ländern tätig sind, vgl. Kohlhofer/Noll, Verkündiger, S. 147.

⁴⁶⁵ Allein in Österreich beruft sich die Glaubensgemeinschaft auf eine Mitgliederzahl in der Höhe von 23.206, welche durch die letzte Volkszählung 2001 ermittelt wurde. Woran Jehovas Zeugen glauben ist der „allmächtigen Gott Jehova, den Schöpfer des Himmels und der Erde.“ Die ausschließliche Grundlage ihres Glaubens stellt die Heilige Schrift (Bibel) dar, wo nachzulesen ist, woher sich der Name „Jehova“ ableitet. „Jehova“ ist ein Eigenname und bezieht sich auf den allmächtigen Gott und Schöpfer des Universums. Das geht aus Psalm 83:18 hervor, wo es heißt: `Damit man erkenne, dass du, dessen Name Jehova ist, du allein, der Höchste bist über die ganze Erde`. „Jehovas Zeugen entnehmen ihren Namen aus dem 43. Kapitel des Buches Jesaja. In diesem Bericht wird die Weltszene in Form eines Gerichtsverfahrens dargestellt, bei der alle Götter der Nationen vertreten sind. Die Götter werden in dem Verfahren aufgefordert, Zeugen zu stellen, um ihre Gerechtigkeit zu beweisen oder aber die Zeugen Jehovas anzuhören und ihre Meinung anzuerkennen. In diesem Zusammenhang

Zusammenhang mit der Ablehnung von Bluttransfusionen und den damit verbundenen Problemen im Bereich des Familienrechts auch immer wieder wegen ihrer Einstellung zu staatsbürgerlichen Pflichten kritisch hinterfragt. Unter diesen staatsbürgerlichen Pflichten subsumiert man das Wahlrecht und die Ableistung des Wehrdienstes beziehungsweise eines Wehersatzdienstes.

Es gilt zu prüfen, ob die Religionsgesellschaft den Pluralismus im Staat, so wie es die Erläuternden Bemerkungen im Hinblick auf die „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ fordern⁴⁶⁶, akzeptiert. Ein gesellschaftskritisches Engagement allein stellt nach herrschender Lehre⁴⁶⁷ keine Infragestellung der pluralistischen Gesellschaftsordnung dar.

5.3.3.1. Das Wahlverhalten

Gemäß dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen gilt, dass „die Bibel keine eindeutigen Grundsätze [enthält], die es Dienern Gottes ermöglichen, den richtigen Standpunkt [in Bezug auf das Wahlverhalten] einzunehmen. Es scheint allerdings keinen Grundsatz zu geben, der dem Wählen an sich widerspricht.“⁴⁶⁸ So sieht die Gemeinschaft nichts Verwerfliches darin, dass Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches Abstimmungen vornehmen. Auch werden in der Gemeinschaft von Jehovas Zeugen unter anderem Abstimmungen über Zusammenkunftszeiten vorgenommen.⁴⁶⁹ Weiters sind die Mitglieder auch gegenüber Klassensprecherwahlen, Elternvertretungen und dergleichen positiv eingestellt.⁴⁷⁰

Die Einstellung der Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen zu politischen Wahlen scheint davon beträchtlich abzuweichen. „Jehovas Zeugen mischen sich nicht

sagt Jehova zu seinem Volk: „Ihr seid meine Zeugen.“ Aus dieser Erzählung des Buches Jesajas leitet die Glaubensgemeinschaft ihren Namen ab. Die Mitglieder von Jehovas Zeugen „folgen dem Beispiel Jesu Christi in der Verkündigung des `Königreichs Gottes`. Jehovas Zeugen gehen von der göttlichen Inspiration, der Schrift sowie von der Gottessohnschaft Jesu Christi aus.“ Wesentliche Aufgabe der Zeugen ist die Verkündigung des Königreichs. Daher gehen sie gemäß den Vorschriften ihrer Religion auf die Menschen zu, um ihnen diese „gute Botschaft“ zu überbringen, http://www.watchtower.org/x/jt/article_03.htm [18.Dezember 2008].

⁴⁶⁶ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

⁴⁶⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 102.

⁴⁶⁸ Wachturm, Wahlen, S. 28.

⁴⁶⁹ Vgl. Wachturm, Wahlen, S. 28 ff.

⁴⁷⁰ Vgl. Noll, Zeugen, S.183.

ein, wenn andere von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, noch machen sie auf irgendeine Weise gegen politische Wahlen Propaganda. Sie achten die durch solche Wahlen ordnungsgemäß gewählten Obrigkeiten und arbeiten mit ihnen zusammen. Jeder Zeuge entscheidet selbst auf der Grundlage seines durch die Bibel geschulten Gewissens und des Verständnisses seiner Verantwortung gegenüber Gott und dem Staat, ob er einem zur Wahl stehenden Kandidaten seine Stimme gibt oder nicht.“⁴⁷¹

Wenn die Mitglieder der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft vor dieser Entscheidung stehen berücksichtigen sie folgende Faktoren:

„Erstens sagte Jesus in Bezug auf seine Nachfolger: `Sie [sind] kein Teil der Welt [...], so wie ich kein Teil der Welt bin. `Jehovas Zeugen nehmen diesen Grundsatz ernst. Da sie `kein Teil der Welt´ sind, verhalten sie sich in den politischen Angelegenheiten der Welt neutral.“⁴⁷² Zweitens glauben Jehovas Zeugen, dass „Christus Jesus heute der inthronisierte König des himmlischen Königreiches Gottes ist, und das müssen sie wie Gesandte den Nationen bekanntmachen. Von Gesandten wird erwartet, neutral zu sein, sie mischen sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Länder ein, in die sie gesandt worden sind. Jehovas Zeugen fühlen sich als Repräsentanten des himmlischen Königreiches Gottes ebenfalls verpflichtet, sich nicht in die Politik der Länder einzumischen, in denen sie leben.“⁴⁷³ Darüber hinaus stellen sie fest, dass „diejenigen, die jemand in ein Amt wählen, dafür verantwortlich gemacht werden können, was er tut. Christen müssen gewissenhaft erwägen, ob sie diese Verantwortung auf sich nehmen wollen.“⁴⁷⁴

Weiters „schätzen Jehovas Zeugen ihre christliche Einheit sehr: Bei Religionsgemeinschaften, die sich in die Politik einmischen, kommt es häufig unter den Mitgliedern zu Spaltungen. Jehovas Zeugen ahmen Jesus Christus nach, sie mischen sich nicht in die Politik ein und bewahren so ihre christliche Einheit.“⁴⁷⁵

⁴⁷¹ Wachttturm, Wahlen, S. 28.

⁴⁷² Wachttturm, Wahlen, S. 28.

⁴⁷³ Wachttturm, Wahlen, S. 28 ff.

⁴⁷⁴ Wachttturm, Wahlen, S. 28 ff.

⁴⁷⁵ Wachttturm, Wahlen, S. 28 ff.

Durch „ihre Nichteinmischung in die Politik“ bewahren sie ihren „Freimut der Rede Menschen aller politischer Überzeugungen die wichtige Königreichsbotschaft [zu] verkünden.“⁴⁷⁶

Im Falle einer Wahlpflicht, welche in Österreich ja nicht mehr besteht⁴⁷⁷, schreibt der Wachturm Folgendes: „Die Stimmenden verfahren mit ihren Stimmzetteln gemäß ihrem Willen. Somit ist hier, in Gottes Gegenwart, der Ort, wo seine Zeugen im Einklang mit seinen Geboten und in Übereinstimmung mit ihrem Glauben handeln müssen. Es gehört nicht zu unser Verantwortung, sie anzuweisen, was sie mit dem Stimmzettel tun sollen.“⁴⁷⁸ Weiters wird normiert, dass die Wahlpflicht „lediglich die Pflicht zum Erscheinen im Wahllokal bedeutet. Ob dann eine gültige Stimme abgegeben wird oder nicht, entzieht sich jeder Kontrolle.“⁴⁷⁹

Den Empfehlungen bzw. Nichtempfehlungen ist deutlich zu entnehmen, dass Jehovas Zeugen politische Wahlen von ihrem Selbstverständnis her ablehnen. Da das Wahlrecht einen Grundpfeiler unserer Demokratie darstellt, erscheint es berechtigt, Überlegungen anzustellen, ob nicht genau dies der „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ widerspricht.

Art. 1 B-VG legt fest, dass „*Österreich eine demokratische Republik (ist). Ihr Recht geht vom Volk aus.*“⁴⁸⁰ Diese spezifische demokratische Qualität, welche in Form des Parlaments zum Ausdruck kommt, beruht auf der Wahl durch das Volk.⁴⁸¹

Es steht jedem Bürger und jeder Bürgerin das allgemeines Wahlrecht zu, welches besagt, dass ihm/ ihr das Recht zukommt, zu wählen („aktives Wahlrecht“) und selbst gewählt zu werden („passives Wahlrecht“). Dieses Recht besteht für alle Staatsbürger Österreichs ohne Unterschied und ist in diesem

⁴⁷⁶ Wachttturm, Wahlen, S. 28 ff.

⁴⁷⁷ Siehe weiter unten im Kapitel.

⁴⁷⁸ Wachturm, Wahlen, S. 26.

⁴⁷⁹ Noll, Zeugen, S. 183.

⁴⁸⁰ BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. Nr. 1013/1994.

⁴⁸¹ Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 168.

Sinne auch als eine Abwandlung des Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 B-VG zu verstehen.⁴⁸²

Aus dem „Wahlrecht“ ist jedoch keine Wahlpflicht abzuleiten. In Österreich besteht bei Nationalrats-, Bundespräsidenten- und Europawahlen keine Wahlpflicht, denn die „Ermächtigung des Landesgesetzgebers, Wahlpflicht für Nationalratswahlen anzuordnen, ist durch die B-VGN BGBl 1992/470 entfallen,⁴⁸³ wodurch es seit der Nationalratswahl 1994 keine Wahlpflicht⁴⁸⁴ mehr gibt. Daher kann in Österreich allenfalls von einem Recht zur Stimmabgabe gesprochen werden, nicht jedoch von einer Pflicht.

Jehovas Zeugen überlassen es dem Gewissen des einzelnen Mitglieds, an politischen Wahlen teilzunehmen oder nicht. Explizite Verhaltensanweisungen der Gemeinschaft an ihre Mitglieder, wie diese mit einem Stimmzettel in der Wahlkabine zu verfahren haben, existieren laut der Religionsgesellschaft nicht. Weiters weisen sie darauf hin, dass sie sich nicht in die Politik der Länder einmischen wollen, um so ihre „Freimut der Rede“⁴⁸⁵ zu bewahren. Dazu ist jedoch anzumerken, dass in Österreich die Wahl geheim ist. Niemand erfährt, außer man äußert sich dazu, wie der Wähler sich in der Wahlkabine entschieden hat. Daher kann die geheime Wahl auch keinen Einfluss auf die Redefreiheit haben. Sieht man also von dem vorher zitierten Verweis auf die Gewissensentscheidung ab,⁴⁸⁶ so kommt man zu dem Schluss, dass die Wähler von Jehovas Zeugen, wenn sie sich entsprechend den Anweisungen in der Bibel verhalten, nicht gültig votieren dürften.

Es stellt sich nun die Frage, wie diese politische Neutralität sich mit der „*positiven Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft*“ verträgt, wobei es zu untersuchen gilt, inwieweit die Mitglieder der Religionsgemeinschaft die

⁴⁸² Vgl. Funk, Verfassungsrecht, S. 165.

⁴⁸³ Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 172.

⁴⁸⁴ Die allgemeine Wahlpflicht bestand bei Bundespräsidentenwahlen bis zum Jahr 1982 in allen Bundesländern. Diese allgemeine Wahlpflicht wurde mit BGBl. Nr. 354/1982, Art.1 Z 2 gemeinsam mit BGBl. Nr. 355/1982, Art.1 Z 23, mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 aufgehoben. Ab dem Jahr 1982 bestand aufgrund von Art. 60 Abs. 1 des B-VG iVm. § 23 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 nur in den Bundesländern Wahlpflicht, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet war. Da bis zum Jahr 2004 noch in einzelnen Bundesländern Wahlpflicht bestand, wird es erstmals im Jahr 2010 im gesamten Bundesgebiet keine Wahlpflicht mehr geben.

⁴⁸⁵ Wachturm, Wählen. S. 28.

⁴⁸⁶ Siehe S. 109.

grundsätzliche staatliche Ordnung bejahen, dass bedeutet den pluralistischen Rechtsstaat akzeptieren bzw. ob aus dem ablehnenden Wahlverhalten der Religionsgemeinschaft auf eine Ablehnung der Demokratie geschlossen werden kann.⁴⁸⁷

Der Politologe *Peter Filzmeier* weist darauf hin, dass die Beteiligungsraten an einer Wahl nicht die Demokratie messen.⁴⁸⁸ Seiner Meinung nach kann nicht von einem Wahlverhalten auf die Respektierung der staatlichen Ordnung geschlossen werden. Viele Menschen lehnen aus unterschiedlichsten Gründen den Gang in die Wahlkabine ab. Es erscheint daher logisch, dass man nicht all' diesen Menschen die Verachtung der Demokratie unterstellen kann.

Man könnte sich auch fragen, inwieweit sich das Wahlverhalten der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen negativ auf die Legitimation der Staatsgewalt durch Wahlen auswirken könnte, einerseits dadurch, dass Wähler aufgrund ihres religiösen Gewissens nicht wählen, andererseits dadurch, dass die ansteigende Mitgliederzahl die Wahlbeteiligung in Österreich insgesamt verringert. Letzteres konnte in Deutschland nicht bestätigt werden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich mit der Frage, ob Jehovas Zeugen andere Bürger von ihrer Beteiligung an Wahlen abhalten könnten. Dabei kam es zu der Erkenntnis, dass dies in den hundert Jahren des Bestehens der Religionsgemeinschaft nie der Fall gewesen sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Zeugen Jehovas keinen spürbaren Einfluss auf Nichtmitglieder ausüben und deshalb durch diese Religionsgemeinschaft das Demokratieprinzip nicht gefährdet sei.⁴⁸⁹

Jehovas Zeugen bemerken dazu, dass ohnehin „in einigen demokratischen Ländern bis zu 50 Prozent der Bevölkerung am Wahltag nicht zur Wahl [geht].“⁴⁹⁰ Tatsächlich sind zur Nationalratswahl 2006 21,5 % Österreicher nicht zur Wahl gegangen. 6.107.892 Einwohner waren berechtigt ihre Stimme abzugeben. 78,5 % der österreichischen Bürger/innen haben ihre Stimme abgegeben, 1,8 %

⁴⁸⁷ Vgl. Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 74.

⁴⁸⁸ Vgl. Filzmeier, Wahlbeteiligung, S. 46.

⁴⁸⁹ Vgl. GZ 2 BvR 1500/97.

⁴⁹⁰ Wachturm, Wählen, S. 28 ff.

haben ungültig gewählt.⁴⁹¹ Die Motive der Nichtwähler sind aus den Statistiken nicht ersichtlich. Jürgen Noll meint in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den „Zeugen Jehovas um eine zahlenmäßig verschwindende Minorität handelt, deren Wahlverhalten für die Funktionsfähigkeit des demokratischen Prinzips nicht ausschlaggebend ist.“⁴⁹² In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig zu erwähnen, dass ein bedeutender Unterschied darin besteht gar nicht zur Wahl zu gehen oder ungültig seine Stimme abzugeben.

Des Weiteren weisen Jehovas Zeugen darauf hin, dass auch andere Religionen ähnliche Empfehlungen abgeben. „Jehovas Zeugen vertreten den Grundsatz der Unvereinbarkeit von politischen und religiösen Aktivitäten. Damit sind sie nicht alleine. So wird im *Codex iuris canonici* für katholische Kleriker unter anderem angeordnet: `Öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen, ist Klerikern verboten.“⁴⁹³ Weiters wird dazu festgehalten, dass diese Regelung der Katholischen Kirche „mit Recht noch nie als mangelnde Treue gegenüber dem Staat vorgeworfen wurde.“⁴⁹⁴ Dies ist aber insofern ein unzulässiger Vergleich, als das ebenfalls im *Codex iuris canonici* festgehalten wird, dass Kleriker in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften nicht aktiv teilnehmen dürfen, „*außer dies ist nach dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich, um die Rechte der Kirche zu schützen oder das allgemeine Wohl zu fördern.*“⁴⁹⁵ In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass der Unterschied zwischen der Katholischen Kirche und Jehovas Zeugen bezüglich der Unvereinbarkeit von politischen und religiösen Aktivitäten darin besteht, dass Jehovas Zeugen keine Unterscheidung zwischen Klerus und Laien treffen und somit auch einfache Mitglieder von dieser Bestimmung betroffen sind.

Im Hinblick darauf ist es interessant, dass Mitglieder der Zeugen Jehovas durchaus als Beamte tätig werden dürfen. So gibt die Gemeinschaft dazu folgendes an: „Biblische Geschichten erzählen von Daniel, Schadrach, Meschach, Abednego, Nehemia und Mordechai: Menschen, die offensichtlich

⁴⁹¹ <http://wahl06.bmi.gv.at/index.htm>, [4.November 2009],

⁴⁹² Noll, Zeugen, S. 183.

⁴⁹³ Noll, Zeugen, 182 ff.

⁴⁹⁴ Noll, Zeugen, S. 183.

⁴⁹⁵ Vgl. Can. 287 § 2.

den Segen Gottes hatten und gleichzeitig in der babylonischen bzw. persischen Verwaltung Stellungen innehatten, die wohl mit hohen `Beamtenposten´ vergleichbar wären [...]. Genauso gibt es heute in Österreich zahlreiche Zeugen Jehovas, die als Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienstete arbeiten. Natürlich sind sie – so wie alle Zeugen Jehovas – auf politische `Neutralität´ bedacht. Das heißt zum Beispiel, dass sie weder einer politischen Partei beitreten noch nach einem politischen Amt streben.“⁴⁹⁶ Trotz ihrer Tätigkeit im öffentlichen Bereich, bewahren sich Jehovas Zeugen ihre politische Neutralität.

Jehovas Zeugen leben politisch, mehr oder weniger, abstinert – dennoch kann man ihnen eine „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ nicht absprechen. Aus ihrer Verfassung geht hervor, dass sie die „Demokratie und die staatliche Ordnung schätzen und befolgen.“⁴⁹⁷ Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass die Stimmenthaltung bei Wahlen weder politisch begründet noch intentional auf die Schwächung der Demokratie gerichtet ist. Jehovas Zeugen entscheiden sich bewusst für ein apolitisches Leben, um in christlicher Neutralität zu leben.⁴⁹⁸

Da sich bei Jehovas Zeugen nicht eine absolut negative Grundeinstellung zum Staat ableiten lässt, kann die Entscheidung, nicht zu wählen, als die, einem Bürger in einer Demokratie zustehende Freiheit, gewertet werden. Dieser Freiheit im Sinne der inneren Einstellung eines Bürgers ist nichts entgegenzusetzen, solange sie sich nicht gegen Grundelemente unseres demokratischen Rechtsstaats stellt, eine Sichtweise, die auch das österreichische Kultusamt im Zusammenhang mit der Anerkennung von Jehovas Zeugen übernommen hat.

So war diese Einstellung offenbar kein Hindernis, um als Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt zu werden – allerdings im Zusammenhang mit dem Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist sie problematisch. Denn durch einen staatlichen Rechtsakt⁴⁹⁹ werden die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts.

⁴⁹⁶ Persönliche Stellungnahme per e-Mail, Rechtsabteilung Solderer, [6.November 2009].

⁴⁹⁷ Verfassung von Jehovas Zeugen in Österreich, Präambel Z 12.

⁴⁹⁸ Vgl. GZ 2 BvR 1500/97.

⁴⁹⁹ Siehe Kapitel 2.3.1.

Es entsteht dadurch ein Verhältnis von Nähe und Distanz,⁵⁰⁰ denn durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung, welche etwa mit abgabenrechtlichen Begünstigungen⁵⁰¹ verbunden ist, kommt es zur Hereinnahme der Religionsgemeinschaft in den öffentlichen Raum und zugleich wird auch versucht die Sicherung der Religionsfreiheit zu gewährleisten.

Der Staat wird von seinen Bürgern zur demokratischen Führung ermächtigt. In diesem Staat agieren juristische Personen öffentlichen Rechts für ihn. Es widerspricht der grundsätzlichen öffentlich-rechtlichen Ordnung, wenn eine juristische Person des Staates eine ablehnende Haltung gegenüber seiner Legitimierung (Wahlen) einnimmt, sich diesem Entscheidungsprozess vollkommen enthält, und dennoch einen Teil dieser öffentlich-rechtlichen Ordnung darstellt.

Nichtsdestotrotz muss festgehalten werden, dass die Tatsache, dass Jehovas Zeugen als Beamte im öffentlichen Dienst tätig werden, sehr wohl eine „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ nach sich zieht. Die Entscheidung sich gegenüber politischen Wahlen neutral zu verhalten, steht ihnen zu.

5.3.3.2. Der Religionsunterricht

Bezüglich der Abhaltung des Religionsunterrichts an Schulen gibt die anerkannte Religionsgesellschaft Folgendes an: „Die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen liegt nach unserer Auffassung primär im Verantwortungsbereich der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Zusätzlich wird bei Jehovas Zeugen religiöse Belehrung (nach weltweit einheitlichen Programmen) im Rahmen der ordentlichen Zusammenkünfte der Versammlung erteilt. Diese Zusammenkünfte finden in so genannten `Königreichssälen` statt. Die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen schließen wir zwar nicht von vornherein aus, aber es bestehen derzeit keine Pläne, dieses durch die Anerkennung erworbene Recht in Anspruch zu nehmen.“⁵⁰²

Diese Stellungnahme macht deutlich, dass Jehovas Zeugen seit dem Bemühen um ihre Anerkennung klar gestellt haben, dass sie keinen Religionsunterricht an

⁵⁰⁰ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 123.

⁵⁰¹ Siehe Kapitel 6.4.1.

⁵⁰² Persönliche Stellungnahme per e-Mail, Rechtsabteilung Solderer, [6.November 2009].

Schulen abhalten wollen, obwohl ihnen dies als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, zustehen würde. Auch nach ihrem Antrag blieben sie bei dieser Haltung, die im Hinblick auf ihre öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung und auf die gesetzlichen Regelungen den Religionsunterricht in Österreich betreffend, näher erörtert werden muss.

Jehovas Zeugen argumentieren dahingehend, dass sie die „religiöse Belehrung der eigenen Kinder durch die Eltern oder die Religionsgemeinschaft unzweifelhaft als Religionsunterricht“⁵⁰³ betrachten. Die Erziehungsberechtigten übernehmen damit auch „die Öffnung gegenüber der Gedankenwelt anderer.“⁵⁰⁴ Gemäß ihrem Glauben müssen sich die Zeugen Jehovas um die religiösen Bedürfnisse ihrer Kinder kümmern und ihnen ihre religiösen Werte vermitteln.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bezüglich des Religionsunterrichts ist in Art. 17 Abs 4 StGG⁵⁰⁵ zu finden. Darin wird festgehalten, dass „*Kirchen und Religionsgesellschaften*“ für den Religionsunterricht an Schulen „*Sorge zu tragen haben*“. In § 5 AnerkG 1874 wird indirekt davon ausgegangen, da die Fähigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichts eine Anerkennungsvoraussetzung darstellt, die Sicherung der „*Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts*“ nachzuweisen ist. Diese Bestimmung normiert eine Pflicht zur Abhaltung eines Religionsunterrichtes als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft.⁵⁰⁶ Dennoch geht man heute davon aus, dass es sich bei der Abhaltung des Religionsunterrichts an Schulen um „ein in die freie Entschließung der Religionsgemeinschaft gestelltes Recht handelt, [...]“, ⁵⁰⁷ von dem die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft entsprechend ihres Selbstverständnisses Gebrauch machen kann oder nicht. Jehovas Zeugen nehmen dieses Recht bislang nicht in Anspruch.

⁵⁰³ Noll, Zeugen, S. 163.

⁵⁰⁴ Noll, Zeugen, S. 164.

⁵⁰⁵ Art. 17 Abs 4 StGG: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“, RGBI. Nr. 142/1867.

⁵⁰⁶ Weitere bedeutsame Regelungen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht finden sich im Schule-Kirche-Gesetz 1868 RGBI 1868/48. und im ReligionsunterrichtsG (RelUG) 1949 (BGBl 1949/190 idF BGBl 1993/256.). Andere Regelungen gelten im Hinblick auf die Katholische Kirche, da für sie ist neben dem ReligionsunterrichtsG der Schulvertrag 1962 anzuwenden. Dieser hat wiederum die schulrechtlichen Bestimmungen des Konkordats 1933/34 ersetzt. Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 354 ff.

⁵⁰⁷ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 353.

Der Religionsunterricht stellt in einem religionsneutralen Staat eine gewisse „Besonderheit“ dar, da die Schulerziehung einerseits im Bereich der öffentlichen Aufgaben liegt und andererseits der religiöse Glaube Privatsache jedes Bürgers ist. Beim Religionsunterricht handelt es sich um einen Bereich, wo Staat und Religionsgemeinschaften zusammenwirken. Deshalb wird auch in diesem Zusammenhang von den so genannten „gemeinsame Angelegenheiten“ gesprochen,⁵⁰⁸ für die das Zusammenwirken von Religion und Staat charakteristisch ist. Obwohl der Staat zur Neutralität verpflichtet ist, gebietet ihm diese Neutralität in positiver Weise „die weltanschaulichen Wertvorstellungen in ihrer Pluralität anzuerkennen und ihnen einen entsprechenden Bewährungs- und Entfaltungsbereich innerhalb der staatlichen Öffentlichkeit einzuräumen.“⁵⁰⁹ Daher ergibt sich die Legitimation zum Religionsunterricht in einem religionsneutralen Staat auch aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK).

Darüber hinaus kommt dem Staat die Verpflichtung zu, gerade wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität „im Sinne eines freiheitlichen Neutralitätsverständnisses die religiöse Komponente des Religionsunterrichts nicht aus dem gesamtschulischen Bildungsauftrag auszuklammern.“⁵¹⁰ Denn staatliche Neutralität bedeutet auch, dem Religionsunterricht einen „Platz“ im Lehrplan einzuräumen, unabhängig davon, ob eine Kirche oder Religionsgesellschaft dieses Angebot annimmt. Wichtig ist nur, dass allen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften diese Möglichkeit in gleicher Weise zukommt.

Aus dieser Zusammenschau folgt, dass die rechtlichen Regelungen des Religionsunterrichts in ihrer Gesamtheit von einer Abgrenzung zwischen staatlicher Schulhoheit und religionsgemeinschaftlichem Selbstbestimmungsrecht geprägt sind.⁵¹¹ Unter Berücksichtigung von Art. 15 und Art. 17 Abs 4 StGG, sowie § 2 Abs 1 ReligionsunterrichtsG ergibt sich, dass der

⁵⁰⁸ Vgl. Schwarz, gemeinsame Angelegenheiten, 226 ff.

⁵⁰⁹ Luf, Religionsunterricht, S. 471.

⁵¹⁰ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 351.

⁵¹¹ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 355.

Religionsunterricht von der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft „besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt“⁵¹² wird.

Dass Jehovas Zeugen als anerkannte Religionsgesellschaft für ihre Anhänger bislang keinen Religionsunterricht an Schulen einrichten wollen ist derzeit also zulässig, als öffentlich-rechtliche Körperschaft kommt ihnen aber die Erfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben zu. Zu diesen Aufgaben wird auch der Bildungsauftrag gezählt,⁵¹³ worunter der Religionsunterricht jedenfalls fällt. In der Lehre geht man davon aus, dass es sich bei einem solchen Bildungsauftrag nicht nur um religiöse Aufgaben allein handelt, sondern dass diese religiösen Aufgaben Ausstrahlungswirkung in die weltlichen Bereiche haben.⁵¹⁴ Gerade dem Religionsunterricht kommt an den Schule zu einem „wesentliche[n] Teil die Aufgabe der Wertevermittlung und sittlichen Erziehung zu.“⁵¹⁵ Deshalb erscheint es problematisch, dass Jehovas Zeugen diesen Bildungs- und Mitgestaltungsauftrag an Schulen ablehnen.

Art. 17 StGG legt fest, dass das „*Recht auf Bildung niemanden verwehrt werden darf.*“ Träger dieses Grundrechts sind somit die Schüler sowie deren Eltern, aber auch die Kirchen und Religionsgesellschaften. Im Aufgabenbereich des Staates liegt es, ihnen die Ausübung dieses Grundrechts zu ermöglichen.⁵¹⁶ Wenn der Grundrechtsträger dies nicht will, so können Probleme im Bereich der „gemeinsamen Angelegenheiten“ zwischen Religionsgemeinschaften und Staat entstehen.

Es steht daher zur Diskussion, ob im Schulwesen nicht im Anerkennungsakt eine Kooperationsbereitschaft im Hinblick auf die institutionalisierten Verfassungserwartungen des Staates impliziert ist.⁵¹⁷

⁵¹² § 2 Abs 1 ReligionsunterrichtsG.

⁵¹³ Siehe Kapitel 2.3.2.

⁵¹⁴ Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

⁵¹⁵ Schinkele, Religionsunterricht, S. 191.

⁵¹⁶ Vgl. Schinkele, Religionsunterricht, S. 190.

⁵¹⁷ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 353.

5.3.3.3. Die Erfüllung des Wehrdienst

Lange Zeit wurde immer wieder die Kollision zwischen Gewissensfreiheit⁵¹⁸ und der Ableistung des Wehrdienstes am Beispiel von Jehovas Zeugen diskutiert.

Der Grund, warum Jehovas Zeugen den Wehrdienst verweigern ist, dass sie so leben wollen, „dass ihr Lebenswandel mit ihrem christlichen Dienst übereinstimmt. Ein Christ sollte als ein Diener Gottes für eine einwandfreie Moral eintreten und dementsprechend leben, Einheit in der Familie bewahren, ehrlich sein und Achtung vor Recht und Ordnung haben.“⁵¹⁹ Dabei wissen Jehovas Zeugen, dass sie „den obrigkeitlichen Gewalten, den Regierenden, untertan sein müssen.“⁵²⁰

Die Mitglieder der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bemühen sich „gute Staatsbürger zu sein, doch ihr Glaube ließe es nicht zu, anderen Menschen das Leben zu nehmen oder ihr eigenes Leben für den Staat zu opfern.“⁵²¹ Dies ist auch der Grund, warum sie, in jenen Ländern, in denen eine Freistellung von der Wehrpflicht besteht, diese auch in Anspruch nehmen.

Manche dieser Länder, unter anderem Österreich, sehen statt des Wehrdienstes einen Zivildienst vor. Ob ein „Diener Gottes“ den Zivildienst absolvieren möchte, liegt ganz allein bei ihm und ist somit seine persönliche Entscheidung. Ganz gleich wie die Entscheidung des Einzelnen ausfällt – die Gemeinschaft hält zu ihm und wird ihn in seiner Ausrichtung bestärken.⁵²² Die Religionsgesellschaft lehnt die Ableistung eines Wehrdienstes gemäß ihrem Selbstverständnis ab, die Ableistung eines Zivildienst wird jedoch als erlaubt angesehen.⁵²³

Die Regelungen zum Wehrdienst in Österreich finden sich im WehrG 2001,⁵²⁴ beziehungsweise jene zum Zivildienst im ZivildienstG.⁵²⁵ Allgemein gilt in

⁵¹⁸ Das Gewissen beruht auf einer „fundamentalen - religiös oder nichtreligiös gebildeten - Sicht jedes einzelnen Menschen, welche die Basis für seine persönlichen moralischen Anschauungen und Urteile auf Grund dieser Überzeugungen“ darstellt. Es ist daher dem persönlichen Bereich zuzuordnen und entzieht sich jeder staatlichen Reglementierung, Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 52.

⁵¹⁹ Wachtturm, Cäsar, S. 16.

⁵²⁰ Wachtturm, Cäsar, S. 16.

⁵²¹ Wachtturm, Cäsar, S. 17ff.

⁵²² Vgl. Wachtturm, Zivildienst, S. 15 ff.

⁵²³ Dies war jedoch nicht immer so. Bis zum Jahr 1996 wurde auch die Ableistung eines Zivildienstes abgelehnt, vgl. Gasper, Lexikon, S. 1128.

⁵²⁴ BGBl I 2001/146 idF BGBl I 2002/103.

⁵²⁵ BGBl 1986/679 idF BGBl I 2002/114.

Österreich für Religionsgemeinschaften, dass gemäß § 25 Abs 1 Z 3 lit a WehrG jene Personen vom Wehrdienst ausgeschlossen sind die „die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 18 Abs 3 WehrG erfüllen.“

Dies sind, „sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören

1. *ausgeweihte Priester,*
2. *Personen, die auf Grund absolvierter theologische Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,*
3. *Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben und*
4. *Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.“*

Gemäß § 13 a ZivildienstG ist dieser Personenkreis auch von der Leistung eines Wehersatzdienstes befreit.

Da sich diese Bestimmung nur auf gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften bezieht, werden funktional vergleichbare Personengruppen anderer Religionsgemeinschaften, im Speziellen eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften, von diesem Befreiungstatbestand nicht erfasst.

Ein Teil der Lehre vertritt hierzu die Meinung, dass die Befreiung vom Wehrdienst, welche einzig und allein nur für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gilt, dem im Gleichheitsgrundsatz enthaltenen Sachlichkeitsgebot widerspricht, denn „es handelt sich beim Wehr- und ZivildienstG um exemplarische Beispiele, wo eine Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten KuR und eingetragenen BekG sachlich nicht gerechtfertigt ist.“⁵²⁶ Der VwGH⁵²⁷ teilte diese Meinung in der Vergangenheit allerdings nicht.

Ein Teil der Lehre weist aber zu Recht darauf hin, dass eine Unterscheidung zwischen den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den Bekenntnisgemeinschaften im Zusammenhang mit dem Zivildienst sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Dabei argumentiert sie, dass es sich bei dem Religionsrecht um eine Querschnittsmaterie handelt, wo es geboten gewesen wäre, schon vor dem Inkrafttreten des BekG im Jahr 1998 die an die

⁵²⁶ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 259.

⁵²⁷ Vgl. VwGH 10.11.1998, 98/11/0175.

Anerkennung geknüpften Rechtsfolgen, welche einen Ausfluss der grundrechtlichen Gewährleistungen darstellen, auf ihre sachliche Differenzierung zu überprüfen. Für *Schinkele* ist es wichtig, „die Differenzierung nach religiösen Kriterien [zu untersagen]. Geboten [ist hingegen die] Anknüpfung an säkulare [Gesichtspunkte]“,⁵²⁸ woraus etwa resultiert, dass eine Unterscheidung zwischen einem Funktionär von Jehovas Zeugen und beispielsweise einem Priester der Katholischen Kirche, nicht gerechtfertigt erscheint.

In diesem Zusammenhang ergingen kürzlich drei Entscheidungen des EGMR,⁵²⁹ wo Mitglieder von Jehovas Zeugen die Beschwerde erhoben hatten, nicht vom Militär- bzw. Zivildienst befreit worden zu sein, obwohl sie innerhalb der (damals noch eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft) Zeugen Jehovas Funktionen bekleideten, die bei Mitgliedern anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften eine Befreiung rechtfertigten würden. Der EGMR kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass hier eine Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und den Mitgliedern der damals noch eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften Jehovas Zeugen im Hinblick auf die Befreiung vom Militär- bzw. Zivildienst sachlich nicht gerechtfertigt ist und eine Konventionsverletzung gemäß Art. 9 EMRK iVm Art. 14 EMRK vorliegt.

Interessanterweise vertritt der EGMR diese Meinung aber nur im Hinblick auf Jehovas Zeugen. Dies zeigte sich bei einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung des EGMR im Fall einer Beschwerde eines Mitglieds des Bundes evangelikaler Gemeinden, einer in Österreich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft.⁵³⁰ Die Tatsache, dass bei diesem Fall der Beschwerdeführer anders als Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften in seiner Position gesetzlich nicht vom Zivildienst befreit war, wertete dieser als eine Verletzung seiner Religionsfreiheit und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Der EGMR entschied hier anders als zuvor in den Fällen *Güt*, *Löffelmann* und *Lang*, denen zwar ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag, in denen die Beschwerdeführer jedoch Jehovas Zeugen angehörten. Im

⁵²⁸ *Schinkele*, Kommentar, S. 271.

⁵²⁹ EGMR 12.3.2009, *Gütl* gegen Österreich, Appl n° 49686/99, EGMR 12.3.2009, *Löffelmann* gegen Österreich, Appl n° 42967/98, EGMR 19.3.2009, *Lang* gegen Österreich, Appl n° 28648/03.

⁵³⁰ Vgl. EGMR 10.12.2009, *Koppi* gegen Österreich, Appl n° 33001/03.

Unterschied zu den Urteilen betreffend Jehovas Zeugen wies der EGMR explizit auf die Unterscheidung zwischen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft und gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften hin, wobei nur Mitgliedern von letzteren eine Befreiung hinsichtlich des Militär- bzw. Zivildienst zukommen.⁵³¹ Die Entscheidung des EGMR im Fall „*Koppi gegen Österreich*“ verwundert und ist nur schwer nachvollziehbar in Anbetracht der erst kurz zuvor ergangenen Urteile im Zusammenhang mit Jehovas Zeugen.

Die Verweigerung des Wehrdienstes ist ein integraler Bestandteil der Lehre von Jehovas Zeugen, lediglich die Ableistung des Zivildienstes wird in die persönliche Gewissensentscheidung des einzelnen Mitglieds verwiesen. Da aber jedem österreichischen Bürger die Möglichkeit offen steht, aufgrund einer Gewissensentscheidung den Zivildienst zu wählen, schmälert dies nicht die Anerkennungswürdigkeit von Jehovas Zeugen und stellt auch im Hinblick auf ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts kein Problem dar.

5.3.3.4. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Problematik im Zusammenhang mit dem Selbstverständnis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen wurde in den vorherigen Kapiteln erörtert. Daraus leitet sich die Schlussfolgerung ab, dass es sich bei Jehovas Zeugen um einen „Grenzfall“⁵³² in der österreichischen Anerkennungspraxis handelt. Denn einerseits ist die Religionsgemeinschaft seit Jahrzehnten um ihre Anerkennung bemüht gewesen und hat dafür teilweise ihre Prinzipien gelockert, wie etwa beispielsweise der früher verbotene Zivildienst. Andererseits sprechen einige Indizien für eine distanzierte und unkooperative Grundhaltung dem Staat gegenüber.

Zwar konnte Jehovas Zeugen eine negative Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat nicht nachgewiesen werden, aber Jehovas Zeugen stellen als anerkannte Religionsgesellschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Rechtsfigur des öffentlichen Raums dar, die nach ihrem Selbstverständnis genau diesen zu meiden versuchen.

⁵³¹ Vgl. EGMR 10.12.2009, *Koppi gegen Österreich*, Appl n° 33001/03, Rn 35.

⁵³² Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 127.

In der Folge gilt es daher zu untersuchen, ob ein möglicher Widerruf der gesetzlichen Anerkennung aufgrund der Unvereinbarkeit des Selbstverständnisses von Jehovas Zeugen mit der Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts erlaubt ist.⁵³³

Unabhängig von ihrer problematischen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurden Jehovas Zeugen nach einem jahrelangen Rechtsstreit, berechtigterweise als Religionsgesellschaft anerkannt. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Ausspruch der Anerkennung, welcher bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 AnerkG (iVm § 11 BekGG) erfolgt.

5.3.4. § 2 AnerkG⁵³⁴ – der Ausspruch der Anerkennung

Gemäß § 2 AnerkG gilt, dass wenn den Voraussetzungen des § 1 AnerkG (iVm § 11 BekGG) genügt ist, die Anerkennung sodann von der Kultusbehörde auszusprechen ist. In diesem Zusammenhang vertraten das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als Kultusbehörde sowie der VwGH⁵³⁵ die Auffassung, dass die Anerkennung im Verordnungsweg auszusprechen sei. Im Falle der Nichtanerkennung ging man davon aus, dass ein nicht anfechtbarer Verwaltungsakt bestünde.

Erst der Verfassungsgerichtshof brachte Bewegung in diese Problematik indem er feststellte, dass die Anerkennung im Sinne des AnerkG durch eine Rechtsverordnung auszusprechen ist⁵³⁶ und dass bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung ein Rechtsanspruch darauf besteht.⁵³⁷ Der Weg zu dieser Auffassung wurde bereits an Hand der Entstehung der Auffassungen zur Verordnungsthese, der Bescheidthese und der Bescheideinbauthese dargestellt.⁵³⁸ Laut dem VfGH⁵³⁹ würde es das

⁵³³ Siehe Kapitel 6.

⁵³⁴ § 2 AnerkG: „Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung vom Kultusminister ausgesprochen.“

⁵³⁵ Vgl. VwGH Slg 96/10/0049.

⁵³⁶ Vgl. VfSlg 11.624/1988.

⁵³⁷ Vgl. VfSlg 11.931/1988.

⁵³⁸ Siehe Kapitel 5.3.

⁵³⁹ Vgl. VfSlg 11.931/1998.

Rechtsstaatlichkeitsgebot verletzt, wenn es bei dem Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nicht zu einer Anerkennung kommen würde.

Kurze Zeit später übernahm auch der VwGH⁵⁴⁰ die Rechtsansicht des VfGH. Seitdem besteht laut Lehre und Rechtsprechung ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung ist sodann im Verordnungsweg auszusprechen, im Falle der Nichtanerkennung muss ein entsprechender Bescheid ergehen.

5.3.5. Sonstige Regelungen im AnerkG 1874

Das Anerkennungsgesetz nimmt auch auf die Anhänger als solches Bezug und hat daher auch Auswirkungen auf diese. Die Paragraphen, die sich auf den Wohnort der Mitglieder, auf einem Wechsel zu einer anderen Religionsgemeinschaft und den Gemeindevorstand und Seelsorger der Gemeinschaft beziehen, seien daher in der Folge kurz erwähnt.

§ 6 AnerkG regelt detaillierter die Voraussetzungen betreffend der Errichtung einer Kultusgemeinde. Diese müssen, wenn sie nicht bereits in der jeweiligen Verfassung der Religionsgemeinschaft geregelt sind, in die Statuten aufgenommen werden.

§ 7 AnerkG enthält eine Regelung betreffend den Mitgliedschaftserwerb von Personen, die bisher Angehörige einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft waren. Sie müssen etwa eine Erklärung über ihren Beitritt zu der Gemeinde vor einer politischen Behörde abgeben.

Durch § 8 AnerkG werden alle im Gebiet der Kultusgemeinde wohnhaften Mitglieder der Religionsgemeinschaft Angehörige dieser Kultusgemeinde. Wenn eine Person gleichzeitig mehrere Wohnsitze⁵⁴¹ hat, so kann sie grundsätzlich auch mehreren Kultusgemeinden angehören.⁵⁴²

⁵⁴⁰ Vgl. VwGH Slg 94/10/0087.

⁵⁴¹ Unter einem Wohnsitz versteht man jenen Ort an dem sich eine Person in erweislicher oder aus den Umständen hervorgehende Absicht niedergelassen hat, vgl. VwGH Slg 15 874 A/ 1929.

⁵⁴² Vgl. VwGH Slg 858 A/1902.

Die §§ 9 bis 12 AnerkG bestimmen die Voraussetzungen bezüglich des Gemeindevorstandes und der Seelsorger der Kultusgemeinde. Diese Bestimmungen sind jedoch im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nur noch dort relevant, wo dies Auswirkungen im Außenbereich hat. Ansonsten fallen diese Angelegenheiten in den internen Bereich der Religionsgemeinschaften und damit in ihre „inneren Angelegenheiten“.⁵⁴³

Durch § 11 BekGG sind diese Artikel des Anerkennungsgesetzes praktisch bedeutungslos geworden. Da sie damit invalidiert sind könnten sie vom VfGH aufgehoben werden. Leider hat es der Gesetzgeber im Zuge der Erlassung des BekGG 1998 unterlassen, das AnerkG zu novellieren bzw. zumindest die entsprechenden Artikel aus dem AnerkG zu streichen.⁵⁴⁴

Weiters muss gemäß § 13 AnerkG der zuständige Bundesminister seine Zustimmung erteilen, wenn sich mehrere Kultusgemeinden zu einer zusammenschließen möchten.

Gemäß § 14 AnerkG wird zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren der staatliche Beistand gewährt.⁵⁴⁵

§ 15 AnerkG regelt die Aufgaben der staatlichen Kultusverwaltung und enthält eine Geldbußenandrohung im Fall der Nichterfüllung. Diese staatskirchenhoheitlichen Diktion normierte früher die allgemeine Staatsaufsicht und hat laut der herrschenden Lehre mit dem Wegfall staatskirchenhoheitlicher Strukturen ihre Bedeutung verloren.⁵⁴⁶ Bezüglich eines Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Stellung könnte die Bußgeldandrohung bei Überschreitung des Wirkungsbereichs jedoch als „Warnsignal“ betrachtet werden, bevor es in letzter

⁵⁴³ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 92 ff.

⁵⁴⁴ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 194.

⁵⁴⁵ Laut der Lehre und der Rechtsprechung zählt die Einhebung derartiger Einkünfte zu den „inneren Angelegenheiten“ gemäß Art. 15 StGG. Leistet aber der Staat zur Beitragserhebung seinen Beistand, so handelt es sich um eine „äußere Angelegenheit“ und damit um eine Angelegenheit des Kultes iSd Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, vgl. VfSlg 3657/1959, VfSlg 3816/1960.

⁵⁴⁶ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, S. 102.

Konsequenz zu einem Widerruf kommen könnte. Mehr dazu ist aus dem Kapitel 6. zu entnehmen.

5.3.6. Zusammenfassende Bemerkungen betreffend die Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Die vorherigen Kapitel haben sich mit den verschiedenen Rechtsformen und deren Rechtsgrundlagen, welche für Religionsgemeinschaften in Österreich bestehen, näher beschäftigt.

Des Weiteren wurde ein oft angenommener Irrtum aus dem Weg geräumt, dass die Anerkennung von Religionsgemeinschaften ihren alleinigen Ursprung im AnerkG von 1874⁵⁴⁷ haben könnte. Dies ist nicht korrekt, denn bereits im Jahre 1848 wird in der „Pillersdorfschen Verfassung“⁵⁴⁸ von „gesetzlich anerkannte Bekenntnisse“⁵⁴⁹ gesprochen.⁵⁵⁰ Durch diesen rechtsgeschichtlichen Hintergrund zeigt sich, dass die Anerkennung von Religionsgemeinschaften keinesfalls untrennbar mit dem Anerkennungsgesetz von 1874 verbunden ist. Allerdings wurde durch das Anerkennungsgesetz von 1874 erstmalig das Verfahren für eine Anerkennung nach diesem Gesetz geregelt sowie die Voraussetzungen für das Gesetz, auch wenn die Anerkennung von Religionsgemeinschaften damals kein Neuland für den Gesetzgeber darstellte und in dem AnerkennungsG von 1874 keine erstmalige Erwähnung fand.

Durch den Erlass des BekGG mit seinen zusätzlichen Voraussetzungen kam es zu einigen Änderungen in der Anerkennungspraxis. So normieren beispielsweise § 1 Z 1 AnerkG und auch §§ 1 und 4 Abs 1 Z 2 BekGG, dass eine Religion bzw. Religionslehre⁵⁵¹ vorliegen muss. Wenn nun also schon bei der Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eine Religion bzw. Religionslehre vorhanden sein muss, so wird sich bei der gesetzlichen Anerkennung diese erneute Prüfung wohl erübrigen. Eine weitere Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt sich bei der Prüfung des Bestandes von

⁵⁴⁷ RGBI 1874/68.

⁵⁴⁸ Die Verfassung ist abgedruckt in Politische Gesetzessammlungen LXXVI Nr. 49.

⁵⁴⁹ Unter den gesetzlich anerkannten Bekenntnissen subsumierte man die Katholische Kirche, die tolerierten christlichen Bekenntnisse und die Israeliten, welche zum damaligen Zeitpunkt als anerkannt galten.

⁵⁵⁰ Vgl. Schima, Glaubenswechsel, S. 86.

⁵⁵¹ Siehe Einleitung.

mindestens 20 Jahren (§ 11 Abs 1 Z 1 BekGG) und der Mitgliederzahl von circa 16.000 Mitgliedern (§ 11 Abs 1 Z 2 BekGG) einer Religionsgemeinschaft. § 1 Z 2 AnerkG fordert die Errichtung des gesicherten Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde. In Bezug auf die im BekGG geforderte Bestandsdauer und Mitgliederzahl kann wohl davon ausgegangen werden, dass bei der Religionsgemeinschaft aufgrund ihrer Größe bereits ein Mindestmaß an Organisation vorliegt und organisatorische Einheiten daher vorhanden sind. Auch wird die Frage nach einem gesicherten Bestand bei einer Religionsgemeinschaft, die bereits 20 Jahre existiert und eine Anhängerschaft von 16.000 Mitgliedern aufweist, hinfällig. Die um Anerkennung werbende Religionsgemeinschaft hat sodann nur mehr die Kultusgemeinde bzw. eventuell weitere Kultusgemeinden der Behörde anzuzeigen. Auch im Hinblick auf die Statuten ergeben sich durch die Bestimmungen des § 6 AnerkG und § 4 Abs 1 BekGG einige Überschneidungen. Somit nehmen die für die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft geforderten Kriterien, einige bisher erst bei der gesetzlichen Anerkennung zu überprüfenden Voraussetzungen bereits vorweg.

„Wo (viel) Licht ist, ist auch (viel) Schatten.“ Dieses Zitat Goethes trifft gut die Probleme rund um das BekGG.

Während einerseits im Bezug auf § 11 BekGG der Kritik der Lehre zu folgen ist, hat sich andererseits vor allem durch das Urteil des EGMR in Sachen *„Jehovas Zeugen gegen Österreich“* gezeigt, dass einige Argumente bereits „unterlaufen“ beziehungsweise bekräftigt werden konnten:

Die Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 2 BekGG, welcher eine Mitgliederzahl in der Höhe von circa 16.000 Anhängern vorsieht wurde von der Lehre als eine „prohibitive“ und nahezu „unerreichbare“⁵⁵² Voraussetzung kritisiert. Dieser Meinung ist durchaus zu folgen, denn es ist jedenfalls, unabhängig von der Religionsgemeinschaft der Aleviten und den mit dieser Religionsgemeinschaft verbundenen Problemen, eine Mitgliederhöhe von 16.000 Anhängern als unsachlich zu qualifizieren.⁵⁵³

Bezüglich des geforderten zwanzigjährigen Bestandes als Religionsgemeinschaft und davon zehn Jahre als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, hat das Urteil vom EGMR viel Dynamik in die österreichische Anerkennungspraxis

⁵⁵² Vgl. Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 125 ff.

⁵⁵³ Siehe Kapitel 5.3.2.2.

gebracht. In diesem Zusammenhang wurden auch die kritischen Äußerungen der österreichischen Lehre bezüglich § 11 Abs 1 Z 1 BekGG bestätigt. Die Auferlegung einer Wartezeit sieht der EGMR als eine äußerst delikate Angelegenheit für den zur Neutralität und Unparteilichkeit verpflichteten Staat an. Deshalb verlangt das Erfordernis einer derartigen Wartezeit einer besonderen Überprüfung durch den Gerichtshof.⁵⁵⁴ Eine so lange Wartefrist sieht der EGMR nur im Fall von neu gegründeten und unbekannten religiösen Gruppierungen als gerechtfertigt an. Nicht gerechtfertigt erscheint eine derartige Frist in Hinblick auf Religionsgemeinschaften mit langem internationalem Bestand, die auch im Land eine lange Tradition aufweisen und deshalb den zuständigen Behörden bekannt sind. Ein solcher Umstand liegt laut dem EGMR bei den Zeugen Jehovas vor.

Die Entscheidung des Gerichtshofes hat und wird auch in Zukunft die Anerkennungspraxis der österreichischen Behörden beeinflussen.

Daher wird es auch nicht mehr so leicht möglich sein, unterschiedliche Privilegien an den Status des „Anerkanntseins“ im Vergleich zu den eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu knüpfen.

Der EGMR hat mit seiner Entscheidung in Sachen *„Zeugen Jehovas gegen Österreich“* auf das „Privilegienbündel“ hingewiesen, welches eine gesetzliche Anerkennung mit sich bringt. Aufgrund dieses *„privileged treatment“* für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften muss in Zukunft allen Religionsgemeinschaften eine *„fair opportunity“* eingeräumt werden, damit sie den Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft und die damit verbundenen *„substantive privileges“* erreichen können.⁵⁵⁵ Dies ist in Österreich

⁵⁵⁴ The Court finds that the imposition of a waiting period before a religious association that has been granted legal personality can obtain a more consolidated status as a public-law body raises delicate questions, as the State has a duty to remain neutral and impartial in exercising its regulatory power in the sphere of religious freedom and in its relations with different religions, denominations and beliefs [...] Such a waiting period therefore calls for particular scrutiny on the part of the Court.

⁵⁵⁵ The Court observes that under Austrian law, religious societies enjoy privileged treatment in many areas. These areas include exemption from military service and civilian service, reduced tax liability or exemption from specific taxes, facilitation of the founding of schools, and membership of various boards. Given the number of these privileges and their nature, in particular in the field of taxation, the advantage obtained by religious societies is substantial and this special treatment undoubtedly facilitates a religious society's pursuance of its religious aims. In view of these substantive privileges accorded to religious societies, the obligation under Article 9 of the Convention incumbent on the State's authorities to remain neutral in the exercise of their powers in this domain requires therefore that if a State sets up a framework for conferring legal personality on religious groups to which a specific status is linked, all religious groups which so wish must have a fair opportunity to apply for this status and the criteria established must be applied in a non-discriminatory manner.

zum derzeitigen Zeitpunkt nicht der Fall. Auch hier werden sich in Zukunft Änderungen ergeben.

Bei der Problematik im Zusammenhang mit § 11 Abs 1 Z 4 BekGG, welcher die „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ fordert, muss wohl die zur Verdeutlichung in der Lehre entwickelte Präzisierung in Form der Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates und der Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung entwickelte Meinung gefolgt werden, um im Einzelfall festmachen zu können, ob die Erfüllung des § 11 Abs 1 Z 4 BekGG vorliegt.

Im speziellen Fall von Jehovas Zeugen kommt man bei einer näheren Betrachtung ihres Selbstverständnisses zu dem Schluss, dass sie im Großen und Ganzen eine „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ vertreten.

6. Der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften

Die gesetzliche Anerkennung von Jehovas Zeugen bietet Anlass über die Möglichkeit des Widerrufs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung und damit des Rechtstatus als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nachzudenken.

Hierbei wäre vor allem zu überlegen, auf welcher gesetzlichen Grundlage ein solcher Widerruf der gesetzlichen Anerkennung basieren könnte, denn das AnerkG 1874 enthält keine Bestimmungen über eine mögliche Aberkennung des „Anerkanntseins“. Weiters hat es der Gesetzgeber unterlassen, im Zuge des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 diesbezügliche Neuerungen für das Anerkennungsrecht zu schaffen.

Prinzipiell ist in der österreichischen Rechtsordnung der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung bei „typischen“ Körperschaften öffentlichen Rechts, also all jenen, die ihre Rechtsstellung nicht durch eine gesetzliche Anerkennung erworben haben, möglich. So wird beispielsweise die Wassergenossenschaft zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gezählt. Ihre Konstituierung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt gemäß § 74 WRG⁵⁵⁶ durch private Willensübereinkunft in Form einer Anerkennung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 83 Abs 1 WRG⁵⁵⁷ vorgesehen, dass diese auch aufgelöst werden kann. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber mit dem WRG eine

⁵⁵⁶ § 74 Abs 1 WRG: „Eine Wassergenossenschaft wird gebildet, durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwillige Genossenschaft), b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der daran Beteiligten und gleichzeitiger Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Genossenschaft mit Beitrittszwang (§ 75) c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsgenossenschaft, § 76). (2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.“ BGBl Nr. 215/1959.

⁵⁵⁷ „Die Auflösung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 77 Abs. 5) die Auflösung beschließt oder b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.“

Gesetzesbestimmung geschaffen hat, welche eine explizite Auflösung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorsieht.⁵⁵⁸

Eine weitere Regelung zur Auflösung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften findet sich im ÄrzteG 1998.⁵⁵⁹ Gemäß § 117 Abs 2 ÄrzteG handelt es sich bei der Österreichischen Ärztekammer um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Laut § 75 Abs 1 ÄrzteG kann auch hier die Auflösung der Vollversammlung bestimmt werden, da sich die Ärztekammer beispielsweise im Unterschied zur Wassergenossenschaft durch die in ihre Liste eingetragenen Mitglieder zusammensetzt.

Anhand dieser exemplarischen Beispiele zeigt sich, dass ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung im Bereich der „typischen“ Körperschaften öffentlichen Rechts durchaus Anwendung findet und die Möglichkeit dazu besteht.

Bezüglich des Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften besteht in der Lehre nur Einigkeit dahingehend, dass eine rechtswirksame Aberkennung bei Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen verfassungswidrig wäre. Weiters herrscht Konsens, dass eine Anerkennung die in rechtswidriger Weise erlassen wurde, der Aufhebung durch den VfGH unterliegt, welcher gemäß Art. 139 B-VG dafür zuständig ist.⁵⁶⁰

Bislang wurde ein rechtlicher Widerruf einer Anerkennung nicht aktuell und dementsprechend kontrovers wird diese Frage auch in der Literatur beantwortet. Grundsätzlich wird die Meinung vertreten, dass die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft untrennbar mit der Verordnung verbunden ist, durch welche sie erlassen wurde.⁵⁶¹ Durch den Anerkennungsakt wird die Religionsgemeinschaft mit sofortiger Wirkung anerkannt. Obwohl nun das AnerkG eine mögliche Aberkennung des Status gesetzlich anerkannten Kirchen

⁵⁵⁸ Von dieser gesetzlichen Regelung hat etwa die Gemeinde Bildstein im Bezirk Bregenz, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht. Vgl. www.gemeindearchiv-bildstein.at/digbestaende/.../2006_04.pdf [22.September 2009].

⁵⁵⁹ BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 156/2005.

⁵⁶⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 111.

⁵⁶¹ Vgl. GampI/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 150 ff.

und Religionsgesellschaften nicht vorsieht, geht die Lehre dennoch davon aus, dass eine Anerkennung widerrufen werden kann.

Wenn der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung seine Ursache nicht in der Auflösung des tatsächlichen Bestandes hat, ist für die Aufhebung der Anerkennung ein ausdrücklicher Widerruf entweder durch Verordnung oder durch ein einfaches Gesetz nötig.⁵⁶² Das Absinken der Mitgliederzahl hat laut herrschender Lehre auf den Status einer Kirche oder Religionsgesellschaft keinen Einfluss, solange eine Gemeinde besteht. Fallen jedoch alle Gläubigen weg, so wie dies etwa bei der gesetzlich anerkannten Herrnhuter Brüderkirche⁵⁶³ der Fall war, ist von einem Ruhen der Anerkennung auszugehen.

Da ein möglicher Widerruf der gesetzlichen Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft durchaus interessant erscheint, soll in den folgenden Kapiteln die gesetzlichen Möglichkeiten dazu näher beleuchtet werden.

6.1. Voraussetzungen für den Widerruf der gesetzlichen Anerkennung

Nach einem Teil der Lehre kann es zu einem Widerruf des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommen, wenn eine wesentliche Änderung in den Anerkennungsvoraussetzungen eintritt. Dies geschieht beispielsweise mit der nachträglichen Aufnahme von Gesetzwidrigem oder sittlich Anstößigem in die Religionslehre. *Inge Gampl* vertritt hierzu die Meinung, dass bei einer fundamentalen Änderung der Identität einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die Anerkennung gegenstandslos geworden ist, sodass die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nicht mehr bestehen würde. Die damit obsolet gewordene Verordnung müsste dann nur noch formell aufgehoben werden.⁵⁶⁴ Bis zur ihrer Aufhebung wäre die Verordnung zwar noch in Geltung, aber unwirksam.

⁵⁶² Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 111.

⁵⁶³ Siehe Kapitel 5.3.1.7.

⁵⁶⁴ Vgl. Gampl/Potz/Schinkele, Staatskirchenrecht, S. 153 ff.

Ein anderer Teil der Lehre vertritt die Meinung, dass die Auflösung einer Kirche oder Religionsgesellschaft als Strafmittel unzulässig sei.⁵⁶⁵ Demnach kann die einmal erteilte Anerkennung auf administrativem Wege nicht mehr widerrufen werden.

Liegen aber die Voraussetzungen für die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr vor, so hört die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft auf zu bestehen. Einem Ausspruch der Behörde hierüber käme nur noch deklarative Bedeutung zu.⁵⁶⁶ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sich nicht einmal mehr eine Gemeinde erhalten könnte.

Somit zeigt sich, dass der Lehre die Möglichkeit eines Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Stellung, auch wenn die gesetzliche Grundlage im AnerkG 1874 dazu fehlt, nicht fremd ist.

Zu den oben beschriebenen Lehrmeinungen ist anzumerken, dass hier nur die Voraussetzungen des § 1 AnerkG 1874 in Betracht gezogen worden sind, nicht jedoch des BekGG, das es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gab. Dieses trat erst im Jahr 1998 in Kraft und mit ihm wurden zusätzliche Voraussetzungen normiert, um als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt zu werden. Deshalb dürfen die Voraussetzungen des § 11 Abs 1 BekGG nicht außer Acht gelassen werden.⁵⁶⁷

Daher ergibt sich die Notwendigkeit eine Aufhebung der Anerkennung wegen Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 AnerkG iVm §11 BekGG zu untersuchen.

Fest steht, dass die punktuelle Nichterfüllung einzelner staatlicher Anerkennungsvoraussetzungen nicht zu einem Widerruf führen kann. Welcher Anerkennungsvoraussetzungen es bedarf, die als wesentlich zu qualifizieren sind, ist bislang ungeklärt, da in der Praxis ein solcher Fall noch nicht aufgetreten ist.

Gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften kommen aufgrund von Art. 15 StGG eine gewisse Bestandsgarantie zu. Darüber hinaus ist auch der

⁵⁶⁵ Vgl. Hussarek, Staatskirchenrecht, S. 13 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. Hussarek, Staatskirchenrecht, S. 13 ff.

⁵⁶⁷ Siehe Kapitel 5.3.2.

Vertrauensschutz⁵⁶⁸ zu beachten, daher sind mögliche Aberkennungsgründe vorsichtig zu diskutieren.

Der Gesetzgeber im BekenntnisgemeinschaftenG 1998⁵⁶⁹ eine mögliche Aberkennung der Stellung einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft vorgesehen hat, im AnerkG 1874 jedoch nicht, ist daher zu überlegen, ob man aus dem BekGG nicht mittels Analogie bzw. durch einen Größenschluss eine Regelung für das AnerkG übernehmen kann, da der Gesetzgeber in § 9 Abs 1 Z 1 BekGG explizit von „*maßgeblichen Voraussetzungen*“ spricht, welche zu einer Aberkennung führen können.

Daher beschäftigt sich das folgende Kapitel mit der Anwendung von Analogien in der österreichischen Rechtsordnung und mit dem damit im Zusammenhang stehenden § 9 BekGG.

6.1.1. Analogie des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG

Im Gegensatz zum AnerkG 1874 regelt § 9 BekGG explizit die Umstände unter denen es zu einer Beendigung der Rechtspersönlichkeit kommen kann. So legt § 9 BekGG folgendes fest:

§ 9 Abs 1 BekGG: „*Die Rechtspersönlichkeit endet durch*

1. *Selbstauflösung, die dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten schriftlich bekannt zu geben ist,*
2. *Aberkennung der Rechtspersönlichkeit.“*

§ 9 Abs 2 BekGG: „*Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder deren Teilbereiche die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn*

1. *sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt,*
2. *sie durch mindestens ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich besitzt,*

⁵⁶⁸ Siehe Kapitel 5.3.2.6.

⁵⁶⁹ Siehe Kapitel 4.3.1.

3. *gemäß § 5, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht, oder*
4. *bei statutenwidrigem Verhalten, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung dieses fortbesteht.“*

Diese ausdrücklichen Gesetzesbestimmung im § 9 BekGG bezüglich einer Aberkennung der privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit von gesetzlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften und die erwähnte Möglichkeit einer Aberkennung des öffentlich-rechtlichen Status einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gemäß § 9 Abs 2 Z 1 BekGG im Wege der Analogie, erfordert im Vorfeld die Abklärung, ob hier eine Lückenfüllung überhaupt zulässig wäre bzw. was die Lehre und Rechtsprechung allgemein zur Anwendung von Analogien zu sagen haben.

6.1.1.1. Allgemeines zur Anwendung von Analogien

Unter Analogie versteht man die Anwendung einer Norm auf einen, von ihrem Wortlaut selbst bei weitest möglicher Ausdehnung des Wortsinnes nicht erfassten Sachverhalt.⁵⁷⁰ Diese Anwendung soll geboten sein, wenn eine planwidrige Unvollständigkeit vorliegt, wo also der Gesetzgeber es verabsäumt hat, eine spezielle Regelung zu erlassen und die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit aber eine Regelung fordert.

Positivrechtlich lässt sich die Anwendung von Analogien mit § 7 ABGB⁵⁷¹ begründen. Dieser sieht folgendes vor: *„Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“*

⁵⁷⁰ Vgl. Bydlinski, Methodenlehre, S.131 ff.

⁵⁷¹ JGS 946/1811idF BGBI I 2002/118.

Obwohl in § 7 ABGB ausdrücklich die Möglichkeit der Analogie für das Bürgerliche Recht festgeschrieben ist, fehlt im Verfassungsrecht eine solche Ermächtigung. Daher besteht in der Lehre Uneinigkeit hinsichtlich dieser Anwendung. Ein Teil der Lehre vertritt die Bindung der Verwaltung an die Gesetze, welche eine Lückenfüllung mit Hilfe der Analogie ausschließt, ein anderer Teil verfolgt hierzu eine differenzierte Haltung. Im Folgenden werden die Meinungen der Lehre und Rechtsprechung einer näheren Betrachtung unterzogen.

6.1.1.1.1. Die Lückenlosigkeit der Rechtsordnung im Sinne der Vertreter der Reinen Rechtslehre

Die Reinen Rechtslehre⁵⁷² vertritt den Standpunkt, dass eine Rechtsordnung keine Lücken aufweisen kann. Dies begründen sie damit, dass das positive Recht, welches durch menschliche Willensakte gesetzt wurde, Verhaltensweisen regelt, indem es etwas verbietet oder zu etwas ermächtigt. Hat der Gesetzgeber zu bestimmten Fällen eine Regelung unterlassen, so hat er die Rechtsperson auch nicht zu einem bestimmten Verhalten ermächtigt.

Die Reine Rechtslehre ist daher dahingehend zu interpretieren, dass nur durch menschliche Willensakte gesetztes Recht, Recht sei. Was das Recht den Menschen nicht verbietet, sei erlaubt, wozu es nicht ermächtigt, dafür bestehe auch keine Ermächtigung.

Demnach kann es den Fall des § 7 ABGB, dass ein Rechtsfall nicht entschieden werden kann, nicht geben, denn laut Vertretern der Reinen Rechtslehre enthält eine Rechtsordnung immer eine Aussage. Selbst die Abweisung eines Anspruchs stellt eine Anwendung des Gesetzes dar und § 7 ABGB ist daher bloße Fiktion.⁵⁷³

Folgt man der Reinen Rechtslehre weiter, so könnte man beispielsweise im Bezug auf § 9 Abs 2 Z 1 BekGG und seine Analogie mit dem AnerkG argumentieren, dass der Gesetzgeber bewusst keine Regelung über die Aberkennung erlassen hat und diese daher auch nicht möglich sei. Hätte er die Absicht gehabt, einen Widerruf der Anerkennung vorzusehen, so hätte er in § 11

⁵⁷² Siehe Kahl/Weber, Verwaltungsrecht, S. 49.

⁵⁷³ Vgl. Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 26 ff.

BekGG – welche die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß dem AnerkG regelt – diese Bestimmung aufgenommen. Hier ist aber eher anzunehmen, dass eine mögliche Aberkennung nicht im Blickfeld des damaligen Gesetzgebers war. Weiters ist festzuhalten, dass § 11 BekGG im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen einige Fragen offen ließ – so etwa beispielsweise § 11 Abs 1 Z 4 BekGG. Der Gesetzgeber hat demnach mit § 11 BekGG keine Regelung erlassen, die Rechtsklarheit brächte und im AnerkG 1874 wie schon erwähnt, einen Widerruf gar nicht angedacht. Eine klare Aussage, wie die Vertreter der Reinen Rechtslehre in jedem Gesetz vermuten, gibt es daher in diesem Fall nicht.

Ein anderer Teil der Lehre argumentiert dahingehend, dass der Gesetzgeber gemäß § 7 ABGB „selbst davon ausging, dass er Fälle, die er regeln wollte, nicht mit seinem sprachlichen Ausdruck erfasst hat.“⁵⁷⁴ Folglich wollte der Gesetzgeber auch nicht, dass in solchen Fällen abweisend entschieden wird. Deshalb soll der Rechtsanwender zur Lückenschließung verpflichtet sein, denn diese Regulationsintention findet sich auch im Wortlaut des § 7 ABGB wieder.

6.1.1.1.2. Die Analogie und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beschäftigten sich mit der Analogie und der Zulässigkeit ihrer Anwendung.

Der VwGH hat sich, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafrechts, nicht für ein allgemeines Analogieverbot bezüglich Verwaltungsbehörden ausgesprochen.⁵⁷⁵

Der Gerichtshof erklärt die Analogie im Bereich des Verwaltungsrechts für zulässig, zugleich betont er aber auch, dass das Bestehen einer Rechtslücke im Zweifel nicht anzunehmen sei.⁵⁷⁶ Eine Lücke sei demnach immer dann anzunehmen, „wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht.“⁵⁷⁷

⁵⁷⁴ Rüffler, Analogie, S 62 ff.

⁵⁷⁵ Siehe VwSlg 6956 A/1966.

⁵⁷⁶ Siehe VwSlg 9677 A/1978.

⁵⁷⁷ VwGH 96/08/0207.

Weiters führte der Gerichtshof aus, dass eine Schließung von vermeintlichen Lücken dann unzulässig sei, wenn aus dem Gesetz zu erkennen ist, dass bestimmte Rechtsfolgen nur dem gesetzlich umschriebenen Tatbestand zukommen.

Das Ausnahmegesetze nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, stellte der VfGH⁵⁷⁸ als nicht mehr der Rechtsprechung entsprechend fest. Vielmehr muss man im Auslegungswege klären, ob eine Gesetzeslücke oder eine beabsichtigte Regelung vorliegt. Wo Gesetzesbestimmungen eindeutig sind, ist für Analogie kein Raum.⁵⁷⁹

Laut beider Gerichtshöfe besteht keine Unvereinbarkeit des Analogieschlusses mit Art. 18 B-VG,⁵⁸⁰ denn das Legalitätsprinzip ist nicht verletzt, wenn gemäß § 7 ABGB eine positivierte Rechtsregel auf einen von ihrem Wortlaut nicht erfassten, aber nach dem Maßstab des Normzwecks vergleichbaren Fall angewendet wird.⁵⁸¹

Das zeigt, dass Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof die Schließung von Lücken mittels Analogie in der österreichischen Rechtsordnung bejahen. In weiterer Folge ist nun zu überlegen, ob die Bestimmung des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG im Wege der Analogie auch auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angewendet werden kann.

6.1.1.2. Die analoge Anwendung des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG auf das AnerkG 1874

Bei der Analogie geht es um die Übertragung eines gesetzlich geregelten Tatbestandes auf einen anderen Tatbestand, der nicht geregelt, aber dem Geregelter ähnlich ist.⁵⁸²

So gesehen, könnte der im § 9 BekGG geregelten Tatbestand, auf einen vom Wortlaut und Auslegung des Gesetzes nicht umfassten Tatbestand, nämlich auf das AnerkG 1874, übertragen werden. Durch diese Abstrahierung wird eine Lücke im Rechtssystem geschlossen. Dazu muss aber im Vorfeld festgestellt

⁵⁷⁸ Vgl. VfSlg 1755/1949.

⁵⁷⁹ Vgl. VfSlg 3207/1957.

⁵⁸⁰ Siehe VwGH 88/17/182 und VfSlg 13.796/1994.

⁵⁸¹ Rüffler, Analogie, S 62 ff.

⁵⁸² Vgl. Bydlinski, Methodenlehre, S. 475.

werden, ob es sich in diesem Fall um eine Lücke handelt und ob hier einer Vergleichbarkeit des Normzwecks und der Interessenslage besteht.

Der VwGH hat festgestellt, dass eine Lücke immer dann anzunehmen ist, „wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig, ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht.“⁵⁸³ Dies ist im Fall des AnerkG 1874 anzunehmen, denn ein Gesetz, welches die Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften regelt, sollte auch notwendigerweise Regelungen über den Widerruf einer Anerkennung enthalten. Eine Analogie ist immer nur dort verboten, wo eine Gesetzesbestimmung eindeutig ist.⁵⁸⁴ Von Eindeutigkeit kann im Fall des AnerkG 1874 aber nicht die Rede sein. Daher ist ein Analogieschluss mit § 9 BekGG als erlaubt anzusehen.

Darüber hinaus kann man in diesem Zusammenhang als „verstärkte Abart des Analogieschlusses“⁵⁸⁵ den Größenschluss in Erwägung ziehen, welcher in Form des *argumentum a maiori ad minus* und des *argumentum a minori ad maius* zum Ausdruck kommt. Im Hinblick auf den Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung ist letzterer, nämlich der Schluss vom Kleineren auf das Größere, interessant. Demnach gilt, dass eine Rechtsfolge, welche für einen nach dem Gesetzeszweck weniger gewichtigeren Sachverhalt angeordnet ist, umso mehr für einen gewichtigeren Fall gelten muss.⁵⁸⁶ Das bedeutet, dass man vom BekGG als das Kleinere betrachtet, welches einen Widerruf gemäß § 9 Abs 2 Z 1 BekGG vorsieht, auch auf das AnerkG als das Größere im Wege des Größenschlusses schließen kann. Somit kommt man nicht nur im Wege der Analogie, sondern auch mit Hilfe des Größenschlusses zu der Erkenntnis, dass ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung auch ohne explizite Regelung möglich ist.

Folgt man nun § 9 Abs 2 Z 1 BekGG, so besitzt das Bundesministerium die Befugnis eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft

⁵⁸³ VwGH 96/08/0207.

⁵⁸⁴ Vgl. Bydlinski, Methodenlehre, S. 473.

⁵⁸⁵ Bydlinski, Methodenlehre, S. 479.

⁵⁸⁶ Vgl. Bydlinski, Methodenlehre, S. 479.

abzuerkennen, wenn „*sie eine der für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erbringt*“.

Wendet man diese Bestimmung mit Hilfe des Analogieschlusses nun auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften an, so müsste man nach den für diese „maßgeblichen Voraussetzungen“ fragen, die einen Widerruf der Anerkennung rechtfertigen würden, denn aus den Erläuternden Bemerkungen geht dazu nichts Näheres hervor.

6.2. Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG im Hinblick auf § 1 AnerkG iVm § 11 BekGG

Die Voraussetzungen für eine gesetzliche Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaften ergeben sich aus § 1 AnerkG iVm § 11 BekGG. In der Folge soll nun aus einer Zusammenschau dieser beiden Paragraphen die „maßgeblichen“ Voraussetzungen erörtert werden.

6.2.1. Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 1 AnerkG

Gemäß § 1 AnerkG verlangt der Gesetzgeber von einer um Anerkennung werbenden Religionsgemeinschaft, dass „*ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält*“.

Ein Teil der Lehre⁵⁸⁷ vertritt hierzu die Meinung, dass ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung gerechtfertigt wäre, wenn die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nachträglich Gesetzwidriges oder Sittenwidriges in ihre Religionslehre aufnehmen würde, da es sich in diesem Fall um eine wesentliche Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen handelt.

Beispielsweise wäre dies die Proklamation der Ehe mit Minderjährigen in einer Religionsgemeinschaft. Zum Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung wäre der Staat hier schon allein auf Grund der *ordre-public* Klausel⁵⁸⁸ angehalten.

⁵⁸⁷ Siehe oben.

⁵⁸⁸ Siehe Kapitel 5.3.1.6.

Bei einem Widerrufsgrund ist immer das aktuelle Verhalten der Kirche oder Religionsgesellschaft zu berücksichtigen, eine aus früheren Epochen stammende Religionslehre kann beispielsweise mit einem modernen Rechts- und Sittenverständnis im Widerspruch stehen.⁵⁸⁹ Finden hingegen religiöse Richtlinien in der heutigen gesellschaftlichen Realität der Religionsgemeinschaft keine Anwendung mehr, so sind solche Glaubenssätze in der Regel unbeachtlich, da der Staat immer nur auf das gegenwärtige Verhalten einer Religionsgemeinschaft abstellen kann.⁵⁹⁰ Sollten diese aus früheren Epochen stammenden Glaubenslehren aber in fundamentaler Rückbesinnung wieder aktualisiert werden und sich dabei gegen die demokratischen Grundsätze des österreichischen Staates richten, so wäre ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung gerechtfertigt.

Bezüglich der gesetzlichen Forderung der „*Errichtung*“ und des „*Bestandes*“ wenigstens einer „*Kultusgemeinde*“ steht fest, dass zumindest eine Kultusgemeinde existieren muss. Existiert nachträglich keine Kultusgemeinde mehr, so kommt es zum Ruhen der Anerkennung,⁵⁹¹ wie dies bei der Herrnhuter Brüderkirche der Fall war. Diese Situation ist jedoch völlig anders zu bewerten, wenn die Mitgliederzahl einer Religionsgemeinschaft sinkt. Im AnerkG 1874 ist nichts explizit über eine Mindestmitgliederzahl geregelt, das geschah erst mit dem BekGG 1998. Auf das nachträgliche Absinken der Mitgliederzahl wird an späterer Stelle in Verbindung mit dem BekGG detaillierter eingegangen.⁵⁹²

Als „maßgebliche Voraussetzungen“ für eine Anerkennung sind Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung bzw. Benennung zu qualifizieren. Hinsichtlich der Kultusgemeinde wird auf die späteren Erläuterungen in Verbindung mit dem BekGG verwiesen.

6.2.2. Die „maßgeblichen Voraussetzungen“ des § 11 BekGG

Der § 11 Abs 1 BekGG regelt in seinen fünf Ziffern jene Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, um gemäß dem AnerkG anerkannt zu werden. Im

⁵⁸⁹ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 183.

⁵⁹⁰ Siehe Kapitel 5.3.1.2.

⁵⁹¹ Siehe Kapitel 5.3.1.7.

⁵⁹² Siehe Kapitel 5.3.2.2.

Zusammenhang mit dem Widerruf der Anerkennung ist § 11 Abs 1 BekGG insofern von Bedeutung, weil heute viele bereits gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften einzelne dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllen beziehungsweise nie erfüllt haben.

6.2.2.1. Der Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre

Die hier in § 11 Abs 1 Z 1 BekGG geforderte Bestandsdauer von mindestens 20 Jahren, davon 10 Jahre als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, ist im Zusammenhang mit dem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung insofern nicht von Bedeutung, als eine Religionsgemeinschaft gar nicht anerkannt werden kann,⁵⁹³ bevor sie diesen Zeitrahmen erfüllt hat.

Für jene Religionsgemeinschaften, die vor dem BekGG anerkannt wurden, existiert diese Bestimmung nicht. Sie kann ihnen daher auch nicht nachträglich auferlegt werden. Die Anerkennungsvoraussetzung des § 11 Abs 1 Z 1 BekGG ist somit als unmaßgeblich zu qualifizieren und wird beim Fehlen dieser Voraussetzung nicht zu einem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung führen, da nachträglich ein zwanzigjähriger Bestand nicht wegfallen kann.

6.2.2.2. Die erforderliche Zahl von ca. 16.000 Mitgliedern

Gemäß § 11 Abs 1 Z 2 BekGG wird eine Mitgliederzahl in der Höhe von mindestens zwei Promille der österreichischen Bevölkerung gefordert, welche etwa 16.000 Anhängern entspricht.⁵⁹⁴ Bislang haben sich Lehre und Judikatur bezüglich des Absinkens der erforderlichen Mitgliederzahl von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nicht geäußert.

Die erforderliche Mitgliederzahl des § 11 Abs 1 Z 2 BekGG ist im Hinblick auf einen Widerruf der Anerkennung insofern relevant, als derzeit diese nur noch von fünf der insgesamt vierzehn gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften⁵⁹⁵ in Österreich erfüllt wird. Eindeutig erfüllt wird dieses

⁵⁹³ Außer der Gesetzgeber macht eine Ausnahme, wie er dies mit der Anerkennung der Kopten im Jahr 2003 getan hat.

⁵⁹⁴ Mehr dazu siehe Kapitel 5.3.2.2.

⁵⁹⁵ Q: Statistik Austria, Volkszählung 2001.

Kriterium von der römisch-katholischen Kirche,⁵⁹⁶ den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Kirchen,⁵⁹⁷ der Evangelische Kirche (AB und HB),⁵⁹⁸ der islamischen Glaubensgemeinschaft⁵⁹⁹ und von der Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas.⁶⁰⁰

Abgesehen von der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas handelt es sich hier ausschließlich um Religionsgemeinschaften, welche vor dem In-Kraft-treten des BekGG 1998 anerkannt wurden. Jehovas Zeugen waren die erste Religionsgemeinschaft im österreichischen Anerkennungsrecht, welche die Voraussetzungen als Bekenntnisgemeinschaft und damit das Größenkriterium von 16.000 Mitgliedern erfüllen mussten, um in der Folge (gemäß dem AnerkG 1874) gesetzlich anerkannt zu werden.

So erfüllen die altorientalische Kirche,⁶⁰¹ die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich,⁶⁰² die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft⁶⁰³ oder etwa die Altkatholische Kirche Österreichs,⁶⁰⁴ dieses Größenkriterium nicht. Denn zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung war eine Mitgliederzahl von ca. 16.000 Anhängern keine Anerkennungsvoraussetzung. Lediglich der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde musste gemäß § 1 Z 2 AnerkG vorliegen. Weitere Voraussetzungen bezüglich der Größe oder Mitgliederzahl hatte der damalige Anerkennungswerber aber nicht zu erfüllen. Daher kann das Absinken der Mitgliederzahl unter 16.000 Mitglieder nur für jene Kirchen oder Religionsgesellschaften bestandsgefährdend werden, welche gemäß § 1 AnerkG iVm § 11 BekGG anerkannt wurden. Derzeit würde dies nur die Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas betreffen, die aber mit 23.206 Anhängern die geforderte Mitgliederzahl problemlos erfüllen.

Da der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft bei einer Mitgliederzahl von weniger als 16.000 Anhängern nicht gerechtfertigt erscheint, ist zu überlegen, ob es überhaupt eine

⁵⁹⁶ 5.915.421 Anhänger.

⁵⁹⁷ 174.385 Anhänger.

⁵⁹⁸ 376.150 Anhänger.

⁵⁹⁹ 338.988 Anhänger.

⁶⁰⁰ 23.206 Anhänger.

⁶⁰¹ 5.087 Anhänger.

⁶⁰² 1.263 Anhänger.

⁶⁰³ 10.402 Anhänger.

⁶⁰⁴ 14.621 Anhänger.

Mindestmitgliederanzahl gäbe, die eine Aberkennung, unabhängig davon ob man im durch Verordnung oder durch ein eigenes Gesetz anerkannt wurde, rechtfertigt.

Gemäß § 3 BekGG wird von einer Religionsgemeinschaft, welche sich als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eintragen lassen möchte, der Nachweis gefordert, dass ihr *„mindestens 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.“* Das bedeutet, dass eine Religionsgemeinschaft den Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft überhaupt erst stellen darf, wenn sie im Voraus nachweisen kann, dass ihr 300 Mitglieder angehören.

Aufgrund dieses § 3 BekGG scheint es angemessen, diese Mitgliederzahl als Basis für einen Widerruf der gesetzlichen Anerkennung heranzuziehen.

Die Mitgliederanzahl von 300 Anhängern darf jedoch nicht starr verstanden werden. Wenn eine gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft beispielsweise nur noch 299 bzw. 150 Mitglieder zählt, wird dies allein nicht als „maßgebliche Voraussetzung“ für einen Widerruf zu qualifizieren sein. Besteht eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft aber nur noch aus einer Gemeinde von maximal 100 Mitgliedern, so ist ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung naheliegend, da sie ja nicht einmal mehr annähernd die Voraussetzungen des § 3 BekGG erfüllt.

Dieser Fall ist jedoch rein hypothetisch, denn bezogen auf die letzte Volkszählung im Jahr 2001 besteht derzeit in Österreich keine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, die weniger als 100 Mitglieder aufweist.⁶⁰⁵

Auszuschließen ist aber in Zukunft ein derart drastisches Absinken der Mitgliederzahlen nicht. Daher ist § 11 Abs 1 Z 2 BekGG als „maßgebliche Voraussetzung“ für einen Widerruf zu qualifizieren.

Solche Zahlenspiele sind letzten Endes doch nicht zielführend. Zu überlegen wäre an dieser Stelle die analoge Anwendung des § 7 IsraelitenG.⁶⁰⁶ Darin wird

⁶⁰⁵ Vgl. Statistik Austria, Volkszählung 2001.

⁶⁰⁶ RGBI 1890/57 idF BGBl 1994/505.

vorgesehen, dass die Errichtung einer neuen Kultusgemeinde der staatlichen Genehmigung unterliegt. Weiters legt § 7 IsraelitenG fest, dass die „*darin zielenden Anträge nur in Verhandlung zu nehmen [sind], wenn sie von der Vertretung einer Kultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Konfession ausgehen.*“ Somit beläuft sich die Mindestmitgliederzahl einer israelitischen Kultusgemeinde auf dreißig Familienhäupter. Geht man davon aus, dass die durchschnittliche Familie zwei bis drei Kinder hat so, handelt es sich um eine Größenordnung von etwa 100-150 Anhängern. Daher könnte man als Grenze für das Bestehen einer Gemeinde in Analogie zum IsraelitenG das Vorhandensein von dreißig Familien in Erwägung ziehen.

Im Bezug auf die Z 2 ist abschließend festzuhalten, dass es sich hier um eine „maßgebliche Voraussetzung“ im Sinne des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG handelt.

Im Hinblick auf die, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsmäßig zukommende Bestandsgarantie und gemäß dem verfassungsmäßigen Vertrauensschutz, wäre ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung aber nicht gerechtfertigt, wenn es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt, die vor dem in Kraft treten des BekGG 1998 anerkannt wurde, da damals keine konstitutive Mitgliederzahl notwendig war, um gesetzlich anerkannt zu werden. Eine nachträgliche Auferlegung dieser Voraussetzung wäre verfassungswidrig.

Unabhängig davon ist ein Widerruf aber als gerechtfertigt anzusehen, wenn es zu einem drastischen Absinken der Mitgliederzahl kommt. Als „drastisch“ ist ein Absinken dann zu qualifizieren, wenn die geforderte Mitgliederzahl nach § 3 BekGG um mehr als die Hälfte unterschritten wird bzw. gemäß der analogen Anwendung von § 7 IsraelitenG die Anzahl der Familien unter dreißig absinkt.

6.2.2.3. Die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3 BekGG besteht die Pflicht, dass Einnahmen und Vermögen einer Religionsgemeinschaft ausschließlich religiösen Zwecken gewidmet werden.⁶⁰⁷

⁶⁰⁷ Siehe Kapitel 5.3.2.3.

Diese Bestimmung ist insofern von Bedeutung, da die Gefahr besteht, dass sich gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften mit den von ihnen erhobenen Mitgliedsbeiträgen selbst bereichern und finanzielle Mittel gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken widmen. Da mit der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch viele steuerliche Vorteile⁶⁰⁸ verbunden sind, würde die Bedeutung von Z 3 sinnentleert werden, wenn sich die Religionsgemeinschaft ausschließlich selbst finanziell begünstigen würde. So wäre beispielsweise ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung der buddhistischen Religionsgesellschaft gerechtfertigt, wenn diese die „Gaben“ ihrer Mitglieder ausschließlich für sich verwenden und nicht, so wie von ihnen gehandhabt, der Jugendarbeit oder Krankenhausbesuchen widmeten.⁶⁰⁹

Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber die Tatsache, dass Vermögensverwaltung und Sammlung, beziehungsweise Kirchenbeitrag und Abgaben, in die „inneren Angelegenheiten“ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft fallen, ein Bereich, der gemäß Art. 15 StGG der Kompetenz und damit Regelungsgewalt des Staates entzogen ist.⁶¹⁰

Es wird schwierig sein, festzustellen, ob eine Religionsgemeinschaft ihre Einnahmen und ihr Vermögen für kirchliche Zwecke verwendet oder nicht. In Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder ist diese Voraussetzung aber als „maßgeblich“ zu qualifizieren, auch wenn sie im Einzelfall schwer festzustellen ist. Wird also für einen Außenstehenden deutlich, dass die Religionsgemeinschaft andere als die von ihr vorgegebenen Ziele mit den gemeinschaftlichen Einnahmen bzw. dem Vermögen verfolgt, so ist ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung gerechtfertigt.

6.2.2.4. Die positive Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat

Bei der positiven Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat gemäß § 11 Abs 1 Z 4 BekGG handelt es sich, wie schon festgestellt,⁶¹¹ um einen unbestimmten

⁶⁰⁸ Siehe Kapitel 6.4.1.

⁶⁰⁹ Siehe <http://www.buddhismus-austria.at/website/output.php?ba=1110>, [2. November 2009].

⁶¹⁰ Siehe Kapitel 3.2.1.

⁶¹¹ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

Gesetzesbegriff, welcher aber im Hinblick auf den Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von großer Bedeutung ist.

Denn bereits aus den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz geht hervor, dass die Forderung nach prinzipieller Konformität mit dem gesellschaftlichen Grundkonsens und den Menschenrechten deswegen gerechtfertigt erscheint, weil die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts inne haben.⁶¹² Der Gesetzgeber stellt hier explizit einen Bezug zwischen der „*positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ und der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts her.⁶¹³

Bezüglich eines möglichen Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung ist daher die „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ jedenfalls als „maßgebliche Voraussetzung“ im Sinne des § 9 Abs 2 Z 1 BekGG einzustufen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Bewertung der „*positiven Grundeinstellung*“ die Religionsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird, einzelne Ansichten in ihrer Religionslehre können nicht zu einem Widerruf ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung führen. Überhaupt richtet sich der Focus bei einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung nach dem Verhalten einer Kirche oder Religionsgesellschaft und nicht nach ihrer Glaubenslehre. Dabei hat man sich wohl an die von der Lehre entwickelten drei Kriterien zur Verdeutlichung der Z 4 zu orientieren, nämlich der Akzeptanz des pluralistischen Rechtsstaates, der Bejahung der grundsätzlichen staatlichen Ordnung und der Bereitschaft zum aktiven Dialog.⁶¹⁴

Als Beispiel für ein, den Widerruf begründendes Verhalten, wäre ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz 1947.⁶¹⁵ Wenn die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nachträglich nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut in ihre Lehren aufnimmt, stellt dies einen ausdrücklichen Verstoß gegen die „*positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat*“ dar, was wiederum einen Widerruf rechtfertigen würde.

⁶¹² Vgl. EB zur RV 938 BlgNR 20 GP, S. 10.

⁶¹³ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

⁶¹⁴ Siehe Kapitel 5.3.2.4.

⁶¹⁵ StGBI. Nr. 13/1945 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1947.

Ob Handlungen mit einer „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ vereinbar sind oder nicht, ist also jeweils am Verhalten einer Religionsgemeinschaft im Einzelfall zu prüfen.

6.2.2.5. Keine gesetzwidrige Störung anderer Religionsgemeinschaften

Es wurde bereits erläutert,⁶¹⁶ dass die Z 5 nur bei besonders qualifizierten Störungen als erfüllt anzusehen ist. Als besonders qualifizierte wird eine Störung dann angesehen, wenn diese strafrechtlich relevant ist oder sich verbal besonders aggressiv gegen eine andere Religionsgemeinschaft richtet. So führt etwa das Abwerben von Mitgliedern noch nicht zu einem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung.

Auch wenn Z 5 nur bei besonders schweren Störungen des religiösen Friedens zum Tragen kommt, ist sie trotzdem in unserem heutigen pluralistischen Staat von enormer Bedeutung und daher auch als eine „maßgebliche Voraussetzung“ zu qualifizieren.

Bei einem möglichen Widerruf wird es nicht auf problematische einzelne Äußerung oder Handlungen ankommen, sondern auf den Gesamteindruck.

So führt die Aussage eines geistlichen Oberhauptes einer Gemeinschaft, dass etwa eine andere Religionsgemeinschaft in der Vergangenheit der eigenen viel Leid zugefügt hat, noch nicht zu einer Aberkennung, ruft aber eine gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ihre Mitglieder zur Verfolgung einer anderen Religionsgemeinschaft auf, so muss dem Staat die Möglichkeit zukommen, ihre öffentlich-rechtliche Stellung und damit gesetzliche Anerkennung zu widerrufen.

Daher ist § 11 Abs 1 Z 5 BekGG eindeutig als „maßgebliche Voraussetzung“ im Sinne des § 9 Abs 1 Z 1 BekGG zu qualifizieren, welche bei ihrer Nichterfüllung zum Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung führen kann.

⁶¹⁶ Siehe Kapitel 5.3.2.5.

6.2.3. Jehovas Zeugen und die Möglichkeit eines Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung

Wie in den vergangenen Kapitel näher erörtert, ergeben sich einige Probleme im Zusammenhang mit dem Selbstverständnis von Jehovas Zeugen und ihrer gesetzlichen Anerkennung.⁶¹⁷ Mit einer gesetzlichen Anerkennung zeigt der Staat seine Bereitschaft, mit den Religionsgemeinschaften zu kooperieren, um eine partnerschaftliche Koordination entsprechend ihres Selbstverständnisses einzugehen, „wenn dieses Selbstverständnis allerdings so geartet ist, dass dieses Angebot entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt aufgegriffen wird, dann kommt es zu einer Aushöhlung der öffentlich-rechtlichen Stellung.“⁶¹⁸

Die vergangenen Kapitel haben gezeigt, dass Jehovas Zeugen keine negative „Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ nachgewiesen werden kann, welche einen Widerruf der öffentlich-rechtlichen Rechtsstellung rechtfertigen würde. Ihre Neutralität gegenüber politischen Wahlen spricht zwar für eine distanzierte Haltung gegenüber dem Staat, aber aus diesem Selbstverständnis heraus kann man allein keine prinzipielle Ablehnung des Staates und der Verfassung ableiten.

Im Hinblick auf ihre Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist festzuhalten, dass es sich bei Kirchen und Religionsgesellschaften um öffentlich-rechtliche Körperschaften „*sui generis*“ handelt,⁶¹⁹ was bedeutet, dass Religionsgemeinschaften nicht den „typischen“ Körperschaften vollständig entsprechen. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass sie gemäß § 8 PrivatradoG⁶²⁰ keine Staatsnähe besitzen. Aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung als Körperschaften „*sui generis*“ kann es ihnen daher auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie eine ablehnende Haltung gegenüber der Legitimierung (Wahlen) von Staatsorganen einnehmen und sich diesem Entscheidungsprozess enthalten und dennoch einen Teil dieser öffentlich-rechtlichen Ordnung darstellen. Denn im Fall von Jehovas Zeugen konnte herausgearbeitet werden, dass die Mitglieder der Religionsgemeinschaft

⁶¹⁷ Siehe Kapitel 5.3.3.

⁶¹⁸ Schinkele, öffentlich-rechtliche Stellung, S. 126.

⁶¹⁹ Siehe Kapitel 2.3.

⁶²⁰ Siehe Kapitel 3.2.1.2.3.

beispielsweise als Beamte tätig werden und so in den staatlichen Entscheidungsprozess eingebunden sind.

Ganz allgemein gilt, sieht man von dem speziellen Fall Jehovas Zeugen ab, dass ein Widerruf einer öffentlich-rechtlichen Stellung und damit der Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft nur dann gerechtfertigt ist, wenn das tatsächliche Verhalten einer Religionsgemeinschaft gegen die Voraussetzungen des § 1 AnerkG iVm § 11 BekGG verstößt. Glaubenslehren, die innerreligionsgesellschaftlich bestehen, aber nicht mehr praktiziert werden, führen in der Regel nicht zu einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung, da dies ja auch vor allem im Bereich des Gleichheitssatzes zu enormen Problemen führen würde.

6.2.4. Zusammenfassende Bemerkungen zu den „maßgeblichen Voraussetzungen“

Die vorherigen Erläuterungen haben gezeigt, dass mit Ausnahme von § 11 Abs 1 Z 1 BekGG, der den Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre fordert, alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als „maßgebliche“ Voraussetzungen für einen eventuellen Widerruf dieser Anerkennung zu qualifizieren sind.

Obwohl das AnerkG zu einem möglichen Widerruf keine Aussage trifft, besteht diese Möglichkeit. Im Einzelfall wird es daher einer exakten Prüfung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bedürfen, um herauszufinden, welches Verhalten zu einem Widerruf führt. Es wird hier, ähnlich wie bei den Anerkennungsvoraussetzungen, ein sehr strenger Maßstab anzulegen sein.

Wichtig ist, dass ebenso wie bei der Anerkennung, immer auf die Religionsgemeinschaft als Ganzes abzustellen ist. Dabei kann über einzelne Glaubenslehren durchaus hinweggesehen werden, vielmehr ist das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft in den Vordergrund zu stellen.

6.3. Der Widerrufsakt der gesetzlichen Anerkennung

Nachdem die Voraussetzungen, welche zu einem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung führen können erläutert wurden, beschäftigt sich das folgende Kapitel mit dem Rechtsakt, durch den die gesetzliche Anerkennung widerrufen werden kann. In der Lehre hat man sich bereits Gedanken dazu gemacht und vertritt dort neben dem Widerruf durch *contrarius actus* auch der Widerruf durch ein einfaches Gesetz.

6.3.1. Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung durch *contrarius actus*

Unter *contrarius actus* versteht man, dass die Aufhebung eines öffentlichen Aktes die gleiche Rechtsnatur hat, wie der ursprüngliche Akt. Das bedeutet, wurde eine Genehmigung durch einen Verwaltungsakt erteilt, ist davon auszugehen, dass auch der Widerruf durch einen Verwaltungsakt erfolgt. Dies gilt aber nur, wenn eine besondere gesetzliche Regelung fehlt, wie etwa im Fall des AnerkG 1874.

Ein Teil der Lehre vertritt dazu die Meinung, dass eine Behörde die Anerkennungsverordnung nur so lange aufrecht erhalten darf, als die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. Folglich besteht die Pflicht der Verwaltungsbehörde, bei einem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen, die Anerkennung in Form eines Verwaltungsaktes zu widerrufen.⁶²¹ Alternativ dazu wird die Ansicht vertreten, dass bei einem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen für eine Anerkennung, die Anerkennung automatisch erlöscht. Die Anerkennungsverordnung besteht dann nur noch formell bis zu ihrer endgültigen Aufhebung.

Ein anderer Teil der Lehre meint, dass der zuständige Bundesminister, welcher die Anerkennung ausgesprochen hat, sie auch wieder zurücknehmen kann.

⁶²¹ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 82.

Dabei beruft man sich auf den Grundsatz, dass das, zum Erlass einer Verordnung zuständige Organ, auch zu deren Aufhebung berechtigt ist.⁶²² Wurde eine Anerkennung in rechtsgültiger Weise erlassen, so wird diese, selbst bei nachträglichem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen, nicht rechtswidrig, da auf den Zeitpunkt der Erlassung abstellt und so das zuständige Organ wieder zu deren Aufhebung berechtigt ist.

Grundsätzlich darf die Behörde bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen die Anerkennung widerrufen. Denn gemäß Art. 18 Abs 2 B-VG gilt: *„Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.“* Das bedeutet, die Verwaltungsbehörde kann ohne weitere Ermächtigung auf einfachgesetzlicher Ebene Verordnungen erlassen, also „schaffen“ bzw. widerrufen. Somit ist das Organ, das die Verordnung erlassen hat, in diesem Fall das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, auch dazu ermächtigt, die Verordnung wieder aufzuheben.

Darüber hinaus muss eine Aufhebung durch Verordnung möglich sein, wenn die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dies selbst wünscht. Dabei ist die willentliche Aufgabe der Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in zwei Varianten denkbar: Einerseits könnte der Wunsch nach Aufhebung in einem gewandelten religiösen Selbstverständnis wurzeln, mit dem die öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung unvereinbar scheint, andererseits könnte eine Ursache darin bestehen, dass die Kirche oder Religionsgesellschaft sich gänzlichen auflösen möchte. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn sich alle Mitglieder von einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft enttäuscht abwenden oder wenn die organisatorische Selbstauflösung dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft entspricht, wenn diese beispielsweise einen Weltuntergang prophezeit.⁶²³ Diesem Wunsch muss der Staat nachkommen, da es sonst zu einer Verletzung der „inneren Angelegenheiten“ gemäß Art. 15 StGG kommen würde.

⁶²² Vgl. Ermacora, Grundfreiheiten, S. 392 ff.

⁶²³ Vgl. Heinig, Religionsgesellschaften, S. 357.

6.3.2. Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung durch Gesetz

Gemäß dem Stufenbau der Rechtsordnung wäre auch ein Gesetz denkbar, welches die Anerkennungsverordnung wegen des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen derogiert. Die Verordnung wäre demnach nicht mehr anwendbar.

Weiters bedarf es des Widerrufs eines Gesetzes, wenn die entsprechende Kirche oder Religionsgesellschaft nicht durch eine Verordnung, sondern durch ein eigenes Gesetz anerkannt wurde. Dies wäre beispielsweise beim IslamG 1912 der Fall. Der Widerruf muss dann auf jeden Fall der Rechtsnatur der Anerkennung entsprechen.

Gleiches gilt, wenn die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft die Aberkennung ihres öffentlich-rechtlichen Rechtsstatus wünscht – auch hier hat der Widerruf in Form eines Gesetzes zu erfolgen.

Darüber hinaus kann der Gesetzgeber die Kirche oder Religionsgesellschaft trotz Fortbestands der Anerkennungsvoraussetzungen per Gesetz aufheben, denn „eine Widerrufsverordnung [wäre] im Hinblick auf das Anerkennungsgesetz gesetzwidrig.“⁶²⁴ Der Gesetzgeber hat die Befugnis zu einer solchen Aufhebung, da er ja auch den Rahmen dazu vorgibt, weil ein Aufhebungsgesetz eine Aufhebung durch Verordnung verdrängt.

Ein Teil der Lehre weist jedoch darauf hin, dass in diesem Fall infolge einer Bestandsgarantie für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 15 StGG ein solches Aufhebungsgesetz verfassungsrechtlich problematisch wäre, denn laut der hier vertretenen Lehrmeinung würde die Garantie des Art. 15 StGG völlig ausgehöhlt werden, wenn der einfache Gesetzgeber ohne Einschränkung einfach die Anerkennung verleihen und wieder entziehen könnte.⁶²⁵

⁶²⁴ Pree, Staatskirchenrecht, S. 82.

⁶²⁵ Vgl. Pree, Staatskirchenrecht, S. 82 ff.

6.3.3. Zusammenfassende Bemerkungen zum Rechtsakt des Widerrufs

Abschließend kann festgehalten werden, dass obwohl das AnerkG keine Regelung bezüglich des Widerrufs einer Anerkennung enthält, mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung des Anerkennungsaktes und damit zur Aberkennung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung bestehen.

Neben dem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung durch *contrarius actus*, kommt auch die Aberkennung durch ein einfaches Gesetz in Frage. Dabei dürfen aber die den Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund von Art. 15 StGG zukommende Bestandsgarantien nicht außer Acht gelassen werden.

Ein Widerruf durch *contrarius actus* wird auch in der deutschen Lehre als zulässig erachtet. Dies soll an späterer Stelle erörtert werden.

6.4. Die rechtlichen Folgen eines Widerrufs

Mit dem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung wären auch einige rechtlichen Folgen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verbunden.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts kommen den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften von staatlicher Seite zahlreiche Begünstigungen zu, die vor allem im abgabenrechtlichen Bereich deutlich werden.

Grundsätzlich gilt, dass Religionsgemeinschaften als Träger von Vermögensrechten und als Teilnehmer am Rechtsverkehr dem Abgabenrecht unterliegen. Im Mittelpunkt dieser abgabenrechtlichen Bestimmungen stehen auf der einen Seite Folgen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ergeben, und auf der anderen Seite Abgabenvorschriften die Ermäßigungen bzw. Befreiungen für Körperschaften vorsehen, deren Tätigkeit auf gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke ausgerichtet sind. Die Bedingungen, die dafür erfüllt sein müssen werden in § 34 BAO⁶²⁶ ff. geregelt.⁶²⁷

⁶²⁶ § 34 BAO: „(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der

Darüber hinaus würde es noch in anderen Bereichen auf einfachgesetzlicher Ebene zu Veränderungen für die jeweilige Religionsgemeinschaft kommen. Bevor aber auf diese eingegangen wird, widmet sich der folgende Text den abgabenrechtlichen Begünstigungen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zukommen und welche mit dem Wegfall ihrer Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts ebenfalls obsolet werden würden.

6.4.1. Der Wegfall von abgabenrechtlichen Begünstigungen

Gemäß § 2 Z 3 lit b GrStG⁶²⁸ ist der Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von der Grundsteuer befreit, wenn diese nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient und der Grundbesitz für mildtätige Zwecke verwendet wird. Des Weiteren ist der „*Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist*“,⁶²⁹ ebenfalls von der Grundsteuer befreit. Gleiches gilt für Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, welcher von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für Zwecke der Seelsorge oder der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke benützt wird,⁶³⁰ beziehungsweise wenn ein solcher Grundbesitz von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Altenheim genutzt wird und das Entgelt dazu nicht in der Absicht gefordert wird, Gewinne damit zu erzielen.⁶³¹ Darüber

Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. (2) Die in den §§ 35 bis 47 für Körperschaften getroffenen Anordnungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.“

⁶²⁷ Siehe Kapitel 5.3.2.3.

⁶²⁸ BGBl 149/1955.

⁶²⁹ § 2 Z 5 lit a GrStG.

⁶³⁰ § 2 Z 5 lit b und c GrStG.

⁶³¹ § 2 Z 5 lit d GrStG.

hinaus zählt § 2 Z 7 lit a GrStG⁶³² noch weitere Grundbesitze von Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft auf, für die eine Grundsteuerbefreiung besteht.

Es zeigt sich also bereits bei der Grundsteuer, dass der Gesetzgeber hier gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts enorme Begünstigungen eingeräumt hat. Diese Begünstigungen würden bei einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung zu einer großen finanziellen Belastung der jeweiligen Religionsgemeinschaft führen, allen voran beispielsweise für die Katholischen Kirche.

Weiters sind Körperschaften von der Körperschaftssteuer⁶³³ befreit. § 5 Z 6 KStG befreit Körperschaften im Sinne des § 1 Abs 2 KStG von der unbeschränkten Steuerpflicht, sofern sie der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO dienen. Die Körperschaftsteuerpflicht von Kirchen und Religionsgesellschaften gilt nur für ihre Betriebe gewerblicher Art gemäß § 1 Abs 2 Z 2 KStG. Diesen können jedoch auch wieder unter Umständen abgabenrechtliche Begünstigungen zukommen.⁶³⁴

Neben der Körperschaftssteuerbefreiung hat der Gesetzgeber die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch hinsichtlich der Umsatzsteuer begünstigt.

Gemäß § 2 Abs 3 UStG gilt die Umsatzsteuerpflicht der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nur für ihre Betriebe gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art, da sie nur innerhalb dieser gewerblich oder beruflich tätig sind. Der Gesetzgeber subsumiert beispielsweise unter Betrieben gewerblicher Art die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken durch die Körperschaften des öffentlichen

⁶³² § 2 Z 7 lit a GrStG: „Grundbesitz, der von einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes oder der Erziehung, insbesondere für Zwecke von Schulen, Erziehungsanstalten, Schülerheimen, Halbinternaten, Tagesschulheimstätten, Lehrlingsheimen, Kindergärten, Kinderheimen, Horten oder Kindertagesstätten benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist. Wird der Grundbesitz nicht vom Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.“

⁶³³ BGBl.Nr. 401/1988 idF BGBl. I Nr. 194/1999.

⁶³⁴ Siehe § 34 Abs 2 BAO.

Rechts. Die Umsätze aus diesen Betrieben unterliegen aber selbst dann nicht der Umsatzsteuer, wenn sie nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Darüber hinaus sind öffentlich-rechtliche Körperschaften noch gemäß § 2 Z 3 GebührenG⁶³⁵ hinsichtlich des Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern von der Errichtung von Gebühren befreit.

An Hand dieser exemplarischen Beispiele, welche nicht abschließend verstanden werden dürfen, zeigt sich, dass der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Begünstigungen für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehen hat.

Kommt es zu einem Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung und damit der gesetzlichen Anerkennung, so fallen Grundsteuer, Umsatzsteuer und Gebührenbefreiung für die Religionsgemeinschaften wieder an, da diese die Voraussetzung für eine Befreiung – durch den Verlust der Körperschaftsrechte – nicht mehr erfüllen.

6.4.2. Der Wegfall von weiteren Begünstigungen auf einfachgesetzlicher Ebene

Nicht nur im Abgabenrecht hat der Gesetzgeber vielfache Begünstigungen an den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gebunden, auch im Bereich des Privatschulrechts, Religionsunterrichts, Wehr- und Zivildienstes, Personenstandsrechts uvm. würden sich bei einer Aberkennung wesentliche Änderungen ergeben.

Im Folgenden werden einige dieser Bereiche näher beleuchtet, inklusive der Konsequenzen, die aus einem Wegfall der öffentlich-rechtlichen Stellung resultieren.

⁶³⁵ BGBl 1957/267 idF BGBl I 2002/84.

6.4.2.1. Das Recht zur Führung einer konfessionellen Privatschule

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben gemäß dem Privatschulgesetz (PrivSchG⁶³⁶) die Möglichkeit, eine konfessionelle Privatschule zu errichten. Gemäß § 4 Abs 3 SchOG⁶³⁷ gilt, dass an konfessionellen Privatschulen, deren Erhalter eine physische oder juristische Person ist, die Aufnahme der Schüler nach Bekenntnis und Sprache erfolgt.

Weiters ist eine Bewilligungsvoraussetzung für die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung die Glaubhaftmachung einer gesicherten Schulführung für mehrere Jahre.⁶³⁸ Diese Glaubhaftmachung wird unter anderem bei den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften *ex lege* gemäß § 11 Abs 3 PrivSchG angenommen.

Die wichtigste Folge im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Gründung einer konfessionellen Privatschule ist der Rechtsanspruch auf Subventionierung des Personalaufwandes, welcher gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zusteht.⁶³⁹ Diese Subventionen erfolgt durch Zuweisung von Lehrerdienstposten oder – wenn dies nicht möglich ist – durch Geldleistungen.⁶⁴⁰

Von der Möglichkeit zur Gründung einer konfessionellen Privatschule machen einige gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Gebrauch, allen voran die Katholische Kirche, die allein in Wien an die 43 Privatschulen führt.⁶⁴¹

Käme es zu einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung so würde einer Religionsgemeinschaft auch die Privilegierung hinsichtlich der Gründung einer konfessionellen Privatschule und der Subventionierung des Lehrpersonals genommen.

⁶³⁶ BGBl 1962/244 idF BGBl I 2001/75.

⁶³⁷ BGBl 1962/242 idF BGBl 2001/77.

⁶³⁸ Vgl. § 11 Abs 2 lit c PrivatSchG.

⁶³⁹ Vgl. § 17 Abs 2 PrivatSchG.

⁶⁴⁰ Vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 383 ff.

⁶⁴¹ http://www.schulamt.at/privatschulen/ps_standorte/0/articles/2005/02/06/a2463/, [27.September 2009].

6.4.2.2. Das Recht zur Abhaltung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Bereits im Kapitel 5.3.3.2. wurde näher auf die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Religionsunterrichts an Schulen eingegangen. Es wurde festgehalten, dass gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 17 Abs 4 StGG für den Religionsunterricht an Schulen Sorge zu tragen haben. Da es sich beim Religionsunterricht um eine „gemeinsame Angelegenheit“ von Staat und Kirche handelt, also um einen Bereich, wo beide zusammenarbeiten, würden auch hier tief greifende Veränderungen stattfinden: Das Religiöse würde mit einer Aberkennung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gänzlich aus dem öffentlich-rechtlichen Schulbereich ausgegrenzt werden und somit die Religion in das Private abgedrängt werden. Dies würde einen Umstand erfüllen, den der Gesetzgeber zu vermeiden versucht hat. Auch in diesem Fall würde die staatliche Subventionierung von Religionslehrern wegfallen. Die Religionsgemeinschaft wäre dann darauf angewiesen, innerhalb ihrer Gemeinden für den Religionsunterricht im Privatbereich Sorge zu tragen.

6.4.2.3. Weitere Auswirkungen des Widerrufs der gesetzlichen Anerkennung

Der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung zieht auch in andere Bereiche Folgen nach sich. So fallen die nicht mehr anerkannten Religionsgemeinschaften automatisch wieder in den Beobachtungsradius der Bundesstelle für Sektenfragen.⁶⁴² Als anerkannte Religionsgemeinschaften durften sie nicht von dieser Einrichtung überprüft werden, da sie ja bereits mit der Anerkennung einige Voraussetzungen erfüllen mussten und so einer behördlichen Prüfung bereits ausgesetzt waren.

Weiters fällt die Befreiung bzw. Begünstigung von Verwaltungsabgaben für die jeweilige Religionsgemeinschaft weg,⁶⁴³ und im Bereich des Strafgefangenenvollzugs kommt es insofern zu Änderungen, dass

⁶⁴² BGBl. I Nr. 150/1998.

⁶⁴³ LGBl Nr. 9/2000.

Strafgefangene nicht mehr die Möglichkeit haben, sich von einem Seelsorger trauen zu lassen.⁶⁴⁴

Bei einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung gilt weiters im Bereich von staatlichen Urkunden, dass das Religionsbekenntnis nicht mehr auf Personenstandsurkunden vermerkt wird.⁶⁴⁵ Darüber hinaus kommt den Religionsgemeinschaften nicht mehr die Befugnis zu, einen Friedhof zu betreiben.⁶⁴⁶

Es zeigt sich anhand dieser exemplarischen Beispiele, dass die Folgen eines Widerrufs weitaus mehr Bereiche als nur etwa das Abgabenrecht betreffen würden.

6.4.3. Zusammenfassende Bemerkungen zu den rechtlichen Folgen des Widerrufs

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit dem Widerruf einer öffentlich-rechtlichen Stellung deutliche finanzielle Belastungen für die betroffene Religionsgemeinschaft auftreten. Da durch den Widerruf die Religionsgemeinschaft nicht wieder auf die Stufe einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft „zurückfallen“ kann, kommen ihr auch in diesem Bereich keine Begünstigungen mehr zu. Vor allem für all jene Religionsgemeinschaften, die über viel Grundbesitz verfügen, würden erhebliche Kosten anfallen und der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung würde sich mit Sicherheit existenzbedrohlich auswirken.

⁶⁴⁴ § 100 Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993.

⁶⁴⁵ § 15 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983.

⁶⁴⁶ § 30 Oberösterreichisches Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 40/1985.

6.5. Die rechtliche Situation in Deutschland bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften

Wie das österreichische Recht, kennt auch das deutsche Recht gemäß Art. 137 Abs 5 WRV⁶⁴⁷ (Weimarer Verfassung) die Möglichkeit, den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen.

In der deutschen Rechtsordnung existiert keine eindeutige Definition des Begriffs der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. In der Lehre wird allgemein darunter ein selbstständiger, auf dem Mitgliederbestand aufbauender Personenverband des öffentlichen Rechts verstanden, welcher staatliche Aufgabe wahrnimmt und rechtsfähig ist.⁶⁴⁸ Daraus ergibt sich, dass deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts mitgliedschaftlich organisiert sind und Aufgaben in der Verwaltung wahrnehmen. Dies ist insofern nichts Neues, da auch die österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in diesen Bereichen tätig werden.

Die oben erwähnte Definition trifft aber, ähnlich wie in der österreichischen Rechtsordnung, nicht allumfassend auf die öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in Deutschland zu. Die Einordnung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts stammt aus der 18. Jahrhundert. Seit dieser Zeit wurde diese besondere Rechtsstellung für Religionsgemeinschaften zwar beibehalten, ihre Bedeutung hat jedoch im Laufe der Zeit eine Wandlung erfahren.⁶⁴⁹ Ein ähnlicher Wandel hat sich im Hinblick darauf auch in Österreich vollzogen.⁶⁵⁰ Nach heutigem Rechtsverständnis verbindet man mit dieser Verleihung mehr die staatliche Förderung und Unterstützung von Religionsgemeinschaften als die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben.⁶⁵¹

⁶⁴⁷ Art 137 Abs 5 WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

⁶⁴⁸ Vgl. Weber, Anerkennung, S. 61.

⁶⁴⁹ Vgl. Weber, Religionsgemeinschaften, S. 46.

⁶⁵⁰ Siehe auch Kapitel 2.4.

⁶⁵¹ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 254 ff.

Darüber hinaus unterliegen Religionsgemeinschaften aufgrund ihrer besonderen Stellung, im Gegensatz zu den herkömmlichen Körperschaften, keiner besonderen Staatsaufsicht. Ebenso wenig sind sie, wie auch in Österreich, in die staatliche Organisation eingegliedert.

Da mit dem Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften in Deutschland die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit betont werden soll aber zugleich auch eine gewisse Nähe zum Staat, kann man, so die Lehre, genauso wie auch im österreichischen Religionsrecht, von Körperschaften „*sui generis*“⁶⁵² sprechen.⁶⁵³ Es ist daher durchaus eine Parallelität zu der im österreichischen Recht bestehenden Rechtsform festzustellen.

In Deutschland nehmen Körperschaften und Vereine, öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich, eine weitaus bessere Rechtsstellung als in Österreich ein. Mit der Verleihung von Körperschaftsrechten vergibt der Gesetzgeber an gewisse Religionsgemeinschaften einen besonderen Rechtsstatus, der ihrer Natur besser entspricht. Dies wird damit begründet, dass Religionsgemeinschaften einem Bereich zwischen der Privatsphäre des Einzelnen und dem Staat einnehmen, in dem sie von ihrer Existenz her unabhängig sind. Durch die Verleihung des Rechtsstatus als öffentlich-rechtliche Körperschaft werden sie vermehrt in den staatlichen Bereich eingebunden, ohne aber dabei einer besonderen Staatsaufsicht zu unterliegen.⁶⁵⁴

6.5.1. Die Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland

Als verfassungsrechtliche Grundlage für die Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland gilt Art. 137 Abs 5 WRV. Dieser wurde durch Art. 140 GG in die deutsche Bundesverfassung aufgenommen. Daraus entsteht der Anspruch, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen das Grundgesetz (GG) ein subjektives Recht auf Verleihung des Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt.

⁶⁵² Siehe Kapitel 2.3.

⁶⁵³ Vgl. Weber, Körperschaften im System des Grundgesetzes, S. 56 ff.

⁶⁵⁴ Vgl. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 142 ff.

Aus Art 137 Abs 5 S 3 WRV geht weiters hervor, dass bei einem Zusammenschluss von mehrerer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zu einem Verband, dieser ebenfalls die Stellung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft genießt.⁶⁵⁵

Im Folgenden werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten gemäß Art 137 Abs 5 S 2 WRV näher diskutiert.

Entsprechend dem oben erwähnten Artikel der Weimarer Verfassung sind Religionsgemeinschaften *„auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“* Die Verleihung setzt somit voraus, dass die Religionsgemeinschaft aufgrund ihrer Mitgliederzahl und ihrer Verfassung eine Dauerhaftigkeit gewährleistet.

Unter einer Verfassung versteht die deutsche Lehre nicht nur eine Regelung der internen Organisation, sondern einen quantitativen Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft.⁶⁵⁶ Das bedeutet, es müssen aus ihr die innerreligiösen Kompetenzen, die einzelnen Organe und die Formen von Willensbildungsprozessen klar ersichtlich sein. Des Weiteren müssen, entsprechend dem qualitativen Gesamtstatus der jeweiligen Religionsgemeinschaft, finanziellen Verhältnisse bestehen.⁶⁵⁷

Die Gewähr der Dauer wird allgemein bejaht, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft eine Mitgliederzahl aufweisen kann, „die etwa einem Promille der Bevölkerungszahl des fraglichen Bundeslandes entspricht, und wenn sie zumindest über einen Generationswechsel hinaus [das sind rund 30 Jahre] bestanden hat.“⁶⁵⁸ Trotz dieser Regelung ist aber immer auf die spezielle Situation abzustellen und daher darf dieser Zeitrahmen nicht statisch verstanden werden.

Daraus ergibt sich, dass in Deutschland keine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl wie in Österreich besteht. Es wird dieser Faktor vielmehr individuell, der Religionsgemeinschaft entsprechend beurteilt und bewertet. Als

⁶⁵⁵ Vgl. Weber, religiöse Vereinigungsfreiheit, S. 102 ff.

⁶⁵⁶ Vgl. Kirchhof, Körperschaften, S. 684 ff..

⁶⁵⁷ Vgl. Friesenhahn, Körperschaften, S. 554 ff..

⁶⁵⁸ Vgl. Weber, religiöse Vereinigungsfreiheit, S. 103.

Richtwert fordert die deutsche Kultusministerkonferenz eine Zahl von etwa 1 % der Bevölkerung eines Bundeslandes.⁶⁵⁹

Neben den ausdrücklich in der Verfassung statuierten Verleihungsvoraussetzungen wurde in der deutschen Literatur und Rechtsprechung noch ein „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ entwickelt - die „Rechtstreue“.⁶⁶⁰ In Deutschland ist gesetzlich vorgesehen, dass neben den geschriebenen Voraussetzungen des Art. 140 GG/Art. 137 V 2 WRV auch noch eine ungeschriebene Voraussetzung besteht, welche sich aus der Verfassung ergibt. Diese ungeschriebene Voraussetzung verlangt von Religionsgemeinschaften, dass diese neben der Gewähr der Dauer (durch ihre Verfassung und Mitgliederzahl) zudem die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie sich künftig rechtstreu verhalten werden. Diese „Rechtstreue“ setzt die Achtung vor den Grundwerten der Verfassung, der Grundrechte sowie der Grundsätze des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts voraus.⁶⁶¹

Das deutsche Bundesverfassungsgericht versteht unter den Anforderungen der „Rechtstreue“, dass die antragstellende Religionsgemeinschaft nach ihrem gegenwärtigen und zu erwartenden Verhalten die Gewähr dafür bietet, die fundamentalen Verfassungsprinzipien nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden.⁶⁶² Somit impliziert das Kriterium der „Rechtstreue“ die Bindung an Gesetz, Recht und Verfassung.⁶⁶³

Weitere ungeschriebene Voraussetzungen, wie das Kriterium der „Staatsloyalität“ oder „Dignität“ werden demgegenüber von der Verfassung weder verlangt, noch sind sie mit ihr zu vereinbaren.⁶⁶⁴ Denn „Staatsloyalität“ würde bedeuten, dass Religionsgemeinschaften ihr Handeln letztlich an den Interessen des Staates orientieren müssten und dies „stünde [...] im Widerspruch zu deren grundrechtlicher Freiheit, die es ihnen überlässt, wie sie den ihnen eröffneten Freiheitsraum ausfüllen.“⁶⁶⁵

⁶⁵⁹ Vgl. Weber, religiöse Vereinigungsfreiheit, S. 103.

⁶⁶⁰ Siehe Kapitel 6.5.2.

⁶⁶¹ Vgl. Lindner, Körperschaften, S. 85 ff.

⁶⁶² Vgl. Fleck, Körperschaftsstatus, S. 101.

⁶⁶³ Vgl. Fleck, Körperschaftsstatus, S. 102 ff.

⁶⁶⁴ Vgl. Lindner, Körperschaften, S. 80 ff.

⁶⁶⁵ Lindner, Körperschaften, S. 80.

Nicht zuletzt ist das Bundesverfassungsgericht in Deutschland der Auffassung, dass für die Verleihung der Körperschaftsrechte das Verhalten der Religionsgemeinschaft und nicht die religiösen Lehren der antragstellenden Gemeinschaft ausschlaggebend sind.⁶⁶⁶ Das bedeutet, dass es dem Staat nur erlaubt ist, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft nach säkularen, nicht aber nach teleologischen Kriterien zu bewerten.

Bei Erfüllung der oben erwähnten Voraussetzungen, wird einer Religionsgemeinschaft in Deutschland die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

In Deutschland hat das Grundgesetz (GG) dem Bund keine Kompetenz zur Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften übertragen, daher fällt dieser Bereich gemäß Art 30 GG⁶⁶⁷ in die Zuständigkeit der Länder.

Diese könnten ein einheitliches Verfahren zur Verleihung einführen, bis dato ist dies aber noch nicht geschehen. Daher erfolgt in Deutschland die Verleihung je nach Bundesland verschieden, dass heißt entweder durch Verordnung, oder durch Gesetz.⁶⁶⁸ Im Gegensatz zur österreichischen Rechtsordnung bestehen daher keine einheitlichen Vorschriften hinsichtlich der Verleihung.

Interessant wird es bezüglich der fehlenden einheitlichen Vorgehensweise dann, wenn eine Religionsgemeinschaft die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in mehreren Bundesländern gleichzeitig anstrebt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Länder mit einem einzigen koordinierten Verleihungsakt vorgehen.⁶⁶⁹

Wird jedoch die öffentlich-rechtliche Stellung nur in einem Bundesland beantragt, so fällt der Antrag auch nur in den Zuständigkeitsbereich dieses Bundeslandes. Obwohl der Verleihungsakt als überregionaler Akt zu qualifizieren ist und er eine Wirkung über das jeweilige Bundesland hinaus entfaltet, dürfen die der Körperschaft zustehenden Hoheitsbefugnisse nur im jeweiligen Bundesland

⁶⁶⁶ Vgl. Weber, Anerkennung, S. 67.

⁶⁶⁷ Art 30 GG: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.“

⁶⁶⁸ Vgl. Weber, Anerkennung, S. 62.

⁶⁶⁹ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 263.

ausgeübt werden. Andere Bundesländer müssen sodann die Verleihung von Hoheitsrechten an die jeweilige Körperschaft gesondert anerkennen.⁶⁷⁰

Abschließend lässt sich festhalten, dass bezüglich der Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland und Österreich durchaus parallele Vorgangsweisen zu erkennen sind. Gerade im Hinblick auf das ursprüngliche System der gesetzlichen Anerkennung im Sinne einer Anerkennung auf alleiniger Grundlage des AnerkG von 1874 wird die Ähnlichkeit zu Art. 137 Abs 5 WRV deutlich. Die geforderte Gewähr der Dauer entspricht unserer Errichtung und des gesicherten Bestandes wenigstens einer Kultusgemeinde und der daraus abgeleiteten Mehrzahl physischer Personen. Die Sicherstellung hinsichtlich finanzieller Mittel fordert sowohl die deutsche wie auch die österreichische Rechtsordnung.

Darüber hinaus findet sich das deutsche Kriterium der „Rechtstreue“ auch im AnerkG sinngemäß in § 1 AnerkG iVm § 11 Abs 1 Z 4 BekGG wieder, wenn verlangt wird, dass Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung und Benennung weder rechts- noch sittenwidrig sein dürfen und eine *„positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“* zu bestehen hat.

6.5.2. Exkurs: Die Entscheidung des BVerfG im Zusammenhang mit der „Rechtstreue“ und der Verleihung von Körperschaftsrechten an Jehovas Zeugen in Deutschland

Das Kriterium der „Rechtstreue“ wurde in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit der Anerkennung von Jehovas Zeugen und der damit verbundenen Problematik besonders definiert. Der BVerfG⁶⁷¹ entschied in seinem Urteil über eine Beschwerde von Jehovas Zeugen, welche sich gegen eine Entscheidung des BVerwG⁶⁷² gerichtet hatte. Das BVerwG verweigerte nämlich Jehovas Zeugen, obwohl bereits festgestellt wurde, dass diese als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren sind und das in Art. 137 WRV nicht explizit genannte Kriterium der „Rechtstreue“ erfüllen, die Verleihung des

⁶⁷⁰ Vgl. Kirchhof, Körperschaften, S. 686 ff.

⁶⁷¹ BVerfGE 102, S. 370.

⁶⁷² BVerwGE 105, S. 117.

öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus. Dies wurde zum damaligen Zeitpunkt mit der fehlenden „Staatsloyalität“ von Jehovas Zeugen begründet, welche sich daraus ergibt, dass sie „prinzipiell die Teilnahme an Wahlen verweigern.“ Da aber der Körperschaftsstatus eine Kooperation mit dem Staat voraussetzt, welche wiederum auf gegenseitigem Respekt aufbaut und Jehovas Zeugen durch die Nichtteilnahme an Wahlen ein konstitutives Element der Demokratie verweigern, konnte der Gerichtshof ihnen diesen Status nicht verleihen.⁶⁷³

In der Folge hob das BVerfG die Entscheidung des BVerwG auf und begründete dies mit dem Argument, dass die einzige geschriebene Voraussetzung noch Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs 5 WRV in der „Gewähr der Dauer“ besteht. Weiters bewertet das Gericht die Verleihung der Körperschaftsrechte als besonderes Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit, welche die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaft unterstützen soll. Damit verbunden sind die Übertragung bestimmter hoheitlicher Befugnisse und eine besondere Stellung in der Gesellschaft. Gerade dadurch besteht eine erhöhte Gefahr des Missbrauchs und dem Staat kommt deshalb die Befugnis zu, weitere Bedingungen, wie die „Rechtstreue“, zu verlangen. Nach der deutschen Rechtsordnung bedeutet dies, dass die Religionsgemeinschaft geltendes Recht zu beachten hat, insbesondere muss sie dabei die ihr übertragenen Hoheitsrechte im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben.

Dabei merkte der BVerfG an, dass es gerade das Kennzeichen vieler Religionen ist, einen Vorbehalt zugunsten des Gewissens zu erheben. Die Entscheidung des Einzelnen als Entscheidung seines Gewissens zu akzeptieren bedeutet jedoch nicht, die Autorität des Staates prinzipiell in Frage zu stellen. Vielmehr handelt es sich bei einer solchen Gewissensentscheidung oft um einen Ausdruck ihrer Religionslehre, die sich der Beurteilung des religiös neutralen Staates entzieht.

Weiters legte der BVerfG in Sachen Jehovas Zeugen fest, dass die Anforderungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte nicht so gefasst sein dürfen, dass sie im Widerspruch zu den prinzipiellen Wertungen des Religionsrechts stehen. Wenn man sich also die Frage stellt, ob einer Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus verwehrt werden darf, so darf

⁶⁷³ Vgl. Link, Zeugen Jehovas, S. 10 ff.

man dabei nicht den Glauben,⁶⁷⁴ sondern nur das Verhalten der Religionsgemeinschaft bewerten. Glaube und Lehre dürfen nur bewertet werden, soweit sie sich nach außen richten.

Darüber hinaus stellt der BVerfG im Zuge der Aufhebung der Entscheidung des BVewG fest, dass das Kriterium einer besonderen Staatstreue nicht aus dem GG abzuleiten ist. Der Staat kann die Religionsgemeinschaften aus diesem Grund auch nicht zu einer besonderen Kooperation mit ihm anhalten. Dieses Angebot anzunehmen oder eben nicht, muss der einzelnen Religionsgemeinschaft überlassen bleiben. Der BVerfG sieht die Weigerung an Wahlen teilzunehmen, nicht als eine prinzipielle Ablehnung des Staats und der Verfassung an, da die Freiwilligkeit der Wahlen das Wesen der Demokratie ausmacht.

Abschließend stellte der Gerichtshof fest, dass bei der Prüfung, ob eine Religionsgemeinschaft die Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten erfüllt, einzelne Faktoren abgewogen werden müssen. „Dabei muss eine Vielzahl an Elementen zusammengestellt und gewürdigt werden [...]. Eine Gefährdung der Schutzgüter [ergibt sich] erst aus dem Zusammenwirken vieler einzelner Umstände [...]. Andererseits stellen bloß punktuelle Defizite die geforderte Gewähr nicht in Frage. Hier ist den Fachgerichten eine typisierende Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung aller derjenigen Umstände aufgegeben, die für die Entscheidung über den Körperschaftsstatus von Bedeutung sind.“⁶⁷⁵

Daher muss man anhand der Abwägung einzelner Faktoren den qualifizierten Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft ermitteln, um somit Schlüsse auf die künftige Entwicklung und das Verhalten der Religionsgemeinschaft ziehen zu können.

Das Urteil des BVerfG in Sachen Jehovas Zeugen hat mit seiner ausgeführten Begründung in Deutschland grundlegende Bedeutung für die Frage der Anerkennung erlangt.

⁶⁷⁴ Siehe Kapitel 6.5.1.

⁶⁷⁵ BVerfGE 102, S. 371 ff.

6.5.3. Der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung in Deutschland

Ebenso wie in Österreich finden sich auch in der deutschen Rechtsordnung keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich eines Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung. Es besteht allerdings einerseits die Möglichkeit, dass eine Religionsgemeinschaft freiwillig auf ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts verzichtet, andererseits aber auch, dass eine Religionsgemeinschaft ihre öffentlich-rechtliche Stellung unfreiwillig verliert.

Aus Art. 137 Abs 5 WRV kann man nicht nur ein subjektives Recht auf Erlangung eines Rechtsstatus des öffentlichen Rechts ableiten, sondern auch die rechtliche Möglichkeit von diesem Recht nicht mehr Gebrauch zu machen, denn die „religiöse Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Selbstauflösung und –verwaltung umfassen auch die Freiheit zur Selbstauflösung religiöser Organisationen und zum Rechtsformwandel.“⁶⁷⁶

Laut der deutschen Lehre muss eine Religionsgemeinschaft bei ihrem Untergang nach der Rechtsform der jeweiligen Verleihung unterschieden werden. Man nimmt an, dass der individuelle Verwaltungsakt, mit dem die Verleihung ausgesprochen wurde, mit der Religionsgemeinschaft untergeht. Andernfalls könnte dieser auch durch Widerruf beseitigt werden. Bei Gesetzen und Verordnungen ist es anders. Diese bleiben bis zur Aufhebung bestehen und müssen mit Hilfe der *contrarius actus* Methode beseitigt werden.⁶⁷⁷ Der Widerruf in Form eines „*contrarius actus*“ wird von der Lehre als probatestes Mittel angesehen, um Behörden und Mitgliedern der Religionsgemeinschaft Klarheit über die betreffende Gemeinschaft zu verschaffen.

Bezüglich eines behördlichen Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Stellung⁶⁷⁸ haben auch in Deutschland die einzelnen Länder keine Regelung erlassen haben.

Hierbei muss vorerst die Bedeutung der so genannten „altkorporierten“ und „neukorporierten“ Religionsgemeinschaften näher erläutert werden, da gerade hier Unterschiede im Zusammenhang mit einem möglichen Widerruf bestehen.

⁶⁷⁶ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 357.

⁶⁷⁷ Vgl. Heinig, Religionsgesellschaften, S. 366.

⁶⁷⁸ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 273.

Unter „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften werden im deutschen Recht jene Religionsgemeinschaften verstanden, die schon vor 1919, also vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung, bestanden haben. Unter „neukorporierten“ Religionsgemeinschaften werden jene subsumiert, auf die dieser Umstand nicht zutrifft.⁶⁷⁹

In Art. 137 Abs 5 S 1 WRV wird festgehalten, dass *„die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechtes [bleiben] soweit sie solche bisher waren.“*

Begründet wird diese „Sonderbehandlung“ dadurch, dass es sich hier um ein Kriterium handelt, welches vor 1919 nicht an die Religionsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Verleihung von Körperschaftsrechten gestellt wurde und erst durch die Weimarer Verfassung eingeführt wurde. Den „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften kommt daher eine besondere verfassungsrechtliche Bestandsgarantie zu, welche nur durch eine explizite gesetzliche Änderung beseitigt werden kann.⁶⁸⁰

Diese Bestimmung zeigt, dass sich die Gleichstellung zwischen „alt- und neukorporierten“ Religionsgemeinschaften nur auf die Verleihung, nicht jedoch auf den Widerruf der Körperschaftsstellung bezieht.

Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, dass es sich bei den „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften vor allem um die großen christlichen Kirchen handelt und die Weimarer Verfassung ihre besondere Bestandsgarantie durch die öffentlich-rechtliche Stellung unterstreichen wollte. Diese kommt den „neukorporierten“ Religionsgemeinschaften in Deutschland nicht zu.⁶⁸¹

Bei den „neukorporierten Religionsgemeinschaften“ wird der Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung bei nachträglichem Wegfall der Verleihungsvoraussetzungen durch *contrarius actus* laut herrschender Lehre⁶⁸² bejaht.

Für beide besteht jedoch darüber hinaus die Gefahr, etwa wegen des nachträglichen Wegfalls der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft, ihre Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu verlieren. Dieser Umstand wäre dann gegeben, wenn sich das Selbstverständnis einer „Organisation im nachhinein

⁶⁷⁹ Vgl. Friesenhahn, Körperschaften, S.554 ff.

⁶⁸⁰ Vgl. Friesenhahn, Körperschaften, S.554 ff.

⁶⁸¹ Vgl. Wallner, Anerkennung, S. 275.

⁶⁸² Vgl. Weber, Religionsgemeinschaften, S. 100.

dahingehend [ändert], dass sie nicht mehr unter dem Merkmal der `Religionsgesellschaft' subsumiert werden kann [...]“⁶⁸³ oder wenn es zu einer andauernden Verletzung der Grundrechte im Bereich der ihr übertragenen Hoheitsrechte kommt.⁶⁸⁴ Laut der deutschen Lehre wäre in beiden Fällen hier ein behördlicher Widerruf des Körperschaftsstatus zu legitimieren.

6.5.4. Ergebnis und Vergleich bezüglich des Widerrufs der öffentlich-rechtlichen Stellung in Deutschland und Österreich

Sowohl der österreichischen als auch der deutschen Lehre ist ein Widerruf der öffentlich-rechtlichen Stellung bekannt. In beiden Rechtsordnungen fehlt jedoch eine genau gesetzliche Regelung dazu.

Darüber hinaus besteht in beiden Rechtsordnungen Einigkeit darüber, dass Religionsgemeinschaften nicht als „typische“ Körperschaften des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind und daher im Hinblick darauf die Bezeichnung als Körperschaft „*sui generis*“ auch in der deutschen Rechtsordnung Anwendung findet.

Während aber die deutsche Rechtsordnung eine besondere Rechtsstellung hinsichtlich des Bestandes von „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften kennt, ist dem B-VG ein solcher spezieller, verfassungsrechtlicher und grundsätzlicher Schutz fremd.

Bezüglich der Kompetenzverteilung unterscheiden sich die deutsche und die österreichische Rechtsordnung ebenfalls. Während der österreichische Verfassungsgesetzgeber den Bund hinsichtlich der „Angelegenheiten des Kultes“ für zuständig erklärt hat,⁶⁸⁵ kommt in der deutschen Rechtsordnung den Ländern die Kompetenz bezüglich der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgemeinschaften zu.

Anders als in Österreich besteht hier keine einheitliche Vorgehensweise.

⁶⁸³ Heinig, Religionsgesellschaften, S. 365.

⁶⁸⁴ Vgl. Heinig, Religionsgesellschaften, S. 364.

⁶⁸⁵ Siehe Kapitel 3.

Beide Rechtsordnungen gehen jedoch von einem Widerruf mittels *contrarius actus* beim Wegfall der Verleihungsvoraussetzungen aus. Aber auch dieser findet im Hinblick auf Art. 137 Abs 5 WRV, sowie Art. 15 StGG und Art. 9 Abs 2 EMRK nicht uneingeschränkte Anwendung.

Besonders interessant ist das Kriterium der „Rechtstreue“ im Vergleich zur „positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“. Beide Rechtsordnungen stellen bei dieser Bewertung auf die Religionsgemeinschaft als Ganzes ab.

Im Zusammenhang mit der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Religionsgemeinschaft ergeben sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen.

In Deutschland vertritt man im Hinblick auf die Körperschaftsqualität die Rechtsmeinung, dass diese „als Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit und damit der Freiheitsbetätigung der begünstigten Religionsgemeinschaften um ihrer selbst willen [dient]“. ⁶⁸⁶ Mit dieser Körperschaftsqualität ist die „Hoffnung, vielleicht sogar die Erwartung des Staates verbunden [...], dass organisierte Religion im Prinzip gemeinwohldienlich ist und die Religionsgemeinschaft durch die Betätigung ihrer Religionsfreiheit das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen; sie werden durch die Korporationsqualität jedoch nicht in die Pflicht genommen, solchen Gemeinwohlerwartungen zu genügen, und es gehört deswegen auch nicht zu den Voraussetzungen [...], dass die antragstellende Gemeinschaft bereit [...] ist, mit dem Staat in so einer definierten Weise zu kooperieren.“ ⁶⁸⁷

Während in Deutschland die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft als Angebot von Seiten des Staates an die Religionsgemeinschaft gesehen wird, folgt die österreichische Lehre nicht dieser Meinung.

In Österreich wird die deutsche Lehrmeinung bezüglich der Körperschaftsqualität nicht in diesem Ausmaß vertreten. Der österreichische Staat macht mit der Anerkennung die Religionsgemeinschaften zu einem Teil der Öffentlichkeit. Der Staat akzeptiert die Religionsgemeinschaft und honoriert dabei auch ihre

⁶⁸⁶ Weber, religiöse Vereinigungsfreiheit, S. 105.

⁶⁸⁷ Weber, religiöse Vereinigungsfreiheit, S. 105.

besondere Stellung, indem er ihr gewisse Rechte zukommen lässt. Trotzdem verlangt der Staat für sein Entgegenkommen auch ein Mindestmaß an Kooperation mit ihm. Dies zeigt sich beispielsweise in der Dialogbereitschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft, welche in § 11 Abs 1 Z 4 BekGG wurzelt. In Deutschland stehen Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts in einem „dialektischen Verhältnis von Trennung und Zuordnung.“⁶⁸⁸ Aus diesem Grund eröffnet der Staat „den Kirchen ein im öffentlichen Recht anerkanntes Feld freier Wirksamkeit.“⁶⁸⁹ Die Stellung als Körperschaft nur als Angebot von Seiten des Staates zu sehen, mit der keinerlei „Verpflichtungen“ verbunden ist, wird von der österreichischen Lehre jedoch nicht vertreten.

6.6. Abschließende Bemerkungen zum Widerruf der gesetzlichen Anerkennung

Die vorherigen Erläuterungen haben gezeigt, dass zwar eine gesetzliche Regelung bezüglich eines Widerrufs der Anerkennung fehlt, ein Widerruf von der Lehre jedoch als möglich erachtet wird.

Da das AnerkG 1874 keine Bestimmung im Bezug auf den Widerruf enthält, könnte mit Hilfe der analogen Anwendung von § 9 Abs 2 Z 1 BekGG auf das AnerkG eine gesetzliche Grundlage „geschaffen“ werden.

Es war erforderlich, aufgrund der Analogie von § 9 Abs 2 Z 1 BekGG, Voraussetzungen zu beleuchten, die zu einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung führen könnten. Die partielle Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen allein wird noch nicht zu einem Widerruf der gesetzlichen Anerkennung führen.

Wichtig ist es, im Bezug auf einen möglichen Widerruf der gesetzlichen Anerkennung immer auf das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft abzustellen und nicht auf „veraltete“ Glaubenslehren, die keine Anwendung mehr finden. Nicht auszuschließen wäre allerdings, dass eine Kirche oder Religionsgesellschaft in fundamentaler Rückbesinnung ihre veralteten Glaubenslehren wieder aktualisiert. Wie auch bei der Anerkennung selbst muss

⁶⁸⁸ Link, Staat und Kirche, S. 173.

⁶⁸⁹ Link, Staat und Kirche, S. 173.

auch beim Widerruf stets die Kirche oder Religionsgesellschaft als Ganzes betrachtet werden.

Im Zusammenhang damit konnte festgestellt werden, dass ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung von Jehovas Zeugen aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht gerechtfertigt wäre, nicht zuletzt unter dem Hinweis darauf, dass es sich um eine aktuelle Anerkennung handelt, bei der sämtliche Bedenken im Zuge des Anerkennungsverfahrens erörtert wurden.

Im Vergleich mit der deutschen Rechtsordnung hat sich gezeigt, dass auch dort eine explizite gesetzliche Grundlage, auf welcher ein Widerruf der Anerkennung basieren könnte, fehlt. Trotzdem geht man auch in der deutschen Lehre davon aus, dass dieser möglich ist. Bezüglich des Widerrufsaktes an sich, wird sowohl in Deutschland als auch Österreich der Widerruf mittels *contrarius actus* bzw. durch Gesetz bejaht.

7. Schlussbemerkungen

Der Staat im 21. Jahrhundert ist mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Eine davon ist die zunehmende religiöse Vielfalt der heutigen Gesellschaft. Die gewachsene Aufmerksamkeit des Staates für das Religiöse fundiert in der zunehmend religiösen Pluralisierung der Gesellschaft, die unter anderem auf die verstärkte Migration zurück zu führen ist. Während der Staat also früher nur eine überschaubare Menge an Glaubensrichtungen überblicken musste, fällt ihm heute die schwierige Aufgabe zu, die negativen Seiten der Religionen, nämlich Fundamentalismus oder Fanatismus, zu erkennen und abzuwehren, um so die Bürger seines Landes schützen zu können. Daher ist es auch aus heutiger Sicht verständlich, dass der Gesetzgeber im Jahr 1874 keine Bestimmungen über einen Widerruf der gesetzlichen Anerkennung vorgesehen hat.

Aufgrund der zunehmenden religiösen Bewegungen muss der Staat heute einerseits Religionsfreiheit gewährleisten, andererseits einen adäquaten Schutz für seine Bürger vorsehen, damit die Freiheit des einen nicht die Freiheit des anderen beschränkt. Daher wird es eine zentrale Aufgabe für den Staat des 21. Jahrhunderts sein, wie mit diesen beiden Kräften – Freiheit zur Religion und Freiheit von Religion – rechtlich umzugehen ist. Im Zusammenhang damit stellt die Möglichkeit eine gesetzliche Anerkennung zu widerrufen eine effektive Maßnahme dar, um diese beiden „Kräfte“ gewährleisten zu können.

Im Zuge dieser Dissertation erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Problematik, ob der Widerruf einer gesetzlichen Anerkennung möglich ist, da eine rechtliche Fundierung im AnerkG 1874 dazu fehlt. Hierzu konnte herausgearbeitet werden, dass die Lehre, trotz fehlender Gesetzesbestimmung, schon seit langem von der Möglichkeit eines Widerrufs ausgeht. Erst im Zuge des BekGG hat der Gesetzgeber mit § 9 BekGG eine gesetzliche Bestimmung geschaffen, welche einen Widerruf der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft vorsieht.

Durch das BekGG, welches von Anfang an von der Lehre stark kritisiert wurde, kam es zu einer zweistufigen Anerkennung in der österreichischen

Rechtsordnung. Damit verbunden waren auch weit reichende Änderungen für das österreichische Religionsrecht und die Anerkennungspraxis. Mit dem Erlass des BekGG reagierte der Gesetzgeber nämlich einerseits auf die Entscheidungen des VfGH, welcher Religionsgemeinschaften gegen die jahrelange Säumigkeit des Bundesministeriums bei der Anerkennung gemäß dem AnerkG einen Rechtsschutz einräumte, andererseits war das BekGG durch die Rechtsprechung des EGMR notwendig geworden, welcher Art. 9 EMRK von einer individuellen zu einer korporativen Religionsfreiheit weiterentwickelte.

Durch das BekGG konnte die eigentlich notwendige Novellierung des AnerkG 1874 umgangen werden, doch führte dies zu keiner Besserung für die um Anerkennung werbenden Religionsgemeinschaften. Vor allem § 11 BekGG und seine strikten Voraussetzungen lösten heftige Diskussionen rund um das Institut der Anerkennung aus. So war beispielsweise nicht klar, ob eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften auch einfach gewährleistete Rechte zukommen, welche vielfach auf eine gesetzliche Anerkennung abstellen.

In diese Unklarheiten brachten die Urteile des EGMR⁶⁹⁰ eine gewisse Dynamik und damit auch ein Umdenken im österreichischen Anerkennungsrecht. Der EGMR rügte die teilweise restriktiven Anerkennungs Voraussetzungen des § 11 BekGG und wies unter anderem auf den privilegierten Status der anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts hin.

Vor allem die Stellung von Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen einen zentralen Punkt dieser Arbeit dar, da im Zusammenhang mit einem möglichen Widerruf die Frage behandelt werden musste, ob ein der öffentlich-rechtlichen Stellung widersprechendes Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft einen Widerruf rechtfertigt.

Um diese Frage zu beantworten, wurden vorerst die Voraussetzungen, welche einen Widerruf rechtfertigen würden, herausgearbeitet. Da das AnerkG bekanntlich nichts darüber enthält, wurden mit Hilfe der analogen Anwendung von § 9 Abs 2 Z 1 BekGG die „maßgebliche Voraussetzungen“ einer näheren

⁶⁹⁰ Siehe dazu EGMR 31.07.2008, Zeugen Jehovas gg. Österreich, Appl n° 40.825/98, EGMR 12.03.2009, Gütl gg. Österreich, Appl n° 49.686/99, sowie Löffelmann gg. Österreich, Appl n° 42967/98, EGMR 19.03.2009, Lang gg. Österreich, Appl n° 28648/03.

Betrachtung unterzogen. Wichtig ist, dass dabei immer auf das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft als Ganzes abgestellt wird. Bei der Überprüfung von Glaubenssätzen ist die staatliche Kompetenz beschränkt, daher ist das Augemerck darauf zu legen, welche tatsächlichen Handlungsanweisungen die Kirche oder Religionsgesellschaft an ihre Mitglieder weitergibt.

Im Hinblick darauf konnte auch die Frage beantwortet werden, wie mit einer Kirche oder Religionsgesellschaft rechtlich umzugehen ist, deren Selbstverständnis der Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts widerspricht. Diese Problematik stellte sich im Zusammenhang mit der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft Jehovas Zeugen. Aufgrund ihres Selbstverständnisses wurde in der Vergangenheit mehrmals die positive Grundeinstellung der Religionsgemeinschaft zu Gesellschaft und Staat in Frage gestellt. So ist die Religionsgesellschaft unter anderem sehr auf die politische Neutralität ihrer Mitglieder bedacht und eben diese Einstellung wurde von Lehre und Rechtsprechung diskutiert.

Auch nach der gesetzlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaft als Religionsgesellschaft verstummte die Infragestellung einer positiven Grundeinstellung und der damit verbundenen Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht, da Jehovas Zeugen beispielsweise bislang das Angebot zur Abhaltung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen nicht in Anspruch genommen haben.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit „maßgeblichen Voraussetzungen“, welche zu einem Widerruf führen, konnte herausgearbeitet werden, dass Jehovas Zeugen berechtigterweise als Religionsgesellschaft anerkannt sind und ein Widerruf aufgrund ihres Selbstverständnisses ungerechtfertigt wäre.

Im Hinblick auf den Widerruf einer gesetzlichen Anerkennung konnte im direkten Vergleich der Rechtslage in Österreich und Deutschland trotz der differenzierten Entwicklungen des Religionsgemeinschaftenrechts und der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen Parallelen festgestellt werden. So fehlt in beiden Rechtsordnungen eine explizite gesetzliche Regelung, welche einen Widerruf regeln würde, trotzdem geht auch die herrschende Lehre in Deutschland von der Möglichkeit eines Widerrufs aus. Darüber hinaus besteht

Einigkeit im Bezug auf den Widerrufsakt, denn auch in Deutschland wird ein Widerruf mittels *contrarius actus* jedenfalls bejaht.

Unterschiede bestehen nur hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Bedeutung der Stellung von Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Deutschland wird die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als ein besonderes Angebot des Staates verstanden, um Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft und Öffentlichkeit einzubinden, damit sie ihre Religionsfreiheit frei entfalten können. Dieser Meinung folgt die österreichische Lehre nicht, denn für sie geht die Religionsgemeinschaft mit der Verleihung von Körperschaftsrechten ein Kooperationsverhältnis mit dem Staat ein. Daher kann die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht allein als Angebot von Seiten des Staates verstanden werden, vielmehr entstehen dadurch wechselseitige Rechte und Pflichten.

In Zukunft wird die staatliche Herausforderung darin bestehen, Religionsgemeinschaften ihren religionsrechtlichen Status rechtsstaatlich und diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Staat die individualrechtliche Seite der Religionsfreiheit zu gewährleisten und dies ungeachtet des jeweiligen Status der Religionsgemeinschaft.⁶⁹¹ Dabei muss dem Staat aber auch die Befugnis zukommen, Religionsgemeinschaften ihren Status als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft wieder zu entziehen, wenn diese Handlungen setzen, welche mit einer pluralistischen Gesellschaft in Widerspruch stehen bzw. diese gefährden.

Der Staat des 21. Jahrhunderts ist konfrontiert mit einer „Multikonfessionsgesellschaft“. In Anbetracht dieser Tatsache stellt der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung ein unverzichtbares „Regelungsinstrument“ dar, um seine Bürger vor den negativen Seiten der Religion zu schützen, denn wie in der Vergangenheit und in der Gegenwart wird auch in Zukunft „die Religion sowohl eine spaltende als auch eine einigende Kraft einer Gesellschaft“⁶⁹² sein.

⁶⁹¹ Vgl. Potz, Auswirkungen, S. 64 ff.

⁶⁹² Knights, Religion, S.1.

8. Abkürzungsverzeichnis

AABF	Förderung der Aleviten Gemeinden in Österreich
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AnerkG	Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften
Art	Artikel
ÄrzteG	Ärztegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BekGG	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage/n
BlgNR	Beilage/n zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BVfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
Can	Canon
DSG	Datenschutzgesetz
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ErbstG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GebührenG	Gebührengesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
Hrsg	Herausgeber

idF	in der Fassung
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
InterkonfG	Interkonfessionsgesetz
IslamG	Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft
IsraelitenG	Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft
iVm	in Verbindung mit
JGS	Justizgesetzsammlung
KBG	Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich
Konkordat Republik	Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Österreich
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
NRWO	Nationalratswahlordnung
OGH	Oberster Gerichtshof
OrthodoxenG	Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch- orientalischen Kirche in Österreich
PersonenstandsG	Personenstandsgesetz
PrivatradioG	Privatradiogesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
ProtestantenG	Bundesgesetz über äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn	Randnummer
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Seite
SchOG	Schulorganisationsgesetz

SchUG	Schulunterrichtsgesetz
Slg	Sammlung
StaatsbürgerschaftsG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StrafvollzugsG	Strafvollzugsgesetz
StVStGermain	Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye
UstG	Umsatzsteuergesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlungen der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
Vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlungen der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
WehrG	Wehrgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Z	Ziffer
ZDG	Zivildienstgesetz

9. Literaturverzeichnis

Adamovich Ludwig, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts, Wien 1953.

Adamovich Ludwig/ Funk Bernd-Christian, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien/Graz 1980.

Antoniolli Walter, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954.

Antoniolli Walter/ Koja Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1996.

Bachmann Susanne, Staatsbürgerschaftsrecht, in: Bachmann (Hrsg.), besonderes Verwaltungsrecht, Wien 2006, S. 135-150.

Berka Walter, Lehrbuch Grundrechte, Wien 2005.

Berka Walter, Lehrbuch Verfassungsrecht, Wien 2005.

Blum Nikolaus, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1990.

Budischowsky Jens, Die staatskirchenrechtliche Stellung der österreichischen Israeliten, Wien 1995.

Bydlinski Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien 1991.

Bydlinski Peter, Bürgerliches Recht, Wien 2007.

Campenhause Axel von, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996.

Ermacora Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, Wien 1963.

Ermacora Felix, Österreichische Verfassungslehre, Wien 1998.

Filzmaier Peter, Ein unaufhaltbarer Sinkflug? Wahlbeteiligung in Österreich und anderswo, in: Forum politische Bildung, Informationen zur politischen Bildung (Band 27), Innsbruck-Bozen-Wien 2007, S. 45-51.

Fleck Gunter, Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer multikulturellen Gesellschaft, Marburg 2005.

Friesenhahn Ernst, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Friesenhahn/Scheuner/List (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrecht, Band I, 1. Auflage, Berlin 1974, S. 545-585.

Funk Bernd-Christian, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, Graz 2007.

Gampl Inge/Richard Potz/Brigitte Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht, Band I/II, Wien 1971.

Gampl Inge, Staatskirchenrecht: Leitfaden, Wien 1989.

Gasper Hans/Müller Joachim/Valentin Friederike, Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg im Breisgau 2001.

Grabenwarter Christoph, Artikel 9 EMRK, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 2003, S. 1-49.

Grabenwarter Christoph, Kirchen, Religionsgesellschaften und andere, in: Journal für Rechtspolitik (5), Wien 1997, S. 265-277.

Grabenwarter Christoph, Die Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Heiner Bielefeldt (Hrsg.), Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009, Wien 2008, S. 89-101.

Heinig Hans Michael, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Berlin 2003.

Hussarek Maximilian, Grundriss des Staatskirchenrechts, Wien 1908.

Kahl Arno/ Weber Karl, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2007.

Kalb Herbert, Das EGMR-Urteil vom 31.07.2008 Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere gegen Österreich: Die Vorgeschichte, in: Kohlhofer (Hrsg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009, S. 35-49.

Kalb Herbert/ Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Religionsgemeinschaftenrecht, Wien 1998.

Kalb Herbert/ Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003.

Kalb Herbert/ Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, in: öarr (52), Wien 2005, S. 1-37.

Kelsen Hans, Reine Rechtslehre, herausgegeben von Matthias Jestaedt, Tübingen 2008.

Kirchhof Paul, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: List/Pirson (Hrsg), Handbuch Staatskirchenrecht, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994. S. 651-687.

Knights Samantha, Freedom of Religion, Minorities and the law, Oxford 2007.

Kohlhofer Reinhard, Jehovas Zeugen – Verkündiger des Königreich Gottes, in: öarr (49), Wien 2002, S. 147-158.

Koja Friedrich, Allgemeine Staatslehre, Wien 1993.

Koziol Helmut/ Welser Rudolf, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Wien 2006.

Lindner Berend, Entstehung und Untergang von Körperschaften öffentlichen Rechts, Cambridge 2001.

Link Christoph, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, Frankfurt am Main 2000.

Link Christoph, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKr 43), Tübingen 1998, S. 1-54.

Luf Gerhard, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen? in: Leisching/Pototschnig/Potz (Hrsg.), Ex aequo et bono (FS-Plöchl 70), Innsbruck 1977, S. 457-471.

Martetschläger Johannes, Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich nach Art. 15 StGG 1867, St. Ottilien 1993

Melchiar Erwin, Sind die geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche nach österreichischem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts?, in: Österreichische Juristen Zeitung (23) Wien 1947, S. 505 -511.

Noll Jürgen, Jehovas Zeugen als Bekenntnisgemeinschaft, Wien 2001.

Öhlinger Theo, Verfassungsrecht, Wien 2007.

Pauger Dietmar, Die juristische Person öffentlichen und die juristische Person privaten Rechts, in: Zeitschrift für Verwaltung (11), Wien 1986, S. 1-6.

Perner Stefan/ Spitzer Martin/ Kodek Georg, Bürgerliches Recht, Wien 2008.

Pernthaler Peter, Gott in der Verfassung, in: öarr (47), Wien 2000, S. 177-190.

Posch Willibald, Kommentar §§ 1 bis 43 ABGB, in: Schwimann (Hrsg.), ABGB-Praxiskommentar (Band 1), 3. Auflage, Wien 2005, S. 1-129.

Potz Richard, Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, in: Potz/Kohlhofer (Hrsg.), Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, S. 25-36.

Potz Richard, Gedanken zu den Auswirkungen des EGMR-Urteils auf das österreichische Religionsrecht, in: Kohlhofer (Hrsg.), Religionsgemeinschaftenrecht und der EGMR, Wien 2009, S. 59-65.

Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Religionsrecht im Überblick, Wien 2007.

Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Die Scientology-Kirche Österreich – die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, in: öarr (46), Wien 1999, S. 206-251.

Potz Richard/ Schinkele Brigitte, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“, in: ÖAKR (45), Wien 1998, S.30-57.

Pree Helmut, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1984.

Raschauer Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 2003.

Rüffler Friedrich, Analogie: Zulässige Rechtsanwendung oder unzulässige Rechtsfortbildung?, in: Journal für Rechtspolitik, Wien 2002, S. 60-74.

Schima Johann, Zur Funktion der kirchlichen Autonomie nach Art. 15 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in: Scheuermann, Convivium utriusque iuris, Wien 1976, S. 335-352.

Schima Stefan, Bundesrecht 1997, in: ÖAKR (45), Wien 1998, S. 387-428.

Schima Stefan, Die religionsrechtlichen Aspekte des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes 1999 (Teil II), in: öarr (49), Wien 2002, S. 190-229.

Schima Stefan, Deutschkatholiken in Österreich – Eine religiöse Bewegung? Eine alte Fragestellung in neuem Licht, in: Österreich in Geschichte und Literatur (49), Wien 2005, S. 262-285.

Schima Stefan, Glaubenswechsel in Österreich in der staatlichen Gesetzgebung von Joseph II. bis heute, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit (7), Wien 2007, S. 79-99.

Schinkele Brigitte, Religiöse Bekenntnisgemeinschaften und verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz, in: Juristische Blätter (124), Wien 2002, S. 498-509.

Schinkele Brigitte, Kommentar zur Entscheidung des VwGH 10.11.1998, 98/11/0175, in: öarr (46), Wien 1999, S. 266-271.

Schinkele Brigitte, Privilegierte und diskriminierte Religionsgesellschaften, in: Kohlhofer (Hrsg.), Religionsgemeinschaftenrecht und der EGMR, Wien 2009, S. 67-94.

Schinkele Brigitte, Zur öffentlich-rechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften, in: Juridicum (3)- Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft, Wien 2001, 123-130

Schwarz Karl, Eine kulturelle Quadratur des Kreises? Anmerkungen zur gesetzlichen Anerkennung der Herrnhuter Brüderkirche im Jahre 1880, in: öarr (50), Wien 2003, S. 481-496.

Schwarz Karl, Der Religionsunterricht in der Schule – eine „gemeinsame Angelegenheit“ von Staat und Kirche zur Gewährleistung der religiösen Interessen in der Gesellschaft, in: Schulfach Religion (21), Göttingen 2002, S. 225-242.

Schwendenwein Hugo, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992.

Stelzer Manfred, Korporative Aspekte der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR, in: Kohlhofer (Hrsg.), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009, S. 17-34.

Stillfried Georg, Berufliche Selbstverwaltung und autonomes Satzungsrecht - Forschung aus Staat und Recht 106, Wien 1994.

Stoll Gerold, Bundesabgabenordnung - Kommentar, Wien 1994.

Stolzlechner Harald, Einführung in das öffentliche Recht, Wien 2007.

Tichy Heinz, Religiöse Gemeinschaften nach dem Vereinsgesetz 2002, in: öarr (51), Wien 2004, S. 379-397.

Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Cäsars Dinge Cäsar zurückzahlen, Ausgabe Nr. 9, Wien 1966, S. 15-20.

Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Wie betrachten Jehovas Zeugen das Wählen?, Ausgabe Nr. 21, Wien 1999, S. 28-29.

Wallner Lukas, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Frankfurt am Main 2007.

Walter Robert/ Mayr Heinz, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 2000.

Walter Robert/ Mayr Heinz/ Kucsko-Stadlmayer Gabriele, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 2007.

Weber Hermann, Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften in Deutschland, in: Potz/Kohlhofer (Hrsg.), Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, S. 57-72.

Weber Hermann, Die Rechtsprechung des EGMR zur religiösen Vereinigungsfreiheit und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Kohlhofer (Hrsg.), Religionsgemeinschaften und EGMR, Wien 2009, S. 95-112.

Weber Hermann, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht, in: öarr (49), Wien 2002, S. 1-21.

Weber Hermann, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966.

10. Anhang

10.1. Zusammenfassung

Gemäß dem österreichischen Religionsrecht kann eine gesetzliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft einerseits auf Grundlage des AnerkG 1874 iVm dem BekGG 1998 im Wege der Verordnung ausgesprochen werden, andererseits durch ein eigenes Gesetz. Eine bedeutsame Rechtsfolge der gesetzlichen Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft besteht in der Erlangung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung.

Wird eine Religionsgemeinschaft durch Verordnung anerkannt, so muss sie sich zuerst als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG eintragen lassen, um in der Folge gemäß dem AnerkG gesetzlich anerkannt zu werden. Als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft tritt sie als juristische Person des Privatrechts im Rechtsverkehr auf. Erst im Zuge ihrer gesetzlichen Anerkennung wird sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Hinblick auf eine im fortwährendem Wandel befindliche pluralistische Gesellschaft stellt sich die Frage, ob dem Staat auch die Möglichkeit zukommt, die gesetzliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften unter Umständen zu widerrufen, da das AnerkG dazu – im Gegensatz zum BekGG (§ 9) – keine Regelung enthält.

Dabei galt es zu klären, welches Verhalten einer bereits anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts dazu führen könnte, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung gegeben wären.

Im Zuge dieser Dissertation konnte mit Hilfe der analogen Anwendung von § 9 Abs 2 Z 1 BekGG auf das AnerkG eine gesetzliche Grundlage für einen Widerruf „geschaffen“ werden. Weiters wurden jene Voraussetzungen, die zu einem Widerruf eingetragener religiöser Bekenntnisgemeinschaften führen könnten, einer näheren Betrachtung unterzogen und auf die Kirchen und Religionsgesellschaften übertragen. Im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihrem Verhältnis zum Staat konnte

herausgearbeitet werden, dass der Staat bei seiner durchaus begrenzten Kompetenz zur Bewertung des Selbstverständnisses einer Kirche oder Religionsgesellschaft immer auf das tatsächliche Verhalten derselben als Ganzes abstellen muss und beispielsweise nicht auf „veraltete“ Glaubenslehren, die keine Anwendung mehr finden. Sollten diese veralteten Glaubenslehren aber in fundamentaler Rückbesinnung wieder aktualisiert werden und diese richten sich gegen die demokratischen Grundsätze des österreichischen Staates, so wäre ein Widerruf der gesetzlichen Anerkennung gerechtfertigt.

Der Staat im 21. Jahrhundert ist mit einer „Multikonfessionsgesellschaft“ konfrontiert. In Anbetracht dieser Tatsache stellt der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung ein unverzichtbares „Regelungsinstrument“ für den Staat dar, um seine Bürger vor den negativen Seiten der Religion im Sinne von Fundamentalismus oder Fanatismus zu schützen.

10.2. Abstract

In accordance with Austrian religious law, legal recognition can be granted to a religious society on the basis of the 1874 Recognition Act in conjunction with the Act on the Legal Status of Registered Religious Communities (1998) or by means of a separate law. A significant legal consequence of the recognition of a religious society or a religious community is that it is granted the status of a corporate body.

Once a religious society has been granted legal recognition, it must first be registered as a recognized religious community in accordance with the Act on the Legal Status of Registered Religious Communities (1998) in order to be granted legal status in accordance with the 1874 Recognition Act. In private law, as a recognized religious community it appears as a legal entity in all legal business. Only as a result of legal recognition does it become a corporate body in public law.

In view of the fact that a pluralist society is in a constant state of flux, the question if the state has the power to revoke the status of recognized religious

societies under certain circumstances arises. Unlike the Act on the Legal Status of Registered Religious Communities 1998 (§ 9), the 1874 Recognition Act does not provide for any regulation. Under these circumstances, clarification is needed on what conduct of a religious society or a religious community with prior recognition as a corporate body in public law would be a prerequisite for revocation of legal status.

In the course of this dissertation it was possible to “create” a legal basis for revocation by applying § 9 section 2 Z 1 of the Act on the Legal Status of Registered Religious Communities (1998) to the 1874 Recognition Act. Furthermore, the prerequisites that could lead to the revocation of the legal status of recognized religious communities were closely examined and applied to religious societies and religious communities. Considering legally recognized religious societies in the context of their status as public corporate bodies and their relations with the state, it was demonstrated that the state, with its limited competence to assess the self-concept of a religious society or a religious community, must consider actual conduct as a whole, and not irrelevant, anachronistic religious doctrines. Should, on the other hand, such anachronistic religious doctrines be revived in a fundamental return to past values and be directed against the democratic principles of the Austrian state, revocation of legal recognition would be justified.

In view of the fact that in the 21st century the state is faced with a multi-confessional society, revocation of legal recognition constitutes an indispensable instrument of regulation to allow the state to protect its citizens from the negative aspects of religious fundamentalism or fanaticism.

10.3. Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Ursula Dorothea Maria Schuster

Geboren am: 13.11.1984 in Wien
Nationalität: Österreich
E-Mail: ursi.schuster@gmx.at

Bildungsweg

Seit 08/2009 Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Wien
Seit 10/2008 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften Universität Wien
10/2003 – 06/2008 Diplomstudium der Rechtswissenschaften Universität Wien
Seminararbeiten aus dem Rechtsgebiet Rechtsphilosophie,
Religions- und Kulturrecht: „*Religionsfreiheit als*
grundlegendes Menschenrecht“, „*Der Karikaturenstreit –*
politische und verfassungsrechtliche Dimension“
06/2003 Matura Gymnasium Maria Regina, Wien 19., Hofzeile
1991 – 1995 Volksschule, Wien 13., Steinlechnergasse

Berufserfahrung

07/2009 Rechtsanwälte SKW Schwarz
München 80333, Wittelsbacherplatz 1
03/2009 – 06/2009 PRIMA Public Relations und Imagemarketing Agentur
Wien 1., Herrngasse 17
08/2008 Wirtschaftskammer Österreich, Handelsdelegation München
München 80333, Promenadeplatz 12
01/2007 – 01/2008 Baldinger & Partner Steuerberatungskanzlei
Wien 18., Ferrogasse 37
10/2006 – 11/2006 Rechtsanwälte Karasek Wietrzyk
Wien 22., Wagramer Straße 19
07/2006 Baldinger & Partner Steuerberatungskanzlei,
Wien 18., Ferrogasse 37
10/2003 – 6/2004 Rechtsanwälte Dorda Brugger Jordis
Wien 1., Dr. Karl Lueger - Ring 12

Sprachaufenthalte

07/2007 Institute Francais, Montpellier, Frankreich
07/2005 Summer School in English Legal Methods, Cambridge, U.K.

Sprachen

Deutsch (Muttersprache), Englisch, Französisch